Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zu vollzuglichen Behandlungs- und Organisationskonzepten

Peer Sto	olle/Karsten Brandt	Verwahrung als Zukunft des Strafvollzugs? - Anmerkung zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrates -	67			
Wolfgan	ng Schriever	Macht und ihr Missbrauch	69			
Dagmar Jürgen I	- : Bolmer/Olga Enke/ Krieger	Gewalt - Zwischen Macht und Ohnmacht	72			
Martina	Stolk/Ralf Lehnen/ ürgen Metternich	Soziales Training als Methode in der Suchtarbeit	74			
	3	Hinweis der Schriftleitung	76			
Eduard	Matt	Zappelphilipp im Gefängnis - Über eine schwierige Klientel	76			
Christiai	n Kempe	Eine Aufnahmeabteilung als Strukturelement der Binnendifferenzierung einer Justizvollzugsanstalt	81			
Gabriele	e Klocke	Zur Übereinstimmung der öffentlichen Meinung mit dem Vollzugsziel	89			
Ulrich E	isenberg	Zur Frage der Vereinbarkeit eines Teils der hessischen Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz vom 09.07.2003 (JMBI Hessen S. 294 ff.) mit diesem Gesetz				
Josef Ba	ausch-Hölterhoff	Es kommt nicht so sehr darauf an, wo ein Mensch stirbt, wichtig ist, wie er stirbt	96			
Silke Ma	aria Fiedeler	In Würde sterben - auch im Strafvollzug? Studientag am 16.12. 2003 im Haus Osterlohn/Iserlohn	100			
Aktuelle	e Informationen		102			
Aus der	Aus der Rechtsprechung					
	·	ts Frankfurt a.M. vom 18. Juli 2003 -3 Ws 606/03 (StVollz) -				
		gs im Falle der Unterbringung eines Gefangenen in einer Doppelzelle	106			
Beschluss	-	ts Karlsruhe vom 24. Juli 2003 - 3 Ws 163/03 - kerungen im Falle der Sicherungsverwahrung	108			
Beschluss		Is Hamm vom 11. Februar 2003 - 1 VAs 94/02 -				
	Zu den Kriterien für die Verlegung eines G		110			
Beschluss	Zum Widerruf der Bewährung im Falle ein	Berlin vom 8. September 2003 - 5 Ws 348/03 - ner lebenslangen Freiheitsstrafe	111			
Beschluss		Berlin vom 15. August 2003 - 5 Ws 447/03 -	440			
Darablusa	Zu den Voraussetzungen für die restlose \	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	112			
Beschiuss	Zur Begründung von Lockerungsentschei	nischen Oberlandesgerichts vom 14. Juli 2003 - 2 Vollz 244/03 - idungen	114			
	Beschluss des 1. Strafsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. August 2003 - 1 Ws (Vollz) 14/03 -					
		ung der Anstalt durch den Besitz einer Spielkonsole "Playstation II"	115			
Urteil		richts vom 10. April 2003 - BVerwG 5 C 4.02 - chuldhaft sozialwidrigen Verhaltens für Zeiten einer Untersuchungshaft und einer Ersatzfreiheitsstrafe	117			
Beschluss	des 1. Strafsenats des Oberlandesgericht	ts Karlsruhe vom 18. September 2003 - 1 Ws 105/03 -				
Beschluss	des 1. Strafsenats des Saarländischen Ob	en Gutachtens über einen Sexualstraftäter im Falle ungünstiger Prognose berlandesgerichts in Saarbrücken vom 21. November 2003 - Vollz (Ws) 12/03 - reckungskammer bei Fortwirken der angefochtenen Maßnahme im Falle einer Verlegung,	118			
	zur Selbstbindung der Vollzugsbehörde al	n den Vollzugsplan	119			
Urteil			121			
Urteil						
	Zur Verfassungsmäßigkeit von Landesges	setzen zur Straftäterunterbringung	121			
Beschluss			122			
Beschluss	des Strafsenats des Schleswig-Holsteinis	schen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2004 - 2 Vollz Ws. 478/03 (299/03) -				
			123			
Buchhe	esprechungen		124			
Urteil Beschluss Beschluss	rteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 -					

Autoren des Heftes

Peer Stolle Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts-

recht und Kriminologie, Technische Universität Dresden, Juristische Fakultät, D-01062 Dresden

Karsten Brandt Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsrecht und Kriminologie, Technische Universität Dresden, Juristische Fakultät, D-01062 Dresden

Wolfgang Schriever Regierungsdirektor, Stellvertretender Leiter der JVA Wuppertal,

Simonshöfchen 26, D-42327 Wuppertal

Dagmar Bolmer Sozialinspektorin z.A., Justizvollzugsanstalt Meppen, Grünfeldstr. 1, D-49716 Meppen Olga Enke Psychologierätin z.A., Justizvollzugsanstalt Meppen, Grünfeldstr. 1, D-49716 Meppen Jürgen Krieger Sozialoberinspektor., Justizvollzugsanstalt Meppen, Grünfeldstr. 1, D-49716 Meppen

Martina Stolk Dipl. Sozialarbeiterin, Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyk 50, D-47608 Geldern Ralf Lehnen Sozialinspektor, Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyk 50, D-47608 Geldern

Heinz-Jürgen Metternich Sozialoberinspektor, Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyk 50, D-47608 Geldern

Dr. Eduard Matt BRESOP e.V., Justiz-Dienstleistungen, Richtweg 16-20, D-28195 Bremen

Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, Christian Kempe

Ulmenstr. 95, D-40476 Düsseldorf

Dr.Gabriele Klocke Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie (Prof. Dr. Henning

Ernst Müller), Juristische Fakultät, Postfach Universität, D-93040 Regensburg

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, WE 2-Strafrecht,

Van't-Hoff-Str. 8, D-14195 Berlin

Josef Bausch-Hölterhoff Regierungsmedizinaldirektor, Anstaltsarzt, Justizvollzugsanstalt Werl,

Langenwiedenweg 46, D-59457 Werl

Dr. Silke Maria Fiedler Rechtsanwältin, Herwarthstr. 83, D-45138 Essen

> Bruno Bode Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Meppen, Grünfeldstr. 1, D-49716 Meppen

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg

> Wolfram Preusker Regierungsdirektor, Jugendanstalt Hameln, Postfach 10 13 22, D-31763 Hameln

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: "ZfStrVo)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden

Geschäftsstelle Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbächer, Tel. 0611/32 26 69

Versandgeschäftsstelle Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Schriftleitung Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de

Stellvertretende Schriftleite

Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen

Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim

Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lüenbrink 3, 59457 Werl

Regierungsamtfrau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Botthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf

Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau

Lektorat Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Satz und Druck Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten. Druckunterlagen

Erscheinungsweise 6 x jährlich

Bestellverfahren

Möglichkeit

Einzelbestellerin/Einzelbesteller Bezugspreis

Inland: Einzelbezug Jahresabonnement 06 00 FUR Ausland: Einzelbezug 06,20 EUR 21,50 EUR 21,00 EUR Jahresabonnement

Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 13,10 EUR Buchhandel Inland 15,60 EUR Jahresabonnement Ausland Buchhandel Ausland 13,50 EUR 16,00 EUR

Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten.

Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf

eines unserer Konten

Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die des Sammelbezugs!

Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60) Konten

Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Vorstand der Gesellschaft

Ministerialdirigent Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder

Verwahrung als Zukunft des Strafvollzuges?

Anmerkung zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrates -

Peer Stolle/Karsten Brandt

Nachdem der Strafvollzug im Jahre 1977 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und als alleiniges Ziel die Resozialisierung festgelegt wurde, sah sich das Strafvollzugsgesetz und das in ihm kodifizierte Prinzip des Behandlungsvollzuges von verschiedenen Seiten immer wieder Angriffen ausgesetzt. So wurde der Versuch seitens einiger Gerichte und Justizverwaltungen unternommen, vollzugsfremde Strafzwecke, wie z.B. Vergeltung, in die Organisation des Strafvollzuges mit einzubeziehen. In den neunziger Jahren wurde eine Veränderung der Gefängnispopulation konstatiert, die eine Umgestaltung des Vollzuges erforderlich mache. In den Gefängnissen werde mittlerweile eine zunehmend "problematischere" Zielgruppe untergebracht, für die der Resozialisierungsauftrag nicht mehr gelten könne. Dieser Befund wurde zum Anlass genommen, eine Neudefinierung des Zieles des Strafvollzuges zu fordern¹⁾. Nachdem diese Versuche aber bisher gescheitert sind, unternimmt eine Gesetzesinitiative des Bundesrates2) von 2003 einen neuen Anlauf, den Behandlungsvollzug zurückzudrängen.

I. Der Gesetzentwurf des Bundesrates

Der Gesetzentwurf sieht eine Gleichstellung von Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten vor, während nach jetziger Gesetzeslage der in § 2 Satz 2 StVollzG kodifizierte Schutz nur als (Minimal-)Aufgabe angesehen wird, eben weil die Sicherung der Gesellschaft vor den Straftätern im Strafvollzug zum Wesen der Freiheitsstrafe gehört. Doch stellt dies kein Ziel des Vollzuges dar. Mit dem Gesetzentwurf will der Bundesrat, so die Gesetzesbegründung, der Überbewertung der Resozialisierung entgegenwirken; die vorrangige Ausrichtung auf Behandlung müsse gegenüber dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung zurücktreten. Die Freiheitsstrafe, so der Bundesrat weiter, sei nämlich auch dann zu vollziehen, wenn die gewünschte Resozialisierung des Gefangenen nicht erreicht werden könne. Dafür spreche schon der praktizierte Vollzug von kurzen und lebenslangen Freiheitsstrafen, deren Resozialisierungsfeindlichkeit allgemein anerkannt sei.

Im Gegensatz zu der Situation während der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 sähe sich die Vollzugswirklichkeit in zunehmendem Maße mit einer besonders gefährlichen und sozial problematischen Gefängnispopulation konfrontiert, die weder "resozialisierungsfähig, willig oder -bedürftig" ist. Mittlerweile werde nur noch der "harte Kern" der in Deutschland straffällig Gewordenen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Als Problemgruppen werden sodann "die Ausländer, Drogenabhängigen und Gewalttäter" genannt. Durch die Aufnahme des Schutzes der Allgemeinheit als Vollzugsziel soll bei der Gewährung von Lockerungen im Vollzug oder von Hafturlaub dem Schutz der Allgemeinheit ebenso viel Gewicht beigemessen werden können wie der Resozialisierung.

II. Die Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung³⁾ steht den Vorschlägen des Bundesrates "grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber", lehnt die Gesetzesinitiative im Ergebnis aber als unnötig ab. So sieht die Bundesregierung schon jetzt die Sicherheit der Allgemeinheit als gleichberechtigte Aufgabe neben dem Resozialisierungsgebot im Strafvollzugsgesetz verankert. Diese Ansicht verkennt den Unterschied zwischen den Bestimmungen von Aufgabe und Ziel des Strafvollzuges. Der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten ist lediglich eine (Minimal-)Aufgabe für die Zeit der Haft bis zur Entlassung, während die Resozialisierung das Ziel und damit das vom Strafvollzug zu lösende Problem umschreibt, nämlich den Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dies bedeutet einen Vorrang des Vollzugszieles und damit das Anerkenntnis, dass jeder Lernprozess auch mit Unwägbarkeiten und Risiken verbunden ist4). Die durch Uminterpretation des geltenden Gesetzestextes von der Bundesregierung vorgenommene Gleichsetzung von Aufgabe und Ziel des Strafvollzuges bedeutet eine Vorwegnahme der vom Bundesrat geplanten Revision der Vollzugsziele. Die damit verbundenen Gefahren scheinen in ihrer Dimension somit weder vom Bundesrat noch von der Bundesregierung erkannt worden zu sein. Dazu wird unter V. näher Stellung zu nehmen sein. Zunächst sollen jedoch die Argumente der Bundesratsinitiative untersucht werden.

III. Die veränderte Vollzugspopulation als Argument?

Das Rekurrieren auf die Veränderung der Vollzugspopulation – die "Problemgruppen der Ausländer, der Drogenabhängigen und der Gewalttäter" – ist nicht neu und in der vorgenommenen Verallgemeinerung analyseuntauglich. So bleibt unklar, welcher Erkenntniswert aus den gebildeten Obergruppen abgeleitet werden kann und warum gerade diese Variablen eine besondere Gefährlichkeit oder Behandlungsuntauglichkeit indizieren.

Auch wenn immer wieder die erhöhte Vollzugsbelastung von Ausländern angemerkt wird - so auch von Wassermann5), der auf 30% im Bundesdurchschnitt und auf den Anteil von zwei Dritteln in der Untersuchungshaft abstellt -, darf man die besonderen Bedingungen, denen Ausländer im strafrechtlichen Kontrollsystem unterliegen, nicht außer Acht lassen. Alles andere würde einen Missbrauch von Zahlen für eigene kriminalpolitische Ziele darstellen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Untersuchungen auf eine stärkere formelle strafrechtliche Kontrolle von Zuwanderern im Vergleich zu Deutschen hindeuten⁶⁾. Des Weiteren ist für Nichtdeutsche auch die Gefahr ungleich höher, wegen geringfügiger Delikte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden⁷). Drittens bleibt schleierhaft, welchen Aussagewert der Bildung der Oberkategorie "Problemgruppe Ausländer" unter dem Aspekt der Resozialisierungsfähigkeit zukommt. Selbst wenn man deren Erfolgsaussichten mit denen der Einbindung in den deutschen Sozialisationskontext parallel setzen würde, erfordern die differierenden Sozialisationshintergründe von hier geborenen Zuwandererkindern in der zweiten und Folgegeneration, von Durchreisenden, Touristen oder Asylbewerbern eine entsprechend unterschiedliche Behandlung. Die Möglichkeit der Integration von Zuwanderern in Behandlungsprogramme wurde im Übrigen durch Untersuchungen in Hessen bestätigt8).

Des Weiteren sollte bei der Nennung derartiger Zahlen der Anlass der Inhaftierung berücksichtigt werden. So waren 1994 in Nordrhein-Westfalen 16,4% der inhaftierten Auslän-

der in Abschiebe- und 45,2% in Untersuchungshaft. Der hohe Anteil von Ausländern in der Untersuchungshaft - teilweise bis zu zwei Drittel - ist vor allem auf die Annahme des Haftgrundes Fluchtgefahr zurückzuführen, da bei ihnen geringere soziale Bindungen vermutet werden. Aus demselben Grund werden ihnen bei dem Vollzug der Freiheitsstrafe schon jetzt kaum Lockerungen gewährt⁹⁾. Sie unterliegen daher zu weiten Teilen einem reinen Verwahr- und nicht, wie es das Gesetz vorschreibt, einem Behandlungsvollzug. Ein Abstellen auf die "Ethnizität" als erklärende Variable stellt sich daher als untauglich heraus.

Das Gleiche gilt für die Gruppe der "Drogenabhängigen", deren Anzahl auf 15 bis 60 Prozent der Inhaftierten geschätzt wird, wobei aber nur ein geringer Teil "harte Drogen" zu sich nimmt und den Dauerkonsumenten zuzuschreiben ist. Die Mehrheit stellen hingegen die Gelegenheitskonsumenten von Cannabisprodukten¹⁰⁾. Zwar ist zu konstatieren, dass (illegale) Drogen eine nicht zu unterschätzende Rolle im Strafvollzug spielen; daraus sind aber eher geeignete vollzugsinterne Maßnahmen oder eine schnellere Entlassung zu schlussfolgern, statt Gesetzesinitiativen, die die Zielstellung des Vollzuges verändern würden.

Ebenso erweist sich die Gruppe der "Gewalttäter" als nicht homogen. Gerade im Bereich der Straftaten gegen die Person sind die Ursachen komplex und die Handlungsanreize vielfältig, ebenso wie die daraus eigentlich zu schlussfolgernden Maßnahmen. Außerdem ist bei näherem Hinsehen nicht von der Verurteilung wegen eines Gewaltdeliktes auf eine besondere Gefährlichkeit des Täters zu schließen. So haben Untersuchungen ergeben, dass auch bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen die leichten Körperverletzungen ohne Waffen überwiegen¹¹). Ein reiner Verwahrvollzug ist bei derartigen Straftätern aber als kontraproduktiv einzustufen.

Im Übrigen kann bezweifelt werden, dass es sich bei den Inhaftierten nur um den "harten Kern" der Straftäter handelt. Dagegen spricht schon die – auch im Gesetzesentwurf konstatierte – eklatante Zunahme der kurzen und der Ersatzfreiheitsstrafe.

IV. Der Schutz vor Straftaten nach der jetzigen Gesetzeslage

Liest man den Gesetzentwurf, so hat man den Eindruck. dass bisher der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten keine ausreichende Berücksichtigung bei der Abwägung findet. Aber schon nach der jetzigen Gesetzeslage dürfen gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG Lockerungen des Vollzuges nur angeordnet werden, "wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde". Damit ist eine Prognoseentscheidung verbunden, in die sowohl situative Gesichtspunkte als auch persönliche Voraussetzungen des Strafgefangenen einfließen. Das Verbleiben eines Restrisikos muss dabei mit einkalkuliert werden, da eine Verdichtung der Anhaltspunkte zu einer festen Erwartung, dass der Inhaftierte keinen Missbrauch begehen wird, faktisch unmöglich ist. Die Rechtfertigung dieser Gesetzeslage ist darin zu finden, dass nur durch solche Maßnahmen erprobt werden kann, ob der Inhaftierte den Anforderungen, die das Leben nach dem Vollzug stellt, gerecht wird oder nicht¹²). Ein umfassender Schutz vor Straftaten Inhaftierter außerhalb des Gefängnisses wäre nur möglich, wenn der offene Vollzug und die Möglichkeit der Gewährung von Vollzugslockerungen vollkommen abgeschafft werden würden.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob von den Gefangenen, die in den Genuss einer Vollzugslockerung kommen, überhaupt eine besondere Gefahr ausgeht, die eine so weit gehende gesetzliche Reaktion erforderlich macht. Nach bisher dazu vorliegenden Untersuchungen lag bei 0% bis 9% derjenigen, die sich auf Urlaub oder Ausgang befunden haben, der Verdacht vor, während dieser Zeit eine Straftat begangen zu haben. Selbst dabei handelt es sich in den überwiegenden Fällen um Eigentumsdelikte im Bagatellbereich. Das medial skandalisierte Verbrechen bildet dagegen die Ausnahme. Es ist sogar weitergehend zu konstatieren, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich selbst eine Ausweitung der Vollzugslockerungen negativ auf die Legalbewährung der Freigänger und Urlauber auswirkt¹³⁾. So bewegen sich auch die Missbrauchszahlen von Vollzugslockerungen alle im Promillebereich. Von den 586.730 bewilligten Ausgängen im Jahre 2002 sind nach Angaben des Bundesjustizministeriums beispielsweise nur 0,14% nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt. Die Missbrauchsquoten sind im Übrigen seit Jahren rückläufig¹⁴⁾.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass weder die "Veränderung der Vollzugspopulation" noch das "Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung" empirisch fundierte Argumente für die Gesetzesbegründung des Bundesrates darstellen.

V. Folgen des Gesetzentwurfs: Verwahrvollzug?

Auch wenn zum Teil die Intention auf populistische Kriminalpolitik zurückzuführen sein dürfte, sind die zu befürchtenden Folgen weitgehender und verbleiben nicht auf der rein symbolischen Ebene. Schon in den letzten Jahren hat die Bedeutung der Sicherheit enorm zugenommen und gewinnt bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen und Risikovermeidungen eine immer größere Rolle¹⁵⁾. Diese Tendenz würde sich durch die Aufnahme des Schutzes der Allgemeinheit als Vollzugsziel noch weiter verschärfen. In dem derzeitigen kriminalpolitischen Klima würde das Zurücktreten des Resozialisierungsauftrages hinter das Sicherheitsinteresse drohen, da beide Vollzugsziele konträr zueinander stehen.

Nicht zu vergessen sind die noch immer nicht umgesetzten Ziele der Strafvollzugsreform von 1977, nämlich offener Vollzug und Einzelunterbringung als gesetzlicher Regelfall. Die nicht umgesetzten Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes und die zeitlich mittlerweile sogar unbegrenzten "Übergangsregelungen" sind Anzeichen dafür, dass der jetzige Strafvollzug von einem Behandlungsvollzug weit entfernt ist. In dieser Situation eine Veränderung der Vollzugsziele gesetzlich festschreiben zu wollen, bedeutet die Anpassung der Gesetzeslage an den Ist-Zustand, statt der erforderlichen Angleichung der Vollzugswirklichkeit an die Gesetzesvorgaben. Aber auch in anderer Hinsicht sind die Probleme im Strafvollzug vor allem kriminalpolitisch bedingt: Die Zunahme der inhaftierten Ausländer und Drogenabhängigen und -händler lässt sich vor allem an erhöhten Strafdrohungen und an der gestiegenen repressiven strafrechtlichen Praxis gegenüber diesen Gruppen festmachen als an einer gestiegenen Delinquenz oder einer neuerdings besonderen Gefährlichkeit derselben¹⁶⁾.

Ebenso greift der Verweis auf die Sorgen der Bevölkerung, derer sich der Staat annehmen soll¹⁷, zu kurz: Das würde nämlich eine direkte Verbindung zwischen der Zunahme von Verbrechensfurcht (unabhängig davon, ob sie auf Inhaftierte bezogen ist oder nicht) und gestiegenen Verbrechensraten voraussetzen, die es aber bekanntermaßen nicht

gibt. Stattdessen gibt es einen Zusammenhang zwischen der medialen bzw. politischen Skandalisierung von Verbrechen und dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung¹⁸⁾. Außerdem ist die Repressionsneigung der Bevölkerung gar nicht so stark ausgeprägt und vor allem in den letzten Jahren nicht in dem Maße gestiegen, wie es oft behauptet wird, sondern im Wesentlichen gleichgeblieben und liegt im europäischen Vergleich auf relativ niedrigem Niveau¹⁹⁾.

Vor diesem Hintergrund bedeutet eine gesetzliche Ausrichtung des Strafvollzuges auf den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten eine Verstärkung der Tendenz zum bloßen Verwahrvollzug, der vorwiegend auf die "Unschädlichmachung" (Incapacitation) der dort Inhaftierten hinausläuft. Der Annahme von Wassermann, dass dadurch das Behandlungskonzept eher gestärkt wird, kann daher nicht gefolgt werden. In der Abwägung der beiden konträren Vollzugsziele würden sich die Anstaltsleitungen und im Rechtswege dann auch die Gerichte stärker als bisher auf Sicherheitsaspekte zurückziehen und Vollzugslockerungen nur noch bei der "sicheren Erwartung" des Nichtmissbrauchs gewähren. Dadurch wiederum werden sich die Zustände in den Vollzugsanstalten weiter verschärfen und die Prisonisierungs- und Stigmatisierungsprozesse zunehmen. Es muss daher darauf hingewirkt werden, dass dieser Gesetzesvorschlag durch den Bundestag abgelehnt wird - und zwar mit den hier aufgezeigten Argumenten -, um einen Paradigmenwechsel im Strafvollzug zu verhindern.

Anmerkungen

- 1) Siehe dazu Calliess/Müller-Dietz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 9. Aufl., München 2002, § 2 Rn. 22 ff. und § 11 Rn. 14. 2) BR-Drucks. 910/02 v. 10.12.02.
- 3) BT-Drucks. 15/778 v. 3.4.2003, S. 7
- 4) Dazu *Calliess/Müller-Dietz* (o. 1), § 2 Rn. 3 ff. 5) *Wassermann* (ZRP 2003, 327 f.), der in der Bundesratsinitiative keinen Paradigmenwechsel, sondern sogar eine "Stärkung" des Behandlungs-
- gedankens sieht 6) Zur stärkeren formellen Kontrolle allgemein vgl. die im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (Berlin 2001, 312) zitierten Untersuchungen. Kritisch zur Verwendung von Zahlen über "Ausländerkriminalität" Hefen-
- dehl/Hohmann, ZRP 2001, 23 (25) u. 531 f. 7) Vgl. dazu die bei Villmow (BewHi 2002, 155 [160 f.]) zitierten Studien, die belegen, dass oft schon bei kleineren Diebstahlsdelikten und bei Verstößen gegen das Ausländer- oder das Asylverfahrensgesetz Untersuchungshaft verhängt wird, was die berechtigte Frage aufwirft, ob hierbei noch das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleibt. Wacquant (Elend hinter Gittern, Konstanz 2000, 99 ff.) zeigt, dass dieser Trend europaweit und auch in den USA zu konstatieren ist. Vgl. dazu weiterhin die vergleichende Analyse von *Snacken/Beyens/Tubex*, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, 1995, 18 (27 f.).
- 8) Vgl. dazu *Dünkel*, Neue Kriminalpolitik 2003, Heft 1, 8 (9) m.w.N.
- 9) Zur Fluchtgefahr vgl. H.-J. Albrecht in Tonry (Hrsg.), Ethnicity, Crime and Immigration. Comparative and Cross-National Perspectives. Crime and Justice. A Review of Research. Vol. 21, Chicago 1997, 31 (73 ff.); zur Praxis der Vollzugslockerungen Dünkel/Kunkat, Neue Kriminalpolitik 1997, Heft 2, 24 (29)
- 10) Zu der Anzahl der Drogenabhängigen Calliess/Müller-Dietz (o. 1), § 2 Rn. 30. Kern (ZfStrVo 1997, 90 f.) machte in seiner Untersuchung einen Anteil von 60% aus, wobei lediglich 15% als Konsumenten von "harten" Drogen einzustufen waren
- 11) Vgl. hierzu Dünkel (in: P.-A. Albrecht u.a., Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Köln u.a.1993) 641, (648 ff.).
- 12) Vgl. dazu und zu den gesetzlichen Voraussetzungen und ihren Konkretisierungen durch die Rechtsprechung die Darstellung bei Calliess/ Müller-Dietz (o. 1), § 11 Rn. 14 ff. Bei Drogenabhängigen ist eine Gewährung von Vollzugslockerungen ohnehin fast vollkommen ausgeschlossen, vgl Calliess/Müller-Dietz (o. 1), § 11 Rn. 19 m.w.N.
 13) Dünkel ([o. 11], 659) und ders., Empirische Beiträge und Materialien zum
- Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzuges in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzuges in Berlin, Freiburg i. Br. 1992, 23 ff.
- 14) Vgl. dazu die Analyse von Dünkel (o. 11), 651 ff.
- 15) So Böhm, BewHi 2002, 92 (99 f.)
- 16) Vgl. die schon oben (unter 7) zitierten Untersuchungen und Weber, Kommentar zum BtmG, 2. Aufl., München 2003, vor §§ 29 ff. Rn. 1 ff.
- 17) So Wassermann (o. 5), 328.
- 18) Vgl. dazu Snacken/Beyens/Tubex (o. 7), 37 ff.
- 19) Reuband, Neue Kriminalpolitik 2003, Heft 3, 100. Reuband spricht sogar von einem relativ milden Sanktionsklima (101).

Macht und ihr Missbrauch*)

Wolfgang Schriever

Für Bedienstete des Strafvollzugs stellt sich von Berufs wegen die Frage ihres Verhältnisses zur Macht. Manche mögen diesen Beruf sogar gewählt haben, weil sie Macht über andere ausüben wollen. Auch wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie sich doch klar werden, welchen Anfechtungen sie ausgesetzt sind und wie sie mit der Macht umgehen wollen, die ihnen anvertraut worden ist. Neubacher/Walter greifen dieses Thema an der Schnittstelle von Sozialwissenschaften, Psychologie und Kriminologie auf und zeigen, wie sich bestimmte Situationen, die sich auch im Justizvollzug wiederfinden, auf Menschen auswirken können. Der Titel des Buches, das einen griffigeren Aufmacher verdient gehabt hätte, täuscht. Es wäre nämlich durchaus als Strandlektüre geeignet, weil es anregende, spannende Unterhaltung bietet, obwohl der Titel doch eher hochwissenschaftlich daherkommt und lediglich der Hinweis auf Dürrenmatt die darüber hinausgehende Lesefreude andeutet. Dieses "Kleine kriminologische Lesebuch" könnte man sich sehr gut in einer populärwissenschaftlichen Reihe vorstellen, was den wissenschaftlichen Ertrag nicht herabwürdigen soll, ganz im Gegenteil. Es ist eine akkurate wissenschaftliche Darstellung, doch darüber hinaus eine geistreiche Auseinandersetzung mit dem Thema Macht in menschlichen Beziehungen mit teilweise philosophischen Bezügen.

Die Herausgeber haben es unternommen, die Originaltexte über einige der wichtigsten sozialpsychologischen Experimente der Gegenwart in einem Band zu vereinen und zu kommentieren. Experimente, die über die kriminologische Fachgemeinde hinaus bekannt geworden sind, weil sie in besonderem Maße faszinierend sind. Da ist zunächst das Milgram-Experiment oder eigentlich richtig die Milgram-Experimente aus den frühen sechziger Jahren, welche sich damit befassten, wie weit ganz normale Bürger bereit sind, andere Menschen zu guälen. Im Dienste der Wissenschaft wurden jene aufgefordert, Elektroschocks an Testpersonen zu verabreichen, angeblich um deren Lernfähigkeit zu verbessern. Was sie nicht wussten: nicht ihre "Opfer", sondern sie selbst waren Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung. Das Ergebnis: Fast alle waren bereit selbst zu extremen Formen dieser Folter. Nicht der scheinbar unmenschliche Gehorsam, der Ungehorsam war die Anomalie. Besonders beeindruckend ist dieser Versuch in dem Film "I wie Ikarus" mit Yves Montand geschildert worden. Ein Psychologieprofessor erläutert hierin einem Generalstaatsanwalt anhand eines praktischen Beispiels, was der Gehorsam gegenüber einer Autorität bewirken kann. Der Generalstaatsanwalt protestiert nach einiger Zeit, als das vermeintliche Opfer besonders zu leiden scheint. Sogar er muss sich jedoch vorhalten lassen - insoweit ähnlich wie andere Probanden - nicht gleich zu Anfang eingeschritten zu sein.

Es ist zweifellos richtig, dieses Experiment an die Spitze der Sammlung gestellt zu haben. Zum einen, weil es Grundlage und Erklärung auch für die nachfolgenden darstellt. Zum anderen deshalb, weil es gerade in Deutschland angesichts seiner Geschichte eine besondere Rolle spielt. Hier wird die Makrokriminalität des Nationalsozialismus, des Holocausts erklärt. Friedrich Dürrenmatt hatte dies schon vorweggenommen, als er 1951 meinte: "Was in Deutschland ge-

^{*)} Zugleich eine Besprechung von Frank Neubacher/Michael Walter (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Experimente in der Psychologie - Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik. LIT Verlag Münster 2002, 152 Seiten, kart. € 19,90

schah, geschieht in jedem Land, wenn gewisse Bedingungen eintreten." Insoweit mag man auch zunächst - zumindest in Deutschland - eine gewisse Entlastung verspüren, danach aber stellt sich ein äußerst unbehagliches Gefühl ein. Neubacher beschreibt es in seinem kommentierenden Aufsatz zu dem Milgram-Experiment zutreffend als eine der großen Kränkungen der menschlichen Eigenliebe. Zu Ende gedacht bedeutet es nämlich: jeder ist fähig, die größten und abscheulichsten Verbrechen zu begehen. Das berühmte Zitat des ehemaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl von "der Gnade der späten Geburt" bekommt in diesem Zusammenhang die einzig richtige und hoffentlich auch von seinem Urheber so gemeinte Deutung, nämlich: Wir können dankbar sein, in einer Zeit zu leben, die es uns erspart, möglicherweise derartig große Schuld auf uns zu laden. Milgram zitiert in seinem Aufsatz, Zivilisation sei die Abneigung gegen die unnötige Zufügung von Schmerz. Vor dem Hintergrund seiner Versuche scheint die Tünche der Zivilisation bei den meisten Menschen sehr dünn zu sein. Das Milgram-Experiment macht die Bedeutung situativer Konstellationen, wie sie für alle hier dargestellten Versuche kennzeichnend ist, besonders deutlich. Aber zugleich ist es eine "Quelle der Inspiration". Es lässt sich auf immer wieder neue Anwendungsgebiete erstrecken und ausweiten. Es lässt sich zum Guten wie zum Bösen benutzen. So war die ursprüngliche Intention der Versuche neben der wissenschaftlichen Neugier sicher auch die Stärkung des Bewusstseins der Menschen für ihre eigene Anfälligkeit. Umgekehrt lassen sich die beschriebenen Mechanismen ausbauen und verfeinern, um Menschen in gedankenlose und willige Instrumente zu verwandeln. So folgt offenbar die Ausbildung amerikanischer Soldaten nach einem Bericht des ZDF-Auslandsjournals, der im Juli 2003 gesendet wurde, der Theorie der Routinisierung, die Kelman in Weiterführung des Milgramschen Ansatzes entwickelt hat. Hiernach minimiert die Routinisierung die Gelegenheiten zur Reflexion und damit auch die Wahrscheinlichkeit eines Auflehnens gegen eine Anordnung. Soldaten werden hierdurch zu perfekten Tötungsmaschinen. Die Autorität liefert ihre Definition der Situation und verhindert ihre Umdefinition. Ungehorsam, der ohnehin schon erhebliche kognitive und motivationale Anstrengungen erfordert, wird unmöglich.

Das Manuskript dieses Buches ist im März 2002 abgeschlossen worden. Liest man es heute vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung im Irak, kann man nicht umhin, die Hellsichtigkeit und Treffsicherheit von bestimmten Anmerkungen und Zitaten, die teils nur colorandi causa eingeflochten worden sind, zu bewundern. So wird etwa der griechische Geschichtsschreiber Thukydides zitiert, der feststellte, dass das erste Opfer des Krieges nicht die Wahrheit, sondern die Vernunft ist: "Tollkühnheit hieß jetzt opfermutiges Eintreten für die Freunde, weise Zurückhaltung hieß verkleidete Feigheit, wer Maß hielt, galt für weibisch, wer grundsätzlich die Vernunft zu Rate zog, für grundsätzlich faul und bequem, aber wer sinnlos dreinschlug, war ein echter Mann."

Wie sieht die Prävention bei Verbrechen aus Gehorsam aus? Neubacher fordert insofern auch wieder ganz aktuell - die Zügelung der Politik durch das Recht. Er möchte die Akkumulation von Macht durch ein System von Gegengewichten verhindern. Für die UN verlangt er indirekt größere Befugnisse. Zu kurz greifen seine Vorschläge allerdings, wenn er eine Stärkung der individuellen Rechte (Gewissensfreiheit, effektiven Rechtsschutz) verlangt. Hätte Eichmann tatsächlich die Organisation des Holocausts verweigert, wenn er die ihm gegebenen Befehle gerichtlich hätte überprüfen können? Wie in Neubachers Aufsatz selbst ausgeführt wird, hat dieser gar nicht daran gedacht, Befehle nicht auszuführen. Tatsächlich muss vor allem eine einseitige Dar-

stellung der Wirklichkeit, die einseitige Definition der Situation durch die Autorität verhindert werden. Die vierte Gewalt im Staat, die Medien, sie fehlen in der Betrachtung von Neubacher. Sie sind es heutzutage, die Wirklichkeit darstellen, definieren. So verdankt der Irak-Krieg seine Entstehung wohl auch der einseitigen Darstellung bestimmter Sachverhalte durch die Medien in den USA. In den wenigen Bundesstaaten der USA mit einer ausgewogenen Berichterstattung waren die Menschen mehrheitlich gegen einen Krieg. Pressemonopole oder zumindest -oligopole sind somit potenziell gefährlich. Eigentlich hätte es auch nahe gelegen, die allerjüngste deutsche Geschichte und die Bewältigung der sog. Mauerschützenfälle durch die deutsche Justiz anzusprechen. Der herkömmliche strafrechtliche Schuldvorwurf bekommt nämlich vor dem Hintergrund der Milgramschen Experimente Risse. Kann man tatsächlich lediglich von einer besonderen Form von Neutralisierungstechnik sprechen. wenn die Neutralisierung nicht durch den Täter, sondern von Staat und Gesellschaft geliefert wird?

Zimbardos Stanford-Prison-Experiment ist nicht viel weniger berühmt als das von Milgram. Es ist ebenfalls filmisch verarbeitet worden. Bezeichnenderweise hieß der Titel: "Das Experiment", mit Moritz Bleibtreu in der Hauptrolle. Es gibt zudem einen Dokumentarfilm, den die Forscher damals selbst gedreht haben. Wie verhalten sich Menschen im Gefängnis? Kann man die Atmosphäre eines Gefängnisses quasi im Reagenzglas erzeugen? Ist es die Situation, die den Menschen oder umgekehrt der Mensch, der die Situation bestimmt? Die Fragen sind so faszinierend und so wie für ein Filmdrehbuch geschaffen, dass man sich fast wundert, dass das tatsächliche Experiment vor dem Film stattgefunden hat. Zimbardo hat mit seinem Versuch ein künstliches Gefängnis geschaffen und gezeigt, welche Auswirkungen diese Situation auf "Gefangene" und "Aufseher" haben kann. Die Folgen waren - im Übrigen selbst für die Beobachter, die nicht unmittelbar involviert waren - so extrem, dass das Experiment abgebrochen werden musste. Zimbardo hebt hervor, wie leicht sich normale, gesunde Menschen zu Sadisten entwickeln können.

Für den Vollzugspraktiker sind es wahrscheinlich vor allem die scheinbaren Nebensächlichkeiten und Bemerkungen am Rande, die ein intensives Déjà-vu-Erlebnis auslösen. Die verschiedenen Formen der Anpassung an die Haft, die beschrieben werden, die mangelnde Solidarität der Gefangenen untereinander gibt es auch in der Realität. Interessant ist insbesondere die Schilderung der Aufseher. Es sind nicht etwa diejenigen am zufriedensten, welche ihre Mitmenschen am besten, würdigsten behandeln, sondern die, welche die ihnen durch ihre Funktion gegebene Macht am meisten auskosten (dürfen). Sie sind es auch, die den Ton, das Klima in der Anstalt bestimmen und die Meinungsführerschaft besitzen.

Zufriedenheit der Justizvollzugsbediensteten speist sich tatsächlich - häufig zumindest - aus dem Gefühl, die eigene Situation und damit auch die der Gefangenen, die ihnen anvertraut sind, möglichst effektiv zu beherrschen. Somit stoßen Erleichterungen für Gefangene oft auf Ablehnung und werden mit Kommentaren begleitet, wie "Nur noch die Gefangenen haben Rechte", die der Realität in keiner Weise gerecht werden. Es fällt zudem auf, dass diejenigen Bediensteten, die ihre Ausbildung nur mit schwachen Ergebnissen absolviert haben, oft größere Schwierigkeiten haben, einen vernünftigen Dienst zu verrichten. Ihnen fällt es schwerer, die teils unbewussten Muster zu verlassen, welche ihnen durch die Alltagstheorie, allerdings auch die Medien vorgegeben werden. Zimbardo hat den Beruf des "Wärters" als besonders anspruchsvoll, schwierig und gefährlich eingestuft. Letz-

teres mag man in Zweifel ziehen, insoweit spiegelt seine Einschätzung wohl auch die Situation in den USA wider. Richtig ist, dass nur eine qualifizierte Ausbildung einen Menschen befähigt, der "Aufseher" anderer zu sein. Walter scheint dies in seinem erläuternden Kommentar genauso zu sehen, indem er darauf abhebt, nicht die Situation an sich müsse zwangsläufig zu den von Zimbardo festgestellten erschütternden Ergebnissen führen, vielmehr hätten es die handelnden Personen selbst in der Hand, auch anders als sadistisch, menschenverachtend zu reagieren. Er fordert Balancen zum Ausgleich von Machtdefiziten. Denjenigen, die keine Widerstandskräfte in kriminogenen Situationen (des Vollzugs) entwickelt hätten, müssten verlässliche und rechtstaatliche Handlungsmuster an die Hand gegeben werden, um die Verletzung der abstrakt auch von ihnen anerkannten Verhaltensgebote zu verhindern. Obwohl es von Walter nicht ange- ' sprochen wird, drängt sich doch das Thema Privatisierung des Vollzuges in diesem Zusammenhang auf. Derzeit ist die Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Deutschland langwierig, teuer, aber auch qualifiziert. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, wenn man davon ausgeht, dass die Qualität der Ausbildung unter einer Privatisierung leiden würde und damit sich die von Zimbardo aufgezeigten Gefahren verwirklichen könnten.

Das Rosenhan-Experiment dürfte weniger bekannt sein. Dennoch werden die meisten seine Ergebnisse mit einem Grinsen quittieren und wahrscheinlich meinen, sie hätten es schon immer gewusst. Sein Inhalt: Geistig Gesunde wurden mit falschen Diagnosen in verschiedene psychiatrische Krankenhäuser eingewiesen, ohne dass dort ihre geistige Normalität erkannt wurde. Umgekehrt wurden solche, die als geisteskrank diagnostiziert worden waren, für gesund gehalten, als man dem Personal der Anstalten erzählte, es hätten sich Gesunde in ihre Einrichtungen eingeschlichen. Wie in den anderen Fällen auch erschüttert das Resultat der Untersuchung. Zumal es sich anders als in den bereits dargestellten Experimenten um die Offenlegung eines tatsächlichen Missstandes handelt. Hier tritt die Unsicherheit, Unzuverlässigkeit von psychiatrischen/psychologischen Diagnosen offen zu Tage. Die Abnormität liegt im Auge des Betrachters, die Krankheit wird nicht festgestellt, sondern erschaffen, wie der Psychiater Watzlawick zitiert wird. Und dies bei einer Diagnose, die ein erhebliches soziales, persönliches und juristisches Stigma mit sich bringt. Eine unmittelbare Lösung des Problems bietet sich nicht an. Allenfalls wird sie angedeutet, wenn Rosenhan vorschlägt, sich auf gewisse Verhaltensweisen zu konzentrieren, anstatt sie unter bestimmte Begriffe bzw. Krankheiten zu subsumieren. Die Studie Rosenhans befasst sich außerdem mit dem Erlebnis psychiatrischer Hospitalisation und fördert hier ebenfalls Erschreckendes zu Tage. Er stellt Machtlosigkeit und Entpersönlichung der Patienten fest. Der Stempel des "Irre-Seins" - wie auch immer dies fachwissenschaftlich ausgedrückt werde - führe zur Ächtung der Patienten durch Ärzte und Pfleger. Die Situation der psychiatrischen Anstalt sei derart grotesk, dass sie die Zustände, die bei den Insassen diagnostiziert worden sind, tatsächlich heraufbeschwören könne. Mit anderen Worten: Man muss schon geistig sehr gesund sein, um nicht in einer psychiatrischen Anstalt verrückt zu werden.

Löhr greift diese Erkenntnisse in ihrem kommentierenden Aufsatz auf und zieht Parallelen zu der in der Kriminologie bekannten Labeling-Approach-Theorie. Deren Ansatz, Kriminalität entstehe vielfach erst durch den Stempel, den die Gesellschaft gewissen, meist unterprivilegierten Gruppen aufdrücke, wird von ihr ausdrücklich als Leistung der Kriminalsoziologie gewürdigt. Sie stellt insbesondere die soziale Interaktion zwischen der Gesellschaft und dem Einzelnen

heraus, die abweichendes Verhalten und eine Übernahme der "aufgestempelten" Eigenschaften in das eigene Selbstbild hervorrufen könne. Kontrollversuche könnten somit auch eine kontraproduktive Wirkung haben. Ihre Ergebnisse sind durchweg im Einklang mit der neueren kriminologischen Forschung, die den Labeling-Ansatz genauso wie Löhr als einen, aber nicht unbedingt als den Erklärungsversuch für Kriminalität ansieht.

Das vorliegende Buch endet mit Walters Interpretation des Theaterstücks "Besuch der alten Dame" von Friedrich Dürrenmatt . Es handelt sich dabei um ein fiktives sozialpsychologisches Experiment und passt damit in die Reihe der hier vorgestellten. Dieser Beitrag Walters bereitet aus mehreren Gründen besonderes Vergnügen. Da ist einmal die Rückkehr zu einem Stück, das wohl viele aus ihrer Schulzeit noch kennen, welches nun aus einer neuen Perspektive beleuchtet wird. Zum anderen ist es eine wirklich lesenswerte Darstellung und Interpretation mit jeder Menge Anregungen für den Leser, in die verschiedensten Richtungen weiter zu denken. Trotz der erfundenen Handlung lässt Walter den Leser in seiner Zusammenfassung des Dürrenmatt'schen Werkes und erst recht in dessen Interpretation spüren: so könnte es wirklich sein. Man ist unwillkürlich erinnert an Aussprüche wie: "Wes Brot ich ess, des Lied ich sing" oder "Das Sein bestimmt das Bewusstsein". Auch hier ist es wieder die Situation, die im Vordergrund steht und zu den geradezu zwangsläufigen Handlungen der (Güllener) Bürger führt, die sich in ihr befinden. Die Gelegenheit schafft hier nicht nur Diebe, sondern sogar Mörder. Stück für Stück schreiten die Bürger hin zu der Tötung ihres einstmals beliebtesten Mitbürgers, um die Belohnung zu bekommen, die ihnen die Milliardärin Claire Zachanassian versprochen hat. Von dem einstigen Festhalten an menschlichen Werten verbleibt zum Schluss nur noch eine Doppelmoral, quasi als Nachhall der ehemaligen Anständigkeit und Humanität. Dies ist nicht unbedingt als zusätzlich negativ anzusehen. Es offenbart lediglich, wie ein gesellschaftliches System mit kognitiver Dissonanz umgeht. Die Doppelmoral erkennt schließlich wenigstens Werte an, auch wenn sie nicht praktiziert werden, weil andere Dinge wichtiger erscheinen. Es bleibt allerdings Verlogenheit, die hier in einzigartiger Weise bloß gestellt wird, und es ist ein Lehrstück für Neutralisierung. "Keine Lüge, ja Perversion der Verhältnisse ist zu schlecht, um nicht als Rechtfertigung des Ungeheuerlichen gebraucht zu werden", schreibt Walter, und man erinnert sich an die Argumente, die noch vor kurzem für einen Irak-Krieg vorgebracht wurden und die jetzt von einer Kommission des britischen Parlaments untersucht werden. Claire Zachanassian, die rachsüchtige Milliardärin, wird weniger wie eine allein stehende Frau als vielmehr wie eine Supermacht geschildert, die sich aufgrund ihrer "Finanzkraft" ihre eigene "Weltordnung" schafft. Auch das passt gut zu den jüngsten Ereignissen. Dürrenmatts Theaterstück spielte eindeutig auf die Verhältnisse während der Hitler-Diktatur in Deutschland an. Walter ist es gelungen, darüber hinaus die Allgemeingültigkeit der zugrunde liegenden Überlegungen heraus zu streichen, ganz im Sinne des Autors, wie das eingangs genannte Zitat belegt. Die Lektüre der hier in einem Band zusammengefassten Aufsätze muss jeden Bediensteten im Strafvollzug sowie in anderen "totalen Institutionen" - aber nicht nur sie nachdenklich machen. Neubacher/ Walter zeigen die Mechanismen der Macht auf und auch, wie leicht diese Macht missbraucht werden kann. Das Buch ist jedem Fachmann genauso wie dem interessierten Laien wärmstens zu empfehlen.

Gewalt - zwischen Macht und Ohnmacht

Dagmar Bolmer/Olga Enke/Jürgen Krieger

Täterarbeit ist Opferschutz

Die zahlreichen Umfragen der deutschen Bevölkerung ergeben, dass die Menschen sich im Alltag vor allem vor Gewalt fürchten. Die Vorstellung, selbst Opfer von Gewalthandlungen zu werden, lässt nur wenige kalt. Deshalb ist Gewalt ein Thema, das derzeit verstärkt in unterschiedlichen Bereichen der Öffentlichkeit als Problem diskutiert wird und seit langer Zeit aktuell ist und bleibt. Doch das Problem "Gewalt" lässt sich allein mit der Verurteilung des Täters und seiner Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt nicht lösen. Die Tatsache, dass nach der Inhaftierung das Gewaltpotential dieses Menschen nach wie vor vorhanden ist, wird oft übersehen oder verdrängt.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass durch die Behandlungsarbeit mit Gewalttätern die Rückfallsquote gesenkt und damit weitere Opfer vermieden werden können. Täterarbeit leistet somit einen Beitrag zum Opferschutz, denn durch die Arbeit mit Gewalttätern erhält man Einblick in deren Strategien und Motive. Dieses Wissen kann für die Entwicklung von wirkungsvolleren Präventionsstrategien genutzt werden und somit weitere potentielle Opfer schützen. Zugegeben, die Täterarbeit in einer Justizvollzugsanstalt ist die letzte Stufe der Prävention, dennoch ist sie wichtig.

Rahmenbedingungen

In der Justizvollzugsanstalt Meppen in Niedersachsen sind Gefangene inhaftiert, die zum ersten Mal in Haft sind (sogenannte Erstvollzügler) und zu Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren verurteilt wurden, sowie mehrfach Verurteilte (sogenannte Regelvollzügler), die bis zu vier Jahren Haftzeit zu verbüßen haben. Insgesamt ist die JVA Meppen für über 600 Strafgefangene zuständig. Darunter befinden sich eine Vielzahl von Inhaftierten, die wegen Mordes, Totschlags, Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen o.ä. verurteilt wurden. Für diesen Täterkreis wurde vor etwa fünf Jahren eine interne Behandlungsgruppe eingerichtet.

In die Gruppenmaßnahme werden bis zu zehn Gefangene aufgenommen. Sie wird von Mitarbeitern des psycho-sozialen Dienstes (einer Dipl. Psychologin, einer Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und einem Dipl. Sozialpädagogen) geleitet. Diese Behandlungsgruppe bietet den Gewalttätern die Möglichkeit, sich im Vollzug mit ihren Straftaten kritisch auseinander zusetzen. Zunächst war die Gruppenmaßnahme auf 25 Sitzungen, die je 90 Minuten dauerten und in wöchentlichen Abständen stattfanden, beschränkt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass nicht alle Teilnehmer die Ziele der Behandlungsmaßnahme in dieser kurzen Zeit erreichen konnten. Die Effizienz der Behandlungsarbeit kann wesentlich erhöht werden, wenn die Gewalttäter die Gruppe nach festgestelltem Behandlungserfolg verlassen und nicht nach dem zuvor festgelegten zeitlichen Ablauf. Aus diesem Grund ist die Gewaltgruppe seit Anfang 2001 eine halboffene Behandlungsgruppe, die eine Aufnahme von weiteren Teilnehmern in die laufende Maßnahme vorsieht, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Teilnahme wird den Gefangenen im Rahmen der Vollzugsplanung empfohlen, wenn dem Urteil und der Vergangenheit des Täters entnommen werden kann, dass ein gewisses Gewaltpotential vorhanden ist und auch zum Tragen kommt. Nicht alle Gewalttäter folgen dieser Empfehlung. Da jedoch die meisten Strafgefangenen daran interessiert sind, möglichst schnell aus der Haft entlassen zu werden, erklären sie sich bereit, an ihrer Gewaltproblematik zu arbeiten. Diese sogenannte "eingeschränkte Freiwilligkeit" ist akzeptabel, denn Veränderungsbemühungen ohne Motivationshilfe sind im Justizvollzug nur sehr schwer erreichbar.

Mit den Bewerbern wird ein Aufnahmegespräch geführt, in dem die Motivation des Gefangenen kritisch hinterfragt wird. Die Voraussetzung für eine Aufnahme in die Gruppe ist das Erkennen der eigenen Aggressionsproblematik seitens des Inhaftierten sowie eine Schilderung der Straftat, die den Ausführungen des Urteils entspricht. Darüber hinaus sollte der Strafrest des Insassen nicht unter 15 Monaten liegen. Eine Ausnahme bilden die Inhaftierten, bei denen eine sozialtherapeutische Maßnahme vorgesehen ist. Sie können in die Gruppe nicht aufgenommen werden. Ebenso Gefangene, die aufgrund starker intellektueller Defizite oder fehlenden Sprachkenntnissen den Inhalten der Behandlungsarbeit nicht folgen können. Ein weiteres Ausschlusskriterium ist eine vorliegende Persönlichkeitsstörung. Die Gruppensitzungen finden einmal wöchentlich statt und dauern 90 Minuten. In der ersten Sitzung werden die Rahmenbedingungen der Gruppe besprochen und die Gruppenregeln sowie Verhaltensweisen festgelegt. Die Gefangenen stellen die Regeln selbst auf. Ihre Vorschläge werden während der Sitzung visualisiert und später als "Gruppenregeln" zusammengefasst. Weiterhin wird ein Behandlungsvertrag abgeschlossen, der u.a. eine Schweigepflicht beinhaltet. Ebenso bietet er die Möglichkeit, unmotivierte Teilnehmer auf den Vertrag hinweisen und ggf. bei der Verletzung ausschließen zu können.

Die Gruppenteilnahme gilt als beendet, wenn der Gefangene nach Einschätzung der Gruppenleitung die Ziele der Behandlungsarbeit erreicht hat oder weitere Fortschritte nicht mehr zu erwarten sind. Anschließend wird in der Regel durch ein externes Gutachten überprüft, ob eine ausreichende Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Bei Gefangenen, bei denen eine externe Begutachtung nicht sinnvoll erscheint, wird vom internen Psychologischen Dienst eine Stellungnahme erstellt. Stellungnahmen und Informationen zum Behandlungsverlauf und zur Lockerungseignung werden vom Behandlungsteam nicht abgegeben. Zwischen Kontroll- und Behandlungsfunktionen findet somit eine Trennung statt.

Aufarbeitung der individuellen Lebensgeschichte gewalttätigen Verhaltens

Bei Teilnahmebeginn wird das bisherige gewalttätige Verhalten des Inhaftierten in der Vergangenheit beleuchtet. Dazu erstellt der Gruppenteilnehmer ein Lebenspanorama, indem er bildlich durch z.B. Kollagen darstellt, wie sein bisheriges Leben insbesondere in Bezug auf Konfliktlösung verlaufen ist. Er soll sich mit seiner Biographie und deren Entwicklung auseinandersetzen. Ziel ist, dass der Teilnehmer erkennt, wie er in der Vergangenheit Konflikte gelöst hat. Dieser durch imaginative Rückführung wieder erlebte persönliche Lebenslauf gibt Aufschlüsse über psychische, soziale, psychosomatische Zusammenhänge und wird dadurch zur Quelle schöpferischer Kraft.

Tatschilderung

Bei der Schilderung des Tatherganges muss der Teilnehmer bis ins Detail darstellen, wie sich die Tat abgespielt hat und was in den wenigen Stunden zuvor und danach geschah. Dabei werden die Gruppenteilnehmer gebeten, eine "aktive" Darstellung der Taten anzustreben. Die Formulierung sollte folgendermaßen lauten: "ich habe getreten..." und nicht "dann passierte es plötzlich...".

Es wird der Frage nachgegangen, in welcher Situation die Gewalt als Konfliktlösungsstrategie gewählt wurde.

Insbesondere hier werden Elemente der konfrontativen Interventionspädagogik nach Weidner angewandt, um kognitive Verzerrungen, Rechtfertigungen und Bagatellisierungen des Insassen aufzubrechen.

Gewaltdefinition

Ziel der Übung ist zunächst die Bewusstmachung der eigenen Gewaltdefinition. Hier werden Einstellungskarten mit verschiedenen Inhalten (z.B. "Ein Polizist mit einem Gummiknüppel' oder "Ein Mann, der im Streit von seiner Frau provoziert wird, und sie dann schlägt') durch die Teilnehmer den Begriffen "GEWALT" und "KEINE GEWALT" zugeordnet. Diese subjektiven Vorstellungen einzelner Teilnehmer werden zur Diskussion gestellt, um eine von allen Teilnehmern akzeptierte Auslegung des Begriffs zu finden. Dabei sollten die Gefangenen allen Formen der Gewalt (physische, psychische etc.) berücksichtigen und in die Definition einfließen lassen.

Kosten-Nutzen-Analyse

In einer Kosten-Nutzen-Analyse werden alle kurzfristigen und langfristigen Vor- und Nachteile der Straftat gesammelt und gegeneinander aufgestellt. Ziel der Übung ist zunächst die Bewusstmachung, dass jeder Gewalttäter entgegen seiner häufigen Äußerungen Vorteile von der Gewalttat gehabt hat. Nur so kann die Straftat insgesamt verstanden, können die wahren Beweggründe des Einzelnen dargestellt werden. Der Gruppenteilnehmer erkennt, dass sich Gewalt niemals lohnt und dass die langfristigen Nachteile (z.B. Verlust sozialer Kontakte, Inhaftierung, Stigmatisierung) stets überwiegen.

Emotionen

Was sind eigentlich Gefühle? Welche Gefühle gibt es? Diese Fragen werden zu Beginn erörtert. Gefühle werden benannt und zugeordnet. Ziel dieser Übung ist die Erweiterung der eigenen Gefühlswelt bzw. Bewusstmachung weiterer Gefühlsregungen; denn häufig unterscheiden die Gefangenen nur zwischen "mir geht es gut, schlecht oder normal". Dazu werden Übungen aus dem Buch "emotionale Turbulenzen" von Stavemann angewandt.

Opferarbeit

Opferempathie ist schwer zu entwickeln, da der Täter sich zunächst als Opfer der Justiz sieht und die Schuld für die Gefängnisstrafe beim Opfer sucht. Er wendet Neutralisierungstechniken an, um eigene Schuldgefühle zu vermeiden und das eigene gewalttätige Verhalten zu rechtfertigen. Für eine effektive Opferarbeit ist die Verantwortungsübernahme für das Geschehene seitens des Täters unabdingbar. Ein wichtiger Bestandteil der Gruppentherapie ist, Einfühlungsver-

mögen in das Erleben der Opfer zu entwickeln. Tätern fällt es schwer, Opferempathie zu entwickeln, da sie oft keine Vorstellungen über die Gefühle und Gedanken ihrer Opfer haben.

Danach findet eine Auseinandersetzung mit der Gewalttat statt, indem ein Bericht aus Opfersicht in "Ich-Form" verfasst wird. Diese Schilderungen lösen einen "Gänsehauteffekt" aus. Es entsteht eine gewachsene Distanz zwischen den Gruppenmitgliedern, bisherige Schilderungen von fairen Kämpfen und "glorreich" dargestellter Straftaten werden als kümmerliche und heimtückische Gewalttat enttarnt, die nur Verachtung hervorruft. Ziel ist es, das Einfühlungsvermögen für das Tatopfer zu wecken und zu fördern und die Hemmschwelle erneuter Gewalt zu erhöhen. Der Mythos der Männlichkeit bei der Tat ist so entkräftet, es werden sachliche und reale Beweggründe der Tat ohne Verzerrungen sichtbar.

SGV-Kette (Situation-Gedanke-Verhalten)

Die Straftat jedes Gruppenteilnehmers wird als eine Kette der einzelnen Ereignisse dargestellt. Dabei wird der Zusammenhang zwischen der auslösenden Situation, der subjektiven Bewertung dieser Situation und den daraus resultierenden Konsequenzen genau analysiert und dem jeweiligen Gruppenteilnehmer verdeutlicht. Es bietet sich an, die SGV-Kette in Form einer Tabelle mit drei Spalten darzustellen:

Hier auszugsweise ein Beispiel:

Situation	Bewertung/Gedanke	Verhalten
Meine Freundin hat die Disco verlassen, um nach Hause zu fahren, obwohl ich damit nicht einverstanden war.	Ich war wütend, dass sie nicht das macht, was ich will. Ich habe gedacht: "Das kann sie mit mir doch nicht machen!"	Ich bin ihr mit einem Taxi gefolgt, um sie zur Rede zu stellen.
Vor dem Haus haben wir uns gestritten. Sie sagte, dass sie müde sei und deswegen nach Hause wolle. Ich glaubte ihr nicht.	Ich werde noch wüten- der, weil sie nicht mat das Unrecht ihres Ver- haltens einsieht. Ich denke: "Sie hat mich vor meinen Freunden bloßgestellt!"	lch schlage sie ins Gesicht und auf den Oberkörper.
Sie ist hingefallen und bat mich, nicht weiter zu schlagen.	Ich fühle mich stark und denke: "jetzt zeige ich dir, wer hier etwas zu sagen hat!"	lch schlage sie weiter und trete mit den Füßen.

Nachdem die Straftat in dieser Form dargestellt wurde, wird jeder Schritt genau analysiert. Der Inhaftierte soll sich dabei kritisch mit seiner Bewertung und seinen Gedanken auseinandersetzen, da das darauffolgende Verhalten im unmittelbaren Zusammenhang damit steht. War die Bewertung richtig? Sind noch andere Gedanken/Bewertungen in dieser Situation denkbar? Welches Verhalten würde es dann nach sich ziehen? Welche Vor- bzw. Nachteile würden dadurch entstehen? In dieser Übung wird einer der wichtigen Bausteine für den später zu erstellenden individuellen Rückfallvermeidungsplan gelegt.

Problemlösung

Wurde in der Biographie der Tathergang erarbeitet, so werden Verhaltensalternativen zu dem bisherigen gewalttätigen Verhalten entwickelt. Dem Gruppenteilnehmer wird bewusst, dass Probleme zum Alltag gehören und lösbar sind, zunächst aber erkannt werden müssen. Dazu werden die Komponenten wie Ausgangszustand, Zielzustand und die Transformationen, mit denen der Ausgangszustand in den Zielzustand verwandelt werden kann, festgelegt.

Bei der Erarbeitung der Transformationen stehen dem Gruppenteilnehmer verschiedene Barrieren entgegen:

- der Ausgangszustand kann nicht klar und präzise analysiert werden
- es besteht keine konkrete Zielvorstellung
- es fehlen die geeigneten Methoden zur Transformation

Der Gruppenteilnehmer soll nun nach alternativen Verhaltensweisen suchen, die seine Gewalttat verhindert hätten. Die daraus entwickelten Lösungen werden in der Gruppe diskutiert. Schließlich wird eine Entscheidung für die beste Lösungsstrategie unter Berücksichtigung aller Konsequenzen getroffen. Dazu werden Lösungen unmittelbar vor der Tat sowie einige Stunden zuvor gesucht. Die erarbeiteten Lösungen werden durch den Gruppenteilnehmer später im Rollenspiel trainiert.

Rollenspiele

In den Rollenspielen werden verschiedene Zielsetzungen verfolgt. Zunächst wird in Anlehnung an das Gruppentraining sozialer Kompetenzen nach Pfingsten u. Hinsch auf die Verbesserung der kognitiven, motorischen und emotionalen Komponenten sozialer Kompetenz hingearbeitet. So werden schwierige Alltagssituationen mit ansteigendem Schwierigkeitsgrad trainiert. Bei der Auswahl des Rollenspiels werden die individuellen Defizite sozialer Kompetenzen des Einzelnen berücksichtigt. Das Rollenspiel wird mit Hilfe des Videofeedbacks analysiert.

Anschließend werden Rollenspiele ohne Verhaltensvorgaben und ohne jegliche Vorbereitung durchgeführt, um eine möglichst reale Alltagssituation für den Gruppenteilnehmer darzustellen. Hier kann die Situation seitens des Trainers jederzeit verändert und beispielsweise aggressiv gestaltet werden. Peinliche Fragen nach persönlichen Schwächen oder sonstige Provokationen werden bewusst eingebaut. Hier wird das Ziel verfolgt, dass der Gefangene nicht jede Provokation oder jeden Konflikt als existenzbedrohend erlebt. Nachdem eine Bewährung in Rollenspielen mit und ohne Verhaltensvorgaben stattgefunden hat, wird die Straftat im Rollenspiel thematisiert. Hier werden die zuvor erarbeiteten Problemlösungsstrategien umgesetzt. Die alternativen Verhaltensweisen, verbunden mit der Erweiterung der sozialen Kompetenzen, befähigen den Gefangenen künftig, deliktfördernde Denk- und Verhaltensweisen abzubauen und die erlernten selbstregulativen Stärken anzuwenden.

Erstellung eines Rückfallvermeidungsplans

Jeder Gruppenteilnehmer erstellt am Ende der Maßnahme einen Rückfallvermeidungsplan. Dieser Plan ist individuell und basiert auf den Erkenntnissen der vorangegangenen Behandlungsarbeit und führt dem Teilnehmer seine Risikofaktoren und mögliche alternative Verhaltensweisen vor Augen.

Literatur

Stavemann, H.: Emotionale Turbulenzen, 1999, Weinheim.
Otto, M.: Curriculum des Sozialen Trainings, 1986, Hannover,
Weidner, J.: Gewalt im Griff, 1998, Weinheim, Basel, Berlin.
Institut Jugend Film Fernsehen (JFF) Video "Gewalt hat viele Gesichter",
1995, München.

Pfingsten, R./Hinsch: Gruppentraining sozialer Kompetenzen, 1998, Weinheim.

Soziales Training als Methode in der Suchtarbeit - Praktische Erfahrungen bei der Einrichtung und Durchführung einer Behandlungsmaßnahme im Strafvollzug

Martina Stolk/Ralf Lehnen/Heinz-Jürgen Metternich

Einleitung

Die Autoren sind Mitarbeiter im Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt (JVA) Geldern, einer Anstalt des geschlossenen Erwachsenenvollzuges für derzeit ca. 550 männliche Strafgefangene. Von März bis Juli 2003 wurde von zwei Mitarbeitern eine Maßnahme des Sozialen Trainings als Trainingsgruppe zur Auseinandersetzung mit Suchtproblemen durchgeführt. Ein weiterer Mitarbeiter, der über eine suchttherapeutische Zusatzausbildung verfügt, stand den Teilnehmern für begleitende Einzelgespräche sowie dem Trainer-Team beratend zur Verfügung. Die Maßnahme wurde insofern in enger Zusammenarbeit zwischen den Schwerpunktarbeitsbereichen "Suchtberatung" und "Soziales Training" durchgeführt. Die praktischen Erfahrungen in dieser Kooperation geben brauchbare Hinweise darauf, wie Soziales Training in der Suchtarbeit, aber auch im Strafvollzug, eingesetzt werden kann.

Konzeptentwicklung

Die Entwicklung der Konzeption dauerte über drei Jahre. Sie fand teilweise interdisziplinär in Zusammenarbeit mit einer Diplom-Psychologin statt. Grundlage war das von der Landeskoordinationsstelle Suchtprophylaxe NRW herausgegebene Konzept zum sozialen Training "Leben in der Balance" (vgl. Bomba u.a., Mülheim 2001). Die Planung der Maßnahme wurde zusätzlich zu den allgemeinen Betreuungsaufgaben erledigt. Eine schnelle Umsetzung der Planungen scheiterte auch daran, dass zwei Mitarbeiter aus dem Dienst ausschieden. Erst im Januar 2003 entstand eine Arbeitssituation, in der eine Umsetzung konkret angegangen werden konnte. Hinzu kam, dass ein Student im Praxissemester für die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen und die Dokumentation gewonnen werden konnte. Entscheidend war jedoch, dass die Beteiligten die tatsächlichen Hindernisse für eine Umsetzung reflektierten und sich auf eine baldige Durchführung der Maßnahme konzentrierten. Die Durchführung der Maßnahme wurde auf der Grundlage der erarbeiteten Konzeption von der Anstaltsleitung begrüßt und genehmigt.

Inhalte und Zielsetzung der Maßnahme

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein soziales Training zur Auseinandersetzung mit Suchtproblemen. Es wurde in den Planungen vorausgesetzt, dass sich im Mikrokosmos Strafvollzug spiegelbildlich alle Suchtprobleme des illegalen Drogenkonsums und des gesellschaftlichen Umgangs damit, zum Teil noch in verschärfter Form, im Strafvollzug wiederfinden (vgl. Heudtlass u. Stöver, Aids-Forum DAH, 1997). Beispielhaft hierfür wurden die Jagd nach Drogen, gesundheitliche Risiken, Dealerei, Prostitution, Verfestigung subkultureller Strukturen, Abhängigkeitsverhältnisse und Durchsetzung von Machtansprüchen mit Gewalt angesehen.

Insgesamt wurden 16 Sitzungen durchgeführt. Hierbei wurde an folgenden Themen gearbeitet

- Rahmenbedingungen, Inhalte, Kennenlernphase
- Zielsetzungen und Gruppenfindungsprozess
- Freizeitverhalten
- Bedeutung von Musik
- Alltagssüchte
- Lebenslinie
- Das erste Mal
- Soziale Abhängigkeiten
- Kommunikationsstrukturen
- Beziehungsstrukturen I und II
- Aktuelle Lebenssituation in Haft
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Konsequenzen von Veränderung
- Auswertung der Trainingsmaßnahme

Primäres Ziel des Sozialen Trainings war es, den betroffenen Suchtmittelabhängigen in einem geschützten Rahmen eine ehrliche und offene Auseinandersetzung mit der eigenen Sucht- und Lebensgeschichte zu ermöglichen.

Verlauf der Trainingsmaßnahme

Die Trainingsmaßnahme fand von März - Juli 2003 einmal wöchentlich in der Zeit von 16.15 - 18.15 Uhr statt. An der Trainingsmaßnahme nahmen insgesamt neun Gefangene teil, wovon einer nach zwei Sitzungen und ein weiterer nach neun Sitzungen ausschied. Geleitet wurden die Sitzungen vom Trainer-Team. Jede Sitzung begann und endete mit einem Ritual. Es wurde mit einer "Resterunde" begonnen. Die "Resterunde" ermöglichte den Teilnehmern und den Trainern sogenannte Reste aus der vorangegangenen Sitzung zu bearbeiten. Im Hauptteil fand eine Bearbeitung der thematischen Inhalte statt. Dabei wurde sowohl die Methodik des Sozialen Trainings, mit Bewusstmachung, Wissensvermittlung, Erarbeitung von Lösungsalternativen und Einübung in Rollenspielen, als auch Übungen zum Gruppenprozess und Interventionstechniken verwandt. Die Sitzungen schlossen mit einem "Abschlussblitzlicht", in dem jeder Teilnehmer seine Meinung zur Sitzung und zu seiner Befindlichkeit äußerte. Als Einstieg in das inhaltliche Thema der nächsten Sitzung wurde den Teilnehmern eine Hausaufgabe mitgegeben.

Auswertung der Trainingsmaßnahme

Zu Beginn der Trainingsmaßnahme bestand bei den Teilnehmern eine erhebliche Unsicherheit, inwieweit sie sich offen und ehrlich zu ihrer Suchtproblematik äußern können. Selbst der Hinweis auf die Schweigepflicht genügte nicht, um Vertrauen in die Gruppe und die Trainer zu wecken. Erst das erhebliche Engagement der Trainer, eine persönliche Ebene in die Gruppenarbeit einzubringen, schaffte eine Atmosphäre, in der die Gruppenteilnehmer zu einer ehrlicheren Auseinandersetzung fähig waren. Hinzu kam, dass in den ersten Sitzungen besonders viel Wert auf den Aufbau einer stabilen Gruppenstruktur gelegt wurde. Das Verhalten der Teilnehmer zeigte oft suchtbedingte Strukturen, deren Thematisierung sie zu vermeiden versuchten. Hier war in den regelmäßigen Nachbesprechungen die Kooperation mit dem Suchttherapeuten hilfreich, weil in der Reflexion erst bestimmte Vermeidungstendenzen erkannt wurden.

Bezüglich der angenommenen teilweise verschärften Suchtproblematik im Strafvollzug konnte es nicht erreicht werden, sehr nahe an die Problem- und Spannungsfelder heranzukommen und diese zu thematisieren. Erreicht werden konnte jedoch, dass das individuelle Problembewusstsein, die Selbstwahrnehmung und die Selbstverantwortung gefördert wurden. Auch wurden lösungsorientierte Strategien zur Problembewältigung und alternative Handlungsmuster erarbeitet, sowie die soziale Kompetenz erweitert und die Sensiblisierung für Eigen- und Fremdgrenzen erreicht.

Die Veränderungen der Teilnehmer wurde zu Beginn, in der Mitte und am Ende der Maßnahme mit dem Predi-Bogen¹) kontrolliert. Es ergab sich bei allen Teilnehmern eine Abnahme der Problembeurteilung und eine Erhöhung der Ressourcenbeurteilung und des Veränderungswunsches. Dies entspricht auch den Rückmeldungen der Gefangenen in der persönlichen Auswertung, die sich übereinstimmend zufriedenstellend äußerten. Positiv ist auch zu werten, dass alle Teilnehmer, bis auf einen, der eine Woche vor Ende der Trainingsmaßnahme eine positive Urinprobe abgab, ihre Abstinenzmotivation durchhalten konnten und bei den Urinuntersuchungen der Anstalt nicht negativ auffielen.

Die Behandlungsstrukturen

Im Allgemeinen erschweren die Strukturen einer Behörde, wie es die JVA nun einmal ist, die Einrichtung und Durchführung von Behandlungsmaßnahmen. Nach der langen Phase der Konzeptentwicklung drohte die erste Durchführung einer solchen Trainingsmaßnahme in den vollzuglichen Strukturen zu "versinken". Erst die Rückbesinnung auf sozialarbeiterische Arbeitsinhalte, wie

- Prozess-, Ziel-, und Ressourcenorientierung,
- Personalität und Beziehungsarbeit,
- Zusammenarbeit und Kooperation
- Konflikt- und Auseinandersetzungsbereitschaft

schafften einen Durchbruch, der die Durchführung ermöglichte. Diese Arbeitsinhalte sicherten aus unserer Sicht auch die Behandlungsbereitschaft für die betroffenen Suchtmittelabhängigen, eine sonst allgemein sehr behandlungsresistente Gruppe im Strafvollzug.

Im Einzelnen können die Rahmenbedingungen des Konzeptes, die Qualität und die Quantität der Inhalte und die Wirksamkeit der Methoden als brauchbare Indikatoren für den Erfolg der Trainingsmaßnahme angesehen werden. Bei der Umsetzung der organisatorischen Rahmenbedingungen war der Einsatz des Sozialpraktikanten überaus hilfreich. Bei den Inhalten wäre sicherlich eine Beschränkung in der Themenvielfalt vorteilhaft, um mehr Zeit für den Gruppenprozess zu haben. Insgesamt müssen die Themen ohnehin auf ihre Brauchbarkeit für die Behandlung Suchtkranker im geschlossenen Erwachsenenvollzug überprüft werden. Hier könnte sich dann eine stärkere Konkretisierung und Nähe zur Lebenswelt der Gefangenen ergeben.

Die Effizienz der Methoden erschien geeignet, eine Nähe zur Problematik herzustellen. Sie zeigen schon die Vermeidungstendenzen der Gruppenteilnehmer bei der Auseinandersetzung mit ihrer Problematik. Beispielhaft zeigt sich dies beim Einsatz von Videokamera und der Durchführung von Rollenspielen. Hier kam es gehäuft zu Konflikten zwischen dem Trainer-Team und den Gruppenteilnehmern, die nur durch Einsatz von persönlichem Engagement und Konfliktlösungsstrategien zu bearbeiten waren. Dies schaffte aber nach der Bearbeitung der Konflikte eine positivere Mitarbeitsebene

 PREDI ist ein modular aufgebautes Diagnostiksystem für alle Formen der psychosozialen Hilfe. Es wurde Therapieschulen übergreifend konzipiert. Ziel ist die Erfassung der aktuellen Lebenssituation eines Klienten. PREDI besteht aus einem Erstkontaktbogen, der Kurzdiagnose und der Feindiagnose (vgl. Diagnose: Sucht/Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe. Martin Beutel (Hrsg.). - Geesthacht: Neuland, 2000). Parallel zu dieser positiven Mitarbeit und zur Zufriedenheit der Gruppenteilnehmer entwickelte sich eine Zufriedenheit beim Trainer-Team und eine erhöhte Motivation zur Qualitätssteigerung der Arbeitsergebnisse. Die Arbeitsergebnisse wurden ständig in einer Vor- und Nachbereitung besprochen und dokumentiert. Auch hier hat sich der Einsatz des Sozialpraktikanten bewährt. Durch die ständige Dokumentation ergab sich eine gute Prozessbeobachtung, die noch in zusätzlichen Sitzungen mit dem Suchttherapeuten reflektiert und begleitet wurde.

Fazit

Im Strafvollzug findet derzeit wieder eine verstärkte Suche nach effektiven Behandlungskonzepten statt, um der immer schwieriger werdenden Klientel gerecht zu werden. Dabei liegt das Schwergewicht auf den aus der Wirtschaft entlehnten Steuerungsmodellen, die damit auch einen Hinweis auf die Gründe für die Einführung dieser Modelle, nämlich die steigenden Kosten und den Zwang zum Sparen, geben. Für uns war es wichtig, sich von den vollzuglichen Strukturen und deren neuer Steuerungspolitik zunächst zu lösen, um eigenständige Ansätze als Sozialarbeiter in der Behandlungsarbeit zu formulieren und zu erproben. Nach unseren Erfahrungen ist es dann möglich, wie der Erfolg der oben beschriebenen Maßnahme zeigt, Sozialarbeit in diesem Spannungsfeld neben der vorwiegend allgemeinen Betreuungsarbeit auch als Gruppenmaßnahme anzubieten.

Literatur

Bomba, U. u.a.: Landeskoordinationsstelle Suchtprophylaxe NRW. Ein soziales Training im Rahmen sozialer Gruppenarbeit "Leben in der Balance", 2001.

Heudtlass, J.H./Stöver, H.: Aids-Forum DAH, Band XXVIII, 1997.

Hinweis der Schriftleitung

Auf Grund technischer Fehler sind die drei letzten Zeilen der zweiten Spalte auf Seite 13 unten des Heftes 1/2004 auf Seite 14 oben in der ersten Spalte wiederholt worden. Ebenso fehlen infolgedessen auf Seite 16 oben, erste Spalte, in dem Beitrag von Rainer Goderbauer (Die Behandlung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen erfordert weitere Entwicklungen) die ersten drei Zeilen. Der deshalb auf Seite 15 in der zweiten Spalte unten unvollständig wiedergegebene Satz muss in seiner vollständigen Fassung lauten: "Sie waren es bis 1988, als die Themen Resozialisierung und Therapie im Strafvollzug immer mehr zu einer vollzuglichen Randerscheinung wurden und kaum jemand noch von Sozialtherapie sprach und sie sind es heute, indem wir im Zuge der eingangs beschriebenen Gegenwartsströmungen ein kaum mehr erwartetes Wiederaufleben der Sozialtherapie im Justizvollzug erleben.

Zappelphilipp im Gefängnis Über eine schwierige Klientel

Eduard Matt

Die in den letzten Jahren im allgemeinen verstärkt geführte Diskussion über ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom), auch als HKS (hyperkinetisches Syndrom) bekannt, hat nun auch die Justizvollzugsanstalten erreicht1). Verhaltensauffälligkeiten kommen mit dem Syndrom, neben und als Teil der im psychiatrischen Diskurs angeführten Persönlichkeitsstörungen bei einem nennenswerten Teil der Gefangenenpopulation verstärkt ins Blickfeld, und dies nicht nur im Jugendbereich, sondern ebenso bei den Erwachsenen. Es ist insofern von besonderer Bedeutung, als zu seinem Erscheinungsbild der Hinweis auf Auffälligkeiten in den Bereichen Sucht und Delinquenz (und beides zusammen) gehört. Die Diskussion wurde in den letzten Jahren vor allem von Kinder- und Jugendpsychiatern geführt (Döpfner et al. 2000). Eine kriminologische Perspektive, Diskussion und Einbettung ist erst in der Entwicklung (Huber 2001).

Dem entsprechen die zunehmenden Klagen über auffällige Insassen, über Jugendliche, die wiederholt in schulischen oder anderen Maßnahmen scheitern, die anhaltend schulverweigerndes Verhalten zeigen und die sich durch Aggressionen, Gewaltbereitschaft und Verhaltensauffälligkeiten "auszeichnen". Sowohl die Zurückdrängung der Strategie der Inkarzeration (Einsperrung) im Jugendbereich, aber ebenso die zunehmende Überfüllung des Maßregelvollzuges lassen ferner die schwierigen Fälle sowie die Grenzfälle vermehrt im Regelvollzug sich finden. Meist weiß das Personal nicht, was es mit ihnen machen soll. Ergebnisse und Erfahrungen aus der psychiatrischen Behandlung zeigen z.B. als Ausdruck der Beeinträchtigung, dass einige Personen aus dem Bereich der Gewalttäter durch Strafen jeglicher Art sich nicht beeindrucken lassen, bei einigen Personen aus dem Kreis ADHS, dass hier Sozialarbeit ins Leere läuft. Eine bessere Abklärung dieser Phänomene ist vonnöten, will man auf diese nicht ausschließlich mit Disziplinierungsstrategien reagieren, sondern bessere Reaktionsmöglichkeiten finden.

Der Zusammenhang von psychischen Störungen und kriminellen Verhaltensweisen gelangt in letzter Zeit deutlicher in den Blick. Gerade in der Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter finden sich überproportional viele ADHSler. Hinweise aus kriminologischen Langzeitstudien zeigen ein Karrieremuster delinquenten Verhaltens, das sich durch Persistenz (Fortbestehen) auszeichnet, und bei dem sich bereits frühkindliche Verhaltensauffälligkeiten zeigten (vgl. z.B. Stelly, Thomas 2001, S. 161; Loeber et al. 1998; Lösel, Bliesener 2003). Der Begriff des "Intensivtäters" ist fast schon zu einer psychiatrischen Diagnose geworden (Rössner). Die andere wichtige Gruppe umfasst die Drogenabhängigen, hier sind die Therapieresistenten und die Substituierten ins Blickfeld geraten (für Erwachsene: Willems et al. 2001): Bei einer ADHS Diagnose und Behandlung zeigen sich deutlich bessere Erfolge (z.B. kaum noch Beikonsum). Ebenso wird ADHS bei Sexualstraftätern als bedeutsamer Faktor der Gefährdung, als ein Vulnerabilitätsfaktor diskutiert (Blocher et al. 2001).

Ein Aspekt der folgenden Diskussion wird ebenso zu klären sein, als was ADHS zu bezeichnen ist. Ist es eine eindeutige psychiatrische Diagnose, ein klares Krankheitsbild, ein Vulnerabilitätsfaktor (Bois 2003) oder sollte besser nur von einer psychischen Störung gesprochen werden, oder gar

noch ,technischer', von einer Befindlichkeitsstörung oder von einer funktionellen Beeinträchtigung (letzterer Begriff setzt sich langsam durch). Für die Diskussion, das Verständnis und den Umgang mit diesem Phänomen ergeben sich deutlich unterschiedliche Konsequenzen. Der engere Krankheitsbegriff führt fast zwangsläufig zur Annahme einer Unabänderlichkeit der Situation sowie der Notwendigkeit einer medikamentösen Behandlung. Der Begriff der Beeinträchtigung vermeidet eine Psychiatrisierung der Gruppe und lässt sehr unterschiedliche Umgangsformen zu. Beeinträchtigungen verlangen das Erlernen von Bewältigungsstrategien. Bei ADHS liegt kein Einweisungsgrund für eine Anordnung einer Maßregel vor, da es nicht unter den juristischen Begriff einer ,schweren anderen seelischen Abartigkeit' subsumiert werden kann. In der Regel wird nicht von einer Einschränkung der Schuldfähigkeit ausgegangen.

Fokussiert der psychiatrische Blickwinkel stärker auf die Aufgabe einer differentiellen Diagnose, so ist ein kriminologischer Blickwinkel noch in der Entwicklung: Die Fragen hier würden sich stärker auf die Aspekte der Prävention, der praktischen Konsequenzen und der Möglichkeiten der Reaktion auf die Beeinträchtigung beziehen. Über die Arbeit mit ADHSlern im Gefängnis gibt es bisher noch keine Beiträge. Gleichwohl hat die funktionelle Beeinträchtigung massive Auswirkungen auf den Lebenslauf der Jugendlichen, auf die Verhaltensweisen der Betroffenen, aber ebenso auf ihre Situation im Gefängnis.

Diagnose

ADHS zeichnet sich durch die drei Symptombereiche der Aufmerksamkeitsstörung, der Hyperaktivität und der Impulsivität aus. Die Diagnose der Beeinträchtigung ergibt sich nur auf Basis der Beschreibung unmittelbar beobachtbarer Verhaltensweisen. Nach DSM IV werden 18 Symptome aufgeführt, die in drei großen Gruppen geordnet sind:

- Unaufmerksamkeit (neun Kriterien)

Merkmale: nicht konzentrieren können, mangelnde Selbstdisziplin, -kontrolle, nicht bei der Sache bleiben, geringe Ausdauer (aber auch sehr konzentriert bei interessierenden Tätigkeiten, dann hochmotiviert, konzentriert und ausdauernd), vergesslich, scheint nicht zuzuhören, vorzeitiges Abbrechen von Tätigkeiten, nicht fertig werden, fehlerhafte Bearbeitung, leicht ablenkbar, verweigert oftmals kognitive Anforderungen, Lernschwierigkeiten

-Hyperaktivität (sechs Kriterien)

Merkmale: zappelt viel mit Händen und Füßen (daher der "Zappelphilipp" als historische Beschreibung), kann nicht ruhig spielen, lernen, arbeiten, steht oft auf, exzessive notorische Aktivitäten, subjektiv: Unruhegefühl, motorisch exzessiv, desorganisierte und ruhelose Handlungen, ständig in Bewegung, Ungeschicklichkeiten

- Impulsivität (mangelnde Impulskontrolle) (drei Kriterien)

Merkmale: kann nicht warten, unterbricht andere, redet häufig übermäßig, kann Handlungen nicht unterbrechen, aber auch nicht abschließen, unüberlegt, plötzliche Handlungen ohne nachzudenken oder abzuwarten, auch: unkontrollierte Wutausbrüche, geringe Regelakzeptanz, situationsunangepasstes Verhalten, Stimmungsschwankungen.

Zur Bestätigung der Diagnose sollten etwa zwei Drittel der Kriterien zur Anwendung kommen. Das Auftreten sollte vor dem siebten Lebensjahr erstmals beobachtet sein. Die Symptome sollten mindestens sechs Monate vorhanden sein sowie eine verzögerte soziale Reife vorliegen. Die Diagnose bei Erwachsenen stellt u.U. besondere Probleme²⁾.

Das Erscheinungsbild ist durch ein Spektrum von Varianten charakterisiert: Ein Hauptproblembereich ist die gestörte Verhaltenskontrolle, die sogenannten Exekutivfunktionen (z.B. bei Kindern Schulranzen packen, mehrere Dinge hintereinander organisieren und ableisten). Der ADHSler kriegt nichts auf die Reihe, kann Aufgaben nicht koordinieren, es mangelt an Selbstorganisation. Er reagiert oftmals nicht auf Aufforderungen, Anordnungen. Die motorische Unruhe muss nicht immer dazugehören. Symptome können ebenso sein: verträumt, langsam, antriebsarm, unkonzentriert. Hier würde man von ADS sprechen, einem eher tagträumerischen Typus (der stärker bei Frauen verbreitet ist). Andere Subtypen zeichnen sich gerade durch Lernprobleme (Teilleistungsstörungen; mit der Beeinträchtigung einhergehende Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche) aus, weniger durch Verhaltensproblemen. Zugleich muss darauf hingewiesen werden, dass die Beeinträchtigungen sehr unterschiedlich intensiv ausgeprägt sein können. Sie haben keinen kategorialen Charakter, sondern einen dimensionalen. Sie können ebenso in unterschiedlichen Situationen variieren.

Einher geht die Beeinträchtigung sehr oft mit anderen Störungen/Beeinträchtigungen, man spricht von einer hohen Komorbidität. So finden sich: Störung des Sozialverhaltens (in 30-50% der Fälle), oftmals gerade aggressives Verhalten; depressive Erkrankungen (10-40%; die Betroffenen leiden selbst darunter); Angsterkrankungen (20-25%); Lernstörungen, Teilleistungsstörungen (10-25%); Tics, Tourette Syndrom (bis 30%). Die Komorbidität nimmt mit dem Alter zu. Die Störung des Sozialverhaltens, das Merkmal der Dissozialität drückt sich z.B. in Folgendem aus: keine Angst vor Strafe; nicht Wahrnehmen von Belohnung, Bestrafung; Gefühlsarmut; Schwierigkeiten, emotionale Gefühlsausdrücke zu erkennen; geringe Empathiefähigkeit. Überproportional findet sich ebenfalls aggressives Verhalten. In der Folge zeigen sich unterschiedliche Phänomene: Ein gestörtes Selbstbild mit geringem Selbstwertgefühl, abweichende Realitätswahrnehmungen und -bewertungen, vielgestaltige Persönlichkeitsstörungen. Zu bedenken ist ferner immer, dass emotionale und soziale Fertigkeiten (Kompetenzen) stark an die Aufmerksamkeitssteuerung gebunden sind.

ADHS gilt als genetisch bedingt (Veranlagung, Disposition). Oft findet sich ein Elternteil mit entsprechenden Symptomen. Diskutiert wird eine neurobiologische Stoffwechselstörung, eine Störung des sogenannten dopaminergen Systems. Bisher wurden objektive Zusammenhänge nicht gefunden, ein objektiv messbares biologisches Substrat ist nicht angebbar. Der Zusammenhang ist bisher eher als unspezifisch zu deuten (wenn auch im Sinne des höheren Gefährdet-Seins). Die Deutung einer genetischen Verursachung impliziert aber heute in der Konsequenz kein deterministisches Verständnis. In der Diskussion wird Auftreten, Intensität und Verlauf als Resultat des Zusammenwirkens von genetischer Veranlagung (Prädisposition, gedeutet als Vulnerabilitätsfaktor) und sozialen und familialen Einflüssen angesehen. Gerade ein schwieriges soziales Umfeld und psychosoziale Situationen modifizieren den Faktor Veranlagung, können zu unterschiedlichen Ausprägungen führen; ebenso kann ein falsches (in diesem Falle inkonsequentes) Erziehungsverhalten zu einem ausgeprägteren Verlauf führen. Vererbung und soziale Einflüsse werden nicht mehr als sich ausschließende Faktoren betrachtet, sondern unter dem Aspekt von Interaktion und Verstärkung. Die Ursachen des ADHS sind also weder eine Fehlerziehung noch ein frühkindlicher Hirnschaden. Beides kann jedoch die Symptomatik negativ beeinflussen. Einer Biologisierung sozialer Fragen (Jantzen 2001) gilt es entgegenzutreten.

Die entsprechenden Beeinträchtigungen durch mangelnde Aufmerksamkeit, Hyperaktivität und mangelnde Impulskontrolle können sich in der biographischen Entwicklung in den unterschiedlichsten Bereichen äußern: Erhöhtes Risiko des Scheiterns in Schule, Ausbildung und/oder Beruf, Delinquenz, Straffälligkeit; Arbeitslosigkeit, sozialer Abstieg, familiäre Belastungen, Verhaltensauffälligkeiten (Einzelgängertum, soziale Isolierung), ebenso wie ein erhöhtes Invaliditätsrisiko (z.B. durch Unfälle). Die mit ADHS oftmals - je nach Intensität und Ausprägung der Beeinträchtigung - einhergehende erhöhte Risikobereitschaft, die Suche nach Gleichgesinnten, die ,falschen Freunde', das ,sensation seeking behaviour', also das Suchen nach Risiken und Gefahren führt die Personen in entsprechende Risikolagen. Ebenso ist die relative Aufmerksamkeitsspanne für einige Phänomene verantwortlich.

Die Verhaltensweisen als Beeinträchtigung zu fassen, bedeutet ebenso, nicht zu unterstellen, die Person könnte eigentlich sich disziplinieren, will es aber anscheinend nicht. Sie reagiert nicht auf gutgemeinte Ratschläge. Sie würde sie gerne befolgen, kann es aber nicht. Eine Lücke klafft zwischen Wollen und Können. Insofern ist es für die Deutung des Geschehens von Bedeutung, es nicht als Fehlverhalten oder Provokation des Betroffenen aufzufassen und ihn entsprechenden Vorwürfen oder Schuldzuweisungen, gar Disziplinierungen auszusetzen. Es ist als Ausdruck der Beeinträchtigung zu sehen mit entsprechenden anderen Reaktionsweisen.

Im Bereich der Straffälligkeit ist aufgrund der erhöhten Risikobereitschaft, aber auch aufgrund der sich ergebenden sozialen Ausgrenzungen eine besondere Risikolage gegeben, die vermehrt zu Delinquenz führen kann. So ist der Anteil der ADHSler an den straffälligen Jugendlichen überproportional erhöht. Bei den Strafgefangenen wurde nur in seltenen Fällen die Diagnose vorher gestellt. Es findet sich gelegentlich ein entsprechender Hinweis in der Akte. Doch meist sind sie undiagnostiziert und unbehandelt. ADHS als Beeinträchtigung selbst führt nicht zu einer erhöhten Delinquenz, jedoch zu einem deutlich höheren Risiko (s.u.). Dies gilt für die unbehandelten, bei den behandelten entspricht ihre Quote der der normalen Jugendlichen. Oftmals erfolgt der Einstieg in Delinquenz früh, mit einer breiten Deliktpalette. So wird in einer Studie berichtet, dass bei frühem Entstehen der Beeinträchtigung bereits 12% ernsthafte Polizeikontakte bis zum Alter von elf Jahren, 35% bis zum Alter von 16 Jahren vorwiesen. Die meisten hatten weniger als sieben Jahre Schule absolviert. Ebenso finden sich in dieser Gruppe bedeutend mehr Gewalttaten.

Verbreitung

Allein die Häufigkeit (Prävalenz) von ADHS ist nicht klar bestimmt. So gelten etwa 2-6% der Kinder und Jugendlichen im Alter von sechs bis 18 Jahren als betroffen (Eckpunkte BMGS 2002), andere geben eine Bandbreite von 3-10% an, eine konservative Schätzung liegt bei 5%. Das Geschlechtsverhältnis ist nicht eindeutig bestimmt. Es schwankt zwischen 3:1 bis 9:1 (Jungen:Mädchen). Entgegen landläufiger Annahmen geht man heute davon aus, dass die Beeinträchtigung sich nicht bei allen im Erwachsenenalter auswächst. Bei etwa 50-70% der Betroffenen besteht sie weiter. Es ist so gesehen nicht immer eine vorübergehende Beeinträchtigung.

Die Diagnose ist schwierig zu stellen. Sie bezieht sich auf Verhaltensweisen, ergibt sich auf Basis von Selbst- bzw. Fremd-Einschätzungen. Die Durchführung eines intensiven, ca. zwei bis drei Stunden dauernden Interviews zur Abklä-

rung ist in der Regel kaum leistbar und recht schwierig durchzuführen. Insofern ist die Erhebungsmethode nicht sehr sicher. Zur Anwendung kommen meist nur Selbstbeschreibungen. Informationen aus anderen Quellen, insbesondere der Eltern oder der Lehrer, stehen meist nicht zur Verfügung.

In der Gefangenenpopulation gehen erste Schätzungen von 25-30% der Betroffenen im Jugendbereich aus. Im Erwachsenenbereich wurden gar in einer Strafanstalt bei 43% der Untersuchten Hinweise auf die Störung gefunden (Ziegler et al. 2003, S. 17). Hinweise auf das Störungsbild fanden sich vermehrt bei Wiederholungstätern. Einzelne Kernsymptome sind so gesehen häufiger anzutreffen.

ADHS ist aber nur ein Syndrom in den Analysen von Verhaltensauffälligkeiten (bei gleichzeitiger hoher Komorbidität). So wird insbesondere von den Psychiatern bei den Gefangenen nach der sogenannten dissozialen Persönlichkeitsstörung (Diagnoseschema ICD 10, F 60.2) gesucht. Prävalenzen von Persönlichkeitsstörungen unter Strafgefangenen zeigen sich in einer Spanne zwischen sieben und 81 Prozent (Frädrich, Pfäfflin 2000)3). Bei jungen Strafgefangenen wird von einer Prävalenz von bis zu 50% von oppositionellem dissozialem Verhalten ausgegangen. In einer norwegischen Studie mit Insassen fanden sich bei 50% affektive Störungen, Mißbrauchserfahrungen bei fast allen und Persönlichkeitsstörungen bei 85% (Rasmussen). In einer Untersuchung in Halle von Angeklagten am Landgericht wurden bei 43,8% Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert, vom dissozialen Typ 35,7%. Der "Aggressive Subtyp" bei Persönlichkeitsstörungen wird mit einer Prävalenz von 25-28% angegeben. Zum Vergleich das Auftreten derartiger Phänomene in der Kontrollgruppe/Normalbevölkerung: 2,5%.

Doch damit wird die Frage nach den Selektionsmechanismen aufgeworfen. Wenn 4% in der Schule, aber 30% im Gefängnis von ADHS betroffen sind, wie kommt es zu einer derartigen Entwicklung?

Zu fragen bleibt aber immer: Welche Probleme gehen zu Lasten der Beeinträchtigung, welche zu Lasten der Situation Gefängnis? Zu differenzieren ist sicherlich, welche Symptome eher einer Haftanpassung, eine Folge der Haftbedingungen darstellen und eher - oftmals unangemessene - Bewältigungsstrategien der Situation darstellen, und welche stärker als andauernde Merkmale der Lebensproblematik der Betroffenen zu deuten sind (Paverdian 1993).

Therapie

Eine ursächliche Therapie ist nicht vorhanden, eine medikamentöse Behandlung zeigt keine kurativen Effekte. Angesichts der Vielfalt der Ausprägungen und Verursachungen wird in der Regel ein multimodaler Therapieansatz empfohlen. Dominierend ist allerdings immer noch die Medikation. Durch die Gabe eines gering dosierten Amphetamins, einem Neurotransmitter, der an der Reizübertragung der Nervenzellen beteiligt ist, wird der Serotoningehalt des Gehirns beeinflusst, der Abbau von Dopamin gehemmt und auf diese Weise eine vorübergehende Steigerung der Konzentrationsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und von Ruhe erzeugt. Bei Behandlung läßt sich dergestalt eine bessere Hirntätigkeit aufzeigen.

Ob allerdings immer die Gabe angebracht ist, ist umstritten. Bei einem kleinen Teil, in schweren Fällen kann sie zur Herstellung von Konzentration notwendig sein. Aber bei vielen anderen können andere Verfahren ebenso zum Tragen kommen. Zu bedenken ist insbesondere, dass die Medikation gerade den Effekt der Ruhigstellung hat (und hier bleibt immer zu fragen, zu welchem Zwecke). Die Gefahr der "Nor-

malisierung' unerwünschten Verhaltens ist groß. Ferner reagieren nicht alle auf Medikation (70% bei den Jugendlichen, bei den Erwachsenen noch weniger). Die Compliance ist eher gering, gerade Hyperaktive werden von der Medikation müde (und lehnen sie von daher ab), die Therapie verlangt eine hohe Eigenmotivation. Manche, gerade Jugendliche, erleben die Medikation als Überwältigung und Disziplinierung.

Der Wirkstoff Methylphenidathydrochlorid (bekannt als das Medikament Ritalin®) ist ein Amphetamin, das in seiner Wirkung z.T. ähnliche Mechanismen besitzt wie das Kokain und andere Drogen aus dem Kreis der Amphetamine (aber nicht nur diese). Obwohl ein vergleichbarer Wirkstoff vorliegt, sind die Vergabemengen doch sehr unterschiedlich: Ritalin enthält nur eine sehr geringe Menge. Ebenso ist der Wirkungsmechanismus unterschiedlich (das eine euphorisierend, das andere normalisierend). Gleichwohl spielt die Diskussion um Drogen und Sucht - Ritalin® fällt unter das Betäubungsmittelgesetz, es darf nur an Kinder und Jugendliche verschrieben werden - eine nicht unwesentliche Rolle. Die Angst vor einer Sucht und der Aspekt der Bekämpfung von Sucht mit einem unter das BtmG fallenden Mittel werden von vielen als Argumente zur Ablehnung der Einnahme genommen. Ein neues Medikament, das nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fällt und ebenso für Erwachsene eingesetzt werden kann, lässt in Zukunft eine erhöhte Verschreibungsrate erwarten.

Fachleute gehen davon aus, dass möglicherweise einige Süchtige nichtdiagnostizierte ADHSler sind, die Drogen (Kokain, Amphetamine, aber auch andere Drogen) gerade als eine Art Selbstmedikation einsetzen, als inadäquate Bewältigungsform ihrer selbst wahrgenommenen Beeinträchtigungen. Aufgrund ihrer biographischen und sozialen Situation sind sie aber oftmals ebenso drogengefährdet. Insofern sind sie unter den Süchtigen überrepräsentiert. Gleichwohl beinhaltet die Medikation kein Risiko einer Abhängigkeitsentwicklung; behandelte ADHSler haben ein vergleichbares Risiko einer Suchtentwicklung wie die Normalbevölkerung.

Zu bedenken ist, dass Ritalin® keine Wunderdroge ist. Die Gabe, falls notwendig, sollte immer eingebettet sein in andere Maßnahmen. Sie bewirkt zwar eine vorübergehende Verbesserung der Konzentration, doch es sollte dann sichergestellt sein, dass diese genutzt werden kann. Allein durch Medikation lassen sich Verhaltensauffälligkeiten und soziale Auffälligkeiten nicht beheben. Angemessenes kommunikatives und soziales Verhalten muss erlernt werden. Ohne entsprechende weitere Anforderungen und Betreuungen zeigt sich bei Medikation allein kein langfristiger Erfolg. Insofern kann sie als Voraussetzung für eine Behandlung erforderlich sein. Sie ermöglicht erst den Betroffenen, ihr Potenzial zu entfalten. So zeigt entsprechend die Kombination von Medikation und anderen Behandlungsformen gute Effekte. Mit Medikation steht das zur Verfügung, was ohne Medikation nicht genutzt werden konnte. Sie sollte das letzte Mittel der Wahl sein und nur in schweren Fällen zum Tragen kommen.

Bei der Reaktion auf die Beeinträchtigung muss den konkreten Ausprägungen des Einzelfalles, angesichts der großen Variationsbreite der Symptome, Rechnung getragen werden. So ist z.B. ein Empathietraining natürlich nur dann angebracht, wenn hier deutliche Störungen vorliegen. Verhaltenstherapie hat sich als gut geeignet zur Bearbeitung von Aufmerksamkeitsproblemen, aber gerade auch bei aggressivem Verhalten (Petermann et al. 2002) erwiesen. Ebenso zeigen familientherapeutische Behandlungen Erfolge: z.B. werden durch die Herstellung eines klaren und eindeutigen

Erziehungsverhaltens der Eltern hyperaktive Reaktionsweisen deutlich reduziert (Hüther, Bonney 2002). Bezüglich der oftmals auch vorhandenen aggressiven Elemente und der Störungen im Sozialverhalten sind andere Verfahren ebenso nützlich (Cognitive skills programs: ATV (Antiaggressionstraining), Training sozialer Kompetenzen⁴), Ergotherapie). Das Hauptaugenmerk liegt auf den Verfahren der Verbesserung der Aufmerksamkeit und der Verhaltenssteuerung. Ziel ist die Beherrschung von Bewältigungsmechanismen, das Management von Symptomen und Situationen. Es gilt, brauchbare Techniken im Umgang mit der Beeinträchtigung zu entwickeln, es zu lernen, Verhaltensweisen zu steuern.

Die Prognose ist umso besser, je früher effektiv behandelt wird. Hierzu ist ebenso eine frühe Einbeziehung der Familie und der Schule vonnöten. Kommen hingegen sozial schädliche Faktoren hinzu, weitere soziale Risikofaktoren, so ist die soziale Prognose ungünstig. Komorbide Faktoren wie Aggressivität und Dissozialität, aber auch keine oder eine gescheiterte Behandlung verschlechtern die Prognose. Zu bedenken ist immer, dass ADHS nur einer von vielen Risikofaktoren für die soziale Fehlentwicklung bei jungen Menschen ist.

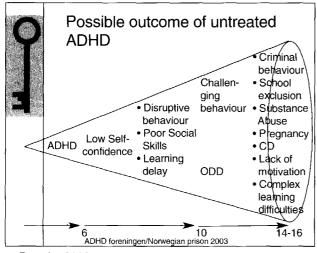
Für eine effektive Behandlung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, Psychologen, Ausbildern, Justiz, Polizei, sozialen Einrichtungen und anderem gefordert, eine Kooperation, in der die Institutionen bisher wenig geübt sind. Probleme des Datenschutzes und der professionellen Schweigepflicht erschweren u.U. eine effektive Zusammenarbeit.

Was kann in einer Justizvollzugsanstalt getan werden, um die Situation der Betroffenen zu verbessern, welche Angebote oder Behandlungen können angeboten werden? In Bremen werden im Projekt Chance⁵⁾ im Kurs der Ergotherapie erste Erfahrungen im Umgang mit ADHSlern gesammelt. Als weiterer Kurs steht ein Training sozialer Kompetenzen (Fit for Life) zur Verfügung. Die Behandlung selbst ist rein symptomatisch. Was unterhalb und jenseits der Medikation getan werden kann, richtet sich vor allem auf das Management, auf den Umgang, auf das Coping mit Symptomen und Situationen. Für die Jugendlichen gilt es zu lernen, mit den Beeinträchtigungen umzugehen. Zum Beispiel hat sich die Anschaffung eines Boxsackes in der Ergotherapie als gutes Mittel erwiesen, in entsprechenden Situationen ,Dampf abzulassen'. Angeleitet werden die Teilnehmer, ihre Impulse auf diese Art zu kontrollieren und abzureagieren. Der Trainingsaspekt ist sogar ein langfristiger, sie lernen es zu erkennen, wann sie entsprechende Situationen besser verlassen sollten. Bewährt haben sich ferner anleitende, direktive Behandlungen (übende Verfahren, Wahrnehmungstraining, Soziotherapie). Andere Formen der Herstellung von Konzentration können ebenfalls zum Tragen kommen. So hat sich z.B. der Einsatz des computergestützten Lernens als erfolgreich erwiesen. Entsprechende Hilfestellungen gilt es zu entwickeln und anzubieten. Nach weiteren anwendbaren Therapien wird gesucht, um Erfahrungen in der Umsetzung oder Adaptation zu sammeln. Angesichts der langen Erfahrungen des Scheiterns der Betroffenen ist es vor allen wichtig, ihnen erste Erfolgserfahrungen zum Aufbau von Selbstwertgefühl zu ermöglichen.

ADHS und Straffälligkeit

ADHS kann den biographischen Werdegang, die persönliche und soziale Situation des Betroffenen sehr stark - und oftmals negativ - beeinflussen. Zum Verständnis dieses Prozesses erweisen sich Überlegungen von Stephan Quensel

(1970) zum "wechselseitigen Aufschaukelungsprozess", zu einer Abwärtsspirale, als besonders günstig, da sie dem zeitlichen Verlauf Rechnung tragen. Die Entwicklung von den ersten Eigenarten und Auffälligkeiten aufgrund von ADHS hin zu einer negativen Karriere bis hin zum Gefängnisaufenthalt läßt sich dergestalt als ein Wechselprozess von (sozial) auffälligem Verhalten und sozialen Reaktionen begreifen. Auf einen Seite entwickeln Viele problematische Verhaltensweisen in Reaktion auf ihre selbst wahrgenommenen Beeinträchtigungen sowie auf ihr Scheitern in alltäglichen und schulischen Anforderungen. Einhergehend damit, auf der anderen Seite, erfahren diese Kinder schon sehr früh aufgrund ihres unaufmerksamen-hyperaktiven und/oder aggressiven Verhaltens entsprechende Ablehnungen durch ihre Gleichaltrigen. Sie können meist mit Enttäuschungen schlecht umgehen. Diese frühen Zurückweisungen können zu sozialer Isolation führen und stellen einen bedeutsamen Risikofaktor dar. Die Reaktion, sich als Klassenkasper hervorzutun oder sich in einer Außenseiterposition zu etablieren, fördert ebenso wenig den sozialen Austausch und die Anerkennung durch andere. Eher wird der Isolationseffekt verstärkt. Stigmatisierungs- und Selektionserfahrungen erfolgen ausgeprägt. Die aufgrund der Beeinträchtigung produzierten Verhaltensweisen, Problemlagen aufgrund von Unruhe und impulsivem Verhalten, - wenn nicht aufgefangen - führen in ungünstige Lagen. Zu nennen sind: Entwicklungsrückstände und Leistungsprobleme in der Schule, Unsicherheit und mangelndes Selbstvertrauen, belastende Beziehungen zu den Erwachsenen. Im Fortgang der Entwicklung können sich weitere problematische Verhaltensweisen entwickeln (Sucht, Delinguenz), wenn die Entwicklung nicht durch schützende Faktoren aufgefangen wird (oder der Betroffene es gar lernt. konstruktiv und erfolgreich seine Eigenarten umzusetzen). Je nach Schweregrad der Probleme findet sich allerdings eine entsprechend große Variationsbreite. Im Sinne der kriminologischen Längsschnittstudien haben wir es mit den schwierigen Verläufen zu tun, mit einer Kumulation von Benachteiligungen mit inadäguaten Kompensationsmechanismen seitens der Betroffenen sowie den negativen Reaktionen seitens der sozialen Umwelt. Das Entwicklungsmodell als Graphik:



Bronder 2003

Als Konsequenz gilt es, entsprechende Angebote zu entwickeln, die derartige Verhaltensauffälligkeiten zu managen ermöglichen. Entsprechende Praktiken im Umgang mit der Beeinträchtigung gilt es zu vermitteln. Eine Medikation allein würde allenfalls die Sicherheit und Ordnung der Station erleichtern, aber nichts für den Betroffenen selbst leisten. Entsprechende pädagogische und therapeutische Unterstützungen sind zu entwickeln.

Gerade für die mehrfach auffälligen Jugendlichen mit langen delinquenten Karrieren scheint eine verstärkte Zusammenarbeit des Vollzugs mit Psychologen und Psychiatern vonnöten zu sein. Eine Ausdifferenzierung von Angeboten. die gerade dieser Teilgruppe gerecht wird, ist notwendig. Der hierbei entstehenden Gefahr der Stigmatisierung der Gruppe ist entgegenzuwirken. Gerade jugendliche Insassen reagieren sehr intensiv auf Zuschreibungen wie 'psychisch gestört' oder ,behindert'. Gefordert ist deshalb ein Umdenken. Aspekte der biographischen und sozialen Situation der Betroffenen sowie der emotionalen, kognitiven und sozialen Kompetenzen (sowie die hierauf entwickelten Kompensationsstrategien) sind als Bedingungen in einen Behandlungsprozess einzubeziehen. Erst eine qualifizierte und differenzierte Diagnose und ein verbessertes Wissen um die Problematiken können zu adäquaten Reaktionsmöglichkeiten führen und ermöglichen erst, dem Gedanken der Resozialisierung gerecht zu werden.

Literatur:

Blocher, Detlev et al.: Symptome aus dem Spektrum des hyperkinetischen Syndroms bei Sexualdelinquenten. In: Fortschritte Neurologie Psychiatrie 69, 2001, S. 453-459

du Bois, Reinmar. ADHS, Aggressivität und die Verschreibung von Stimulantien. In: Recht und Psychiatrie 21, 2003, S. 115-119

Bronder, Knut Halvard: Living with ADHD. Vortrag. Hønefoss 2003

Döpfner, Manfred/Jan Frölich/Gerd Lehmkuhl: Hyperkinetische Störungen. Göttingen 2000

Eckpunkte der Ergebnisse der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durchgeführten interdisziplinären Konsensuskonferenz zur Verbesserung der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (AD-HS), Bonn 28. und 29. Oktober 2002.

Fädrich, Stefan/Friedemann Pfäfflin: Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen. In: Recht und Psychiatrie 18, 2000, S. 95-104

Huber, Nicole: Jugendkriminalität und ADHS. Diplomarbeit Villingen-Schwenningen 2001

Hüther, Gerald/Helmut Bonney. Neues vom Zappelphilipp. Düsseldorf 2002 Jantzen, Wolfgang: Über die soziale Konstruktion von Verhaltensstörungen. Das Beispiel "Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom" (ADS). In: Zeitschrift für Heilpädagogik 6, 2001, S. 222-231

Loeber, Rolf/Farrington, David P. et al.: Antisocial Behavior and Mental Problems. Mahwah 1998

Lösel, Friedrich/Thomas Bliesener. Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. Neuwied 2003

Matt, Eduard: Der Projektverbund "Chance" in Bremen: Konzeption und Praxis. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 52, 2003. S. 81-88

Neuhaus, Cordula: Das ist ja wieder typisch! - ADS bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Extravaganzen, Stimmungslabilitäten, Somatisierungstendenzen. In: Thilo Fitzner/Werner Stark (Hrsg.): ADS: verstehen - akzeptieren - helfen. Weinheim 2000, S. 94-117

Parverdan, Joseph: "Ver-rücktheit" als Bewältigungsstrategie im Strafvollzug. In: Recht und Psychiatrie 11, 1993, S. 158-169

Petermann, Franz/Nicole Gerken/Heike Natzke/Hans-Jörg Walter. Verhaltenstraining für Schulanfänger. Trainingshandbuch mit CD. Paderborn 2002

Quensel, Stephan: Wie wird man kriminell? In: Kritische Justiz 3, 1970, S. 377-382

Schick, Andreas/Isabel Ott. Gewaltprävention an Schulen - Ansätze und Ergebnisse. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 51, 2002, S. 766-791

Stelly, Wolfgang/Jürgen Thomas: Einmal Verbrecher - immer Verbrecher? Opladen 2001

Wilems, Timothy E. et al.: A controlled clinical trial of Bupropion for Attention Deficit Hyper-activity Disorder in adults. In: American Journal of Psychiatry 158, 2001, S. 282-288

Ziegler, E./D. Blocher/J. Groß/M. Rösler. Erfassung von Symptomen aus dem Spektrum des Hyperkinetischen Syndroms bei Häftlingen einer Justizvollzugsanstalt. In: Recht und Psychiatrie 21, 2003, S. 17-21

Anmerkungen

- 1) Dem Autor war es möglich, zwei unterschiedliche Tagungen hierzu zu besuchen. Zum einen die Tagung "ADHD in a Prison Population" in Honefoss, Norwegen (5.-8.10.03) im Rahmen einer Lernpartnerschaft zwischen Gefängnissen in Deutschland (Bremen), Norwegen, Lettland und Estland, in der es um den Austausch der Erfahrungen von Praktikern geht. Das Projekt wird mit Unterstützung der Europäischen Union im Rahmen der Aktion Grundtvig II des Programmes SOKRATES durchgeführt. Zum anderen die Tagung der Neuene Kriminologischen Gesellschaft in München (9.-11.10.03) zum Thema "Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit", in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Forensischen Psychiatrie (AGFP), die das Verhältnis von Kriminologie und Psychiatrie zum Theme hatte sowie die neuen Anforderungen angesichts zunehmender "dissozialer Persönlichkeiten" im Bereich der Täter.
- "Bei Erwachsenen: fehlt speziell der Bezug auf folgende Symptombereiche: Stimmungsschwankungen und emotionale Überstimulierbarkeit, Affektausbrüche, Desorganisation des Lebensstils und die Unfähigkeit, Aufgaben konsequent zum Ziel zu führen" (Blocher et al. 2001, S. 455). Siehe auch: Neuhaus 2000.
- Kritisch anzumerken ist, dass Aspekte von Straffälligkeit sowie entsprechende Handlungsweisen (wiederholte Bestrafung, Risikoverhalten u.a.) selbst als Symptome z\u00e4hlen, die in die Diagnose eingehen.
- 4) Zu den unterschiedlichen Programmen der Gewaltprävention, bisher vor allem im schulischen Bereich angewandt, siehe *Schick*, Ott 2002.
- 5) Das Projekt "Chance" hat eine Laufzeit vom 1.11.2000 31.12.2004 und wird gefördert vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Europäischen Gemeinschaft (ESF) (Förderschwerpunkt 10: Qualifizierung im Strafvollzug), den Arbeitsämtern Bremen und Bremerhaven sowie dem Senator für Justiz. Projektträger ist JUDIT Bremen im Auftrag der JVA Bremen. Siehe Matt 2003, http://www.chance.uni-bremen.de

Eine Aufnahmeabteilung als Strukturelement der Binnendifferenzierung einer Justizvollzugsanstalt

Christian Kempe

Binnendifferenzierung in den Einrichtungen des Vollzuges ist seit der Einführung des Abteilungsleitersystems ein allgemein anerkanntes Strukturelement mit dem Ziel der Abflachung von Hierarchien sowie der Schaffung größerer Transparenz der Gesamtorganisation der Einrichtung. Abteilungsleitungssysteme ordnen in der Regel die Entscheidungsstrukturen über die Zuordnung zu baulichen Einzelbereichen einer Vollzugseinrichtung oder über besondere Merkmale der Inhaftiertenklientel, wie zum Beispiel "Lebenslängliche". Seit der 5. Novellierung des StVollzG erfolgte durch Gesetzesauftrag in einigen Vollzugseinrichtungen die Schaffung von sozialtherapeutischen Abteilungen für Gewalttäter und Sexualdelinguenten. Angesichts der hohen Zahlen einsitzender Drogenabhängiger bot es sich auch an, drogenfreie oder abstinenzorientierte Abteilungen in die Einrichtungen zu implementieren. Beispiele für weitere einzelne Abteilungen ließen sich beliebig fortschreiben. Sie entstehen auf der Basis der Organisationsgewalt des Behördenleiters, auf gesetzlicher Grundlage, aufgrund von besonderen Merkmalen der Gefangenenpogulation u.s.f.

In den letzten Jahren ist angesichts der prekären finanziellen Situation der Länder ein Diskurs entstanden, der die Schaffung von Abteilungen, in einem neuen Licht erscheinen lässt, weil sie unter dem Aspekt der Ökonomisierung für notwendig erachtet werden. Verknappung von Ressourcen fordert nämlich die Konzentration der vorhandenen Kräfte auf einzelne Tätigkeitsfelder zum Zweck höherer Effektivität und Effizienz. Dies gilt sowohl für den Bereich der Verwaltung als auch für den Bereich der Sicherheit und Behandlungsbetreuung der Gefangenen. Hinzukommt, dass das Vorhaben der Budgetierung dazu zwingt, einzelne Leistungsangebote inhaltlich so zu definieren, dass sie mit Kennzahlen versehen werden können, um sie als Produkte einer Kostenanalyse zuzuführen. Im Gegensatz zu früherem Vorgehen bei der Schaffung von Abteilungen, das aus rein vollzugsreaktiven vergangenheitsorientierten ex-post Gegebenheiten erwuchs, erfordert heute dieses Vorgehen strategische Steuerung (Controlling) aus einer auf die Zukunft gerichteten ex-ante-Betrachtung. Die Aufnahmeabteilung verdankte ihre Entstehung dieser letzteren Betrachtungsweise.

Strukturanalyse

Die Analyse der vorgefundenen Strukturen im Bereich der Behandlung von Gefangenenzugängen, die insbesondere in einer großen Untersuchungshaftanstalt schon allein aus quantitativen Gründen, von großer Bedeutung sind, zeigte, dass neue Maßnahmen ergriffen werden sollten. Zunächst war festzustellen, dass lediglich ein Bediensteter des mittleren Dienstes für alle jährlich anfallenden ca. 3.500 neu zugehenden Untersuchungsgefangenen, die Transportgefangenen (die Anstalt ist transportleitende Behörde) sowie die neu aufzunehmenden Strafgefangenen und die überstellten Termingefangenen zuständig war.

Zuständig bedeutete im Einzelnen:

- Erfassung von Personenstammdaten;
- Durchführung der Aufnahmeverhandlung;
- Erstellung von Aufnahmemitteilungen an die betroffenen Behörden:
- Erstellung von Aufnahmemitteilungen an die im Hause betroffenen Stellen;
- Überprüfung und Ergänzung der Gefangenenpersonalakten (GPA) gem. RV d. JM vom 12.01.1983;
- Mitteilungen über in Voranstalten getroffene besondere Sicherungsmaßnahmen an die zuständige Kraft des Sicherheits- und Ordnungsdienstes und Mitteilung über evtl. gewonnene eigene Erkenntnisse;
- Notierung der ersten Frist bezüglich der Überprüfung der Verlegung von Gefangenen in Einrichtungen des offenen Vollzuges;
- Notierung besonderer Fristen;
- Fertigung von Lichtbildern;
- Anlegen von Gefangenenpersonalakten bei Erstaufnahmen;
- Strafzeitberechnung bei Zugängen zur Strafzeitverbüßung;
- Ausfertigung aller Aufnahmevordrucke;
- Überwachung der Vollstreckungsersuchen, Nichtgestellungsanzeigen;
- Bearbeitung von Einzelsachen nach Weisung.

Hervorzuheben, weil für diese Ablaufstrukturen im Haupthaus von hoher Bedeutsamkeit, war die primäre Zuständigkeit u.a. für das Erkennen von Drogenabhängigkeit mit der Gefahr von gravierenden Entzugserscheinungen, von Gewaltneigung sowie von potentiellen Suicidanten im Funktionskatalog mit "Durchführung der Aufnahmeverhandlung" dürr umschrieben. Die Einschätzung des "Zugangsbeamten" war die Grundlage für unverzügliche Arztvorstellungen, Vorstellungen bei den Psychologen, Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen pp., dies alles über die Nahtstelle Zentrale/Abteilungsbeamte und zwar verteilt auf 12 (!) Abteilungen.

Der "Zugangsbeamte" war also einem hohen Verantwortungs- und Entscheidungsdruck ausgesetzt, der nur über entsprechende Absicherungstendenzen bei der Entscheidung gemildert werden konnte. Folge dieser Tendenz war das quantitativ hohe Niveau der besonderen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere Einzelunterbringung mit Beobachtung oder Gemeinschaftshaft, Erhöhung der Fallzahlen der Maßnahmen der Krisenintervention bei dem psychologischen und dem ärztlichen Dienst.

Neben diesen In-puts lag das weitere Schwergewicht auf Sofortmaßnahmen auf sozialarbeiterischem Gebiet wie Hinweise für den Sozialdienst zur Habesicherstellung, Haustierversorgung, Angehörigenbenachrichtigung u.s.f. Nahtstelle auch hier die Zentrale über den Abteilungsbeamten zu dem zuständigen Sozialarbeiter/-pädagogen. Colorandi causa: An einem Transporttag kommen (neben anderen) 25 neu aufzunehmende Untersuchungsgefangene an, von denen etwa 12 drogenabhängig sind, die gleichzeitig als potentiell suicidal eingeschätzt werden: Zugangsbeamter - Abteilungsbeamter - Sanitätsbeamter - Arzt resp. Abteilungsbeamter - Psychologe usw.

Es ist unschwer erkennbar, wie hoch die organisatorischen Reibungsverluste, wie gestreut über 12 Abteilungen die Verantwortlichkeiten in jedem Einzelfall waren, ungeachtet des hohen Dokumentationsaufwandes in Form entsprechender Formulare und dessen Verfolg durch die Institution. Dabei mussten zwangsläufig Effektivität und Effizienz auf der Strecke bleiben und sich die Fehler im Informationsablauf erhöhen.

Hinzu kam, dass der auf diese Weise auf seinen Haftraum verlegte Gefangene sich weitere Informationen über anstaltsinterne Angebote, den Tagesablauf u.s.f. entweder von den Abteilungsbeamten oder von jedem anderen Bediensteten, dessen er habhaft wurde, jedoch vorzugsweise von seinen Mitgefangenen, einholen musste. Letzteres ein Faktor, der die Subkultur eher fördert, indem es schon zu Beginn der Inhaftierung nicht zuletzt auch Abhängigkeiten schafft. Das Ergebnis dieser Analyse trug somit inzident die notwendige Zieldefinition in sich und forderte zu entsprechenden Maßnahmen der Umstrukturierung geradezu heraus. Die Konsequenz war die Schaffung einer Aufnahmeabteilung.

Steuerungselemente

Die Analyse war wie die Festlegung der Ziele der Abteilung und die erforderlichen Maßnahmen parallel in der Steuerungsgruppe und der Koordinierungskonferenz erfolgt. Die Ausarbeitung des Konzepts wurde durch eine von der Koordinierungskonferenz eingesetzte Projektgruppe geleistet, aus der ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der Steuerungsgruppe war.

Die Steuerungsgruppe - als Instrument des controllings - die einmal wöchentlich zusammentritt, ist wie folgt besetzt: Anstaltsleiter, Vertreter/Abteilungsleiter, Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, Verwaltungsleiter, Psychologe, Koordinator des Sozialdienstes, Vorsitzender des Personalrats. Aufgabe der Steuerungsgruppe ist neben der kontinuierlichen Analyse der Ablaufstrukturen vornehmlich die Festlegung neuer Ziele und Maßnahmen, die Begleitung der Projektgruppen, Handlungsempfehlungen bei Abweichungen der Zielvorgaben und die entsprechenden Maßnahmen der Gegensteuerung.

Die Koordinierungskonferenz tagt ebenfalls in der Regel wöchentlich. In der Konferenz sind neben den Teilnehmern der Steuerungsgruppe alle weiteren Gruppen der Anstalt vertreten. Sie umfasst ca. 20 Mitglieder und ist Diskussionsforum für die von der Steuerungsgruppe eingebrachten Vorschläge und gleichzeitig Entscheidungsgremium für alle getroffenen Organisationsmaßnahmen. In ihr erfolgt die Begleitung der von den Projektgruppen erarbeiteten Konzepte auf ihre Praktikabilität.

Projektierung und Ergebnis

Nach der Analyseerhebung der Zugangsorganisation durch die Steuerungsgruppe erfolgte durch die Koordinierungskonferenz der Einsatz einer Projektgruppe, die ihre Arbeit im Mai 2002 aufnahm. Im Januar 2003 wurde das Konzept der Aufnahmeabteilung von der Koordinierungskonferenz verabschiedet. Am 15. Februar 2003 ging die Aufnahmeabteilung nach Klärung der personellen und sachlichen Fragen "ans Netz". Für die personelle Besetzung des allgemeinen Vollzugsdienstes der Abteilung entschied sich die Koordinierungskonferenz zur hausinternen Ausschreibung von fünf Bediensteten (Bereichsleiter, dessen Vertreter, drei Abteilungsbeamte) aufgrund der vorbereiteten Stellenprofile. Die Auswahl der Bewerber erfolgte im Interviewwege durch das Gremium, das sonst das Anwärterauswahlverfahren durchführt (Anstaltsleiter, Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Oberlehrer, Psychologe, Gleichstellungsbeauftragte, Vorsitzender des örtlichen Personalrats). Mit Stellenanteilen der Abteilung zugeordnet wurden im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben des Konzepts ein Psychologe und der Fachbereichsleiter "Sucht" aus dem Sozialdienst. Der Abteilung wurden weiter zugeordnet mit der Verpflichtung der Teilnahme an der täglichen Vollzugskonferenz: der Pädagoge für die schulische und berufliche Beratung, die Schuldnerberatung des Sozialdienstes sowie der Mitarbeiter (Dipl. Soziologe) der Hafthilfe/Haftvermeidung.

Die Raumausstattung orientierte sich an dem für die Abteilung geforderten Teamgedanken. So wurde davon abgesehen, für Bereichsleiter und Abteilungsbeamten je einen Büroraum einzurichten. Vielmehr wurde ein Teambüro geschaffen von dem aus der Organisationsablauf der Abteilung gesteuert wird und das gleichzeitig Informationszentrale und Mitarbeitertreffpunkt ist. Räumlich zugeordnet wurde ein Konferenzraum, in dem neben der täglichen Vollzugskonferenz auch die jeweiligen Informationsveranstaltungen für die Gefangenen stattfinden, sowie ein Besprechungsraum. Zur Zeit wird eine Abteilungsdusche gebaut, die es erlaubt, die Abteilung vom Gemeinschaftsbad organisatorisch abzukoppeln. Inhaltlich getragen wird das Konzept der Aufnahmeabteilung von den für die teilnahmeverpflichteten Inhaftierten stattfindenden Informationsveranstaltungen einerseits und der täglichen Vollzugskonferenz andererseits.

Die Weiterverlegung des Inhaftierten in das Hafthaus erfolgt nach ca. sieben bis zehn Tagen aufgrund eines Konferenzbeschlusses nach Erstellung eines Basis(vollzugs)plans, aus dem sich die Behandlungs-/Betreuungs-Empfehlungen für die sodann zuständige Abteilung ergeben. Entscheidungsgrundlage der Vollzugskonferenz ist dabei der Gefangenen-Zugangs-Bogen und die aufgrund dessen durchgeführten Gespräche mit dem Gefangenen (aus Platzgründen nicht abgedruckt).

Die durch die Basispläne dem jeweiligen Abteilungsleiter nun zugänglichen Empfehlungen setzen ihn in den Stand, vorgeschlagene Maßnahmen bis zur Erledigung zu verfolgen. Der Abteilungsdienst ist deutlich entlastet, weil die Grundinformation und die Grundversorgung des Inhaftierten bereits zuvor erfolgt ist. Der Basisplan für jeden Gefangenen ist für jeden Bediensteten als Dokument über die EDV-Vernetzung im Hauslaufwerk (Datei-Ordner: Basispläne) zudem lesbar, die Ergebnisinformation daher lückenlos (aus Platzgründen nicht abgedruckt).

Messen der Zielerreichung

Ein weiterer Schritt im Rahmen des strategischen Controllings - die Messung der Zielerreichung - wurde in das Konzept mit einbezogen. Hierzu wurden folgende Erfassungsbögen entwickelt:

Problem- und Leistungserfassung

1. Problem- und Aufgabenerfassung

Aufgabenstellungen (Erledigungsgrad)

Problem erfasst und beraten

Aufgabenerledigung initiert und vorbereitet (Basisplan) Aufgabe erledigt

- Info an Angehörige Beratung Angehörige
- Info an Anwalt Beschaffung Personalausweis
- Wohnungsauflösung Sicherung der Habe
- Mietkostensicherung Antrag Taschengeld
- Klärung Vollstreckungsstand
- Klärung ausländerrechtlicher Status
- Aufhebung Sicherungsmaßnahmen
- Arbeitseinsatz
- Gestaltung Außenkontakte, z.B. ehrenamtl. Betreuung

- Betreuung durch besondere Einrichtungen, z.B. Konsulate, Aids-Hilfe
- Betreuung durch Sozialdienst
- Betreuung durch Suchtkrankenhilfe
- Betreuung durch psycholog. Dienst Familienarbeit
- Bildungsberatung
- Schuldnerberatung
- Teilnahme Haftentlassungsprojekt
- Haftentlassungsvorbereitung
- Sonstige Betreuungsmaßnahmen, z.B. Arzt, Psychiater
- 2. Beratungen (Aufwand)

gering durchschnittlich intensiv 0,25 Std. 0,25-1 Std. über 1 Std.

- Abteilungsdienst Sozialdienst
- Psycholog. Dienst Haftverkürzung
- individ. Suchtberatung
- 3. Gruppeninformationen (Teilnahme) teilgenommen
 - Gruppeninfo Sucht Gruppeninfo Ausländer
 - Gruppeninfo Haftentlassung
 - Gruppeninfo Freizeit
 - Gruppeninfo Kirchlicher Dienst
- 4. Zugang und Auslastung (quantitative Erfassung)
 - 1. Fortschreibung Gesamtzahl; davon anteilig Erstinhaftierte
 - Zugangsverteilung nach Wochentagen (Jahressäulendiagramm)
 - 3. Abteilungsbelegung in Monatsschritten (Säulendiagramm)
 - 4. Durchschnittliche Verweildauer bis 4 Tage / 5-8 Tage / 9 - 12 Tage / über 12 Tage
- 5. Soziale Daten
 - 1. Alter 18-21 / 22-30 / 31-40 / 41-50 / 51-60 / 61-
 - 2. Familienstand:

ledig/verheiratet/geschied./verwitw./Lebensgemeinsch.

- 3. Soziale Bindungen: keine/oberflächlich/intensiv
- 4. Wohnsitz: o.f.W./Wohn.alleine/Wohn.Fam./Wohnheim
- 5. Schulbesuch: Sonderschule/Hauptschule/Realschule/ Gymnasium
- 6. Ausbildungsabschluss:

ohne/angelernt/Facharbeiter/Fach-/Hochschule/ Ausbildung nicht mehr verwertbar

- Arbeit: arbeitslos/unter 1 J./seit 1 J./seit 2 J./mit Arbeit/ in Ausbildung/Rente/selbst.
- 6. Besonderheiten bei Ausländern:
 - 1. Herkunftsland:

EU-Staaten/Osteuropa/Afrika/Sonstige/ Ausländer in BRD aufgewachsen

2. Aufenthaltsstatus:

illegal/Visum/befr. Bleiberecht/unbefr. Bleiberecht/ Asylantrag

- 3. Deutschkenntnisse: gut/Verständigung möglich/keine
- 7. Fragebogen

Sie waren jetzt etwa eine Woche auf der Aufnahmeabteilung der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf. Wir hoffen, dass wir Ihnen in dieser Zeit die notwendigen und möglichen Informationen und Hilfestellungen geben konnten.

Da wir die Qualität der Aufnahmeabteilung ständig verbessern wollen, bitten wir um Ihre Bewertung und um Verbesserungsvorschläge:

Die folgenden Punkte können mit den Noten "sehr gut/ gut/befriedigend/ ausreichend/mangelhaft" bewertet werden.

- 1. Dringende Aufgaben wie Information der Angehörigen, Sicherung der Habe, Benachrichtigung des Anwaltes usw. wurden erledigt:
- 2. Die Informationen und die Beratungen über die Arbeitsabläufe in der JVA, Taschengeldbeantragung, Sport und Arbeitsmöglichkeiten usw. waren:
- 3. Folgende Gruppeninformationsveranstaltungen, an denen ich teilgenommen habe, waren:
 - Suchtberatung - Ausländerberatung
 - Kirchliche Arbeit
- Freizeit
- Haftentlassungsvorbereitung
- 4. Folgende Einzelberatungen, an denen ich teilgenommen habe, waren:
 - Sozialberatung
- Psycholog. Beratung
- Haftverkürzung
- Abteilungsdienst
- 5. Das Verhalten und der Umgangston der Mitarbeiter auf der Aufnahmeabteilung waren:
- 6. Meine Verbesserungsvorschläge für die Aufnahmeabteilung sind:

Dieser Fragebogen wird anonym behandelt und ausge-

- 8. Auswertung Behandlungsaufträge:
 - 1. Arbeitseinsatz: Beginn 1 2 3 4 5 6 Monate
 - 2. Bildungsberatung: durchgeführt
 - 3. ehrenamtliche Betreuung: Beginn
 - 4. Haftentlassungsprojekt: Teilnahme Warteliste
 - 5. Haftentlassungsvorbereitungen (letzter Sachstand):
 - Beginn Warteliste 6. Familienarbeit: - Familienprojekt - Beratungen, Beginn
 - 7. Schuldenberatung (letzter Sachstand) Beratung Einmalige Hilfen - Schuldenregulierung
 - 8. Suchtarbeit (letzter Sachstand)
 - Beratung
- Gesamtaufwand
- Therapievorbereitung Therapievermittlung
- 9. Psychologische Betreuung
- 10. Betreuung durch besondere Einrichtungen (z.B. Konsulate, AIDS-Hilfe)
- 11. Klärung der ausländerrechtlichen Situation
- 12. Sonstige Betreuungsmaßnahmen
- 13. Aufhebung BSM

Für die Datenerhebung wurde der Zeitraum bis zum 31.12.2003 gewählt, um im Anschluss daran mögliche Abweichungen zu den Zielvorgaben festzustellen zu können. Aus den gemessenen Abweichungen sollen sodann Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, die u.U. sodann Maßnahmen zur Gegensteuerung in Gang setzen.

Die bisher rückgemeldeten Erfahrungen mit dem Konzept lassen den Schluss zu, dass das Strukturelement Aufnahmeabteilung deutlich zu einer Verbesserung von Organisationsabläufen beigetragen, die Mitarbeiterzufriedenheit erhöht und das Behandlungsangebot für die Inhaftierten intensiviert hat.

Aus Platzgründen war es leider nicht möglich den Gefangenenzugangsbogen, das Protokollformular dazu und das Formular Basisplan für Behandlungsempfehlungen abzudrucken. Interessierten Lesern empfehlen wir, sich dieserhalb an den Autor zu wenden.

Konzeption der Aufnahmeabteilung der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf

1. Aufgaben

Aufgabe des Justizvollzuges ist es, den Gefangenenwährend der Haft die Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu vermitteln. Das Erlernen dieser Fähigkeiten sollte demzufolge bereits am Tag der Aufnahme beginnen, initiiert durch Mitarbeiter einer spezialisierten Abteilung, um Prisonierungseffekte zu minimieren und die Gefangenen nicht dem Zugriff der internen Subkultur auszusetzen. Um bei einem Inhaftierten Lernwilligkeit und Aufnahmebereitschaft zu erzeugen, muss er zunächst Gelegenheit und erste Hilfe erhalten, seine bisherigen Lebensverhältnisse zu ordnen. Die Herstellung sozialer Kontakte, die Befriedigung seelischer und physischer Grundbedürfnisse und die Erhaltung eines Selbstwertgefühls sollen in der Gestaltung des Vollzugsalltags dermaßen berücksichtigt werden, dass der Gefangene motiviert ist, sein Leben weiter aktiv zu gestalten. In Gesprächen mit Mitarbeitern werden nicht nur die Schwächen und Fehler der Vergangenheit deutlich, sondern es werden auch Ressourcen entdeckt, die verstärkt werden können und helfen, Visionen von einem anderen Lebensweg zu entwickeln. Biographien, denen jeglicher Ansatz für resozialisierende Maßnahmen fehlt, werden als solche erkannt, dokumentiert und führen in der Vollzugsplanung zu Empfehlungen, die primär trainierenden und der Vermittlung von Basiskompetenzen dienenden Charakter haben. Die Spezialisten der Aufnahmeabteilung haben hierfür das nötige Gespür, verfügen schnell und methodisch sicher über die notwendigen Informationen, bieten sofort und ohne unnötigen bürokratischen Aufwand Hilfestellung, wo sie erforderlich ist und vermitteln weiter an Fachleute, wo umfassendere Unterstützung angezeigt ist.

Diese Steuerungsfunktion der Aufnahmeabteilung ist ein Einstieg in die Binnendifferenzierung der Vollzugsanstalt, ohne den Gefangenen zum Objekt einer justiziellen Behandlung zu machen. Die angestrebten Vollzugsziele sind individuell vereinbart, basierend auf tatsächlichen Gegebenheiten. subjektiven Bedürfnissen und den Möglichkeiten des Vollzugs. Im Zusammenspiel mit den Fachabteilungen und den angeschlossenen, behandlungsorientierten Vollzugsabteilungen entstehen greifbare Synergieeffekte, da personelle Ressourcen zeitnah, zielgenau und effektiv eingesetzt werden können. Der Gefangene selbst, der frühzeitig durch aktive Mitarbeit in kleinen Schritten Erfolge erzielt, wird an Handlungsfähigkeit gewinnen und so einen größeren Eigenanteil an der Erreichung des Vollzugszieles übernehmen.

2. Ziele

Aus dieser differenzierten Aufgabenstellung der Aufnahmeabteilung lassen sich folgende Ziele ableiten:

- Minimierung von Prisonierungseffekten
- Schutz vor interner Subkultur
- Aktivierung von Selbsthilfekräften
- Information über und Initiierung von Hilfs- und Behandlungsangeboten
- Methodische Erfassung aller für den Vollzug notwendigen Informationen
- Erschließung und Nutzung von Synergieeffekten
- Einstieg in eine differenzierte, behandlungsorientierte Vollzugsplanung (Binnendifferenzierung)
- Bildung von interdisziplinären, professionellen Teams

^{*} Anmerkung der Schriftleitung

3. Zielgruppen

Zielgruppen sind alle erwachsenen Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie im Ausnahmefall heranwachsende Inhaftierte, die eine Vollstreckungszuständigkeit der JVA Düsseldorf aufweisen.

4. Verfahrensablauf

4.1. Aufnahme

Die Zugänge werden wochentags umgehend nach Ablauf des Zugangsverfahrens der Aufnahmeabteilung zugeführt. An Wochenenden und nach 17.00 Uhr erfolgt die Zuführung unmittelbar. Ein Aufnahmegespräch wird durchgeführt und dokumentiert. Das Zugangsgespräch im Rahmen des Zugangsverfahrens entfällt. Auf den ersten Blick notwendig erscheinende Sicherungsmaßnahmen ergehen grundsätzlich zunächst nur vorläufig. Die Konferenz entscheidet anschließend auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über ihre formelle Anordnung. Nach dem Ergebnis des Aufnahmegesprächs erfolgt die verbindliche Zuweisung zu den Gruppeninformationsveranstaltungen. Notwendige Einzelsprechstunden werden unmittelbar vereinbart. Nach einer systematischen Problemerfassung und begleitenden Beratungen wird in der Konferenz ein Basisbehandlungsplan erstellt. Die Zeitdauer des Verbleibs auf der Aufnahmeabteilung ist von den individuellen Problemstellungen des Inhaftierten abhängig, sollte aber im Regelfall den Zeitraum von sieben Tagen nicht überschreiten. Bei Methadon-Substituierten ist mit einer Verweildauer von etwa zehn Tagen zu rechnen.

4.2. Weiterverlegung

Entsprechend dem Basisbehandlungsplan erfolgt die Weiterverlegung des Gefangenen.

5. Produkte

5.1. Grundsicherung

Der Gefangene hat die Wege zur Sicherung seiner Existenz erkannt und erste Schritte sind unternommen, insbesondere zur:

- Sicherstellung der Habe des Gefangenen
- Sicherung/Auflösung der Wohnung
- Information der Angehörigen
- Information des Arbeitgebers
- Information über die Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme
- Information über den Anspruch auf Taschengeld
- Information über die Meldepflicht gegenüber dem Arbeitsamt und dem Sozialamt
- Information über die weitergehenden Hilfsangebote
- Beschaffung von Personalpapieren/Arbeitspapieren
- GEZ-Antragstellung
- Vorbereitende Maßnahmen zur Schuldenregulierung

5.2. Psychosoziale Hilfen

Bei Bedarf finden Gespräche statt:

- mit dem Psychologen
- mit dem sozialen Dienst
- mit dem Seelsorger

Bedarf wird insbesondere für folgende Gefangenengruppen gesehen:

- Ausländer
- Psychisch auffällige Gefangene
- Somatisch Erkrankte
- Bestimmte Tätergruppen (z.B. Sexualtäter, Beziehungstäter etc.)

- HIV- und Hepatitis-Infizierte
- Gefangene ohne soziale Kontakte
- Süchtige

5.3. Arbeit und Weiterbildung

Information des Gefangenen über das Arbeits- und Weiterbildungsangebot durch Infoveranstaltungen und Einzelgespräche.

5.4. Freizeit

Information des Gefangenen über

- das Freizeitprogramm
- die Mediennutzung
- die Bücherei und deren Ausleihmodalitäten

5.5. Seelsorge

Information des Gefangenen über die Möglichkeiten der Religionsausübung und Hilfsangebote der Glaubensgruppen durch die Informationsveranstaltung der Seelsorger.

5.6. Haftverkürzung und Haftvermeidung

Information des Gefangenen über das Arbeitsfeld Haftverkürzung und -vermeidung im Vollzug durch Informationsveranstaltungen.

Notwendige Arbeitsschritte sind in geeigneten Fällen erfolgt

- Überprüfung aller Zugänge
- Einleitung von notwendigen Verfahrens- und Sozialermittlungen, der Sozialberichterstattung und der individuellen Antragstellung

5.7. Suchtberatung

Information des Gefangenen über die gegebenen Möglichkeiten der Suchtberatung, Therapievorbereitung und -vermittlung durch Infoveranstaltungen und Einzelgesprächen des Suchtberatungsdienstes.

6. Personal

6.1. Das Team der Aufnahmeabteilung

Unabdingbar für die Funktion einer Aufnahmeabteilung sind die motivierte und teamorientierte Arbeitseinstellung aller Mitarbeitenden und die Fähigkeit zur Flexibilität in der Arbeitsweise. Die Mitarbeiter im Abteilungsdienst pro Schicht organisieren ihren zeitlichen Dienstablauf. Im Wochenendund Feiertagsdienst arbeiten die Mitarbeiter in der üblichen Tagesschicht. Der Bereichsleiter arbeitet in der Tagesschicht. Er verantwortet die vollzugliche Ausgestaltung der Abteilung und koordiniert den Abteilungsdienst mit den Schnittstellen. Weiterhin ist er für die Organisation der Zugangsgespräche, der Gruppenveranstaltungen, der Abteilungskonferenzen sowie für die Weiterverlegung verantwortlich.

Die Vertreter des Sozialdienstes, der Haftverkürzung und des psychologischen Dienstes nehmen an der täglichen Konferenz teil und stimmen sich untereinander arbeitsteilig ab. Ein Vertreter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes steht beratend zur Seite. Der medizinische Dienst ist in den Tagesablauf eingebunden und entsendet im Bedarfsfall einen Vertreter in die Konferenz.

6.2 Der Bereichsleiter

Stellenbeschreibung

Die Stelle wird von einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes besetzt, Besoldungsgruppe A 9 / A 9 m. Z.

Er ist dem zuständigen Abteilungsleiter und dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes unterstellt, den auf der Aufnahmeabteilung tätigen Beamten des AVD ist er vorgesetzt. Ein fester Vertreter aus dem Kreis der Abteilungsbeamten ist benannt.

Aufgaben/Tätigkeiten

- Er führt mit den Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes seiner Abteilung Mitarbeitergespräche und motiviert und berät sie im Hinblick auf die verschiedensten Problemstellungen;
- Er stellt den reibungslosen Dienstablauf sicher;
- Er erstellt Beiträge zu den dienstlichen Beurteilungen;
- Er organisiert die Vollzugskonferenzen;
- Er informiert den Abteilungsleiter und organisiert dessen Sprechstunde;
- Er nimmt die Aufgaben des I.v.D. wahr;
- Er gestaltet in Absprache mit dem Freizeitkoordinator die Betreuungs- und Freizeitangebote der Aufnahmeabteilung;
- Er stellt sicher, das die kustodialen Aufgaben im adäquaten Verhältnis zu Behandlungsangeboten durchgeführt werden;
- Er sichert die Versorgung der Inhaftierten mit Informationsmaterial, Formularen, Briefpapier pp.;
- Er stimmt individuelle Notwendigkeiten hinsichtlich der Besuchsgestaltung mit den entsprechenden Diensten ab;
- Er überprüft jede Gefangenenpersonalakte auf Sicherheitsbelange;
- Er leitet Sicherungsmaßnahmen ein, überwacht die entsprechenden Fristen und bereitet Disziplinarmaßnahmen vor und nach;
- Er stattet die Inhaftierten mit allen erforderlichen Informationen über die Anstalt, den weiteren Vollzugsablauf, existentielle Fragen, Freizeitgestaltung, Sicherungsmaßnahmen usw. aus;
- Er koordiniert die Betreuung von Inhaftierten bis zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens und übernimmt selbst Betreuungsaufgaben;
- Er fungiert als Schnittstelle zu den anderen Vollzugsabteilungen;
- Er führt Aufnahmegespräche und veranlasst/bearbeitet sich daraus ergebende Notwendigkeiten;
- Er wirkt bei der Kontaktvermittlung/-aufnahme mit Angehörigen, Rechtsanwälten, Behörden etc. mit;
- Er arbeitet an Basisbehandlungsplänen mit;
- Er nimmt regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil.
 Persönliches Profil

Der Bereichsleiter besitzt Führungskompetenz. Er leitet die Arbeit der ihm unterstellten Beamten und koordiniert die Organisationsabläufe auf der Abteilung. Er ist teamfähig und kommunikativ, sucht den Ausgleich bei widerstreitenden Interessenlagen und behält Ziel und Zweck der Aufnahmeabteilung stets im Auge. Er fördert die kontinuierliche Optimierung des Konzepts und legt Wert auf die konstruktive Einbindung der Abteilung in den Gesamtvollzug. Internen wie externen Kooperationsstellen ist er ein wertvoller Ansprechpartner. Bezogen auf die Gefangenen betrachtet er es als seine Aufgabe, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges aktiv entgegenzuwirken und die Intimsphäre des Einzelnen zu schützen. Er fördert die Entwicklung positiver Verhaltensweisen, eines kritisch-reflektiven Selbstbewusstseins und die Motivation von Gefangenen, selbst aktiv an der Verbesserung ihrer Lebenssituation und (Wieder-)Eingliederung zu arbeiten.

6.3. Der Abteilungsbeamte

Stellenbeschreibung

Die Stelle wird von einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes besetzt, der dem Bereichsleiter unterstellt ist.

Aufgaben/Tätigkeiten

- Er führt die originären Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes unter besonderer Berücksichtigung der primären Betreuungsarbeit aus;
- Er stattet die Inhaftierten mit allen erforderlichen Informationen über die Anstalt, den weiteren Vollzugsablauf, zu existentiellen Fragen, Tagesgestaltung, Sicherungsmaßnahmen etc. aus:
- Er betreut eine bestimmte Anzahl von Inhaftierten durchgehend bis zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens;
- Er nimmt an den Vollzugskonferenzen teil;
- Er führt Aufnahmegespräche und veranlasst/bearbeitet sich daraus ergebende Notwendigkeiten;
- Er wirkt bei der Kontaktvermittlung/-aufnahme zu Angehörigen, Rechtsanwälten, Behörden etc. mit;
- Er arbeitet an Basisbehandlungsplänen mit;
- Er bietet gezielte Hilfen zur Existenzsicherung an;
- Er übernimmt Mitverantwortung für die Organisation und Durchführung von Infoveranstaltungen;
- Er nimmt regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil.

Persönliches Profil

Der Abteilungsbeamte hat die Ziele der Aufnahmeabteilung verinnerlicht. Er arbeitet an der kontinuierlichen Optimierung des Konzepts mit und legt Wert auf eine konstruktive Einbindung der Abteilung in den Gesamtvollzug. Eigenständigkeit, Verantwortlichkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit prägen seinen Arbeitsstil. Er zeigt die Bereitschaft, sich auch fremdsprachlichen Herausforderungen zu stellen. Er kennt die üblichen internen und externen Kooperationsstellen und ist diesen ein wertvoller Ansprechpartner. Bezogen auf die Gefangenen betrachtet er es als seine Aufgabe, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges aktiv entgegenzuwirken und die Intimsphäre des Einzelnen zu schützen. Er fördert die Entwicklung positiver Verhaltensweisen, eines kritisch-reflektiven Selbstbewußtseins und die Motivation des Gefangenen, selbst aktiv an der Verbesserung seiner Lebenssituation und Wiedereingliederung zu arbeiten. Er kennt die entscheidende Bedeutung seiner Arbeit als aufnehmender Beamter für den Gesamtvollzug und überzeugt durch Sachkompetenz, Einfühlungsvermögen und Transparenz seines Handelns.

6.4 Der Sozialarbeiter

Anforderungsprofil

Stellenbeschreibung

Die Stelle ist von einem Dipl.-Sozialarbeiter mit einem Teil von dessen regulärer Wochenarbeitszeit besetzt. Er ist dem Leiter des Sozialdienstes unterstellt. Seine Vertretung ist geregelt.

Persönliches Profil

Der Sozialarbeiter besitzt das notwendige Einfühlungsvermögen, um die spezifische Situation des Neuinhaftierten zu erfassen und die Bereitschaft zu konstruktiver Auseinandersetzung zu wecken. Hierbei sind Kenntnisse über die Lebenswelten der Klienten und interkulturelle Determinanten von großer Bedeutung. Anamnestische und diagnostische Methoden beherrscht er sicher und schafft somit die Voraus-

setzung für weitergehende Behandlungsoptionen. Die Kenntnisse regionaler Hilfesysteme in Verbindung mit einer ausgeprägten Kommunikationsfähigkeit sichern eine solide Beratungskompetenz. Seine Fähigkeit, Hilfeprozesse zu initiieren und zu steuern, sind wesentlich für einen Behandlungserfolg und den Auftrag des Teams der Aufnahmeabteilung, dem er sich stets verpflichtet fühlt. Team - und Kooperationsfähigkeit sind daher für ihn selbstverständlich, den Belastungen dieser speziellen, durch hohe Fluktuation geprägten Arbeit ist er gewachsen.

Tätigkeitsprofil

Der Sozialarbeiter leistet seinen fachlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Aufnahmeabteilung. Dies beginnt in der Regel mit der Erfassung sozialarbeiterisch relevanter anamnestischer und diagnostischer Daten auf der Basis der Ergebnisse des Zugangsgesprächs, der spezifischen Beratung des Klienten zu seiner aktuellen Situation, der Darstellung externer und interner Hilfsmöglichkeiten sowie im Bedarfsfall der sozialen Krisenintervention. Er motiviert den Gefangenen, aktiv an seiner sozialen Situation zu arbeiten, nimmt Kontakt zu externen Institutionen der sozialen Hilfe und Straffälligenhilfe auf und initiiert Hilfeprozesse. Seine Erkenntnisse und Tätigkeiten werden kontinuierlich dem Team der Aufnahmeabteilung dargestellt und fließen in die Vollzugs- und Behandlungsplanung ein. Er nimmt daher regelmäßig an den Konferenzen teil und steht in ständigem fachlichem Austausch mit den Kollegen, die er mit seinem spezifischen Wissen unterstützt. Er leistet seinen Beitrag für den reibungslosen und effektiven Übergang in die Vollzugsabteilungen und die notwendigen Betreuungsmaßnahmen. An der kontinuierlichen, konzeptionellen Weiterentwicklung der Aufnahmeabteilung arbeitet er mit, an einschlägigen Fortbildungen und Arbeitskreisen nimmt er teil.

6.5. Der Psychologe

Anforderungsprofil

Stellenbeschreibung

Die Stelle ist von einer/m Dipiom-Psychologin/en mit einem Teil von deren/dessen regulärer Wochenarbeitszeit besetzt. Die/der Psychologin/e ist in Entscheidungen, die den psychologischen Dienst in seiner Gesamtheit betreffen, diesem unterstellt und bringt diese Themen in die Psychologen-Konferenz ein. Eine/ein Vertreterin/er ist zu benennen.

Persönliches Profil

- Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist in Bezug auf alle beteiligten Dienste;
- Klarheit, Transparenz und Offenheit in Standpunkten, Entscheidungen und Zielen;
- Fähigkeiten in der Personalführung;
- Zielstrebigkeit, Entscheidungsstärke und Belastbarkeit;
- Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung, hohes Maß an Eigenreflexion und Bereitschaft zur Veränderung;
- Bereitschaft zur Weiterbildung.

Fachkompetenz

- Abgeschlossenes Studium als Dipiom-Psychologin/e;
- Gute Fachkenntnisse in Psychodiagnostik und forensischer Psychologie;
- Profunde Erfahrungen in klinischer Psychologie und Kenntnisse in Psychotherapie (Weiterbildung, Ausbildung, Approbation, Supervision);
- Erfahrungen im Krisenmanagement;
- Gute Fachkenntnisse in der Organisationspsychologie.

Aufgabenprofil

- Zentrale/er Ansprechspartnerin/er in Angelegenheiten des psychologischen Dienstes;
- Teilnahme an der täglichen Abteilungskonferenz;
- Fachliche Beiträge und Empfehlungen für die weitere Vollzugsplanung;
- Psychodiagnostische Auswertung anamnestischer Daten bei folgenden psychologischen Fragestellungen:
 - Psychische Erkrankungen (Aussagen zur Genese, Struktur und Dynamik),
 - notwendige Kriseninterventionen oder Empfehlungen für weitere psychotherapeutische Maßnahmen, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen wegen suizidaler Gefährdung, Einschätzung des Gefährdungspotentials;
- Psychodiagnostische Abklärung bei besonderen Tätergruppen (schwere Gewalt);
- Bei psychischen Erkrankungen und Auffälligkeiten verantwortlich für Kooperation mit dem Anstaltsarzt und Psychiater;
- Bei psychischen Auffälligkeiten wie Schock, Traumatisierung werden Einzelgespräche angeboten;
- Beratungsgespräche bei Bedarf;
- Federführend bei Konzepten zur Erhebung anamnestischer Daten zur Beurteilung der Persönlichkeit.

6.6. Fachkraft für Haftverkürzung und Haftvermeidung Tätigkeitsprofil

Zielsetzung ist die Haftverkürzung bzw. Haftvermeidung in geeigneten Fällen von Untersuchungs- und Strafhaft. Haftverkürzung auf der Aufnahmeabteilung entspricht der zeitlichen Intention ihrer Aufgabenstellung. Haftverkürzungsarbeit beinhaltet die Beschaffung und Erfassung verfahrensrelevanter und sozialanamnestischer Daten, die Entwicklung von Haftalternativen und die Sozialberichterstattungen im Rahmen der Beantragung strafjustizieller Entscheidungen. Dies setzt den ständigen Informationsaustausch und die systematische Zusammenarbeit mit den Organen der Strafjustiz, den Institutionen der sozialen Hilfe und der Anwaltschaft voraus. Die Erkenntnisse und Tätigkeiten der Fachkraft für Haftverkürzung werden dem Team der Aufnahmeabteilung über eine regelmäßige Konferenzteilnahme und einen ständigen fachlichen Austausch vermittelt.

6.7. Angeschlossene Dienste

Die weiteren unter Punkt 5 genannten Dienste werden mittels Kooperations- bzw. Zielvereinbarungen in die Arbeitsprozesse der Aufnahmeabteilung eingebunden.

7. Raum- und Sachausstattung

Die Raumausstattung des Abteilungs- und Betreuungsdienstes beinhaltet die Bereitstellung eines geräumigen Teambüros mit der Möglichkeit Kleingruppengespräche zu führen, eines Gesprächsraumes und eines Gruppenraumes.

Die Sachausstattung erfordert über die übliche Büroausstattung hinaus die Bereitstellung von:

- 1 PC;
- 1 Drucker
- 1 Officegerät (scannen,drucken,kopieren, faxen);
- 1 Fernseher und 1 Videorecorder;
- Regale für Info-Materialien;
- Flipchart / Whiteboard;
- 27 Radiogeräte (für jeden Haftraum).

Die Raum- und Sachausstattung der Abteilung muss der Aufgabenstellung gerecht werden.

8. Aus- und Fortbildung

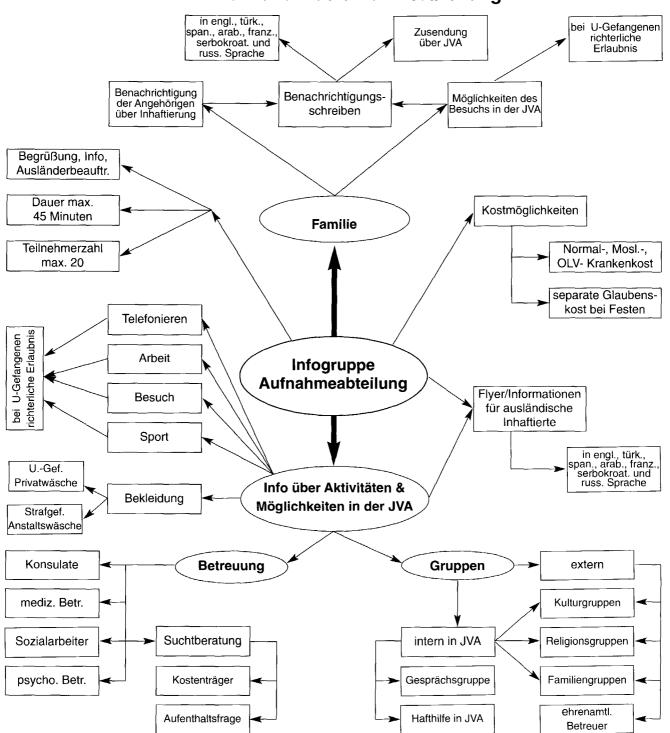
Das Team der Aufnahmeabteilung erhält Gelegenheit, in internen Workshops die fachlichen Standards seines neuen Aufgabengebietes festzulegen und zu trainieren, wobei die Bereiche Gesprächsführung, Wahrnehmung und Beobachtung sowie sozio-kulturelle Hintergründe besonderes Augenmerk verdienen. Neben dem Rückgriff auf anstaltsinternes, kollegiales Fachwissen ist hier auch an den Einsatz der für Düsseldorf zuständigen OEB-Berater zu denken. Weitergehende Fortbildungsmaßnahmen sind beim zuständigen Beauftragten der JVA Düsseldorf zu initiieren bzw. gemäß den Ausschreibungen nachhaltig zu belegen.

Die Mitarbeiter verpflichten sich zur Teilnahme an einer Teamsupervision.

9. Qualitätssicherung

Das Team der Aufnahmeabteilung dokumentiert und reflektiert kontinuierlich seine Arbeit und die gemachten Erfahrungen. Auf der Grundlage einer zu erstellenden Statistik, einer Mitarbeiterbefragung und der Auswertung eigener Erkenntnisse berichtet die Aufnahmeabteilung nach einem halben Jahr der Koordinierungskonferenz über ihre Arbeit. Nach entsprechender Würdigung und Diskussion beschließt die Konferenz über die Fortschreibung und/oder Weiterentwicklung des Konzepts.

Zur Arbeitsebene Aufnahmeabteilung



Zur Übereinstimmung der öffentlichen Meinung mit dem Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes

Gabriele Klocke

Mittels einer teilstandardisierten Befragung von 220 Passanten in der Stadt Regensburg wurden deren Meinungen über Zwecke des Strafvollzugs sowie deren Wissen über das legislativ gesetzte Strafvollzugsziel erfragt: Die Befragten favorisieren das Resozialisierungsziel unter der Bedingung einer als nahezu ebenso wichtig empfundenen Tätersicherung und -abschreckung. Während die Meinungen in recht elaborierter Weise geäußert wurden, zeichnet sich das Wissen über das eigentliche Strafvollzugsziel durch Unsicherheiten im Antwortverhalten der Befragten aus.

I. Einleitung

Studien zu Punitivitätsauffassungen in der Bevölkerung sind seit den 60er Jahren in regelmäßigen Abständen durchgeführt worden. Ein Vergleich der Befunde ist kaum durchzuführen, da es sich einerseits um allgemein ausgerichtete Bevölkerungsbefragungen, andererseits um speziell konzipierte Opferbefragungen handelt. Zudem unterscheiden sich die Erhebungsinstrumente und Fragestellungen voneinander. Dennoch soll zu Beginn kurz dargestellt werden, welche Punitivitätsvorstellungen während der vergangenen vierzig Jahre in der Bevölkerung bzw. im Kreise der befragten Opfer vorherrschten. Allen Studien gemeinsam ist die Ausrichtung auf die subjektive Punitivität als mikrosoziologischem Merkmal bestimmter Personengruppen, welche in ihrer Gesamtheit in die objektive Punitivität einer Gesellschaft, zu der auch die Strafschärfe der Kriminaljustiz zählt, mündet (Killias, 2003, S. 378).

Aus der chronologischen Perspektive zeichnet sich folgender Punitivitätsverlauf ab:

Noch vor der Strafvollzugsreform befragten Oppeln-Bronikowski (1970) und Engler (1973) in zwei Parallelstudien je hundert männliche bzw. weibliche junge Befragte: Darin lehnen die Probanden Strafmilde mehrheitlich ab. Diese Ergebnisse entsprechen heutigen Darstellungen, nach welchen der Meinungstrend in den sechziger und frühen siebziger Jahren hauptsächlich Sühne und Vergeltung beinhaltete (so insbesondere Schwind, 2001, S. 843). Für die siebziger Jahre besteht die Auffassung, dass sich das Meinungsbild zugunsten der Resozialisierung verschob (vgl. Schwind, 2001, S. 843). Vom Bild der öffentlichen Punitivitätsauffassungen in den Achtzigern wird ein ähnlich widersprüchliches Bild wie für die Sechziger Jahre gezeichnet. Schwind erkennt rückblickend zunächst eine Abwendung von der Resozialisierung in der kriminaljustiziellen Praxis, auf die dann bald auch eine kritische Haltung in der Bevölkerung folgte. "Nur" noch knapp die Hälfte seiner Probanden favorisierte damals den Resozialisierungsgedanken (Schwind, 2001, S. 843). Auch für die Neunziger lässt sich keine Einheitlichkeit der Forschungsergebnisse finden: Während laut Schwarzenegger (1993, S. 274) sich noch gut 80% der Befragten für die hohe Bedeutung der Resozialisierung aussprechen, machte Schwind bereits sechs Jahre später eine Abnahme des Resozialisierungsgedankens aus (Schwind, 2001, S. 847 ff.). Er erkennt in seinem repräsentativen Datenmaterial eine "euphorische Kohorte, der ehemals jungen Resozialisierungsanhänger aus den 70er Jahren", die sich wie eine Zustimmungswelle durch seine Längsschnittstatistik (Schwind, 1976, 1987,

1999) gezogen habe (Schwind, 2001, S. 849 f.). Ein völlig anderes Meinungsbild der Bevölkerung in den Neunzigern zeichnet Kaiser in seinem Lehrbuch der Kriminologie: "So rigide die Einstellung hinsichtlich der Straffunktion und der Höhe des Strafmaßes teilweise auch sein mag, gegenüber dem Strafvollzug zeigt sich die Bevölkerung verhältnismäßig und tendenziell wachsend verständnisvoll. [Es] schlägt nicht selten die Entrüstung über das kriminelle Verhalten in mitfühlendes Wohlwollen für den Strafgefangenen um. [...] Der Gedanke der Resozialisierung hat ganz eindeutig an Boden gewonnen" (Kaiser, 1997, S. 298; ähnlich Kunz, 2001, S.314).

Seit Schwinds Längsschnittprojekt sind im deutschsprachigen Raum keine weiteren Punitivitätsstudien durchgeführt worden. Einen Eindruck vom westlich-internationalen Punitivitätsverlauf erhält man anhand einer Arbeit von Cesaroni und Kollegen (2003). Mit ihrer metaanalytischen Bearbeitung dreier kanadischer Survey-Studien (Landesweite Betroffenheitseinschätzungen: 1988, 1993, 1999) liefern die Autoren der jüngsten Punitivitätstheorie von Garland (2000) ein empirisches Fundament: Es handelt sich hierbei um das Postulat, die Skepsis gegenüber rehabilitativen, reintegrativen oder bessernden Kontrollstrategien nehme infolge geänderter Wahrnehmungsmuster in der Gesamtbevölkerung, und hier insbesondere in der ehedem resozialisierungsbefürwortenden liberalen Elite, zu (Cesaroni et. al., S. 434). Bezogen auf die strafvollzugliche Besserung diagnostiziert Garland: "The prospect of reintegrating the offenders is more and more viewed as unrealistic, and, over time, comes to seem less morally compelling" (Garland, 2000, S. 368)1).

Betrachtet man sämtliche repräsentativen Punitivitätsstudien aus einer soziodemographischen Perspektive, so lässt sich für den besagten Zeitraum feststellen, dass Geschlecht, Alter und Bildungsstand der Befragten möglicherweise als Prädiktorvariablen für Punitivitätsmaße gelten können: Frauen, jüngere Menschen sowie Befragte mit höherem Bildungsstand tendieren eher zu Strafmilde und favorisieren den Resozialisierungsgedanken (vgl. zusammenfassend hierzu Eisenberg, 2000, S. 84; Kaiser, 1996, S. 297).

Die vorliegende Studie fand im Sommersemester 2003 als Lehrforschungsprojekt am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Regensburg²⁾ unter Mithilfe von sieben Studierenden des Fachs Rechtswissenschaft statt3). Die Studie unterscheidet sich von den oben genannten zahlreichen Untersuchungen einerseits thematisch durch enge Fokussierung auf die strafvollzugsbezogene Zweckbestimmung und andererseits methodologisch durch eine andere, mehr qualitativ angelegte Erhebungsmethode bei gleichzeitig größtmöglicher Stichprobe. Dabei wurden nicht wie üblich mehrere Duzend Items erfragt, sondern neben drei Personenvariablen nur zwei offene Fragen gestellt. Zudem handelt es sich nicht um eine Opferbefragung, sondern um eine allgemeine Bevölkerungsbefragung. Bei letzteren Studien ging man von der Annahme aus, dass Opfererfahrung oder sogar allgemeine Kriminalitätsfurcht in gesteigerte Kriminalität münde, was jedoch nicht belegt werden konnte. (vgl. Schwarzenegger, 1993; Kilching, 1995; Baurmann u. a., 1991)4). Untersuchungen zur tatsächlichen Informiertheit der Bevölkerung über das Strafvollzugsziel der Resozialisierung liegen unseres Wissens bislang nicht vor.

Der Studie liegen die Fragen zugrunde, welche Zwecke und Gründe sich die Bevölkerung vom Strafvollzug verspricht (im Folgenden: Meinungsfrage) und welches Wissen in der Bevölkerung über das gesetzliche Strafvollzugsziel vorhanden ist (im Folgenden: Wissensfrage).

II. Methodenwahl und Durchführung

Datenerhebung

Das Erhebungsinstrument bestand aus einem Fragebogen, der von den Interviewern während des Gesprächs mit dem jeweiligen Passanten stichpunktartig ausgefüllt wurde. Um den Befragten im Interview auf der Straße einen möglichst breiten Äußerungsspielraum zu eröffnen, wurden ihnen, anders als in den herkömmlichen quantitativen Studien, keine Antwortkategorien vorgegeben. Stattdessen wurden den Teilnehmern im Interview nacheinander die Meinungsund danach die Wissensfrage gestellt5, mit der gleichzeitigen expliziten Bitte, vor der Beantwortung einen Moment nachzudenken, um danach die Antwort präzise auf den Punkt zu bringen. Die Interviewerinnen⁶⁾ waren dahingehend instruiert worden, die Kerngehalte des Gesagten stichpunktartig mitzuschreiben und während der Befragung auf eventuelle Unsicherheiten oder thematische Abschweifungen lenkend, jedoch nicht suggestiv einzuschreiten?). Daneben wurden die personenbezogenen Daten Alter, Geschlecht und Bildungsstand erfragt.

In der Literatur findet sich eine nicht unerhebliche Debatte über die Optimierung der Fragetechnik in quantitativen Punitivitätsstudien⁸⁾. Keiner der Kritikpunkte ist auf die vorliegende qualitative Studie anwendbar9). Eine qualitativ-offene Befragungsform erfüllt dagegen die berechtigte Forderung Endres', Probanden sollten sich in Punitivitätsstudien zu mehr als einem Strafzweck äußen können (Endres, 1992, S. 311)¹⁰⁾. Eisenberg merkt an, frei formulierte Antworten von Laien relativierten die Typologien und Kategorien, innerhalb derer (Kriminal)wissenschaften räsonieren. Selbst-strukturierte Antworten von Befragten lassen erkennen, inwieweit offizielle Bewertungskriterien und -tendenzen der Einstellung der Bevölkerung entsprechen." (Eisenberg, 2000, S. 132). Es stellte sich außerdem die Frage, ob und in welchem Ausmaß den Befragten durch den Einleitungstext oder die Formulierung der Frage Vorinformationen an die Hand gegeben werden sollten. Kury gibt zu bedenken, "dass der Forscher in einer Fragebogenuntersuchung Informationen erhält, die er mittels des Instruments selbst gegeben bzw. in einseitiger Weise angeregt hat." (Kury, 1995, S. 86). Wir sind der Auffassung, dass sich Probanden durchaus ohne informative Erläuterungen durch die Fragen einer Punitivitätsstudie arbeiten können¹¹⁾. Hätten wir den Befragten des Langen und Breiten Erklärungen über Strafvollzugsformen und -zwecke geliefert, könnte man unsere Stichprobe nicht mehr als Repräsentanten für eine gemeinhin allenfalls durch die Medien informierten Grundgesamtheit erkennen¹²⁾. Diejenigen Befragten, welche im Strafvollzug keinen Sinn sahen, hatten nach dem Eindruck der Interviewerinnen auch keine Hemmungen, diese Einstellung zu benennen. Die Wissensfrage hätte von den Befragten im Idealfall mit einem einzigen Begriff, der im Resozialisierungskontext angesiedelt ist, beantwortet werden können.

Datenauswertung

Während der letzten qualitativen Forschungsphase wurden die stichpunktartig notierten Antworten nach dem Schema der hinlänglich bekannten Straftheorien geordnet, was den unkonventionellsten Aspekt der vorliegenden Studie darstellt: In keiner größeren Punitivitätsstudie wurden unseres Wissens qualitativ-komplexe Rohdaten auf das Niveau einer numerischen Datenbasis reduziert. Der Grund hierfür liegt im mühevollen Arbeitsaufwand begründet, den die Auswertung

qualitativer Textdaten bedeutet¹³). In der Arbeitsintensität der Datenkategorisierung liegt auch der Grund für das wenig umfangreiche, nur zwei inhaltliche Fragen umfassende Erhebungsinstrument: Bei offener Fragestellung ist es schlicht und einfach nicht möglich, mehrere Fragen zu stellen, ohne dabei einen enormen Datenzuwachs zu verzeichnen¹⁴). Effekte der offenen Frageform auf die Ergebnisse sind freilich nicht zu unterschätzen: Probanden neigen bei dieser Fragetechnik offenbar weniger zu punitiven Reaktionen als bei geschlossenen Fragestellungen¹⁵).

Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand besonders anschaulicher Datenbeispiele sowohl aus den Meinungs- als auch den Wissensantworten, wie sich die auf Stichworte reduzierten Antworten der Befragten fast nahtlos in das Schema der Straftheorien einfügten ("absolute Straftheorie", "positive und negative Generalprävention bzw. Spezialprävention", im Folgenden: aST, pGP, nGP, pSP nSP). Die Probanden entwarfen nur vereinzelt Strafzweckmuster, die zu dem hier verwendeten Schema quer lagen (Kategorie: "Sonstiges") oder kategorieübergreifend allgemein formuliert waren (Kategorie "Abschreckung allgemein).

aST	Muss dafür gerade stehen - Gerechte Strafe absitzen - Vergeltung - Gerechter Schuldausgleich - Was angestellt - dafur bezahlen - Täter hat es verdient	
nGP	Aufzeigen, welches Verhalten welche Konsequenzen nach sich zieht - für andere als die Täter: Abschreckung - Machtdemonstration gegenüber allen Tätern	
pGP	Stabilisierung der Gesellschaft - Richtlinie - Grenzsetzung - Gerechtigkeit ge- genüber denen, die nicht gegen Recht und Ordnung verstoßen - Gesellschaft schaffen	
nSP	Ruhe, wenn Leute weggeschlossen - Verwahrung - Bewachung des Täters - Damit sie nichts mehr machen können - Täter von der Straße wegschaffen - isolierung von Straftätern aus der Gesellschaft	
pSP	Erlernen von Sozialkompetenz - Anleitung zur Lebenshilfe - Erziehung - Rehabilitation - Menschen wieder auf die richtige Bahn bringen - neue Chance - Besserung - Psychologische Betreuung	
аА	Abschreckung - Sauberer Staat - Abhalten - Drohung	
Sonstiges	Achtung der Menschenwürde - Staat kann Geld machen - Keines für Bürger erkennbar - Arbeitsmöglichkeit für Gefangene - Gefängnis als wirtschaftlicher Faktor: Einnahmequelle für den Saat	

Im Rahmen gängiger Punitivitätsstudien wurden Probanden zwischen drei und fünf Antwortmöglichkeiten zum Ankreuzen vorgelegt, wobei sich die Konzeption der Antwortsets je nach Studie deutlich voneinander unterschied¹⁶). Endres kritisiert (1992, S. 311) mit Recht, dass die Befragten möglicherweise nicht genau wissen, was die anzukreuzenden Begriffe jeweils genau meinen und geht darum von einem geringen messtheoretischen Wert der Studien aus¹⁷).

Bei der Auswertung unserer Daten war entscheidend, ob ein Befragter sich zu einer bestimmten Kategorie äußerte und nicht, wie ausführlich er dies tat. Die Antworten auf die Meinungs- und Wissensfrage wurden schließlich numerisch kodiert, um sie für ein SPSS-Programm nutzbar zu machen. Die statistische Auswertung der Daten erfolgte aufgrund des niedrigen Skalierungsniveaus lediglich in deskriptiver und nicht in inferenzieller Weise.

III. Ergebnisse und Diskussion

An der Studie haben 220 volljährige Befragte teilgenommen. Diese wurden nach dem Zufallsprinzip in der Fußgängerzone der Regensburger Innenstadt zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen angesprochen. Teilnahmeverweigerungen wurden registriert; die Verweigerungsrate betrug ca. 20%. Um die Daten korrekt zu interpretieren, muss hinzugefügt werden, dass bestimmte Teile der Bevölkerung, insbesondere alte oder kranke Men-

schen, aus nahe liegenden Gründen von uns kaum erreicht werden konnten. Dementsprechend gestaltet sich die Altersverteilung wie folgt: 47% der Befragten sind jung (18-30 Jahre), 40% sind im mittleren Alter (31-65 Jahre) und nur 13% sind älter als 65 Jahre. Auch die Verteilung auf die einzelnen Bildungsstufen ist ungleichmäßig: 16% verfügen über einen niedrigen Bildungsstand, 30% über einen mittleren, 35% über einen höheren und 19% über einen hohen Bildungsstand. Einzig die Variable Geschlecht ist annähernd gleichmäßig verteilt: Männer sind zu 52%, Frauen zu 48% in der Stichprobe vertreten¹⁸).

Nicht wenige Probanden unserer Studie waren offenbar nicht in der Lage, ihr Wissen über das legislativ gesetzte Strafvollzugsziel anzugeben. Auf die Wissensfrage antworteten sie entweder stereotyp "Wie oben" (d. h. Antworten wie bei der Meinungsfrage) oder sie wiederholten Punkt für Punkt das bereits auf die Meinungsfrage Geantwortete. Immerhin knapp ein Viertel der Befragten gaben bei der Wissensfrage korrekterweise die Resozialisierung oder ein Synonym hierzu eindeutig als einziges Ziel des Strafvollzugs an. Ein Fünftel der Befragten nannte die Resozialisierung in Kombination mit einem oder mehreren anderen Strafzwecken. Nur vier Prozent der Befragten gestanden ihr Nichtwissen ein. Innerhalb dieser nicht unerheblichen Unfähigkeit bzw. Ablehnung, zwischen Wissen und Meinung über Strafvollzugszwecke zu unterscheiden verfügen die Befragten jedoch über ein erstaunlich breites Spektrum an möglichen Zielen und Zwecken, die sie dem Strafvollzug aus eigenen Überlegungen heraus zuschreiben. Die Antworten der Befragten konnten durchschnittlich 2,7 Strafzweckkategorien zugeordnet werden, d.h. sie umschrieben in ihrer Laiensprache knapp drei der in der Tabelle aufgeführten Strafvollzugszwecke. Die älteren Befragten sowie diejenigen mit höherem Bildungsniveau belegten überdurchschnittlich viele Antwortkategorien. Von den meisten Befragten wurde innerhalb der Strafzweckkategorien begrifflich und konzeptionell differenziert. Die Wortgewandtheit vieler Probanden sowie deren Ideenreichtum konnten leider anhand unserer komplexitätsreduzierenden Stichpunktnotation kaum angemessen erfasst werden.

Da sich nahezu alle Antworten den herkömmlichen Straftheorien zuordnen lassen, sollen im Folgenden die jeweiligen Antwortkategorien einzeln besprochen werden. Mit folgenden Befunden liegen die Ergebnisse unserer Befragung teilweise im Trend der oben erwählten Einstellungsstudien, wenngleich darauf hingewiesen werden muss, dass Ergebnisse aus qualitativen Studien sich nicht ohne weiteres mit Ergebnissen aus quantitativen Studien vergleichen lassen.

Absolute Straftheorie

In dieser Kategorie wurden all jene Antworten gesammelt, die auf ein Vergeltungs- oder Gerechtigkeitsdenken¹⁹⁾ des Befragten hinweisen. Diese Antwortengruppe liegt im Mittelfeld der Nennungshäufigkeit (27% bzw. 20% der Meinungsbzw. Wissensantworten). Insbesondere die jungen Befragten sind zu 39% der Ansicht, der Strafvollzug solle dem Gerechtigkeits- bzw. Vergeltungsprinzip gehorchen, wohingegen nur 18% der Befragten angeben zu wissen, dass der Staat dies im Strafvollzug auch beabsichtige. Bei den Befragten mittleren Alters sind die Meinungs- und Wissensantworten zahlenmäßig ausgeglichen, während die älteren Befragten einerseits zu 32% vom Strafvollzug Gerechtigkeit/Vergeltung erwarten und sogar zu 41% dem Staat diese Absicht zusprechen. Man kann darüber spekulieren, ob mit zunehmendem Alter der Glaube an den Staat als gerechte/vergeltende Be-

strafungsinstanz zunimmt. Auch die Variable Geschlecht hat möglicherweise einen Effekt auf die Einstellung bzw. das Wissen zur absoluten Straftheorie. (Frauen: 36% M \rightarrow 26% W; Männer: 50 % M \rightarrow 29 % W)²0). Bei beiden Geschlechtern ist ein drastischer Abfall vom Meinen zum Wissen zu beobachten. Dies zeigt nochmals, dass die Alten hier dem allgemeinen Trend der Daten entgegenlaufen. Die Bildungsvariable ist in dieser Antwortkategorie nicht von Bedeutung.

Negative Generalprävention

Der Gedanke der negativen Generalprävention besagt, dass staatliche Bestrafung den Effekt habe, sämtliche potentiellen Nachahmungstäter innerhalb der Gruppe der Rechtsadressaten abzuschrecken. Nur sehr wenige der Befragten ziehen diesen Aspekt in Betracht (1-2% bei Meinung und Wissen). Lediglich die älteren Befragten erwähnen Aspekte der negativen Generalprävention etwas häufiger (4% M \rightarrow 8% W). Auch hier kommt der Bildungsvariablen keine nennenswerte Bedeutung zu.

Positive Generalprävention

Gedanken im Sinne der positiven Generalprävention finden sich, trotz ihrer konzeptionellen Komplexität, an einigen Stellen im Datenmaterial: Immerhin 7% (Meinung) bzw. 10% (Wissen) der Befragten äußern sich im Sinne dieser Straftheorie, welche besagt, dass anhand von Bestrafung das Normbewusstsein der beobachtenden Rechtgemeinschaft erhöht und der Glaube an die Normgeltung gestärkt werde. Leichte Alters-, Geschlechter- und Bildungseffekte sind zu beobachten: Während 11% der Älteren dem Strafvollzug persönlich einen positiv generalpräventiven Zweck unterstellen und dem Staat selbige Absicht hingegen komplett absprechen (0% Wissen) sind 9% der Mittelalten und 13% der Jungen davon überzeugt (Wissensfrage), der Gesetzgeber habe sich mit dem Strafvollzug die positive Generalprävention zum Ziel gesetzt. Das Geschlecht betreffend lässt sich feststellen, dass imnerhin 12% der männlichen Befragten dem Staat positiv-generalpräventive Absichten unterstellen. Eine genauere Datenanalyse ergibt, dass es insbesondere die alten Männer sind, die sich über das Thema positive Generalprävention Gedanken machen. Innerhalb der Bildungsvariable fallen die Befragten mit niedrigstem Bildungsstand wegen besonders wenig Nennungen zur positiven Generalprävention (6% M → 3% W) aus dem Rahmen.

Negative Spezialprävention

Ein vergleichsweise hoher Anteil der Befragten räsoniert gemäß dem Konzept der negativen Spezialprävention. Diese geht von der Sicherung und/oder Abschreckung des einzelnen Straftäters aus. 29% (M) bzw. 31% (W) aller Befragten erwähnen die negative Spezialprävention als Zweck des Strafvollzugs. Es fällt auf, dass unter den Abiturienten sowohl die höchste persönliche Zustimmmung zu diesem Strafzweck als auch die höchste staatsgerichtete Kompetenzzuschreibung zu verzeichnen ist (höherer Bildungsstand: 35% M \rightarrow 39% W; andere Bildungsniveaus: zwischen 20% und 33% bei Meinung und Wissen). Weder Alter noch Geschlecht spielen hier eine Rolle.

Positive Spezialprävention

Die Theorie der positiven Spezialprävention fand in den Antworten der Befragten den stärksten Rückhalt. Die Vorstellung der Besserung des einzelnen Täters findet quer durch alle Alters- und Bildungsstufen sowie bei beiden Geschlechtern positive Resonanz. Gut die Hälfte und damit die Mehrheit der Befragten nennt sowohl bei der Meinungs- als auch bei der Wissensfrage eine Antwort, die im Sinne dieser Theorie interpretiert werden kann (54,2% M → 55,7% W). Die Altersvariable hat keinen bedeutsamen Effekt auf die Ergebnisse. Hinsichtlich des Geschlechts ist festzustellen, dass eher die weiblichen Befragten für positive Spezialprävention sind (Männermeinung: 50%; Frauenmeinung: 58%). Was das Wissen über das vom Gesetzgeber intendierte Strafvollzugsziel betrifft, verzeichnen die Männer und Frauen vergleichbare Werte (Männer: 54%; Frauen: 55%). Inwieweit die Angaben auch hier nur eine Fortführung der Meinungsvariable sind, bleibt der Interpretation verborgen. Der Bildungsstand hatte in dieser Kategorie wider Erwarten keinen nenneswerten Effekt. Die Befragten mit mittlerem Bildungsstand gaben zu 62% (Meinung) bzw. 57% (Wissen) die häufigsten Antworten im Sinne der positiven Spezialprävention und lagen damit nicht weit über dem Durchschnitt.

Berücksichtigt man, dass sich für die Besserung der Straftäter im Strafvollzug der Begriff der "Resozialisierung" seit langem eingebürgert hat, so ist dieser in der Bevölkerung in keiner Weise zur allgemeingebräuchlichen Vokabel geworden. Die Begriffsvielfalt, anhand derer die Befragungsteilnehmer jedoch den Sachverhalt der Resozialisierung und Behandlung umschreiben zeigt, dass sie hier nicht unbedacht einer kriminalpolitischen Mode das Wort reden, ohne sie authentisch zu erfassen, sondern dass der Besserungsgedanke in der Bevölkerung seine eigenen Begründungen und Benennungsformen findet (siehe hierzu auch die obige Tabelle).

Allgemeine Abschreckung

Einige Befragte nannten bei der Meinungsfrage und/oder bei der Wissensfrage die "Abschreckung" als Strafzweck, ohne jedoch zu explizieren, wer abgeschreckt werden solle der jeweilige Straftäter, was der negativen Spezialprävention entspräche, oder alle potentiellen Straftäter der beobachtenden Rechtsgemeinschaft, was der negativen Generalprävention gleichkäme. Auf unsere daraufhin offen gestaltete Nachfrage, wer genau abzuschrecken sei, waren die Befragten meistens nicht in der Lage, ihre Antwort zu differenzieren und blieben bei der vagen Formulierung der allgemeinen Abschreckung. Die Tatsache, dass einige der Befragten (10,7% M bzw. 13,8% W) auf eine allgemeine Abschreckung abstellen, rechtfertigt nur eingeschränkt den Einwand, in dieser Menge der Antworten blieben negativ-spezialpräventive bzw. negativ-generalprävenitive unerkannt; denn die Befragten waren ja noch nicht einmal auf bohrendes Nachfragen hin zu einer Explizierung ihrer Position fähig/bereit. Vielleicht wollten die Probanden mit der Antwort "allgemeine Abschreckung" aber auch alle denkbaren Abschreckungsaspekte gleichwertig nebeneinander benannt haben²¹⁾. Vereinigt man die Daten der Kategorien "allgemeine Abschreckung", "negative Spezialprävention" und "negative Generalprävention", so verschiebt sich das Bild leicht zugunsten des repressiven Aspekts, ohne dabei jedoch eine gravierende Trendwende zu markieren: Die Resozialisierung liegt nach wie vor an der Spitze, sowohl bei der Meinungs- als auch bei der Wissensfrage (Vereinigungskategorie aA-nSP-nGP: 42% $M \rightarrow 48\%$ W; Resozialisierung: 54% M \rightarrow 56% W). Zehn Prozent aller Befragten befürworten sowohl in der Meinungsals auch in der Wissensfrage beides, die negative Spezialprävention und die Resozialisierung.

Sonstige Ergebnisse

Insbesondere das unerwartete Phänomen der mangelnden Trennschärfe zwischen Meinung und Wissen über Strafvollzugszwecke muss als Ergebnis der vorliegenden Studie betrachtet werden: Warum sind die Befragten häufig nicht in der Lage, zwischen ihrer eigenen Meinung und der staatlichen Position zu unterscheiden? Wissen sie überhaupt, dass der Staat seinem Strafvollzug ein Ziel und beigeordnete Aufgaben gesetzt hat? Oder trauen sie sich nicht, sich gegenüber angehenden Juristinnen als eigenständige und unter Umständen abweichende Meinungsträger zu erkennen zu geben²²⁾?

Von der Erstellung der Kategorie "Wiedergutmachung" haben wir abgesehen, da wir keine Strafzumessungsforschung betrieben haben, was konkret bedeutet, dass wir die Befragten nicht dazu angehalten haben, über strafvollzugsexterne Sanktionsformen nachzudenken. Das Opfer als Subiekt des Strafvollzugs kommt in den Antworten unserer Befragten kaum vor. Allenfalls wird bei sehr wenigen der Befragten im Sinne der "Genugtuung für das Opfer" gesprochen, was wiederum der Kategorie "absolute Straftheorie" nahe kommt. Streng erwähnt in seinem anschaulichen Überblick über die Straftheorien diesen Zweck als überdenkenswert (ebd. 2002, S. 15). Mit dem äußerst bescheidenen Befund für die Wiedergutmachung liegt unsere Befragung in Übereinstimmung mit der Opferbefragung von Kilching. Hier spielte die Wiedergutmachung als vollzugsbegleitende Maßnahme (leider) ebenfalls eine untergeordnete Rolle, obgleich diese Antwortmöglichkeit den Befragten dort sogar vorgegeben wurde (Kilching, 1995, S. 683).

IV. Fazit

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie lassen folgenden Schluss zu: Die Resozialisierung hat in der öffentlichen Meinung Regensburgs nicht an Aktualität verloren. Alters- und Bildungseffekte treten, im Gegensatz zum Geschlechtereffekt, in unseren Daten weniger deutlich zutage als in den oben genannten Studien. Über die Hälfte der Befragten, hierunter mehrheitlich Frauen, nannte eigeninitiativ (!) das Resozialisierungsziel. Gleichzeitig hat jedoch der Sicherungsaspekt an Bedeutsamkeit gewonnen. Dabei stellt die Zustimmung zur positiven Spezialprävention keinen Antagonisten zu Vergeltung, Abschreckung oder Tätersicherung dar, sondern steht für eine zweite Konstituente im Rahmen der Gesamtpunitivität.

Mit der Wahl einer qualitativen Befragungsmethode unterstellten wir den Probanden Unabhängigkeit hinsichtlich der Antwortfähigkeit. Diese Erwartung wurde einerseits mehr als erfüllt: Die Bevölkerung weiß komplex und mehrdimensional über ihre Punitivitätsvorstellungen zu berichten. Andererseits ist ein deutliches Nichtwissen bzw. eine deutliche Wissensunschärfe auf dem Gebiet des staatlichen Strafvollzugsziels zu verzeichnen.

Es soll nicht behauptet werden, die öffentliche Meinung sei ausschließlich eine qualitative Größe und damit der Erfassung durch quantitative Methoden unzugänglich. Dennoch meinen wir, dass der Einsatz "weicher" Methoden in der Kriminologie zu anschlussfähigen Ergebnissen führt. Für die gegenwärtige kriminalpolitische Debatte regen die vorliegenden Ergebnisse jedenfalls zu einem differenzierten Blick auf die öffentliche Punitivität an. Man kann die Resozialisierungsbefürwortung der Bevölkerung nicht nur als Wunsch, sondern auch als eine Hoffnung interpretieren, welche unter Laien immer noch weiter verbreitet zu sein scheint als unter

einigen Spezialisten des Strafvollzugs: Schwind (2001, S. 847, 850) etwa kritisiert, man habe "sich (oft idealistisch motiviert) spektakuläre Resozialisierungserfolge erhofft [...], die naturgemäß [sic!] ausblieben. [...] Das allmähliche Abschmelzen des Lagers der Resozialisierungsanhänger in der Bevölkerung scheint einer historischen Gesetzmäßigkeit [sic!] zu entsprechen." Ist es statthaft, dass Rechtswissenschaftler resozialisierungsbefürwortenden Bürgern deren Einklang mit dem Strafvollzugsgesetz absprechen und einen "Strafvollzug im Rückwärtsgang" diagnostizieren? "Noch will das die Mehrheit der deutschen Bevölkerung offenbar nicht. Aber das kann sich ändern." (Schwind, 2001, S. 854).

Bei gegenwärtiger Gesetzeslage ist der Strafvollzug auf eine unterstützende Haltung in der Bevölkerung sowohl gegenüber der Behandlung als auch der Sicherung angewiesen. Rotthaus erinnert sich an die Zeiten vor der Strafvollzugsreform, wo trotz des Verwahrvollzugs "eine gelassene, nüchterne Stimmung" in den Gefängnissen herrschte, da man sich im Einklang mit den Erwartungen der Bevölkerung wusste. Letztere wünschte eine sichere Verwahrung der Gefangenen (vgl. Rotthaus, S. 244). Er zeigt hiermit, dass die Praxis des Strafvollzugs sowie die öffentliche Meinung in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Derzeit findet sich der Glaube an die Resozialisierbarkeit der Gefangenen und an den Wert der Behandlung wohl auch und gerade außerhalb der Gefängnisse23). Dennoch ist es die Pflicht der strafvollzuglichen Praxis, sowohl dem gesetzlich festgeschriebenen Vollzugsziel zu entsprechen als auch den derzeit damit kompatiblen Wünschen der Bevölkerung nachzukommen. Sie sollte sich auch nicht durch kriminalpolitische Gegenstimmen davon abbringen lassen.

Literatur

- Baurmann, Michael/Schäbler, Wolfram (1991), Das Opfer nach der Straftat seine Erwartungen und Perspektiven. Wiesbaden: Eigenverlag des
- Cesaroni, Carla/Coob, Anthony N. (2003). The decline in support for penal welfarism. In: British Journal of Criminology, 43, pp. 434-441
- Dünkel, Frieder, (1993). Sicherheit im Strafvollzug Empirische Daten zur Vollzugswirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung bei den Vollzugslockerungen. In: Peter Alexis Albrecht u. a. (Hrsg.). Festschrift für Horst Schüler-Springorum. S. 641-669. München: Heymann.
- Durham, Alexis M. (1989). Judgements of appropriate punishment: The effects of question type, in: Journal of Criminal Justice, 17, pp. 75-85. Eisenberg, Ülrich (2000). Kriminologie. München: C. H. Beck
- Endres, Johann (1992). Einstellungen zu Straf- und Sanktionszwecken und ihre Meinung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 75, S. 310-320.
- Engler, Günther (1973). Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Göttingen: Schwartz.

 Garland, David (2000). The culture of high crime societies: Some precondi-
- tions of recent "Law and order policies", in: The British Journal of Criminology, 40, 347-375.
- Kaiser, Günther (1996). Kriminologie. Heidelberg: Müller.
- Kampen, Wolfgang/Raseborn, Theo (1972). Die Einstellung der Bevölkerung der Bundesrepublik zum Strafrecht und Strafvollzug. In Zeitschrift für Rechtspolitik, 5, S. 21-22
- ching, Michael (1995). Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg: Edition juscrim.
- Killias, Marlin (2003). Grundriss der Kriminologie. Bern: Stämpfli. Kury, Helmut (1995). Wie restitutiv eingestellt ist die Bevölkerung? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 78, S. 84 ff
- Malow, Ursula (1974). Die Einstellung der Bevölkerung zum Strafvollzug Hamburg: Univ. Diss
- Lamnek, Siegfried (1995). Qualitative Sozialforschung. Bde I + II. Weinheim:
- Oppeln-Bronikowski (1970). Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Göttingen: Schwartz.
- Rotthaus, Karl Peter (1994). Die öffentliche Meinung über den Strafvollzug und ihr Einfluss auf die Stimmung in den Vollzugsanstalten. In: M. Busch G. Edel/H. M. Dietz (Hrsg.). Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs, S. 242-258. Pfaffenweiler: Centaurus
- Schwarzenegger, Christian (1992). Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Freiburg i. Br.: Eigenverlag des Max-Planck-Institutes.

- Schwind, Hans-Dieter (2001). Grundfragen staatlichen Strafens. In: Guido Britz u. a. (Hrsg.). Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. S 841-855 München: C H Beck
- Sessar, Klaus (1992). Wiedergutmachen oder Strafen? Pfaffenweiler: Centaurus.
- Sessar, Klaus (1995). Die Bevölkerung bleibt restitutiv eingestellt. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 78, S. 99-105.
- Streng, Franz (2002). Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. Stuttgart: Kohlhammer.

Anmerkungen

- Kury (2003) weist anhand einer eigenen Studie zum georgischen Straf-vollzugssystem daraufhin, dass Punitivitätsvergleiche zwischen westlichen Industrieländern und denjenigen des ehemaligen Ostblocks aus gesellschaftssoziologischen Gründen nicht durchführbar sind.
- Sowohl aus kriminal- bzw. strafvollzugsstatistischer als auch aus strafvollzugsfolkloristischer Perspektive wird mit dem Strafvollzug Bayerns im Bundesländervergleich "Strafhärte" oder "Vollzugsschärfe" assoziiert. Für das Kriminaljustizsystem dieses Bundeslandes mag diese Assoziation zutreffen. Unsere Daten aus der in Bayern gelegenen oberpfälzischen Stadt Regensburg betreffen die Meinung der Bevölkerung. Die Gleichsetzung öffentlicher mit justizieller Punitivität ist wissenschaftlich offenbar nicht haltbar - legt man die Daten der vorliegenden Studie zuarunde
- Die Teilnehmerinnen der kriminologischen Veranstaltung Yvonne Eberle, Susanne Geißler, Barbara Götz, Nina Huber, Tanja Kuchler, Eva-Maria Müller, Britta Wankerl und Bettina Weigl haben sich intensiv an der Durchführung des Projektes beteiligt. Ich bedanke mich bei ihnen für Sorgfalt und Zuverlässigkeit sowie für konstruktive Kritik.
- 4) Jüngst resümierte Killias (2003, S. 419 ff.), der Punitivitätsdiskurs speise sich nicht aus der Kriminalitätsfurcht, sondern aus anderen Dimensionen der Punitivität wie etwa Meinungen über Strafvollzug und Strafarten.
- Frage 1: Was sollte Ihrer Meinung nach der Zweck des Strafvollzugs sein? Frage 2: Was ist Ihrer Meinung nach das vom Gesetzgeber beabsichtigte Ziel des Strafvollzugs?
- Bei Malow findet man den Hinweis, das Geschlecht des Interviewers habe für das Ausmaß der durch den Befragten geäußerten Punitivität den Einfluss, dass Männer wie Frauen milder urteilen, wenn sie von weiblichen Interviewern befragt wurden (vgl. Hyman zit. n. Marlow, 1974, S. 19). In der vorliegenden Studie waren sämtliche Interviewer weibli-
- Es sei darauf hingewiesen, dass trotz der vorliegenden Instruierung der Interviewerinnen hinsichtlich der Suggestivfragenproblematik einerseits und angesichts der unvermeidbaren Interpretationstätigkeit im Notationsvorgang andererseits die Daten einem gewissen Verzerrungsfaktor un-
- Mit Blick auf Sessars Fragetechnik in dessen Wiedergutmachungsstudie (1992) führte Kury (1995) Bedenken hinsichtlich der Reihenfolge von Antwortalternativen an. Die hier relevanten Recency- bzw. Primacy-Effekte, wonach die zuletzt bzw. zuerst genannten Antwortalternativen mit größerer Wahrscheinlichkeit erinnert werden, entfallen bei offenen Fragestellungen der qualitativen Sozialforschung (ebd. S. 86 ff.).
- Hier ergaben sich Probleme eigener Art, die jeweils in den Fußnoten erörtert werden. Einer der gängigsten Kritikpunkte aus dem quantitativen Forschungslager ist stets der Verweis auf die mangelnde Repräsentativität qualitativer Daten sowie auf die stark subjektive Färbung der Datenauswertung durch den Forscher. Diese Kritik hält die Verfasserin im vorliegenden Fall freilich für ungerechtfertigt, zumal es sich nur in der Erhebungsphase um eine qualitative Arbeit handelt, wohingegen die Stichprobengröße sowie ein Teil der Auswertung im weiten Sinne als quantitativ und damit wohl als repräsentativ angesehen werden können. Über den heuristischen Wert von qualitativer Forschung informiert anschaulich Lamnek (1995).
- 10) Kampen (1972, S. 21) und Schwind (2001, S. 842) hingegen signalisierten den Befragten, sie sollten sich bei ihren Strafzwecküberlegungen auf eine Variante beschränken: Kampen fragte nach "dem wichtigsten Zweck der Strafe"; Schwind formulierte "Welchen Sinn sollen Ihrer Meintung nach Freiheitsstrafen in erster Linie haben?" Auch in unserer Studie verwendeten wir bei der Frageformulierung den Singular, wohl wissend, dass Befragte in offenen Befragungen weitschweifige Antworten zu geben pflegen, was insbesondere bei der Meinungsfrage auch geschehen ist. Bei der Wissensfrage wäre freilich nur eine Antwort angebracht gewesen, wir hatten jedoch auch hier eine Antwortvielfalt erwartet, die dann auch eintrat. Vgl. hierzu FN 4.
- 11) "Nur wenn der Proband weiß, worum es geht und was alles möglich ist oder sein könnte, kann er valide Antworten geben. Die Vorgabe stereotyper Antworten lässt ihn allein, entmündigt ihn, da er ohne Kontextbezug, sozusagen ohne Seil, möglicherweise folgenreiche Antworten gibt, was vielleicht nicht der Fall wäre, wüsste er um ihre Folgen. [...] Wenn beispielsweise nach dem Sinn der Freiheitsstrafe gefragt und "Sühne", "Abschreckumg", "Besserung und Eingliederung" sowie "keine Angaben" vorgegeben werden, was machen dann all diejenigen Probanden, die in der Freiheitsstrafe, bewusst oder unbewusst, keinen Sinn sehen?" (Sessar, S. 100).
- 12) Das Vorhaben, Probanden "ausreichend" zu informieren, gleicht zudem einem Fass ohne Boden. In der kriminologischen deskriptiven Forschung sollte man den Menschen dort abholen, wo er steht: in seiner Unkenntnis. Alles andere wäre folgenreiche Aktionsforschung (vgl. Lamnek, 1995, S. 37), die wir mit unserer Studie nicht im Sinne hatten

- 13) Anerkennend Kury: "Der Anteil geschlossener im Vergleich zu offenen Fragen in der Umfragenforschung aufgrund leichterer und schnellerer Auswertbarkeit seit den 40er Jahren hat sich deutlich erhöht." (Ebd, 1995, S. 87).
- 14) In quantitativen Studien ist eine breite Variablenpalette zwar möglich aber wohl auch fraglich. In der Unwegsamkeit numerischer "Datenfriedhöfe" liegt die typische Kritik qualitativer Sozialforscher gegenüber ihren quantitativ orientierten Fachkollegen begründet: Für Punitivitätsstudien liegen Fragen nach dem Alter und Geschlecht nahe. Warum aber ermittelte etwa Engler in seiner Punitivitätsstudie neben den herkömmlichen Variablen (zu allem Überfluss?) auch die Autofahrgewohnheiten seiner Befragten? (Vgl. Engler, 1973, S. 173).
- 15) Val. Durham (1989) S. 83 f.
- 16) Schwarzenegger (1992, S. 349): "Resozialisierung", "Abschreckung", "Bestrafung" und "Unschädlichmachung"; Schwind (2001, S. 842): "Sühne/Vergeltung für das Verbrechen", "Abschreckung", "Besserung und Wiedereingliederung"; Kampen (1972, S. 21): "Abschreckung", "Erziehung", "Sühne", "Schutz der Gesellschaft". Die Liste zeigt, dass auch der quantitativen Sozialforschung ein konstruktivistisches Moment innewohnt
- 17) So ist auch unsere Verwendung des Begriffs "Strafvollzug" fragwürdig. Manche Befragten wussten nichts damit anzufangen. Auch mit dem Begriff "Freiheitsstrafe" hätten wir möglicherweise kaum Verständniszuwachs erzielt. Angemessen für eine allgemeine Bevölkerungsbefragung wäre wohl der Begriff "Gefängnisstrafe".
- 18) Insbesondere die jüngeren Befragten mit einem mittleren bis höheren Bildungsstand waren dazu in der Lage, unserer Bitte, sich knapp und präzise auszudrücken zu folgen. Einige der älteren Befragten gerieten bei der Befragung ins uferlose Reden und die Interviewer mussten einen direktiveren Fragestil anwenden. Die Befragten waren zudem häufig nicht in der Lage, zwischen ihrer eigenen Meinung und der Auffassung des Gesetzgebers zu unterscheiden. Nicht wenige Befragte gaben auf die Fragen eins und zwei identische Antworten oder meinten bei Frage zwei schlicht; "Dasselbe wie bei Frage eins."
- 19) Es ist anzunehmen, dass viele Befragte den Begriff "Gerechtigkeit" im Sinne des Vergeltungsgedankens verwendet haben und dabei weniger an eine gerechte Behandlung im Sinne moderner Rechtsstaatlichkeit dachten.
- 20) M = Meinungsfrage, W = Wissensfrage; der Pfeil deutet Unterschiede der Meinungs- und Wissenswerte an.
- 21) Methodologisch betrachtet wird an dieser Stelle erneut besonders deutlich, dass man Forschungsprobanden nicht einfach unterstellen kann, dass diese die dem Forscher eigenen semantischen Konzeptgrenzen teilen. Mit der geschlossenen Frageformulierung und den standardisierten Antwortschemata geht man bei der schriftlichen Fragebogenerhebung per Ankreuzverfahren aber leider genau davon aus.
- 22) In weiteren Anschlussstudien zum Thema sollte demnach Kaisers Unterscheidung von Rechtsgefühl, Rechtsbewusstsein, Rechtsethos sowie Rechtskenntnis in die Operationalisierung der Variablen eingehen (vol. etd. S. 290)
- 23) Ebenso Dünkel (1993): "Kaum jemand spricht noch von der Behandlung im Strafvollzug. Resozialisierung als Leitprinzip scheint sich in der Praxis in Deutschland - trotz entgegenstehender Beteuerungen akademischer Zirkel und der Kommentatoren des StVollzG - weitgehend erledigt zu haben " (Fbd. S. 641)

Zur Frage der Vereinbarkeit eines Teils der hessischen Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz vom 09.07.2003 (JMBI Hessen 2003, S. 294 ff.) mit diesem Gesetz

Ulrich Eisenberg

1. In Nr. 1 der AV zu § 19 StVollzG (a.a.O., S. 306) wird bestimmt, dass landeseigene Ausstattungsgegenstände nicht durch eigene Sachen der Gefangenen ersetzt werden dürfen. Demgegenüber regelt § 19 Abs. 1 S. 1 StVollzG, dass der Gefangene seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten darf, so dass z.B. auch der Austausch eines beweglichen landeseigenen Möbelstückes gegen ein entsprechendes eigenes gestattet werden kann¹).

Das vorgenannte hessische Verbot mag zwar zeitökonomischen Belangen und speziell etwaigen Sicherheitsbedürfnissen entsprechen, indem z.B. Techniken des Einschmuggelns von Sachen in die JVA unter Verstoß gegen § 83 Abs. 1 S. 1 StVollzG begegnet werden kann. Jedoch ist das Verbot zumindest bei bestimmten Gefangenen oder Gefangenengruppen weder mit dem Angleichungsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG noch mit dem Gegensteuerungsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 2 StVollzG vereinbar. In manchen Fällen erscheint die Ersetzung geradezu als notwendig, um das Vollzugsziel zu erreichen.

Zumindest ist bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "angemessener Umfang" in § 19 StVollzG auch die Haftdauer zu berücksichtigen. Dabei gilt tendenziell folgende Abwägungsregel: je länger der Gefangene in dem ihm zur Verfügung gestellten Haftraum wird leben müssen, desto mehr ist eine persönliche Ausstattung angemessen²⁾.

2. In der AV zu § 27 Abs. 4 StVollzG (a.a.O., S. 309) wurde zum einen geregelt, welche Gegenstände übergeben werden dürfen, und zum anderen, dass diese nur durch Vermittlung der Vollzugsanstalt erworben worden sein dürfen. Wenngleich derartige Regelungen für den geschlossenen Vollzug auch außerhalb Hessens nicht selten sind³⁾, fehlt es an einer grundsätzlichen Erörterung zu Fragen der Zulässigkeit schon im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG). Insbesondere ist die Anlehnung an § 83 Abs. 1 S. 1 StVollzG deshalb unstimmig, weil sich die Besuchskonstellation von der in dieser Vorschrift geregelten deutlich unterscheidet. Denn bei Besuchen werden üblicherweise Geschenke ausgetauscht, deren Wertrelevanz ggf. gerade in der Individualität, in der Nichtaustauschbarkeit liegt. Eine rigorose Einschränkung des Sortiments4) aber entkernt § 27 Abs. 4 StVollzG insoweit wesentlich.

Hinzu kommt, dass die in Rede stehende AV, soweit ersichtlich, nicht nach einer Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug differenziert. Indes werden im offenen Vollzug die sozialen Kommunikationsmöglichkeiten sowohl innerhalb der Anstalt als auch mit der übrigen Gesellschaft durch die vollständige oder teilweise Befreiung von Sicherheitsaspekten erweitert⁵⁾ und gehäuft Vollzugslockerungen durchgeführt. Insofern besteht schon die praktische Schwierigkeit der Kontrolle, inwiefern die Waren allein in der Anstalt

erworben wurden. Zudem ist ein Wertungswiderspruch darin zu sehen, dass einerseits Kontakte unkontrollierter als im geschlossenen Vollzug verlaufen und andererseits der Kauf von Gegenständen nur in der Anstalt gestattet sein soll.

3. Nr. 2.3 der AV zu § 29 StVollzG (a.a.O., S. 310) konkretisiert VV Nr. 2 Abs. 1 S. 3 zu § 29 StVollzG - wonach fremdsprachige Schreiben zwecks Überwachung, "soweit nötig", übersetzt werden - in inhaltlich nicht unbedenklicher Weise. Die Vorschrift gibt vor, dass im Fall von fremdsprachlichem Schriftverkehr eine Übersetzung des Briefes zur Überwachung aus Gründen der Arbeits- und Kostenersparnis im Allgemeinen auf eine geraffte Inhaltsangabe beschränkt werden soll. Die Konsequenz einer derartigen Regelung ist ein Machtzuwachs auf Seiten der übersetzenden Person⁶⁾, die nicht mehr alleine die Übersetzung anfertigt, sondern bereits auswählt, welche Informationen i.S.d. Überwachungsbelange wesentlich sind und ggf. zum Anhalten gemäß § 31 StVollzG führen bzw. - umgekehrt - welche Inhalte gemäß VV Nr. 1 S. 2 zu § 31 StVollzG als unbedenklich dem Gefangenen bekannt gemacht werden können. Hinzu kommt, dass die zusammenfassende Übersetzung im Verhältnis zur wortgetreuen in der Regel deutlich mehr Spielraum für - bewusste oder unbewusste - subjektive Interpretationen und Schwerpunktsetzungen lässt.

Zwecks Kontrolle dieses Machtzuwachses auf Seiten des Übersetzenden dürfte die geraffte Inhaltsangabe nur für eine erste Sichtung und Bewertung ausreichen. Sollten sich hierbei Hinweise dafür ergeben, dass ein Anhalten des Schreibens in Betracht kommt, so müsste eine vollständige Übersetzung des Briefes angefertigt werden, um zu entscheiden, ob und inwieweit die Voraussetzungen des § 31 StVollzG tatsächlich vorliegen. Anderenfalls bestünde einerseits die Gefahr, dass dem Gefangenen ohne Notwendigkeit i.S.d. Überwachungsbelange Inhalte vorenthalten werden. Zum anderen wäre zu besorgen, dass bei Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ein Empfinden der Willkür im grundrechtsrelevanten Bereich entsteht, das wiederum dem Vollzugsziel (§ 2 S. 1 StVollzG) und dem Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG) zuwiderlaufen könnte, zumal der Schriftverkehr eine bedeutende Möglichkeit für den Kontakt mit der Außenwelt darstellt.

4. Nr. 2 der AV zu § 62 StVollzG (a.a.O., S. 319) betrifft den Anspruch des Gefangenen auf Zahnbehandlung gemäß § 58 Nr. 2 StVollzG. Das Gesetz enthält diesbezüglich keine zeitliche Einschränkung. Die AV indes regelt in S. 1, dass Gefangene die erforderliche und notwendige zahnärztliche und zahnprothetische Versorgung nur erhalten, sofern die Maßnahme innerhalb der voraussichtlichen Verweildauer abgeschlossen werden kann

Der Grund für diese Einschränkung liegt möglicherweise in Fragen der Kostentragung, zumal bei Personen mit nur vergleichsweise kurzzeitigem Aufenthalt in der JVA. Andererseits könnte (auch) bei diesen eine derartige Regelung die soziale Eingliederung gefährden. Zudem hängt es von der Berechnungsebene ab, ob durch die Verweigerung der Zahnregulierung im Ergebnis eine Verteuerung der aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Heilbehandlung verursacht werden kann7), da bei Zuwarten negative Auswirkungen aufgrund der Kaubehinderung (wie etwa Verdauungsstörungen) eintreten könnten und überdies durch fehlenden Gegenbiss später eventuell ausgedehnter Zahnersatz erforderlich sein könnte⁸⁾, während umgekehrt die Wiederherstellung eines gesunden Gebisses auch eventuellen Stigmatisierungen entgegenwirken, dem Gefangenen ein neues Selbstwertgefühl vermitteln und insofern der Erreichung des Vollzugszieles dienlich sein kann.

5. In Nr. 2 der AV zu § 65 Abs. 2 StVollzG (a.a.O., S. 319) wird bestimmt, dass bei bestimmten Gefangenengruppen im Fall einer Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges eine Bewachung stattzufinden hat, von der nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden darf.

Die Frage einschlägiger Überwachung ist im Gesetz nicht erwähnt. Nach der VV Nr. 1 zu § 65 StVollzG, die ihrerseits keine unmittelbare gesetzliche Grundlage hat9), soll eine Überwachung dann erforderlich sein, wenn eine "Flucht zu befürchten ist". Demgegenüber verträgt sich die in der vorgenannten AV geregelte pauschale Einbeziehung z.B. von Gefangenen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, oder solchen, deren Freiheitsstrafe nach § 74a GVG von der Strafkammer oder nach § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist, nicht ohne weiteres mit der Pflicht zur Einzelfallbetrachtung. Außerdem fehlt es an einer unmittelbaren gesetzlichen Grundlage, nachdem § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG schwerlich in Betracht kommen wird. Hierzu müsste entweder eine gegenwärtige und unmittelbare Gefahr bestehen, die den Sicherheitszustand zumindest schon lockert, wozu konkretisierbare Einzelhandlungen vorliegen müssen, allgemeine Befürchtungen aber nicht genügen. Oder aber es müsste eine schwerwiegende Störung der Anstalt vorliegen, was dann der Fall ist, wenn für den Vollzug zentral wichtige Handlungszusammenhänge so beeinträchtigt werden, dass deren Funktionieren außer Kraft gesetzt zu werden droht¹⁰⁾.

6. In Nr. 2.2 der AV zu § 142 StVollzG (a.a.O., S. 326) werden erheblich suchtgefährdete Mütter von der Aufnahme in ein Mutter-Kind-Heim ausgeschlossen. Wenngleich in diesem Rechtsgebiet Belange von Kindern vorgehen, erscheint die pauschale Ausgrenzung wegen der zwar nachrangig, aber eben auch zu berücksichtigenden Grundsätze der Angleichung (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und der Gegensteuerung (§ 3 Abs. 2 StVollzG) als nicht ganz unbedenklich11).

7. Nach Nr. 4.1.3 der AV zu § 152 Abs. 2 S. 1 StVollzG (a.a.O., S. 333) ist bei der Einweisungsentscheidung zu berücksichtigen, ob der Gefangene in der Lage und bereit ist, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken und sich insbesondere Behandlungsbedürfnissen zu stellen. Demgegenüber besteht nach § 4 Abs. 1 StVollzG für den Gefangenen gerade keine Pflicht, an seiner Behandlung mitzuwirken¹²). Die Mitwirkung ist lediglich der Wunsch des Gesetzgebers, da er unterstellt, diese sei zur Erreichung des Vollzugszieles notwendig. Mangels Rechtspflicht, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, erscheint es als unstimmig, wenn Weigerungen faktisch bestraft werden sollen13).

Anmerkungen

- 1) Calliess/Müller Dietz, StVollzG, 9. Aufl. 2002, § 19 Rn. 3.
- Schwind/Böhm-Böhm, StVollzG, 3. Auft. 1999, § 19 Rn. 4. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 27 Rn. 6; Schwind/Böhm-Schwind,
- a.a.O., § 27 Rn. 9.
- 4) Vgl. auch AK-StVollzG (Feest)-Joester/Wegner, 4. Aufl., § 27 Rn. 12.
- 5) Laubenthal, Strafvollzug, 3. Aufl. 2003, S. 165, Rn. 351
- 6) Vgl. zum ggf. funktionsüberschreitenden Einfluss Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 4. Aufl., Rn. 532. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 62 Rn. 2. Schwind/Böhm-Romkopf/Rieckenbrauck, a.a.O., § 62 Rn. 6.

- 9) AK-StVollzG (Feest)-Boetticher/Stöver, a.a.O., § 65 Rn. 11.
- Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 4 Rn. 18 f.
- 11) Vgl. zum Ganzen etwa Schwind/Böhm-Steinhilper, a.a.O. § 80 Rn. 5; Eisenberg, Kriminologie, 5. Aufl., § 36 Rn. 36 f., § 59 Rn. 3,13 f.
- 12) OLG Celle, ZfStrVo 1985, S. 374.
- Vgl. zum Ganzen Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 4 Rn. 4; Schwind/ Böhm-Böhm, a.a.O., § 4 Rn. 8.

Es kommt nicht so sehr darauf an, wo ein Mensch stirbt, wichtig ist, wie er stirbt.*)

- Zur Situation todkranker und sterbender Patienten in Vollzugseinrichtungen -

Josef Bausch-Hölterhoff

Die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug ist auf der Grundlage der §§ 56 ff. StVollzG ein unabdingbarer Bestandteil des allgemeinen Behandlungsvollzuges und unterliegt angesichts der durch den Freiheitsentzug bedingten Einschränkungen besonderen Schwierigkeiten. Der Strafvollzug ist eine geschlossene Institution mit unter mehreren Aspekten besonders schwieriger Klientel, deren gesundheitliche Versorgung garantiert werden muss. Dies wird nicht zuletzt durch die vielfältigen, öffentlichen und institutionellen Kontrollmechanismen unserer Gesellschaft eingefordert. Schon deshalb und nicht zuletzt aus dem medizinischen Selbstverständnis heraus, muss die gesundheitliche Versorgung im Gefängnis hinsichtlich fachlicher Qualität auf demselben Niveau wie die Medizin im zivilen Bereich stehen. Auch die Betreuung sterbender Patienten hat diesem Anspruch zu genügen und erfordert in ganz besonderem Maße eine individuelle Zuwendung gegenüber dem Patienten.

In der Präambel der "Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung" wird wie folgt ausgeführt: "Aufgabe des Arztes ist es, unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten Leben zu erhalten, Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen sowie Leiden zu lindern und Sterbenden bis zum Tod beizustehen. Unabhängig von dem Ziel der medizinischen Behandlung hat der Arzt in jedem Fall für eine Basisbetreuung zu sorgen. Dazu gehören u.a. menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege, Lindern von Schmerzen, Atemnot und Übelkeit sowie das Stillen von Hunger und Durst. Art und Ausmaß einer Behandlung sind vom Arzt zu verantworten. Er muss dabei den Willen des Patienten beachten."

Im Jahr 1976 erklärte die parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Entschließung 613, sie sei "überzeugt, dass das, was sterbende Patienten am meisten wünschen, in Frieden und Würde zu sterben, falls möglich mit der Fürsorge und der Unterstützung ihrer Familien und Freunde". Die "Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Würde des Menschen im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin" aus dem Jahre 1997 schützt - im Einklang mit anderen bedeutenden internationalen Dokumenten zu den Menschenrechten - die Würde und die Identität eines jeden Menschen. Sie garantiert einem jeden ohne Unterschied die Achtung seiner Integrität, seiner Rechte und seiner grundlegenden Freiheiten. Würde kommt einem jedem Menschen zu, unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, Besonderheiten oder Fähigkeiten, von Umständen oder Situationen, wodurch die Gleichheit und die Universalität der Menschenrechte gesichert ist. Würde ist eine Konsequenz des Menschseins. Daher gibt es auch keinen Zustand, der einem Menschen seine Würde verleiht oder ihn dieser beraubt. Die Würde des Einzelnen kann geachtet oder

verletzt werden, sie kann jedoch nicht gewährt werden oder verloren gehen. Die Achtung der menschlichen Würde ist unabhängig von Gegenseitigkeit. Achtung menschlicher Würde ist auch dort erforderlich, wo sie nicht auf Gegenseitigkeit beruht. Die Verantwortung, einem Todkranken oder Sterbenden die Mittel oder Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die seiner Würde angemessen sind, folgt aus dem grundsätzlichen Verständnis der Unvergänglichkeit menschlicher Würde. Sie schließt die Bereitschaft zur Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel und Ressourcen zum Nutzen von Palliativmedizin und Pflege mit ein.

Obwohl die meisten Menschen gerne im familiären Umkreis sterben würden, findet der Tod aufgrund fehlender oder mangelnder gesellschaftlicher Strukturen zumeist in Krankenhäusern oder Pflegeheimen statt. Insbesondere Mängel in den Strukturen öffentlicher Gesundheitsfürsorge schaffen oftmals Probleme im Hinblick auf die Pflege Todkranker oder Sterbender. In zahlreichen Krankeneinrichtungen werden Verwandte, Freunde oder Betroffene davon abgehalten, soviel Zeit mit dem Todkranken oder Sterbenden zu verbringen, wie sie möchten. Durch eine geeignete Infrastruktur sollte sichergestellt werden können, dass durch die Ermöglichung und Verbesserung der umsichtigen Miteinbeziehung des gewohnten Umfeldes eines Todkranken oder Sterbenden seinen Wünschen Vorrang eingeräumt wird. Ärzte, Krankenpflegekräfte, Psychologen, Sozialarbeiter und nicht zuletzt die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes müssen lernen, dass Sterbebegleitung nur in einem interdisziplinären Team möglich ist.

"Wie lange haben sie noch?" fragte ich einen meiner ehemaligen Patienten, den ich über viele Jahre aus der JVA Werl kannte und der mir zufällig während eines Bereitschaftsdienstes im Justizkrankenhaus begegnete und meinte damit, wie lange er noch bis zur Entlassung in Haft verbringen müsse. Seine Antwort war knapp und nur scheinbar emotionslos: "Was meinen sie, bis zur Entlassung oder bis zu meinem Tod?" Der zwischenzeitlich schwer an Krebs erkrankte Häftling wartete nach wiederholten Chemotherapien und Bestrahlungsbehandlungen auf die Ergebnisse der Nachuntersuchung. "Wissen sie, ich weiß nicht, ob ich mich über ein positives oder negatives Ergebnis mehr freuen soll. Bei einem günstigen Befund bleibe ich noch weiter in Haft, bei einem negativen entlässt man mich zum Sterben in irgendein freies Krankenhaus."

Der Tod ist in unserer säkularisierten Gesellschaft für viele immer noch ein Tabuthema; Krankheit, Leiden und Sterben sind weitgehend ausgegrenzt. Das eigene Sterben und der Tod von Angehörigen sind nicht zuletzt daher mit vielen Ängsten belastet: mit der Angst, allein gelassen und seiner Würde beraubt zu werden, mit der Angst, auch gegen den eigenen Willen einen unnötig verlängerten Sterbeprozess ertragen zu müssen, mit der Angst, Angehörigen und der Gesellschaft zur Last zu fallen oder ihr ohnmächtig ausgeliefert zu sein. Das trifft auf uns alle zu, unterscheidet den Patienten nicht von seinem Arzt. Die Vorstellung, während der Haft schwer zu erkranken oder gar zu sterben setzt besondere Ängste bei Inhaftierten frei. In meiner jetzt 16-jährigen Tätigkeit als Arzt im Vollzug habe ich den Satz: "Ich möchte hier nur einigermaßen gesund wieder raus kommen", unzählige Mal gehört, nicht selten von Patienten, die selbst viel Leid und Tod über andere Menschen gebracht haben.

Für eine auf das Prinzip der Resozialisierung setzende Praxis der Strafverbüßung stellen schwere Krankheit und die Absehbarkeit des Todes Ausnahmezustände dar, für die der Gesetzgeber besondere Regelungen vorhält (u.a. § 455

^{*)} Zu demselben Thema vgl. die Beiträge in (Heft 5/2003) dieser Zeitschrift von Michael Skirl (2003, 283 ff.), Silke M. Fiedeler (2003, 285 ff.; 100 ff. in diesem Heft) und Rolf Stieber (2003, 287 ff.).

StPO und § 57 ff. StVollzG, daneben die Möglichkeiten des Gnadenerweises durch die Ministerpräsidenten). Vorschriften, die dafür sorgen, dass gottgewolltem Schicksal der Vorrang vor menschlichem Straf- und Sühnebedürfnis eingeräumt wird. Verfahren gegen schon lebensältere, moribunde Straftäter gehen deshalb häufiger leer aus oder münden nach einer Verurteilung schnell in die Haftentlassung im Sinne einer Haftverschonung (Honecker, Weise, u.a.). Bei den Strafvollstreckungsbehörden eine ebenso konsequente Anwendung dieser Vorschriften auch bei den Verbrechern anzumahnen, die einen Großteil ihres Lebens in Haft verbracht haben und dort genauso alt und krank geworden sind, erscheint mir, der auf persönliche Erfahrungen mit beiderlei Klientel zurückblickt, an dieser Stelle angezeigt.

Getragen werden diese Vorschriften von der Auslegung der im Grundgesetz festgelegten Vorstellungen über die Menschenwürde. So führte 1977 das Bundesverfassungsgericht in einer Grundsatzentscheidung aus, dass die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe nur dann mit der Menschenwürde vereinbar sei, wenn der Verurteilte eine begründete Hoffnung haben könne, noch einen Rest seines Lebens in Freiheit zu verbringen. Das Gericht führte weiter aus, dieser Lebensrest dürfe nicht von Siechtum und Todesnähe gekennzeichnet sein. Tatsächlich richten sich Krankheit und Tod nicht nach Vollstreckungsstand und Vollzugsplanung, sondern treten meist unvermittelt in das Leben der Betroffenen, fragen nicht nach Delinquenz und Kriminalprognose, auch nicht danach, ob sie eine mehr oder weniger begründete Hoffnung auf ein Leben in Freiheit ohne Siechtum zunichte machen. Davon abgesehen begründet oft eben gerade erst die Diagnose einer lebenslimitierenden, schweren Erkrankung für eine größer werdende Zahl von Inhaftierten und Verwahrten die Hoffnung auf eine Entlassung. In der Praxis erweisen sich die Ausführungen des BGH daher als vornehmlich akademisch und führen möglicherweise sogar dazu, dass eine angemessene, öffentliche Beschäftigung mit dem Thema bislang unterbleibt. Die "Initiative Nachrichtenaufklärung", die im Fachbereich Journalistik der Dortmunder Universität angesiedelt ist, und sich weniger einem umsatzträchtigen Meinungsjournalismus verpflichtet sieht, führt auf Platz drei ihrer Rangliste der zehn bedeutendsten vernachlässigten Themen aus: Zu lebenslanger Haft verurteilte Straftäter säßen oft erheblich länger als 15 Jahre im Gefängnis, obwohl die meisten von ihnen keine Triebtäter seien. Über die Frage, wie viele dieser "lebenslänglich Vergessenen" in Haft sterben, werde in der Öffentlichkeit kaum diskutiert.

Ein rein statistischer Blick auf die wenigen mir zur Verfügung stehenden Zahlen lässt denn auch eine Beschäftigung mit diesem Thema relativ müßig erscheinen. Nach einer Übersicht über die Todesfälle innerhalb der Justizvollzugsanstalten in NRW seit 1980 starben im Erhebungszeitraum 1.1.1980 -15.10. 2003 insgesamt 789 Insassen, davon 276 eines natürlichen Todes, 483 infolge einer Suizidhandlung, 11 Personen nach Unfällen, 15 Personen im Zusammenhang mit Drogenintoxikationen, in nur vier Fällen war eine eindeutige Todesursache nicht zu ermitteln (Drogentod oder Suizid). Dass bei allen Todesfällen in Haft ein Ermittlungsverfahren veranlasst und fast regelmäßig eine Obduktion zur sicheren Todesursachenbestimmung durchgeführt wird, ist nicht nur Beleg für die gewissenhafte Ausübung von Sorgfaltspflichten, sondern auch dafür, dass Sterben und Tod im Vollzug immer noch als besonderes, keineswegs alltägliches Ereignis angesehen wird. Die sonst übliche Sektionsrate in Deutschland beträgt im Vergleich zurzeit unter 1%, das bedeutet, dass von 100 Verstorbenen der Normalbevölkerung noch nicht einmal einer obduziert wird.

Im Jahresdurchschnitt starben 34 Insassen (die Zahlen schwanken zwischen 18 und 44), dabei beläuft sich die Zahl der Todesfälle mit natürlicher Todesursache im Jahresmittel in einer Größenordnung von 12 Fällen, jahresdurchschnittlich suizidieren sich 20 Personen in Haft, nur in 1 - 2 Fällen kommen Personen infolge von Drogenmissbrauch oder Unfällen ums Leben. Ein übrigens angesichts des großen Prozentanteils an Drogenabhängigen im Vollzug (je nach Anstalt zwischen 30 und 70%) überraschend geringer Anteil an der Gesamtmortalität. Bezogen auf eine Jahresdurchschnittsbelegung von 17.343 (Bezugszeitraum 1980 - 2003) liegt die Gesamtmortalitätsrate im nordrhein-westfälischen Justizvollzug bei 0,2%. In etwas weniger als der Hälfte der Fälle starben die Insassen eines natürlichen Todes. Betrachtet man zum Vergleich die Gesamtmortalität in Deutschland (z.B. im Jahr 2000) ergibt sich ein um das Fünffache höherer Wert von etwa 1,0% (insgesamt starben in diesem Jahr 838.796 Menschen bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 82 Millionen). 8.100 Menschen starben im Jahr 2000 in Deutschland durch eigene Hand (Suizid), das entspricht einem 1.3% Anteil an den Gesamttodesursachen bzw. der Gesamtmortalität und einem nur 0,001% Anteil an der Gesamtbevölkerung. Die Suizidhäufigkeit bzw. das Suizidrisiko im Justizvollzug erscheint damit um das etwa Zehnfache erhöht, während die Wahrscheinlichkeit, im Vollzug eines natürlichen Todes zu sterben, im Vergleich zur Gesamtbevölkerung um durchschnittlich das Zehnfache niedriger zu liegen scheint.

Der überwiegende Teil der tödlich Erkrankten bzw. der Sterbenden wünscht sich, zuhause in seiner gewohnten Umgebung zu sterben. Sie wollen noch Anteil am "normalen" Leben haben und keinesfalls in Haft oder außerhalb in einem Krankenhaus mit unpersönlicher Pflege, in anonymer Atmosphäre oder schlimmstenfalls als Krimineller identifiziert, demaskiert und ausgegrenzt ihren letzten Atemzug tun. Für einige erscheint diese Vorstellung ein zu hoher Preis für die Freiheit außerhalb der Mauern zu sterben. Die Realität aber zeigt, dass allein schon aufgrund medizinisch indizierter Behandlung und notwendiger Pflege die Mehrzahl dieser Patienten gleichwohl in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung verstirbt.

Im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg starben zwischen 1987 und Oktober 2003 insgesamt 102 Patienten. In der Pflegeabteilung der JVA Bochum verstarb zwischen 1998 und 2003 nur ein Patient eines natürlichen Todes, zwei Patienten suizidierten sich dort, zwei Patienten wurden ins Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg verlegt und starben dort, ein Patient verstarb unter der Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus. Ein Patient verstarb nach seiner vorzeitigen Entlassung (auf dem Gnadenweg) und Abschiebung in sein Heimatland zuhause bei seiner Familie. Für die Pflegeabteilung der JVA Hövelhof liegen für den Zeitraum 2000 - 2003 folgende Daten vor: Insgesamt sind fünf Todesfälle bekannt. Nur zwei Patienten starben in der Pflegeeinrichtung - ein Patient, der jegliche weitere Therapie abgelehnt hatte und ein Patient unvorhersehbar am plötzlichen Herztod. Ein Patient der Pflegeeinrichtung starb nach Verlegung im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg, zwei weitere Patienten wurden in präterminalen Stadien ihrer jeweiligen Erkrankung in auswärtige Krankenhäuser verlegt und verstarben dort. Etwa die Hälfte (102 Personen) der insgesamt 214 Personen, die nach Eröffnung des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg (1986/87) im nordrhein-westfälischen Strafvollzug eines natürlichen Todes gestorben sind, verstarben demnach im Justizvollzugskrankenhaus. Bei der überwiegenden Zahl der Patienten war die Todesursache eine Krebserkrankung, bzw. eine andere chronische, limitierende Erkrankung. 112 Personen verstarben nach 1987 in Justizvollzugsanstalten eines natürlichen Todes. Bei dem überwiegenden Anteil der Verstorbenen muss als Todesursache ein akut einsetzendes Krankheitsgeschehen angenommen werden.

Es gibt keine Erhebung und damit verlässliche Zahlen, die Auskunft darüber geben, wie viele Insassen mit lebenslimitierenden Erkrankungen im Rahmen von Strafunterbrechung, vorzeitigen Entlassungen oder auf dem Gnadenweg aus der Haft entlassen wurden und unmittelbar daran anschließend in einem auswärtigen Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung nach kurzer Zeitspanne verstarben. Eine Zuordnung der "natürlichen Todesfälle" im Vollzug zur Art der Delinquenz, zur Dauer der vorangegangenen Haftstrafe, zur Dauer der Reststrafe, zur Kriminalprognose etc. ist nur in Einzelfällen möglich. Erkenntnisse über die Zeitspanne von der Diagnosestellung bis zu Entlassung und/oder Tod sind nur in wenigen Fällen zu gewinnen.

Aus einigen Kasuistiken, die exemplarisch eingesehen wurden, lässt sich aber unschwer ableiten, dass die überwiegende Zahl der erkenn- und absehbar in Vollzugseinrichtungen Verstorbenen sich zum Todeszeitpunkt bereits viele Jahre in Haft befanden, zu hohen Haffstrafen verurteilt waren und/oder die zuständigen Staatsanwaltschaften unter Hinweis auf eine vernichtende Kriminalprognose einer Haftunterbrechung oder gar einer vorzeitigen Entlassung nicht zuzustimmen vermochten. In zahlreichen Fällen war eine rechtzeitige Entlassung nicht mehr möglich, weil keine geeignete Einrichtung gefunden werden konnte, bzw. durchaus geeignete Einrichtungen die Aufnahme dieser Patienten aus den verschiedensten Gründen ablehnten. Eine größer werdende Zahl tödlich erkrankter Patienten wünscht den Verbleib in Einrichtungen des Justizvollzuges, lehnt explizit eine Entlassung in Krankheit, Siechtum und zum Sterben in extramurale Einrichtungen ab.

Feststellungen:

- 1. In der in Justizvollzugseinrichtungen einsitzenden Population sterben vergleichsweise weniger Menschen eines natürlichen Todes als in der Gesamtbevölkerung. Die Ursache hierfür ist zum einen in der völlig unterschiedlichen Alters- und Geschlechtsverteilung zu suchen. Ein 90%-Anteil an der Gesamtmortalität in Deutschland weist ein Lebensalter von über 65 Jahren auf. Die Zahl der über 65-jährigen ist im Vergleich der Population Inhaftierter zur Gesamtbevölkerung signifikant niedriger. Bei den Inhaftierten handelt es sich zu 95% um Männer, 90% der Gefangenen sind jünger als 50 Jahre zum anderen werden todkranke Patienten in terminalen Stadien wenn irgend möglich noch rechtzeitig in Einrichtungen außerhalb des Strafvollzuges entlassen.
- 2. Dank der seit 1986 erheblich verbesserten medizinischen Leistungsfähigkeit und des erweiterten Leistungsspektrums justizeigener Institutionen können mehr schwerstkranke Inhaftierte überhaupt und immer länger in Haft adäquat behandelt werden. Vorzeitige Haftentlassungen oder Haftunterbrechungen wegen mangelnder Behandlungsmöglichkeiten im Vollzug werden immer seltener und bleiben auf Einzelfälle beschränkt.
- Immer mehr inhaftierte Patienten verbringen deshalb eine längere "Lebensphase" in Krankheit, Siechtum und Todesnähe.
- Für eine zunehmende Zahl von tödlich erkrankten, sterbenden Inhaftierten gibt es keinen sozialen Empfangsraum mehr. Angehörige haben sich schon vor Jahren ab-

- gewendet, Eltern sind verstorben, Kinder wollen oder können sich nicht mit einem sterbenden Angehörigen belasten, extramurale Institutionen (Alten- und Pflegeheime) erklären sich häufig außerstande, ehemals gefährliche Verbrecher in ihre Einrichtungen zu übernehmen, Kostenträger zeigen immer mehr Zurückhaltung.
- 5. Die bereits greifenden Veränderungen und weiter absehbaren Entwicklungen im Gesundheitswesen (z.B. die Einführung von diagnoseorientierten Fallpauschalsystemen) machen eine Verlegung in öffentliche Krankenhäuser immer schwieriger; öffentliche Krankenhäuser entlassen schon lange ihre nicht mehr therapierbaren Patienten nach Hause, in die Betreuung durch Palliativ-Ambulanzen, in Pflegeheime oder Hospize. Fürsorgepflicht und die Garantenstellung im Vollzug kennen keine Rücksichten auf Pflegestufen und Gebührenordnung, differenzieren nicht in Pflegestufen, verhandeln nicht erst mit den Versicherungen und budgetierten Hausärzten, sondern sorgen dafür, dass jeder Patient das bekommt, was medizinisch notwendig ist.
- 6. In Anbetracht dieser Umstände und Erfahrungen entscheiden sich immer mehr vor allem haftgewohnte und hafterfahrene Insassen, ihr Leben auch in Haft zu beschließen. Einerseits ist vielen von ihnen die Vollzugseinrichtung zum "Zuhause" geworden, andererseits wägen viele ihre zugegebenermaßen, positiven Erfahrungen mit medizinischen Einrichtungen und Pflegeabteilungen im Vollzug gegen ihre gelegentlich negativen Eindrücke und Erfahrungen in extramuralen Institutionen (in Arztpraxen, öffentlichen Krankenhäusern und Pflegeheimen) ab, wo sie öfter auf eine voreingenommene, ablehnende Haltung stoßen und entscheiden sich für die für sie persönlich besser erscheinende Alternative.
- 7. Wie schon aus den o.g. Statistiken hervorgeht, ist allein schon die Zahl moribunder, schwerstpflegebedürftiger, sterbender Patienten in den Justizvollzugseinrichtungen vergleichsweise erheblich niedriger, Pflegepersonal und Fachdienste zumindest damit seltener und weniger belastet. Der schwerkranke, pflegeintensive, sterbende Patient erfährt nach meiner Erfahrung allein schon deshalb in Haft häufiger eine größere und unvoreingenommenere, pflegerische, medizinische und seelsorgerische Zuwendung, als er sie nach Entlassung in Alters- und Pflegeheimen außerhalb des Vollzuges erwarten kann.
- 8. Die Verantwortungsträger im Vollzug werden von der plötzlichen Diagnosestellung bei einem Insassen genauso überrascht wie der Betroffene selbst und sind darauf genauso wenig vorbereitet. Sofern nicht eher zufällig bei dem Insassen schon Entlassungsvorbereitungen in Angriff genommen waren oder im Rahmen regelmäßiger Vollzugsplanfortschreibungen bereits erfolgten, bedeutet die Feststellung einer so schwerwiegenden Erkrankung, dass alle bisherigen Vollzugsplanungen, Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern, Stellungnahmen für Aufsichtsbehörden, Gutachten zur Kriminalprognose u.a. unter einem dem individuellen Krankheitsgeschehen angemessenen Zeitdruck überprüft und neu formuliert werden müssen.
- 9. Möglichst schnell auch eine Krankheitsprognose zu stellen, wenn nötig zu aktualisieren und schriftlich zu fixieren, ist dabei neben der Aufklärung und medizinischen Behandlung des Patienten vordringlichste Aufgabe der Anstaltsärzte. Dabei geraten die behandelnden Ärzte nicht selten in ein Dilemma. Einerseits sind sie verpflichtet, den Patienten aufzuklären, andererseits sind Prognosen über

die Lebenserwartung im Einzelfall nicht nur schwierig, sondern können die Krankheitsentwicklung vor allem in der Phase, in der noch eine Behandlung möglich und eine auf Hoffnung basierende Mitarbeit des Patienten dafür nötig ist, häufiger auch negativ beeinträchtigen. Aber der Sterbende hat keine Lebenszeit zu verlieren, wenn er bestimmte Dinge regeln möchte. Das bedeutet, dass man sein Anliegen nicht vertagen sollte, denn dann könnte es zu spät werden.

Nach einer Untersuchung von E. Lamont und N. Christakis von der Universität Chicago bei 1996 Ärzten, die gemeinsam 326 todkranke Patienten betreut hatten, sagen nur 37% der Ärzte ihren schwer krebskranken Patienten, wie lange diese noch zu leben haben. Nur 23% der Arzte hatten keine Vorhersagen gewagt, die meisten gaben an, dass sie Prognosen über die Lebenserwartung ihrer Patienten angestellt hatten. Bei näherer Befragung stellte sich heraus, dass 40% der Befragten den Patienten ungenaue Angaben zu dem wahrscheinlichen Zeitraum des Todes gemacht hatten. Diese Angaben waren in der Regel zu optimistisch. Grund hierfür war, dass die Ärzte ihren Patienten nicht die Hoffnung nehmen wollten. "Obwohl fast jeder eine offene und ehrliche Kommunikation zwischen Patient und Arzt befürwortet, bleibt diese gerade bei diesem absolut entscheidenden Thema häufig die Ausnahme", kritisieren die Autoren. Als Konsequenz daraus könnten zwei von drei Patienten wichtige medizinische und persönliche Entscheidungen treffen, die auf fehlenden oder unverlässlichen Informationen beruhen.

- 10. Die Bedeutung und Auswirkung, die eine eher zu positive Prognose über die verbleibende Lebenserwartung und die zu erwartende Entwicklung der k\u00f6rperlichen Leistungsf\u00e4higkeit gerade f\u00fcr einen Patienten in Haft haben kann, vermag sich der Sachkundige gut vorzustellen (Krankheitsprognose versus Sozialprognose). Erfahrungsgem\u00e4\u00df relativieren die Schwere einer Erkrankung und ihre Prognose die Entlassungs- bzw. Kriminalprognose ganz entscheidend und mit den folgenden Konsequenzen:
 - der Patient kann entlassen werden, da schicksalhaft die Erkrankung einen vorzeitigen biologischen Abbau mit sich bringt, der bis dahin nicht absehbar und möglicherweise erst nach vielen Jahren regelrechten Alterns zu erwarten gewesen wäre;
 - der Patient kann nicht entlassen werden, da er jetzt "erst recht nichts mehr zu verlieren hat!", Sanktionen ihn nicht mehr berühren und man davon ausgehen muss, dass der Patient im Sinne eines "sekundären Krankheitsgewinns" seine Krankheit als "Freifahrtschein" für zukünftige, letzte, möglicherweise auch von Verzweiflung angetriebene Straftaten von erheblicher Schwere missbraucht;
 - der Patient kann erst entlassen werden, wenn zuvor die notwendigen Voraussetzungen im Hinblick auf geeignete Unterbringung, Betreuung, Pflege und die Kostenübernahme für dieselbe vorliegen und er oder sein Umfeld den Bewährungsauflagen nachkommen kann. In diesen Fällen - den mit Abstand weitaus häufigsten beginnt dann oftmals der Wettlauf mit der Zeit.
- 11. Nicht gerade selten sind auch die Fälle, in denen eine schwerwiegende Diagnose einen äußerst schwierigen Patienten trifft und die Krankheit und ihre Prognose, ob behandelt oder unbehandelt, zum Agierfeld genauso langwieriger wie unergiebiger Auseinandersetzungen mit

der Institution Vollzug mutiert; die Fälle, in denen Patienten ein Verschlimmern der Krankheit, ein Verschlechtern der Behandlungsaussichten und der Lebenserwartung sehenden Auges in Kauf nehmen, um so auf missliebige Entscheidungen zu reagieren oder um ihre Vorstellungen durchzusetzen. Nach meiner Erfahrung ist es in den meisten Fällen Enttäuschung, Wut und auch Verzweiflung sowie das Gefühl völliger Ohnmacht, das diese Patienten so reagieren lässt, und sie im Übrigen von nicht inhaftierten Patienten kaum unterscheidet. Sie hadern genauso mit ihrem Schicksal.

Der Umgang mit den Anliegen Todkranker und Sterbender wird auch im Vollzug unbestreitbar vom Konzept menschlicher Würde und der darin begründeten Menschenrechte geleitet und durch die Anstaltsärzte, das Justizkrankenhaus und die Pflegeeinrichtungen gewährleistet. Sicher lässt sich einiges verbessern. Insbesondere in den Fällen, in denen Patienten in ihrer gewohnten Umgebung und in der Vollzugsanstalt zu bleiben wünschen, ist ein individuelles Eingehen auf die besonderen Belange des Sterbenden angezeigt. Eine frühzeitige Information der Anstaltsleitung unmittelbar nach Diagnosestellung, eine frühzeitige, umfassende Einschätzung des zu erwartenden Krankheitsverlaufs, der verbleibenden Lebenserwartung und Lebensqualität sowie eine der zu erwartenden Krankheitsentwicklung beim Patienten angepasste Sachbehandlung durch Staatsanwaltschaften und Strafvollstreckungskammern sollten regelmäßig dafür sorgen, dass kein Patient länger als wirklich zwingend erforderlich in Haft gehalten wird.

Bei lebensälteren, zu hohen Haftstrafen verurteilten Inhaftierten und bei Sicherungsverwahrten müssen deshalb regelmäßige, ausführliche und aussagefähige ärztliche Stellungnahmen zum körperlichen Zustand verlangt werden und gebührenden Eingang in Vollzugsplanungen und in die Gutachten zur Legalprognose finden. Ein "aggressives Zuwarten" oder ein Hin- und Herschieben von Patienten und Verantwortung nach der Devise: "Zuerst an Verlegung denken!" darf nicht toleriert werden. Gemeinsam erarbeitete Handlungsrichtlinien und Qualitätstandards könnten unnötige Zeitund Reibungsverluste verhindern helfen. Das verlangt zuerst einmal eine Auseinandersetzung mit dem Thema ohne Vorbehalte und Rücksicht auf Tabus. Dazu einen Beitrag zu leisten ist meine Absicht. Der Verfasser betreut in der JVA Werl zur Zeit 58 Sicherungsverwahrte, 69 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte und 40 Insassen mit anschließender Sicherungsverwahrung.

"In Würde sterben - auch im Strafvollzug?!" Studientag am 16.12.2003 in Haus Ortlohn/ Iserlohn

Silke Maria Fiedeler

Zu dem mit annähernd 50 Teilnehmern gut besuchten Studientag waren Bedienstete der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche des Strafvollzugs aus ganz NRW, des JVK Fröndenberg und der Pflegestationen, Vertreter des Landesjustizvollzugsamtes sowie Vertreter der Straffälligenhilfe, in der Hospizarbeit Tätige und sonstige am Strafvollzug Interessierte angereist. Ursula Riekenbrauck vom Institut für Kirche und Gesellschaft der ev. Kirche von Westfalen, das zu dem Studientag eingeladen hatte, eröffnete die Veranstaltung mit einigen einleitenden Worten und führte moderierend durch den Tag.

Die Veranstaltung gliederte sich grob in vier unterschiedlich umfangreiche Blöcke, beginnend mit Berichten aus dem Strafvollzug, sich anschließenden Kleingruppen mit der Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, einem die rechtliche Dimension des Themas behandelnden Vortrag mit anschließender Diskussion und einer abschließenden Arbeit im Plenum zu Wünschen und Vorstellungen der Teilnehmer zur weiteren Bearbeitung des Themas.

1

Zur ersten Annäherung an das Veranstaltungsthema erfolgte zunächst eine Problembeschreibung anhand von Erfahrungsberichten der unterschiedlichen Professionen im Strafvollzug. Die Referenten schilderten in 5 - 15-minütigen Vorträgen Erfahrungen mit dem Thema "Sterben im Vollzug" aus ihrem Aufgaben- und Lebensbereich und fassten diese jeweils in kurzen Thesen zusammen, die den Teilnehmern schriftlich zur Verfügung gestellt wurden.

- 1. Michael Skirl, Leiter der JVA Werl, begann mit Ausführungen zur allgemeinen vollzuglichen Praxis. Seiner Ansicht nach behandele die Veranstaltung ein doppeltes Tabu in der Gesellschaft, das es nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur lebenslangen Freiheitsstrafe¹⁾ gar nicht geben dürfe. Denn in diesen Entscheidungen sei der grundsätzliche Anspruch auf einen lebenswerten Lebensrest in Freiheit diesseits von Todesnähe oder Siechtum selbst für diejenigen festgestellt worden, die schwerste Schuld auf sich geladen hätten. Dessen ungeachtet seien jedoch seit Mitte der 90er Jahre gegenläufige Tendenzen in Politik, Gesellschaft und Strafvollzug zu beobachten, mit der Folge von Perspektivlosigkeit, Resignation und zunehmender Behandlungs- und Therapieunwilligkeit bei den Gefangenen. Trotz einer Vielzahl von unterschiedlichen Problemen, die von den folgenden Referenten eindrücklich im Anschluss geschildert wurden, hielt Michael Skirl menschenwürdige Sterbebegleitung im Vollzug in den Fällen für notwendig, wenn eine frühzeitige Entlassung in die Freiheit an Sicherheitsbedenken oder dem Willen des Gefangenen scheitere.
- 2. Aus den Schilderungen von zwei zu lebenslanger Haft verurteilten Gefangenen aus den Vollzugsanstalten Werl und Bochum wurde im Gespräch mit Ursula Riekenbrauck eindrücklich die Sicht der Betroffenen deutlich, insbesondere das Problem der Perspektiv- und Hoffnungslosigkeit ange-

sichts des Gedankens an ein Sterben im Vollzug. Trotz ihrer unterschiedlichen Vollzugssituation war den Stellungnahmen beider Männer zu entnehmen, wie wichtig es für die Gefangenen zum Überleben im Strafvollzug und für das Aushalten des Vollzugs ist, Licht am Ende des Tunnels sehen zu können. Allgemeines Misstrauen, bzw. fehlende Vertrauenspersonen hindere die Gefangenen daran, über solche Ängste und Hoffnungslosigkeit zu sprechen. Hinzu käme die Angst, bei Äußerung von Resignation und Hoffnungslosigkeit besonderen Sicherheitsmaßnahmen ausgesetzt zu werden, aus Sorge der Bediensteten vor Suiziden. Wenn Gefangene im Vollzug verstürben, werde das Misstrauen noch durch Gefühle von Wut, Ohnmacht und Zorn verstärkt, entstehe hier doch der Eindruck, der Vollzug ließe die Gefangenen "verrecken".

3. Im Anschluss berichtete Ulrich Stoffer aus seinen langjährigen Erfahrungen im Allgemeinen Vollzugsdienst der JVA Werl. Gefangene, die sich das Leben genommen hatten vorzufinden, aber auch das absehbare Sterben von Gefangenen mitzuerleben, sei für ihn eine große Belastung gewesen. Die Sorge, den Gefangenen eines Tages tot aufzufinden, sei ein Grund, warum Bedienstete eine möglichst frühzeitige Verlegung sterbenskranker Gefangener in eine geeignete Institution befürworteten.

Nicht nur die Vollzugssituation verändere sich im Angesicht des Todes, auch die Einstellung zum Gefangenen und die Beziehung zu dem Gefangenen ändere sich. In der Situation des Sterbens werde der Gefangene nicht nur von den Bediensteten, sondern auch von den Mitinsassen vorrangig als Mensch gesehen und wahrgenommen. Mitgefühl für den Gefangenen, aber auch eigene Ängste vor dem Tod spielten eine Rolle. In dieser Situation gebe es erhöhten Gesprächsbedarf und Bedarf an psychologischer Begleitung und Supervision.

- 4. Martina Eberz-Aulkemeyer war in ihrer dreijährigen Tätigkeit im Sozialen Dienst der JVA Werl noch nicht persönlich mit dem Sterben eines Gefangenen konfrontiert worden. Aus ihrer eigenen Hospizarbeit mit dem Sterben vertraut, wusste sie aber eindrücklich die Probleme dieses Aufgabenbereichs innerhalb der JVA aus Erfahrungen Dritter zu schildern. Die Durchsetzung des Freiheitsanspruchs durch die Vermittlung in einen sozialen Empfangsraum, insbesondere in geeignete Pflegeeinrichtungen sei abhängig von der Anlasstat und dem Gesundheitszustand. Problematisch sei vor allem die Vermittlung von solchen Gefangenen, die noch nicht die Pflegestufe drei erreicht hätten. Aus ihrer eigenen Erfahrung formulierte sie ihre zweite These dahingehend, dass die Begleitung Sterbender nicht nur Flexibilität für individuelle Reaktion auf die jeweilige Erkrankung erfordere, sondern auch Kompetenz im empathischen und vertrauensvollen Umgang sowie besondere Hilfe und Unterstützung für die Begleitenden selbst, die einer erhöhten Belastung in dieser Situation ausgesetzt seien. Schließlich verdeutlichte sie wie schwierig es sei, der Forderung nach würdevollem Sterben, wonach dem Gefangenen die Selbstbestimmung über die Art und den Ort des Sterbens eingeräumt werden müsse, in der Praxis gerecht zu werden, angesichts des Personalmangels und dem entgegenstehenden Anspruch des Strafvollzugs nach Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.
- 5. Mit den Schilderungen von Norbert Schmälzger schloss sich die Sicht des Psychologen aus der JVA Werl an. Dass er noch keine eigenen Erfahrungen mit sterbenden Gefangenen habe, erklärte er sichtlich froh; sei er doch nicht in die JVA Werl gekommen, um dort Gefangene sterben zu sehen. Sein Anliegen und sein Bemühen als Psychologe sei es,

dass jeder ein Licht am Ende des Tunnels sehen könne. Dies würde jedoch zunehmend schwieriger, weil immer mehr perspektivlose Fälle, Gefangene ohne Behandlungsmöglichkeit in Haft seien. Hier stelle sich die Frage, auch unter Kostengesichtspunkten, ob überhaupt Behandlungsmaßnahmen eingeleitet würden. Er machte sehr deutlich, dass ihn diese Situation vor allem deshalb belaste, weil dies die Fälle von morgen seien, die im Vollzug versterben müssten. Denn das Risiko der Entlassung werde hier immer weniger eingegangen. Trotz dieser Situation, resümierte der Psychologe, sei es wichtig, selbst nicht zu resignieren und auch zu versuchen, den Gefangenen immer wieder Wege aufzuzeigen, um das Phänomen "Sterben im Vollzug" nicht als vorschnelle Problemlösung zu akzeptieren.

6. Pfarrer Adrian Tillmanns war aus der JVA Bochum angereist. Der Schwerpunkt seines Vortrags aus seelsorgerischer Sicht zum Thema lag auf dem Aspekt Hoffnung. Er problematisierte zunächst Haftzeiten von unabsehbarer Länge als eine Form des "sozialen Todes". Bei solchen Strafen seien die von E. Kübler-Ross beschriebenen Phasen des Sterbens durchaus zu beobachten2). An dem Beispiel eines in der JVA Bochum verstorbenen Gefangenen, den er persönlich begleitet hatte, schilderte er sehr eindrücklich dessen Hoffnungslosigkeit und Ohnmacht am Lebensende. Versöhnung mit sich selbst, mit dem eigenen Leben und Versöhnung mit seinem Umfeld sei am Ende von existentieller Bedeutung, was diesem Gefangenen nicht mehr gelungen sei. In seinen Thesen forderte er deshalb mehr Sensibilität für die Folgen von unabsehbar langen Haftstrafen, mehr Klarheit für den Sterbenden, damit Raum für seine Themen bleibe und schlug schließlich als eine Form der Problemlösung im Sinne von Effizienz und Klarheit das sog. case-management vor, bei dem eine Person für den Sterbenden verantwortlich

7. Zum Abschluss des ersten Blocks berichtete Josef Bausch-Hölterhoff von seiner Tätigkeit und seinen Eindrücken als Arzt in der JVA Werl und dem JVK Fröndenberg. Die zahlreichen Vorschläge und Anregungen des Mediziners zum Umgang mit sterbenden Gefangenen standen vor allem unter dem Zeichen seiner einleitenden Stellungnahme "Es kommt nicht so sehr darauf an, wo ein Mensch stirbt. Wichtig ist, wie er stirbt", und dem Anspruch, regelmäßig dafür Sorge zu tragen, dass kein Patient länger in Haft gehalten wird, als wirklich zwingend erforderlich sei3).

11.

Nach einer kurzen Pause fanden sich die Teilnehmer für eine gute Stunde zu kleinen moderierten Arbeitsgruppen zusammen. Vor und nach der Mittagspause hatten die Teilnehmer in diesen bunt zusammen gestellten Gruppen die Möglichkeit, sich über eigene Erfahrungen, Meinungen und Anregungen zum Veranstaltungsthema auszutauschen. Die Ergebnisse wurden im Anschluss an Tafeln festgehalten und für das Plenum zur Ansicht aufgestellt. Gruppenübergreifend fand sich der Hinweis darauf, dass das Thema Sterben im Strafvollzug zwar aktuell, aber immer noch ein Tabu sei; beklagt wurde in diesem Zusammenhang die mangelnde Unterstützung der Bediensteten im Umgang mit sterbenden Gefangenen und eine Verbesserung der anstaltsübergreifenden Kooperation wurde gefordert. Angeprangert wurde einerseits die Überregulierung des Strafvollzugs, die individuelle Betreuung verhindere, andererseits wurden aber auch positive Erfahrungen und menschliche Anteilnahme am Sterben irn Vollzug geschildert. Inhaltliche Fragen wie "Wie wird Lebensqualität auch im Vollzug erreicht?", "Wie kann ein würdevoller Abschied in Haft ermöglicht werden?" oder die

Forderung nach der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Begriffspaaren "Selbstbestimmung - Fremdbestimmung" und "Freiheit - Strafvollzug" in diesem thematischen Zusammenhang tauchten auf und fordern zur Beantwortung auf.

III.

Am frühen Nachmittag hielt Dr. Silke Maria Fiedeler, Rechtsanwältin und Mediatorin aus Essen, einen halbstündigen Vortrag zu den rechtlichen Grundlagen des Veranstaltungsthemas unter dem Titel "Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip - Theorie und Praxis des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Wahrung der Menschenwürde im Strafvollzug". Ziel der Ausführungen war es zu verdeutlichen, dass der Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben für einen Gefangenen vor allem verfassungsrechtliches Gebot sei. An Beispielen erläuterte sie die mangelnden einfachrechtlichen Möglichkeiten, dem Hoffnungsprinzip ausreichend und frühzeitig Rechnung zu tragen, verdeutlichte zugleich aber die Dringlichkeit von menschenwürdigen Lösungen im Umgang mit sterbenskranken Gefangenen, da sich die von Michael Skirl eingangs geschilderte gegenläufige Tendenz in jüngster Zeit vor allem in den Gesetzgebungsvorschlägen verstärke und dem Sterben im Strafvollzug Vorschub leiste4).

An den Vortrag schloss sich eine rege Diskussion an, die u.a. kritisch hinterfragte und zu beantworten suchte, wie diese Vision umsetzbar sei. Gefordert wurden eher praktische statt rechtliche Lösungen, u.a. wurde die Vernetzung mit der Hospizbewegung angedacht und andererseits angeregt, unter dem Stichwort "trockene Todesstrafe" in die politische Diskussion über das Veranstaltungsthema einzutreten.Ein praktischer Vorschlag regte die Einrichtung einer gezielt ausgebildeten interdisziplinären Expertengruppe an, die im Fall des absehbaren Sterbens eines Gefangenen in die jeweilige Vollzugsanstalt zur Unterstützung gerufen werden könne. Inhaltlich wurde darauf hingewiesen, den Begriff der Freiheit anders zu begreifen und ein Mehr an Freiheit innerhalb des Vollzugs für solche Straftäter anzustreben, die keine Perspektive hätten aus der Haft entlassen zu werden. In diesem Zusammenhang kam die Sprache auf das niederländische Modell "Longstay", eine Spezialabteilung der Forensischen Klinik Veldzicht bei Zwolle.

IV.

Im Anschluss wurden für die abschließende Arbeit im Plenum fünf Wände aufgestellt, die Wünsche mit Themen für die Weiterarbeit erfragten:

- Wünsche in Bezug auf die politische, juristische und ethische Dimension; hier wurde vor allem ein enger Austausch der Entscheidungsträger gewünscht und eine Sensibilisierung auf Anstaltsleiter-Ebene sowie die Beantwortung der Frage, wozu sich die Justizpolitik das Veranstaltungsthema betreffend bekennt;
- als Wünsche für ein begleitendes Hilfe-, Beratungssystem für Bedienstete wurden Supervision, kollegialer Austausch zwischen den Fachdiensten, anstaltsinterne und -externe und übergreifende Angebote der Fortbildung genannt, auch Hospitation in einem Hospiz angedacht sowie der Wunsch geäußert, dass soziale und emotionale Kompetenz als positives Qualitätsmerkmal wahrgenommen wer-
- für die Debatte zu den Voraussetzungen für ein würdevolles Sterben verurteilter Menschen im Strafvollzug wurde einerseits eine inhaltliche Definition erfragt und Maßnahmen wie Transparenz und Organisation für die Vollzugs-

- anstalten gefordert, andererseits gesellschaftliche Veränderungen für erforderlich gehalten, z.B. dass generell eine Kultur des Umgangs mit dem Tod geschaffen werde;
- an Wünschen in Bezug auf den Erfahrungsaustausch über die Begleitung von Sterbenden im Vollzug wurde gebeten, eine Vernetzung zu schaffen, Kooperation innerhalb und zwischen den Anstalten auf interdisziplinärer Ebene zu ermöglichen, Rituale wie solche des Abschiednehmens für alle Beteiligten zu finden und ein sog. casemanagement einzuführen;
- an weiteren Wünschen und Erwartungen der Tagungsteilnehmer und Teilnehmerinnen zur Auseinandersetzung mit der Thematik wurden kleine AGs für Fachgruppen angedacht, sowie eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, Ansprechpartner in- und extern sollten gefunden werden und ggf. eine weitere Tagung auf politischer Ebene veranstaltet werden.

Ein Teilnehmer schlug eine Bestandsaufnahme in den Justizvollzugsanstalten vor um herauszufinden, im Hinblick auf welche der genannten Wünsche noch Grenzen bestünden um herauszufinden, wie es möglich sei, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Wünsche umsetzen zu können. Der ausdrückliche Wunsch einer Teilnehmerin, der Tag möge Auswirkungen haben, hat sich m.E. bereits darin erfüllt, dass so viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen für einen Tag ein doppeltes Tabu gebrochen haben und mit dem Gefühl nach Hause gehen konnten, mit Ihren Wünschen, Bedürfnissen, Interessen und Anregungen nicht alleine und nicht ungehört geblieben zu sein.

Anmerkungen

- BVerfGE 45, 187 ff. = NJW 1977, 1525; BVerfGE 72, 105 ff. = NJW 1986, 2241 f.; M. Skirl, "In Würde Sterben - auch im Vollzug?" ZfStrVo 2003, 283 ff.
- Vgl. hierzu u.a. E. Kübler-Ross, Interviews mit Sterbenden, 3.Auflg.1977;
 R. Stieber, Seelsorgerliche Sterbebegleitung im Gefängnis, ZfStrVo 2003, 287 ff.
- 3) Vgl. hierzu ausführlich Bausch-Hölterhoff, ZfStrVo 2/2004, Seite 96.
- Vgl. hierzu ausführlich Fiedeler, Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug - ein hoffnungsloser Fall?, 2003 und die Besprechung ZfStrVo 2003, 383; Fiedeler, Sterben im Strafvollzug - Seismograph der Verfassung unseres Rechtsstaates, ZfStrVo 2003, 285 ff.

Aktuelle Informationen

Zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems

In seiner Sitzung vom 10. Dezember 2003 hat das Bundeskabinett eine Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems beschlossen. Nach dem Gesetzentwurf sollen bei kleineren und mittleren Vergehen die Sanktionsmöglichkeiten erweitert und dadurch vor allem kurze Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden. Auf diese Weise sollen unerwünschte Nebenwirkungen von Geld- und Freiheitsstrafen abgewendet oder zumindest verringert werden. Außerdem soll die Reform zur Entlastung des Strafvollzugs beitragen. Kann ein Verurteilter die Geldstrafe nicht bezahlen, soll gemeinnützige Arbeit vorrangig an ihre Stelle treten, sofern er dem zustimmt. Dabei sollen einem Tagessatz drei Stunden Arbeit entsprechen. Ist der Verurteilte mit dieser Ersatzstrafe nicht einverstanden, muss er eine Freiheitsstrafe verbüßen; dem Entwurf zufolge sollen dann zwei Tagessätze einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. An die Stelle einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten soll grundsätzlich gemeinnützige Arbeit treten können. Straftaten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs sollen mit einem Fahrverbot von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden können. Das Fahrverbot soll in solchen Fällen entweder allein oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden können

(Nach dem Bericht: Bundesregierung beschließt neues Sanktionssystem. In: Neue Juristische Wochenschrift, 56. Jg. 2003, H. 52, S. VI.)

Zum Freiheitsentzug an Jugendlichen und Heranwachsenden

Heft 4/2003 der "Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe" (ZJJ) ist schwerpunktmäßig den Themen "Psychosoziale und sozialpädagogische Diagnostik im Jugendstrafverfahren" sowie "Rationalität in Jugendstrafrecht und Jugendhilfe" gewidmet. Im Rahmen des letzteren Schwerpunkts enthält es folgende Beiträge zum Freiheitsentzug an Jugendlichen und Heranwachsenden:

- Anne Kobes, Martin Pohlmann: Jugendarrest ein zeitgemäßes Zuchtmittel? (S. 370- 376);
- Joachim Walter: Erwartungen der Praxis an ein künftiges Jugendvollzugsgesetz (S. 397-403).

Außerdem gedenkt Marius Fiedler (S. 445) des 100. Geburtstages des Gefängnispfarrers Harald Poelchau (1903-1972), der als Mitglied des Kreisauer Kreises im "Dritten Reich" von den Nationalsozialisten Verfolgte und deren Familien unterstützt hat.

Türkei will jedes zweite Gefängnis schließen

csc Istanbul - In der Türkei soll die Zahl der Gefängnisse halbiert werden. Man wolle nicht mehr in jeder Stadt "Gefängnisse eröffnen wie Tankstellen", sagte Justizminister Cemil Cicek. Statt 505 Haftanstalten sollte es künftig nur noch 250 geben. Neue Anstalten sollten vor allem außerhalb der Großstädte errichtet werden. Zu den Anstalten, die zur Auflösung anstehen, gehört auch das berüchtigte Gefängnis Bayrampasa in Istanbul, das durch zahlreiche Häftlingsrevolten bekannt geworden ist. In dem seit 1968 existierenden Großgefängnis saßen immer wieder auch politische Häftlinge ein. ... Cicek nannte keinen Zeitraum für die Verwirklichung der Reformpläne. Viele türkische Gefängnisse entsprechen nicht europäischem Standard. Das Land steht auch deshalb unter Druck, seine Anstalten zu modernisieren. Als die Türkei vor einiger Zeit neue Hochsicherheitstrakte einführte, gab es monatelange Hungerstreiks von Häftlingen linksgerichteter Gruppen mit vielen Todesopfern. Die "Todesfaster" hatten sich dagegen gewandt, die alten Großzellen mit Dutzenden von Insassen aufzulösen. Der Direktor der Gefängnisverwaltung im Justizministerium, Kenan Ipek, sagte der Zeitung Yeni Safak, bei den Reformen wolle man sich an Kanada orientieren, dessen Justizvollzug als fortschrittlich gelte. Häftlinge sollten verstärkt die Möglichkeit zu einer Ausbildung hinter Gittern erhalten.

Zum Gefängnis in Guantanamo Bay

Allmählich erscheinen immer mehr Presseberichte über das US-Gefängnis in Guantanamo Bay, der amerikanischen Marine-Basis am Ostende Kubas. In zunehmendem Maße wird Journalisten der Zutritt gewährt. Auch Volker Skierka hatte nunmehr Gelegenheit, das Gefängnis zu besichtigen und darüber zu berichten (Ein Käfig voller Feinde. Es ist das abgeschiedenste Gefängnis der westlichen Welt - und ein juristisches Versuchslabor. Ein Besuch in Guantanamo Bay. In: Badische Zeitung Nr. 25 vom 31. Januar 2004, S. I). Dem Bericht sind die folgenden Informationen ent-

Seit 1903 steht die Exklave Guantanamo Bay unter der Herrschaft der Vereinigten Staaten. Sie hat lange Zeit als Stützpunkt und Versorgungsbasis der amerikanischen Atlantik-Flotte gedient. Nach dem Ende des Kalten Krieges hat sie ihre einstige militär-strategische Bedeutung verloren. Eine ganz andere hat sie indessen nach dem 11. September 2001 erlangt. Auf Guantanamo Bay ist ein "weitläufiger Komplex moderner Stahlkäfige mit bald 1.000 Häftlingszellen" entstanden. In diesem Gefängnis sind nach Aussage von General Geoffrey Miller, der Chef der aus 2.200 männlichen und weiblichen Soldaten bestehenden "Joint Task Force Guantanamo Bay" (JFT-GTMO) ist, "etwa 660 verdächtige Terroristen und Talibankämpfer mit 44 Nationalitäten" inhaftiert. "Alle wurden in Afghanistan gefangen genommen. Der Jüngste ist zwölf, der Älteste 70 Jahre alt". Die Häftlinge sind nach Auffassung des Generals "keine Unschuldslämmer": "Sie wurden bei Vernehmungen von 8.000 in Afghanistan Festgenommenen herausgefiltert." Journalisten haben keinen Zugang zu ihnen; sie dürfen sie weder sehen noch mit ihnen sprechen. Das gilt jedenfalls für die Camps 1, 2 und 3 mit strengerem Vollzug. Die Gefangenen von Camp 4, das gewisse Vollzugslockerungen aufweist, dürfen Besucher wenigstens sehen. Das Gefängnis insgesamt, das in Rekordzeit errichtet worden ist, ist nach außen und innen stark gesichert. "Der Weg zu Block Alpha, dem Vorzeigetrakt für Besucher, führt durch drei breite, meterhohe, mit dunkelgrünen Sichtblenden verhängte Sicherheitsschleusen aus verstärktem Maschendraht. Fotografieren ist verboten. Unter einem flachen Satteldach befinden sich links und rechts eines breiten Mittelgangs jeweils 24 karge Zellen. Die Wände bestehen aus Stahlnetz-Elementen. Sie sind von allen Seiten durchsichtig, auch für die Gefangenen. Sie dürfen auch miteinander reden, manchmal palavern sie lautstark durch den Block. Wenn die Meeresbrisen ausbleiben und es heiß und schwül wird, werden Ventilatoren angeworfen, die wie große, glänzende Kochtöpfe auf den Dächern sitzen. In den Türen sind in Höhe der Brust und der Fußgelenke Klappen angebracht, zum Anlegen der Hand- und Fußfesseln von außen und zum Hineinreichen der Verpflegung.

Die Käfige sind kaum größer als ein gewöhnliches Doppelbett, haben eine Pritsche mit einer dünnen Matratze, ein im Boden eingelassenes Hockklo ,asian style' sowie ein Waschbecken in Kniehöhe." Zum Inventar gehören ein Brettspiel, ein Koran, Gebetsutensilien und eine Gebetsmatte. Die Häftlingskleidung besteht aus Unterhose, Hose, T-Shirt, Hemd in leuchtendem Orange. "Fünfmal am Tag - zuerst um fünf Uhr früh - ruft im Camp Delta der Muezzin vom CD-Player über die Lagerlautsprecher die Moslems zum Gebet, zweimal am Tag, morgens und abends um acht, lässt die amerikanische Nationalhymne die Soldaten strammstehen. Dreimal die Woche zehn Minuten Duschen und 30 Minuten Sport. Ansonsten hocken die Häftlinge in ihren Zellen, lesen im Koran. Sie dürfen sich auch Bücher ausleihen. Post wird streng zensiert. Niemand darf erfahren, was aktuell in der Welt los ist. Nur wenn die Amerikaner es wollen." "Die Verhöre finden zu jeder Tages- und Nachtzeit in 17 Sprachen und 19 Dialekten statt." "29 kleine Hafterleichterungen - von der eigenen Plastikflasche Wasser bis zu Extrarationen Essen und Extrasport mit anderen - werden für jene bereitgehalten, die ihr Wissen preisgeben, egal welches. Die größte Belohnung ist der Umzug ins Camp 4." "Die Käfige sind hier geschlossene Bungalows mit jeweils vier Zehnbettzimmern und Außentüren, separaten Toiletten und Duschen. Vor den Häuschen rustikale Picknick- und Freizeitareale mit Sonnendach, in denen die Häftlinge vor den Augen der Besucher entspannt und laut schwatzend flanieren. Die Gebetsmatte ist hier ein kleiner Teppich und nachts wird das Licht abgedunkelt. Aber vor allem trägt hier keiner mehr orange, sondern, wie in der Heimat, den traditionellen weißen Kaftan. Hier scheint man guter Dinge. In den Camps 1, 2 und 3 gibt es dagegen viele, die unter Depressionen leiden. Dort dösen sie in völliger Ungewissheit über ihr weiteres Schicksal vor sich hin. Der Chefarzt des Lagerhospitals, Captain John Edmon-

son, berichtet, bisher hätten in Camp Delta 21 Personen 34 Selbstmordversuche unternommen, einige also mehr als einmal." In Guantanamo geht es erklärtermaßen nicht darum, Terroristen zu resozialisieren. Vielmehr besteht der Hauptzweck der Einrichtung General Miller zutolge - im "Sammeln von taktisch, operationell und strategisch relevanten Geheimdienstinformationen, um den USA und ihren Alliierten zu helfen, den globalen Krieg gegen den Terrorismus zu gewinnen". Demnächst sollen dort Militärtribunale tätig werden. "Das Militär will Pflichtverteidiger stellen. Im Strafenkatalog ist ausdrücklich auch die Todesstrafe vorgesehen. Sollte sie verhängt werden, ist die Frage, wo und wie sie vollstreckt werden

Psychologie im Justizvollzug: Neue Aufgaben - neue Lösungen

Anlässlich der Verabschiedung der Leitung der Bayerischen Justizvollzugsschule (Bernhard Wydra und Gerhard Federl) und der Präsentation des ihnen gewidmeten Buchs "Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen' veranstaltet die Bayerische Justizvollzugsschule vom 1. bis 3. Juli 2004 einen Kongress.

Programm:

Donnerstag, 1.	Juli 2004
16.30 - 17.30	Begrüßung: Ltd. RD Vogl (Bayerische Justizvollzugsschule) Min.Rat Prof. Arloth (Bayerisches Staatsministe- rium der Justiz) Vorstellung des Buchs Persönliche Worte an Bernhard Wydra und Ger- hard Federl
ab 17.30	Festabend

Freitag,	2.	Juli	2004
----------	----	------	------

1 Tellag, 2. 3411 2004		
08.30 - 10.00	,Werkstattberichte': Kurzreferate zu sechs aktuel- len Projekten	
10.00 - 10.30	Kaffeepause und Möglichkeit der weiteren Infor- mation über die Projekte	
10.30 - 11.30	Vortrag Prof. Dr. Kury:	
	Strafverschärfung und Resozialisierung	
11.30 - 12.30	Vortrag Prof. Dr. F. Specht:	
	Bedeutung der frühen Bindungserfahrungen für	
	Entwicklung und Beeinflussung von delinguentem	
	Verhalten	
12.30 - 14.00	Mittagspause	
14.00 - 15.00	Vortrag Prof. R. Egg:	
	Therapie im Strafvollzug - Entwicklung, Erfolgs-	
	chancen, Empfehlungen	
15.00 - 15.30	Kaffeepause	
15.30 - 16.30	Vortrag R. Wohlgemuth:	

Was macht der Vollzug aus seinen Mitarbeitern?

16.30 - 18.00 Podiumsdiskussion zum Kongressthema

Samstag, 3. Juli 2004

Q.	
08.30 - 10.30	Workshops I zu aktuellen Themen der Vollzugs-
	psychologie
10.30 - 11.00	Kaffeepause
11.00 - 12.00	Workshops II
12.00 - 13.00	Mittagspause
13.00 - 14.00	Fortsetzung Workshops II
14.00 - 15.00	Zusammenfassung der Workshops
	Verabschiedung

Tagungsgebühr: 50 € + Unterkunft und Verpflegung

Das ausführliche Tagungsprogramm mit Anmeldeformular kann angefordert werden bei: Bayerische Justizvollzugsschule, Grasiger Weg 44, 94315 Straubing, Mail: poststelle@jvs-sr..bayern.de Programm auch einsehbar unter www.justizvollzugsschule.de

Auch von Managern kann man lernen - wie sie lernen

In Nr. 25 der "Süddeutschen Zeitung" vom 31. Januar/1. Februar 2004, S. 26, hat Judith Raupp über den Siemens-Manager Ralf Wunderlich berichtet, der sich einem für seine Position und Tätigkeit ungewöhnlich erscheinenden Lernprozess unterzieht. Schon die Überschrift des Beitrags gibt zu erkennen, welcher Aufgabe er sich gestellt hat: "Herr Wunderlich geht ins Gefängnis" ("Führungskräfte auf Erfahrungssuche in sozialen Brennpunkten: "Das hat mich persönlich weitergebracht'. Die menschliche Kompetenz vieler Manager gilt als dürftig - ein ungewöhnliches Projekt gewährt ihnen Einblicke in eine Welt, in der anderes zählt als die Rendite"). R. Wunderlich hat sich in der JVA München-Stadelheim gewissermaßen weitergebildet. Er nimmt am Projekt Seitenwechsel der evangelischen Kirche teil. "Es soll Führungskräften aus der Wirtschaft einen Einblick in soziale Brennpunkte gewähren, damit sie den feinfühligen Umgang mit Menschen im Ällgemeinen und mit Mitarbeitern im Besonderen trainieren." Nicht dass es dem Manager an sozialer Kompetenz fehlte. Doch hat ihm der einwöchige Aufenthalt im Strafvollzug als Gelegenheit gedient, sein Blickfeld zu erweitern. Normalerweise ist R. Wunderlich als sog. "Manager bei Corporate Information and Operation" am Hauptsitz von Siemens Automation & Drives (A&D) in Nürnberg tätig - was bedeutet, dass er herausfinden muss, "wie die Beschäftigten bei A&D effzient arbeiten können". So muss er etwa Abteilungsleiter von den Vorteilen seiner Konzepte im Gespräch überzeugen. "Sachliche Argumente sind seine Stärke. Und er ist erreichbar, wenn man ihn braucht." Das Gefängnis hat für ihn offenbar eine fremde Welt dargestellt, in der er neue Erfahrungen im Umgang mit Mitarbeitern sammeln kann. Dort ist er - ganz anders als sonst - lediglich Beobachter gewesen. "Er ist einer unter vielen, wenn er mit Gefangenen im Hof joggt. Er ist Schüler, wenn ihn die Vollzugsinspektoren über vorzeitige Entlassung oder Hafturlaub aufklären. Und der ,Herr von Siemens', wie ihn die Gefangenen nennen, ist sich auch nicht zu schade, Essen zu verteilen. Ein Sträfling zeigt dem Manager, wie das geht." Zu den Erfahrungen, die er im Strafvollzug gemacht hat, zählt die Erkenntnis, die sich in den respektvoll-bewundernden Worten ausdrückt: "Die Leute geben das Gespräch mit den Gefangenen nie auf. Selbst dann nicht, wenn sie genau wissen, dass sie einen Kandidaten kurz nach der Entlassung wieder im Gefängnis sehen." Es gibt noch andere Erfahrungen, die keineswegs nur bei R. Wunderlich auf fruchtbaren Boden gefallen sind. So hat der Anstaltsleiter "den Austausch über Personalführung und Organisation mit dem Manager" gelobt, dessen Aufenthalt in der Anstalt und die Gespräche mit ihm als "Geschäft auf Gegenseitigkeit" bezeichnet

Judith Raupps Bericht über Ralf Wunderlich verdient gelesen, das Projekt, an dem er teilgenommen hat - und natürlich auch er selbst - erwähnt und zur Kenntnis genommen zu werden. In einer Welt, die an negativen Beispielen keinen Mangel hat, sollte der Blick für die positiven nicht verloren gehen.

Heinz Müller-Dietz

Niederländer zu Gast in der JVA Meppen

- Überbelegung auch in Holland ein Problem -

Zehn Anstaltsleiter aus den Niederlanden besuchten am 17.2.2004 unter Leitung des Lokatiedirektors Joop Vos (PI Ter Apel) die JVA Meppen.

Auch in den einst so progressiven Niederlanden zeichnen sich dieselben Tendenzen wie in Niedersachsen ab: Ansteigen der Gefangenenzahlen und Abnahme von Haushaltsmitteln.

Trotz zahlreicher Neubauten im niederländischen Justizvollzug (Penitentiäre Inrichtingen - PI) in den vergangenen Jahren und fast einer Verdoppelung der Haftplätze reichen die jetzt vorhandenen Plätze schon längst nicht mehr aus. Zuletzt wurde Mitte Februar eine neue PI in Rotterdam eingeweiht. Die derzeitige Haushaltslage bremst die weitere Entwicklung und Ausweitung von Haftplatzkapazitäten. Also greift man auch dort trotz der Proteste der Anstaltsleiter, der Personalräte (Ondernemingsraad) und der Gewerkschaften auf die seit Jahrzehnten in Niedersachsen bekannte und nicht bewährte sowie von Gerichten beanstandete Lösung der Mehrfachbelegung zurück.

Das lange konsequent eingehaltene und von den Anstaltsleitern mühsam erkämpfte Prinzip: Ein Haftplatz - ein Mann, was bei Vollbelegung zur Verweigerung der Aufnahme neuer Gefangener geführt hat - Neuverurteilte konnten somit nicht dem Vollzug zugeführt werden, wenn alle Plätze belegt waren -, musste aufgegeben werden. Die Tatsache, dass einsitzende "Eierdiebe" Haftplätze blockierten und deshalb auch Schwerkriminelle nicht aufgenommen wurden, führte in der Bevölkerung zu großer Empörung, die zu Zeiten besserer Finanzen politisch durch diverse Neubauten beruhigt werden konnte.

Nunmehr kommt auf den Vollzug die Mehrfachbelegung zu. Wie soll man aber nach der langen Zeit paradiesischer Zustände damit umgehen? Die Anstalten und das Personal stehen vor organisatorischen und Sicherheitsproblemen. Die Einzelhafträume in neuen Pl's sind nicht sehr groß und funktional, fast sparsam eingerichtet. Es gibt keine abschließbaren Spinde sondern nur offene, leicht zu übersehende und zu kontrollierende Regale - auch von dem Zweitbewohner demnächst! "Kameradendiebstahl" ist damit programmiert. Die Nassecke verfügt nur über einen halbhohen Sichtschutz. Damit ist gewährleistet, dass im Haftraum der eine weiß, was der andere gerade tut oder "lässt". Die damit verbundenen Immissionen oder besser Emissionen können sich nicht über eine Entlüftung verflüchtigen, sondern müssen von den Insassen "mitverarbeitet" werden, bevor sie aus dem geöffneten Fenster entweichen können. Auch Gerüche können zur Geschmacksache und damit bekanntermaßen zur Streitsache werden. Mit wie viel Personal darf man einen doppelten belegten Haftraum öffnen? Wie soll die Freizeit organisiert werden?

Wo sollen a) noch weitere Arbeitsplätze herkommen und b) wenn man wirklich bei der schlechten Arbeitsmarktlage noch Arbeit fände, wo soll sie in den vorhandenen Räumlichkeiten angesiedelt und untergebracht werden? Schon jetzt wird Jobsharing praktiziert. Wie erfolgt die Überwachung in der Freistunde? Wie muss der Nachtdienst verstärkt werden? Alles Fragen, die wir im Laufe der Zeit routinert, wenn auch nicht immer zufriedenstellend, aber pragmatisch gelöst haben.

Dieses konnte den niederländischen Kollegen vor Ort im Gespräch mit Mitarbeitern und Inhaftierten, die beide bereitwillig Auskunft gaben, vermittelt werden. Eine wichtige Erkenntnis konnten die Niederländer mitnehmen, möglichst bei Mehrfachbelegung nach dem Prinzip der Freiwilligkeit zu verfahren, um unnötige Reibereien und Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Das dürfte sich auch realisieren lassen, weil die PI's prozentual nur mit einer geringen Zahl zusätzlich belastet werden. Obendrein wird diese Notlösung durch finanzielle Bonbons sowohl für die Anstalten als auch für die Inhaftierten (Gedetineerden) attraktiver und erträglicher.

Erhalten die Pl's für jeden zusätzlichen Gefangenen zu ihrem Budget von \in 130,- (Vollbudgetierung) weitere \in 30 ,- pro Tag, erhalten die gemeinsam Untergebrachten ein tägliches Trostpflaster von € 5,- pro Tag.

Staunen löste bei den Holländern die Tatsache aus, mit wie wenig Personal soviel Gefangene betreut und bewacht werden können. Wenn dort auf einer Abteilung mit 25 Gefangenen zwei bis drei Bedienstete sind, muss sich bei uns dieselbe Anzahl von Bediensteten um die vierfache Zahl von Gefangenen kümmern. Verwundert haben die Kollegen auch die Bewegungen von Gefangenenmassen beim Einrücken aus den Betrieben in die Häuser, von den Häusern in die Freistunde, in die Sporthalle oder zur Kammer zum Wäschetausch durch offenes Gelände beobachtet - in den Niederlanden nicht denkbar, weil dort mit einem viel höheren Aufgebot an Sicherheitspersonal Gefangene begleitet werden. Sicherheitspersonal und Betreuungspersonal stellen zwei nicht untereinander austauschbare Dienstgruppen in den Niederlanden dar. Allerdings können Sicherheitsbeamte (beveilingsbeambtes) unter bestimmten Vorraussetzungen und bei Bewährung mit entsprechender Dienstzeit aufsteigen zum Betreuungsbeamten(vreemdelingenbegleiders).

Vergleich der personellen Situation in Ter Apel und der JVA Meppen:

Ter Apel Meppen

Eine Dienststelle Hauptanstalt mit drei Außenabteilungen

384 Haftplätze 636 Haftplätze ca. 300 Mitarbeiter ca. 270 Mitarbeiter Die Niederländer werden ihre Probleme lösen. Gespannt sein darf man allerdings auch auf die Reaktion der Inhaftierten, wenn die Mehrfachunterbringung nicht einvernehmlich regelbar ist, und die dann ergehenden Entscheidungen der Gerichte. Welche Maßstäbe wird die niederländische Justiz setzen?

Bruno Bode

Menschenwürdig oder sicher verwahrt?

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe begrüßt Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Mit seine Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung und der Entscheidung zur zeitlichen Höchstgrenze der Sicherungsverwahrung Inhaftierter vom 5. Februar 2004 hat das Bundesverfassungsgericht zwei Grundsatzentscheidungen gefällt.

Die derzeitige Gesetzeslage, nach der eine Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus möglich ist, wurde als verfassungsgemäß bestätigt. Sie widerspreche nicht der Menschenwürde und den freiheitlichen Grundrechten des Betroffenen. Dagegen wurden die Gesetze der Bundesländer Bayern und Sachsen-Anhalt zur nachträglich angeordneten Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten Straftätern als verfassungswidrig beurteilt, da für strafrechtliche Regelungen der Bundesgesetzgeber zuständig sei

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) begrüßt die durch die beiden Urteile vorgenommenen Klarstellungen. Für Wolfgang Wittmann, den Geschäftsführer der BAG-S, ist insbesondere die Klärung der gesetzgeberischen Zuständigkeit ein wesentlicher Fortschritt, um dem gesetzgeberischen Wildwuchs auf Länderebene Einhalt zu gebieten. Unter dem Deckmantel der Gefahrenabwehr hatten bislang schon fünf Bundesländer eigene Gesetze entworfen, um Inhaftierte nachträglich unbegrenzt wegsperren zu können. Auch die erhöhten Anforderungen an die Prognose und die Forderung, Lockerungen des Vollzugs zur Entlassungsvorbereitung nicht ohne hinreichenden Grund zu versagen, begrüßt die BAG-S, weil sie im Sinne eines menschenwürdigen Umgangs mit sicherungsverwahrten Inhaftierten sind. Die Feststellung erhöhter Anforderungen an eine Prognose jenseits der Zehnjahresgrenze und die Forderung nach aussagekräftigen Gutachten sowie nach einer sorgfältigen Auswahl der Gutachter erhöht nach Wittmann für die Betroffenen die Chance auf eine angemessene Beurteilung, da wiederholenden Routineentscheidungen damit voraebeuat wird.

Auch wenn man das grundsätzliche Ja zur Sicherungsverwahrung bedauern mag, müsse man sehen, dass es sich das Bundesverfassungsgericht nicht leicht gemacht hat und die Anforderungen an die Anwendung erheblich angehoben hat. Damit ist eine endgültige Verabschiedung vom Grundgedanken der Resozialisierung für einen Teil der Inhaftierten erschwert worden und der mittlerweile gängigen Rede von der "Unverbesserlichkeit" mancher Straftäter ein Riegel vorgeschoben worden.

Drei der acht Richter vertreten in einem Sondervotum die Auffassung, dass die Unvereinbarkeit der Landesgesetze mit dem Grundgesetz zu einer Nichtigerklärung und zu einem Erfolg der Beschwerdeführer führen müssen.

Da das Bundesverfassungsgericht auch für eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen plädiert, wäre es aus der Sicht der BAG-S an der Zeit und eine Aufgabe des Bundes, ein eigenes "Gesetz für eine sichere Unterbringung" zu entwerfen. Falls es bis zum 20. September 2004 zu keiner gesetzlichen Neuregelung in irgendeiner Form kommt, würden die Unterbringungsanordnungen auf der Basis der Landesgesetze hinfällig und die Betroffenen wären zu entlassen. Bereits für diese mit heutigem Beschluss vom Gericht eingeräumte Übergangszeit müssen neuerliche auf Grundlage der Landesgesetze getroffene Anordnungen einer verfassungskonformen Auslegung Genüge leisten. Die bereits erfolgten Anordnungen unterfallen einer Überprüfungspflicht.

Für Nachfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Herrn Wolfgang Wittmann, Tel. 02 28 / 66 85 380; Fax: 02 28/6 68 53 83

9. Deutscher Präventionstag: Kommunale Kriminalprävention

In Heft 6/2003, S. 365, der ZfStrVo wurde der 9. Deutsche Präventionstag, der am 17. und 18. Mai 2004 im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle in Stuttgart stattfindet, bereits angekündigt. Seit Ende Februar 2004 liegt das Programm der Veranstaltung vor. Es sieht im Einzelnen folgende Vorträge vor:

- Erwin Hetger: Kommunale Kriminalprävention Netzwerke für mehr Sicherheit;
- Martin Killias: Situative Faktoren von Kriminalität und Präventionsstrategien;
- Helmut Thome: Langfristiger Wandel von Kriminalität / Gewaltkriminalität in modernen Gesellschaften;
- Frank Goldberg: Vernetzte Stadtteilprävention am Beispiel der Stadt Frankfurt a. M.;
- Wolfgang Heinz: Kommunale Kriminalprävention aus wissenschaftlicher Sicht;
- Wiebke Steffen: Gremien kommunaler Kriminalprävention: Bestandsaufnahme und Perspektive;
- Andreas Zick: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland - das GMF-Projekt;
- Corinna Werwigk-Hertneck: Bekämpfung der Jugendkriminalität aus strafrechtlicher Sicht;
- Werner Leonhardt: Möglichkeiten Kommunaler Kriminalprävention:
- Jörg Bülow: Kommune schafft Sicherheit Trends und Konzepte Kommunaler Kriminalprävention;
- Dieter Rössner: Wirkungsforschung Konsequenzen für die Kommunale Kriminalprävention;
- Joachim Oberpfell-Fuchs: Wirkung und Effizienz Kommunaler Kriminalprävention;
- M. Bayer, M. Coester, S. Fehrenbacher, U. Goritzka, H. J. Kerner, H. Sailer: Bürgerbefragungen in Deutschland und ihre Wirkung auf die Kommunale Kriminalprävention am Beispiel der Städte Bremen und Aalen;
- Gabriele Steffen: Erfahrungen mit der "Sozialen Stadt" -Konflikte und Störungen als städtebauliche und zivilgesellschaftliche Herausforderung;
- Ute Wolski: Mechanismen der Segregation:
- Rüdiger Wulf: Projekt Chance Kommunale Kriminalprävention durch Jugendstrafvollzug in freien Formen.

Folgende Workshops sind (teils in englischer, teils in deutscher Sprache) geplant:

- Crime Prevention and Urban Security in an European Perspective:
- Kommunale Kriminalprävention Erfolgsfaktoren und Perspektiven des vor-Ort-Ansatzes;
- Kommunale Lagebilder;
- The European Crime Prevention Network (EUCPN) Examples for Community based Prevention from Member States,
- "Mein Kind ist unschlagbar";
- Netzwerke und Kooperation vor Ort;
- Das Stuttgarter Modell der Weg zu einer sicheren Stadt;
- Nachbarschaft und bürgerschaftliches Engagement.

Anmeldungen werden erbeten an: Deutscher Präventionstag, Am Waterlooplatz 5A, 30169 Hannover (Tel. 0511 / 235 49 49, Fax 0511 / 235 49 50; www.praeventionstag.de; dpt@praeventionstag.de).

Beiträge zum Strafvollzug und zur Haftvermeidung in der "Bewährungshilfe"

Heft 4 des 50. Jahrgangs (2003) der Zeitschrift "Bewährungshilfe" enthält namentlich die folgenden Beiträge zum Strafvollzug und zur Haftvermeidung:

- Wolfgang Wirth: Arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug: Ein Modellprojekt zeigt Wirkung (S. 307-318);
- Klaus Kuschke/Claudia Möller: Haftvermeidung durch soziale Integration - ein Netzwerk der freien Straffälligenhilfe im Land Brandenburg (S. 330-337);
- Walter Hammerschick: Das Projekt "Telelernen für HaftinsassInnen" - Schritte auf neuen Wegen in Österreich (S. 338-347);
- Harald Fiedler: Risikowahrnehmung im Alltag und im Strafvollzug (S. 372-383).

Kriminologische Studienwoche

Das Institut für Krimminologische Sozialforschung der Universität Hamburg bietet vom 27. September bis 1. Oktober 2004 eine Kontaktstudienwoche (berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung) zum Thema: Menschen in der Illegalität. Lebensbedingungen von Papierlosen als Herausforderung für die Kommunen an. Bewerbungsschluss ist der 24. Juni 2004.

Weitere Informationen:

Bettina Paul, Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg, Tel.: 040-42838-3329; Fax 040-42838-2328, E-Mail: bettina.paul@uni-hamburg.de oder unter www.rrz.uni-hamburg.de/kriminol/welcome.htm

Zukunft der ambulanten Straffälligenhilfe

Unter diesem Rahmentitel steht eine Tagung, welche die Evangelische Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege und dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg eV. vom 21. bis 22. Juni 2004 in der Evangelischen Akademie Bad Boll veranstaltet. Die Tagungsleitung haben: Dr. Helmut Geiger, Pfarrer, Jurist und Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll und Klaus Pflieger, Generalstaatsanwalt, Vorsitzender des Verbands der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. Beginn der Tagung: Montag, 21.6., 9 Uhr 40. Ende der Tagung: 22.6., 15 Uhr. Tagungsort ist die Evangelische Akademie, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll (Tel. 07164 / 79-0, Fax 07164 / 79-440, Internet: www.ev-akademie-boll.de). Dort sind auch nähere Einzelheiten der Veranstaltung zu erfahren. Vorgesehen sind unter anderem Referate: zum aktuellen Stand der Strukturreform von Bewährungs- und Gerichtshilfe (Michael Steindorfner, Karl-Michael Walz.), zu Auswirkungen einer Privatisierung in diesem Bereich (Jutta Siefert-Hänsle), zu Erfahrungen mit und Perspektiven für einen einheitlichen Sozialen Dienst in Sachsen-Anhalt (Hartmut Wegener), zur Stärkung, zum Ausbau und zur Vernetzung der ambulanten Straffälligenhilfe (Bernd Maelicke), zur Vernetzung von Leistungen aus der Sicht eines Vereins und Verbands (Reinhold Buhr, Gregor Kieser, Hilde Höll), zu Möglichkeiten bürgerschaftlichen Engagements auf diesem Gebiet (Iris und Klaus Ellwanger) sowie zu unverzichtbaren Leistungen der Bewährungs- und Gerichtshilfe unter sich verändernden Rahmenbedingungen (Wolfgang Vögele, Matthias Merz).

Aus der Rechtsprechung

§§ 109 ff., 112 Abs. 1 und 2, 113 Abs. 3, 115 Abs. 3 StVollzG (Zur Zulässigkeit eines allgemeinen Feststellungsantrags im Falle der Unterbringung eines Gefangenen in einer Doppelzelle)

- Ein allgemeiner Feststellungsantrag, welcher der verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage nachgebildet ist, ist im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG lediglich zur Schließung der sonst entstehenden Rechtsschutzlücke, also dann zulässig, wenn der Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag ausgeschlossen ist und demgemäß § 115 Abs. 3 StVollzG nicht eingreift; er ist dementsprechend subsidiär (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).
- Bei der Unterbringung in einer Doppelzelle handelt es sich um eine den Gefangenen belastende Maßnahme, der er mit einem Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag begegnen kann.
- 3. Wird die Anordnung einer belastenden Maßnahme oder die Ablehnung einer begünstigenden Maßnahme dem Gefangenen lediglich mündlich bekannt gegeben, beginnt die Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht zu laufen. Jedoch ist auch dann entsprechend § 113 Abs. 3 StVollzG oder auf Grund des Rechtsinstituts der Verwirkung eine Antragstellung nur bis zum Ablauf eines Jahres zulässig. Aus Gründen der Rechtssicherheit darf die Frage der Rechtswidrigkeit von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts nicht auf längere Dauer ungeklärt bleiben.
- 4. Hat die Vollzugsbehörde während bzw. nach Ablauf der Jahresfrist den Antrag eines Gefangenen auf Aufhebung der Unterbringung in einer Doppelzelle und auf Unterbringung in einer Einzelzelle - schriftlich oder mündlich - nach erneuter Sachprüfung beschieden, so handelt es sich um einen sog. Zweitbescheid. Dieser kann gleichfalls selbstständig nach § 109 StVollzG angefochten werden, ohne dass es auf den zeitlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Fall ankommt.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 18. Juli 2003 - 3 Ws 606/03 (StVollz) -

Gründe

Der Antragsteller wurde durch Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 24.3.2000 (10 Js 11690.7/99 - 73 Ls) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten wegen Diebstahls pp. sowie zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Diebstahls oder Hehlerei verurteilt. Darüber hinaus wurde seine Unterbringung in einer Erziehungsanstalt gemäß § 64 StGB angeordnet.

In der Zeit vom 15.2.2001 bis zum 6.12.2001 befand er sich im Maßregelvollzug der Klinik für forensische Psychiatrie in H. Mit Beschluss vom 15.8.2001 (StVK 227/01), rechtskräftig seit dem 15.11.2001, wurde die weitere Vollstreckung der Maßregel aus Gründen, die in der Person des Verurteilten lagen, gemäß § 67d V StGB beendet. Seither befindet sich der Antragsteller in Strafhaft. In der Zeit vom 29.6. bis zum 6.12.2001 hielt sich der Verurteilte im Maßregelvollzug auf der besonders gesicherten Station 7.1 auf, wo er sich eine 9,72 qm große Zelle mit einem Mitpatienten teilte.

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 27.12.2002, eingegangen bei Gericht am 30.12.2002, begehrte der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der gemeinsamen Unterbringung zusammen mit einem zweiten Gefangenen in einem ca. 8 qm großen Haftraum mit freistehender Toilette, 23 Stunden täglich. Zur Begründung trug er vor, eine solche Form der Unterbringung beinhalte eine körperliche Misshandlung, welche ihm unter Berücksichtigung der in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Menschenwürde nicht zumutbar gewesen sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Feststellungsantrag mangels berechtigten Interesses des Antragstellers an der begehrten Feststellung als unzulässig zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die gemäß §§ 138 II, 118 I S. 1 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts (§ 116 I StVollzG) geboten. Das Rechtsmittel hat jedoch keinen Erfolg. Die bereits auf die zulässige Sachrüge vom Rechtsbeschwerdegericht vorzunehmende Überprüfung der Verfahrensvoraussetzungen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 9. Auflage, § 118 Rdnr. 3; OLG Hamm, Beschluss vom 25.6.1984 1 Vollz (Ws) 104/84 - Juris) ergibt, dass die Strafvollstreckungskammer im Ergebnis zu Recht den Antrag als unzulässig zurückgewiesen hat.

Als allgemeiner Feststellungsantrag war das Begehren des Antragstellers aus Gründen der Subsidiarität dieses Rechtsbehelfes nicht zulässig. Zwar ist anerkannt, dass im Hinblick auf die in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte umfassende Rechtsschutzgarantie ein derartiger Antrag nicht generell unstatthaft ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 14 zu § 115; OLG Frankfurt, ZfStrVo 1985,184,185; OLG Frankfurt, Beschl. vom 21.1.1999 - 3 Ws 71/98 (StVollz),vom 31.7.1998 - 3 Ws 427/98 (StVollz), Beschl. vom 3.11.1989 - 3 Ws 727/89 (StVollz); OLG Hamm, NStZ 1983, 2 140; OLG Stuttgart, NStZ 1986, 431; Volckart in AK-StVollzG, 4. Aufl., Rdnr. 59 zu § 115), obwohl das Strafvollzugsgesetz - anders als die VwGO - einen allgemeinen Feststellungsantrag nicht regelt.

Ein derartiger der allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage nachgebildeter allgemeiner Feststellungsantrag ist jedoch ausschließlich zur Schließung der ansonsten bestehenden Rechtsschutzlücke nur dann zulässig, wenn ein Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag ausgeschlossen ist und demgemäß § 115 Abs. 3 StVollzG gerade nicht eingreift (vgl. Senat, Beschluss vom 3.11.1989 - 3 Ws 871/98 (StVollz), NStE 13 zu § 115 StVollzG). In den Fällen, in denen ein zulässiger Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag erhoben wurde bzw. hätte erhoben werden können, ist die allgemeine Feststellungsklage hingegen subsidiär (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. Rdnr. 14 zu § 115; Volckart in AKStVollzG a.a.O., Rdnr. 32 zu § 109).

Letztgenannter Fall ist vorliegend gegeben. Bei der Unterbringung in einer Doppelzelle handelt es sich um eine den Gefangenen belastenden Maßnahme, der er mit einem Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag begegnen kann, nämlich auf Aufhebung der ihn belastenden Maßnahme «Unterbringung in einer Doppelzelle» in Verbindung mit der Verpflichtung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes «Zuweisung des Einzelhaftraumes» (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 3.7.2003 - 1 Ws 171/03 «StrVollz», zur Veröffentlichung vorgesehen in NStZ-RR; a.A. OLG Hamm, Beschluss vom 8.8.1989 - 1 Vollz (Ws) 82/89, das zwar einerseits den belastenden Regelungscharakter einer Verlegung in einen (anderen) Haftraum bejaht, andererseits ohne jedwede Begründung und für das Ergebnis nicht tragend hierin aber nur einen Realakt sehen will).

Auch als Feststellungsantrag gemäß § 115 In StVollzG ist das Begehren nicht zulässig. Zwar ist ohne Belang, dass bereits durch Verlegung in den Strafvollzug und damit vor Antragstellung sich die im Wege des Anfechtensantrage zu beanstandende Maßnahme der Vollzugsbehörde erledigt hatte (vgl. ausführl. Senatsbeschluss vom 18.7.2003 - 3 Ws 578/03 (StVollz); Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 16 zu § 115; Volckart in AK-StVollzG, Rdnr. 32 zu §109; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, Rdnr. 95 ff. zu § 113; KK-Kissel, StPO, 4. Auflage, Rdnr. 17 zu § 28 EGGVG; LR-Böttcher, StPO, 25. Auflage, Rdnr. 5 zu § 28 EGGVG mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Jedoch müssen die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegeben sein (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. Rdnr. 14 zu § 115; Volckart in AK-StVollzG, a.a.O. Rdnr. 32 zu § 109). Hieran fehlt es.

Gemäß § 112 I StVollzG muss ein derartiger Antrag binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden.

Die Anordnung der Unterbringung in einer Doppelzelle oder die Ablehnung der Verlegung in eine Einzelzelle erfolgt in aller Regel jedoch mündlich, so dass in diesen Fällen mangels schriftlicher Bekanntgabe die Frist nicht zu laufen beginnt (vgl. Senat, ZfStrVo 79, 61, Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 1 zu § 112 m.w.N.). Auch vorliegend geben weder die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer noch das (Rechtsbeschwerde) Vorbringen Anhalt für eine schriftliche Eröffnung der Zuweisung des Haftraumes.

Gleichwohl ist in derartigen Fällen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Haftraumzuweisung an nur bis zum Ablauf eines Jahres zulässig. Dies folgt aus einer entsprechenden Anwendung der für den Vornahmeantrag gemäß § 113 III StVollzG geltende Regelung, wonach ein derartiges Begehren nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrages auf Vornahme zulässig ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 1 zu § 112 unter Hinweis auf OLG Nürnberg, Beschluss vom 2.6.1986 - Ws 297/86). Grund für die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift ist zu verhindern, dass die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen, für die die Frist des § 112 I StVollzG nicht in Lauf gesetzt wurde, nicht auf unabsehbare Zeit in der Schwebe bleibt (vgl. hierzu LG Regensburg, Beschluss vom 3.7.1992 - 2 StVK 172/84 (13) in NStZ 1992, 560; ähnlich in anderem Zusammenhang auch BverfG, Beschluss vom 28.10.1975 - 2 BvR 883/73, 379/7, 497/74, 526/74 in BVerfGE 40, 237 ff.).

Angesichts dessen vermag die Auffassung des Thüringer OLG - Jena - (Beschluss vom 10.2.2003 in Sachen VAs 1/03 im Rahmen einer Entscheidung nach §§ 23 EGGVG), wonach eine entsprechende Anwendung der Regelung des § 27 III EGGVG über die Befristung des Untätigkeitsantrages, dem der § 113 III StVollzG entspricht, nicht ausreichend gerechtfertigt werden könne, nicht zu überzeugen. Es gibt hierfür keinerlei Begründung ab. Auch die von ihm zitierten Stimmen aus der Literatur führen lediglich apodiktisch aus: "Auch dürfte es nicht angängig sein, die Regelung über die Befristung des Untätigkeitsantrages nach § 27 III entsprechend anzuwenden" (vgl. z.B. LR-Böttcher, 25. Auflage, StPO, Rdnr. 4 zu § 26 EGGVG).

Selbst wenn man der hier vertretenen Auffassung nicht folgt, ist das Recht auf gerichtliche Entscheidung jedenfalls verwirkt. Dem Rechtsinstitut der Verwirkung liegt u.a. zentral der Gesichtspunkt zugrunde, dass aus Rechtssicherheitsgesichtspunkten die Frage der Rechtswidrigkeit von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts nicht auf längere Dauer ungeklärt bleiben darf. Mit Blick darauf erscheint es dem Senat angemessen, von einer Verwirkung des Antrages gemäß §§ 109, 115 III StVollzG auszugehen, wenn der Antragsteller ihn nicht binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem er spätestens von der einschlägigen Rechtslage in zumutbarer Weise hätte Kenntnis nehmen können, angebracht hat (im Ansatz ebenso Thüringer OLG a.a.O.; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 1 zu § 112; Volckart in AK-StVollzG a.a.O., Rdnr. 3 zu § 112).

Dies ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGE 32, 305 ff.) und erscheint mit Blick auf die u.a. aus der Fristenregelung (§§ 112, 113 StVollzG) erkennbare Intention des StVollzG geboten, nicht nur wegen der Gewaltunterworfenheit des Gefangenen, sondern auch aus behandlerischen Gründen (§ 2 StVollzG) zwischen der Anstalt und ihm streitige Maßnahmen einer unverzüglichen gerichtlichen Klärung zuzuführen.

In welchen Fällen die gemeinsame Unterbringung mehrerer Gefangener in einem Haftraum die Menschenwürde verletzt, ist seit der Entscheidung des OLG Hamm vom 23.6.1967 (1 VAs 12/67 in NJW 1967, 2024 f.) und des Senats vom 15.8.1985 (3 Ws 447/85 (StVollz) in StV 1986, 27 f.), der die obergerichtliche Rechtsprechung und die strafvollzugsrechtliche Literatur gefolgt ist, geklärt. Angesichts dessen und in Hinblick auf die regelmäßig nach § 5 II StVollzG erfolgte Belehrung, welche dem Gefangenen auch die Möglichkeit eröffnet, von der einschlägigen Rechtslage Kenntnis zu nehmen, erscheint es angemessen, den Beginn dieser Jahresfrist auf den Tag der Einweisung in die Zelle festzusetzen.

Nach den von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen ist diese Jahresfrist hier versäumt. Der Umstand, dass die Maßnahme der Einweisung in der Folgezeit tatsächlich vollzogen wird, ist für den Fristablauf hingegen ohne Bedeutung. Denn dieser Vollzug beruht nicht jeweils auf einer neuen Entscheidung und deren Bekanntgabe, sondern stets auf der einmal getroffenen Entscheidung.

Auf die Versäumung der Jahresfrist ab Zuweisung des mehrfach belegten Haftraumes kommt es allerdings nicht in allen Fällen an. Hat die Vollzugsbehörde nämlich während bzw. nach Ablauf der Jahresfrist einen Antrag eines Gefangenen auf Aufhebung der Unterbringung in einer Doppelzelle und Unterbringung in einer Einzelzelle - sei es schriftlich oder mündlich - nach erneuter Sachprüfung beschieden, so handelt es sich um einen sog. Zweitbescheid, mit der Folge, dass dieser wieder gemäß §§ 109 StVollzG angefochten und auf Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Verlegung angetragen werden kann, ohne dass es auf den zeitlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Fall ankommt (vgl. LG Regensburg a.a.O.; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, Anh. § 42 Rdnr. 29)

Dass der Verurteilte noch einmal beantragt hätte, ihn aus der Doppelzelle in eine Einzelzelle zu erlegen, ist den von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen nicht zu entnehmen. Dafür, dass sie unvollständig gewesen sein könnten, gibt es keinerlei Anhaltspunkte, namentlich verhält sich die Rechtsbeschwerde hierzu nicht.

Die Sache bedarf nicht der gemäß § 121 II GVG der Vorlage an den Bundesgerichtshof, auch wenn der Senat von der Rechtsprechung des Thüringer Oberlandesgerichts abgewichen sein sollte. Denn dessen Entscheidung erging nicht auf dem Gebiete des Strafvollzugsrechts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 II StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswertes auf § 13, 48a GKG.

§§ 11 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG, § 67d Abs. 3 StGB (Zur Kriminalprognose und zu Vollzugslockerungen im Falle der Sicherungsverwahrung)

- Hängt die Entlassung eines Sicherungsverwahrten nur noch von der positiven Kriminalprognose des Richters im Rahmen der nach § 67d Abs. 3 StGB zu treffenden Entscheidung ab, so darf die Vollzugsbehörde nicht ohne zwingenden Grund die prognostische Basis der Richterentscheidung über die Fortdauer der Unterbringung schmälern, indem sie an die Gewährung der Vollzugslockerungen einen unverhältnismäßig strengen Maßstab anlegt.
- 2. Bei der Entscheidung über die Gewährung oder Versagung angestrebter Lockerungen eines Sicherungsverwahrten und der dabei vorzunehmenden Prüfung der Missbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG ist maßgeblicher Ansatzpunkt nicht die Frage, ob überhaupt in der Person des Verurteilten die erneute Gefahr der Begehung von erheblichen Straftaten droht, sondern ob zu befürchten ist, der Verurteilte werde gerade die Gewährung von Lockerungen zu Straftaten oder zur Flucht missbrauchen. Deshalb hat die Vollzugsbehörde auch zu erwägen, ob etwaigen Missbrauchsbefürchtungen durch gestufte Lockerungsgewährung wirksam begegnet werden könnte (Senat StV 2002, 34).

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. Juli 2003 - 3 Ws 163/03 -

Gründe

١.

Der am 10.07.1940 geborene Verurteilte J. S. wurde mit Urteil des Landgerichts M. vom 14.03.1984 (4 KLs 25/83) wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in fünf Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beischlaf zwischen Verwandten und in vier Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern, hiervon in einem Fall in weiterer Tateinheit mit homosexuellen Handlungen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Außerdem wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Taten hatte er von Ostern 1982 bis März 1983 an seinen Kindern A., R. und B. (seinerzeit 8, 16, und 5 Jahre alt) begangen.

Zuvor war er bereits durch drei Urteile des Landgerichts M. vom 17.11.1975, 21.03.1978 und 20.12.1978 wegen einschlägiger, im Zeitraum von 1971 bis Mai 1977 begangener Taten zum Nachteil seiner Töchter M. (seinerzeit sechs bis sieben Jahre alt), E. (seinerzeit 10-13 und 15 Jahre alt) und einer elfjährigen Freundin seiner Tochter zu Freiheitsstrafen von insgesamt sechs Jahren verurteilt worden, die er nach Widerruf einer Reststrafenaussetzung am 24.02.1982 vollständig verbüßt hatte.

Die im Urteil des Landgerichts M. vom 14.03.1984 verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren war am 12.06.1988 vollständig verbüßt. Seither wird gegen den Verurteilten die angeordnete Sicherungsverwahrung vollstreckt. Nachdem gemäß der ursprünglichen gesetzlichen Regelung in § 67d Abs. 1 S. 1 StGB a.F. die Höchstfrist von zehn Jahren bei erstmaliger Anordnung von Sicherungsverwahrung am 02.07.1998 erreicht gewesen wäre, wurde der Verurteilte zur Vorbereitung seiner Entlassung ab dem 04.12.1995 in den offenen Vollzug verlegt. Am 25.06.1998 erfolgte seine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug, weil die Vollzugsbehörde im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung zur Sicherungsverwahrung ohne zeitliche Begrenzung in § 67d Abs. 3 StGB n.F., die nach Art. 1a Abs. 3 EGStGB uneingeschränkt und damit auch auf sog. "Altfälle" Anwendung finden soll, nunmehr von Fluchtgefahr ausging. Eine gegen die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung erhobene Verfassungsbeschwerde des Verurteilten S. scheiterte aus formalen Gründen (vgl. BVerfG NStZ 1999, 156 und NStZ - RR 2000, 281). Zu irgendwelchen Beanstandungen des Vollzugsverhaltens des Verurteilten war es in der Zeit des offenen Vollzugs nicht gekommen.

Zahlreiche Anträge des Verurteilten, die angeordnete Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen bzw. nach § 67d Abs. 3 S. 1 StGB für erledigt zu erklären, lehnte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts M. auf der Grundlage zuvor eingeholter kriminalprognostischer Gutachten ab, da nach ihrer Würdigung weiterhin die Gefahr bestehe, dass der Verurteilte infolge seines pädophilen Hanges erhebliche Straftaten begehen werde, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt würden. Zuletzt erfolgte die Ablehnung mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts M. vom 28.01.2003 (StVK 557/02) auf der Grundlage eines fachpsychiatrischen und kriminalprognostischen Gutachtens des Dr. Sp. und des Facharztes für Psychiatrie S. vom Zentrum für Psychiatrie in W. vom 18.11.2002. Die Gutachter kamen aufgrund umfassender Aktenkenntnis und einer ausführlichen psychiatrischen Untersuchung des Verurteilten zu dem Schluss, dass angesichts der über viele Jahre stabilen und rigiden Abwehr des Probanden, sich auch nur ansatzweise mit seinem Fehlverhalten auseinander zu setzen, davon auszugehen sei, dass eine therapeutische Aufarbeitung seiner Verfehlungen auch künftig nicht möglich sein werde. Es bestehe im Gegenteil der Eindruck, dass sich die diesbezügliche Abwehr des Probanden im Laufe der Jahre insbesondere im Hinblick auf das subjektive Erleben ihm zugefügten Unrechts nach nunmehr 20jähriger Inhaftierung noch erheblich verhärtet habe. Von einem Weiterbestehen der vom Verurteilten (sei es bewusst oder ungewusst) stets geleugneten pädophilen Neigungen müsse ausgegangen werden. Ein wirksamer Aufbau von inneren Hemmungen oder Schranken gegenüber möglichen Verführungs- und Versuchungssituationen erscheine angesichts der fehlenden Auseinandersetzung mit den Taten wenig wahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund könne trotz der Veränderung der zum Zeitpunkt der Straftaten vorherrschenden konstellativen Bedingungen (fehlender Kontakt zu den Angehörigen, Erwachsenwerden der Töchter), trotz der festen und wohl auch im Wesentlichen tragfähigen Beziehung zu der in M. lebenden Ehefrau (Heirat im Vollzug im Jahr 1995),

trotz des beanstandungsfreien Vollzugsverlaufs während des zweieinhalbjährigen offenen Vollzugs und trotz eines altersbedingten Nachlassens des sexuellen Antriebs die bedingte Entlassung des Verurteilten aufgrund des fortbestehenden Hanges und der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten aus forensisch-psychiatrischer Sicht nicht befürwortet werden. Insoweit hätten sich in der prognostischen Einschätzung seit der letzten Begutachtung durch Dr. med. Sch. vom 12.08.1998 keine wesentlichen neuen prognostisch günstigen Aspekte ergeben. Abschließend verwiesen die Gutachter darauf, dass aus ihrer Sicht unter Berücksichtigung der im Gutachten angeführten prognostisch mit Einschränkungen günstigen Faktoren (Alter der Kinder, Heirat und Alter des Verurteilten und Bewährung im offenen Vollzug von Dezember 1995 bis Juni 1998) und angesichts der insgesamt geringeren Impulsivität des Verurteilten S. die Gewährung weitergehender Lockerungen - bis hin zum offenen Vollzug - verantwortbar wäre (vgl. Gutachten S. 51)

Mit Verfügung vom 17.02.2003, dem Antragsteller am 19.02.2003 als Abdruck ausgehändigt, verweigerte der Leiter der Justizvollzugsanstalt M. dem am 29.01.2003 von der Vollzugsplankonferenz fortgeschriebenen Vollzugsplan insoweit seine Genehmigung, als er unter Nr. 7 die Verlegung des Sicherungsverwahrten S. in den offenen Vollzug, seine Einteilung zur Arbeit in der Landwirtschaft und die Ausführung mit der Ehefrau alle zwei Monate vorsah. Er begründete dies damit, dass angesichts des schon mehrfach, zuletzt im Gutachten des Zentrums für Psychiatrie in W. vom 18.11.2002 gutachterlich festgestellten fortbestehenden pädophilen Hanges des Verurteilten, der fehlenden Auseinandersetzung des Verurteilten mit den Taten und mangels eines wirksamen Aufbaus von inneren Hemmungen und Schranken nicht nur die bedingte Entlassung, sondern auch die Gewährung von Lockerungen unverantwortbar sei. Die Auffassung der Gutachter, dass ein "gelockertes oder offenes Regime" unter Berücksichtigung der mit Einschränkungen versehenen prognostisch günstigen Faktoren möglich sei, vermöge nicht zu überzeugen. Auch das beanstandungsfreie Vollzugsverhalten des Verurteilten während des zweieinhalbjährigen offenen Vollzugs lasse eine andere Einschätzung nicht zu, weil heute - anders als damals - der Zeitpunkt einer bedingten Entlassung nicht absehbar erscheine. Den gegen diese Verfügung gerichteten Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung verwarf das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - M. mit Beschluss vom 09.07.2003 als unbegründet unter Hinweis auf den Beurteilungsspielraum und die Einschätzungsprärogative der Vollzugsbehörde bei der Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 14.07.2003 hat der Verurteilte fristgerecht Rechtsbeschwerde gegen den ihm und seinem Verteidiger am 11.07.2003 zugestellten Beschluss des Landgerichts vom 09.07.2003 eingelegt und gestützt auf die Sachrüge beantragt, die angegriffene Entscheidung aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm die in der Vollzugsplanfortschreibung vom 29.01.2003 vorgesehenen Lockerungen zu gewähren.

- 1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, sie ist nach § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingereicht und mit der Sachrüge, - die, wie aus dem Gesamtinhalt des Schriftsatzes vom 14.07.2003 ersichtlich, erhoben wurde - zulässig begründet. Gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG ist es geboten, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
- 2. Die Rechtsbeschwerde ist insoweit begründet, als der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 09.07. 2003 sowie die Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt M. vom 17.02.2003 aufzuheben sind.

Der Senat kann nicht ausschließen, dass die Strafvollstreckungskammer den Umfang ihrer gerichtlichen Prüfungspflicht (§ 115 Abs. 5 StVollzG entspr.) verkannt und - ebenso wie die Vollzugsbehörde - die Vorschrift des § 11 Abs. 2 StVollzG rechtsfehlerhaft angewendet hat.

a) Gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG dürfen Lockerungen des Strafvollzugs angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen wird. Das Gesetz räumt der Vollzugsbehörde damit bei der Gewährung von Lockerungen ein Ermessen ein, macht seine Ausübung aber davon abhängig, dass der zwingende Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr fehlt. Hinsichtlich des Versagungsgrundes der Flucht- oder Missbrauchsgefahr ist den Strafvollzugsbehörden ein Beurteilungsspielraum eröffnet, in dessen Rahmen sie mehrere Entscheidungen treffen können, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (vgl. BGHSt 30, 320). Damit soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Vollzugsbehörden wegen ihrer Nähe zu den Gefangenen besser als die Gerichte in der Lage sind, diese Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände zu treffen. Das bedeutet bei einem Bescheid, mit dem die Vollzugsbehörde die Gewährung von Lockungen versagt hat, dass die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen hat, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (BGH a.a.O.; vgl. auch Senat ZfStrVo 1983, 181).

Der Zweck von Vollzugslockerungen im Sinne des § 11 StVollzG liegt vornehmlich in der Behandlung und Resozialisierung des Gefangenen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 11 Rn. 2). Aus dem Resozialisierungsgebot und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns folgt, dass das Interesse des Gefangenen, vor schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden, um so höheres Gewicht hat, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. freiheitsentziehenden Maßregel bereits andauert (BVerf NStZ-RR 1998, 121 m.w.N.).

Handelt es sich bei dem Gefangenen um einen Verurteilten, bei dem die Aussetzung der Vollstreckung des Restes etwa einer lebenslangen Strafe oder - wie vorliegend - der Maßregel der Sicherungsverwahrung nur noch von der positiven Kriminalprognose abhängt, dienen Lockerungen des Vollzugs dem weiteren Zweck, die den Vollstreckungsgerichten vorbehaltene Prognoseentscheidung, der Untergebrachte werde infolge seines Hanges keine erheblichen Straftaten begehen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 67d Abs. 3 StGB), vorzubereiten bzw. die Grundlage der prognostischen Beurteilung zu verbreitern (vgl. BVerfG NJW 1998, 1133). Die Vollzugsbehörde muss in diesen Fällen, in denen die Entlassung des Verurteilten nur noch von der positiven Kriminalprognose des Richters abhängt, beachten, dass sie den Gefangenen, soweit vertretbar, nicht nur auf eine Entlassung vorzubereiten, sondern ihm auch eine Bewährung im Rahmen von Vollzugslockerungen zu ermöglichen hat, damit dessen grundrechtlich garantierter Freiheitsanspruch durch den Richterentscheid zeitgerecht realisiert werden kann (BVerfG a.a.O.). Die Entscheidung, die die Vollzugsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG zu treffen hat, darf deshalb nicht ohne zwingenden Grund die prognostische Basis der Richterentscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung bzw. Unterbringung schmälern, indem sie an die Gewährung der Vollzugslockerungen einen unverhältnismäßig strengen Maßstab anlegt. Die Totalversagung jeglicher Vollzugslockerungen, die geeignet sind, den vorgenannten Zwecken zu dienen, würde dem Verurteilten jede reale Entlassungschance nehmen. Sie kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn aufgrund konkreter Umstände zu befürchten ist, dass der Verurteilte bereits die begehrten Lockerungen nutzen wird, um neue und gewichtige Straftaten zu begehen (vgl. Senat StV 2002, 34; OLG Karlsruhe B. v. 10.07.2003 1 Ws 85/03).

Die mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung von Vollzugslockerungen befasste Strafvollstreckungskammer hat im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG daher auch zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde diese Bedeutung von Vollzugslockerungen für den grundrechtlich garantierten Freiheitsanspruch des Gefangenen und die daraus folgenden Beschränkungen ihres Beurteilungsspielraumes beachtet hat (BVerfG NStZ-RR 1998, 121).

b) Diesen Maßstäben genügen die angegriffenen Entscheidungen der JVA M. vom 17.02.2003 und des Landgerichts M. vom 09.07.2003 nicht. Sie waren daher aufzuheben.

Es ist zu besorgen, dass der Leiter der Justizvollzugsanstalt M. bei seiner Entscheidung über die Versagung der in der Vollzugsplanfortschreibung vorgesehenen Lockerungen (Verlegung in den offenen Vollzug, Einteilung zur Arbeit in der Landwirtschaft und begleitete Ausgänge mit der Ehefrau alle zwei Monate) im Rahmen der von ihm zu treffenden Gefahrenprognose einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab angelegt hat. Denn bei der Prüfung der Missbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG ist maßgeblicher

Ansatzpunkt nicht die Frage, ob überhaupt in der Person des Verurteilten die erneute Gefahr der Begehung von - erheblichen -Straftaten droht, sondern ob zu befürchten ist, der Verurteilte werde gerade die Gewährung von konkreten Lockerungen zu Straftaten oder zur Flucht missbrauchen (vgl. Senat StV 2002, 34). In diesem Sinne hatten auch sowohl der psychiatrische Sachverständige Dr. Sch. in seinem Gutachten vom 12.08.1998 (Gutachten Seite 60) als auch die Gutachter Dr. Sp. und S. in ihrem Gutachten vom 18.11.2002 (Gutachten S. 51) durchaus differenziert zwischen der Verantwortbarkeit einer bedingten Entlassung aus dem Maßregelvollzug einerseits und der Verantwortbarkeit der Lockerungsgewährung bis hin zur Verlegung in den offenen Vollzug andererseits. Letztere hatten sie unter Hinweis auf die oben dargestellten positiven Prognosefaktoren (geänderte familiäre Konstellation, Heirat, Alter) vor allem aber angesichts der Tatsache, dass der Verurteilte über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren ohne jede Beanstandung im offenen Vollzug war, bejaht. Diese gebotene Differenzierung zwischen der Gefahr erheblicher Straftaten in Freiheit nach Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung und der Gefahr erheblicher Straftaten im Rahmen von Vollzugslockerungen i.S.v. § 11 Abs. 2 StVollzG lässt die Verfügung des Anstaltsleiters freilich vermissen, ohne zureichende, nachvollziehbare Gründe dafür zu bemerken. Auch die Frage, ob etwaigen Missbrauchsbefürchtungen durch die Gewährung von gestuften Lockerungen wirksam begegnet werden könnte, hat die Vollzugsbehörde infolge der Anlegung eines zu engen Gefahrenmaßstabs nicht geprüft und damit das ihr eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt.

Die Vollzugsbehörde hat zudem in dem angegriffenen Bescheid die besondere Bedeutung verkannt, die ihrer Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen im vorliegenden Fall für die prognostische Basis der Richterentscheidung über die bedingte Entlassung des Verurteilten zukommt. Obwohl die Strafvollstreckungskammer in ihrem letzten, die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung ablehnenden Beschluss vom 28.01.2003 ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Freiheitsanspruch des Verurteilten in Anbetracht der Dauer des erlittenen Freiheitsentzuges seine Erprobung im Rahmen von Vollzugslockerungen zur Erweiterung der prognostischen Basis gebiete, hat die Vollzugsbehörde diesen Belang in ihre Beurteilung nicht eingestellt.

Die Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss vom 09.07. 2003 lassen besorgen, dass das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - M. durch Hinnahme des in dem Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 17.02.2003 angewendeten rechtlichen Maßstab den Umfang der gerichtlichen Kontrolle von Prognoseentscheidungen im Rahmen des § 11 StVollzG verkannt hat.

- c) Die Vollzugsbehörde muss daher über das Begehren des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu befinden (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG). Eine Entscheidung des Senats über die dem Verurteilten zu gewährenden Lockerungen, etwa die von ihm mit der Rechtsbeschwerde begehrte Anordnung dahingehend, dass er binnen einer bestimmten Frist in den offenen Vollzug zu verlegen sei, kam hingegen nicht in Betracht. Denn insoweit war die Sache nicht spruchreif (§ 115 Abs. 4 S. 1 StVollzG). Eine Ermessensreduktion auf Null dahingehend, dass nur noch die sofortige Verlegung des Verurteilten in den offenen Vollzug in Betracht kommt, lässt sich im vorliegenden Fall nicht feststellen. Vielmehr muss es der Entscheidung der Vollzugsbehörde überlassen bleiben, in welcher Form und in welchem zeitlichen Rahmen sie dem Verurteilten abgestufte Lockerungen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug gewährt. Dabei hat sie jedoch die oben aufgeführten Aspekte, insbesondere den verfassungsrechtlich verbürgten Freiheitsanspruch des Verurteilten und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, im Blick zu
- 3. Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 und 4 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 4 StPO und berücksichtigt den überwiegenden Erfolg des Rechtsmittels. Die Festsetzung des Gegenstandwertes folgt derjenigen im ersten Rechtszug, gegen die Bedenken nicht bestehen.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

§ 8 StVollzG, §§ 23 ff. EGGVG, § 26 Satz 4 StrVollstrO (Zu den Kriterien für die Verlegung eines Gefangenen in ein anderes Bundesland)

- Die Verlegung eines Gefangenen von einem Bundesland in ein anderes richtet sich - in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Grundlage - nach den Kriterien des § 8 StVollzG. Dementsprechend ist in einem solchen Falle gleichfalls dem Wiedereingliederungsprinzip und dem Resozialisierungsgrundsatz erhebliches Gewicht beizumessen.
- 2. Dem betroffenen Gefangenen steht demnach kein Rechtsanspruch auf Verlegung, wohl aber ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch durch die beteiligten Behörden der beiden Bundesländer zu. Sie müssen alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen, den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen erforschen und die dabei angestellten Erwägungen in der getroffenen Entschließung darlegen.
- Im Hinblick darauf, dass Wiedereingliederungsbemühungen rechtzeitig beginnen müssen, kann die Verlegung in ein anderes Bundesland nicht mit dem Hinweis auf die Restvollzugsdauer abgelehnt werden.
- 4. Eine Verlegung zur Aufrechterhaltung persönlicher und familiärer Beziehungen - die allgemein, namentlich aber bei Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen während der gesamten Haftzeit zu fördern sind - kommt nur dann in Betracht, wenn sie als Behandlungsmaßnahme und zur Resozialisierung auf Grund besonderer Umstände unerlässlich erscheint, die vom Durchschnittsfall abweichende Erschwerungen des Kontaktes zu den Angehörigen erkennen lassen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. Februar 2003 - 1 VAs 94/02 -

Gründe

Der Betroffene verbüßt zurzeit in der Justizvollzugsanstalt A. eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren wegen Betruges für die Staatsanwaltschaft Darmstadt. Anschließend sind noch 446 Tage aus einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren neun Monaten zu verbüßen, so dass Gesamtstrafenende auf den 19. Juli 2007 terminiert ist. Zwei Drittel der Strafen werden am 28. August 2004 verbüßt sein.

Der Betroffene hat seine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt. Er hat seinen Antrag damit begründet, dass er nach seiner Haftentlassung einen gemeinsamen Wohnsitz mit seiner Lebensgefährtin Frau B. begründen will. Darüber hinaus ist die Tochter des Antragstellers aus einer früheren Beziehung in der Nachbargemeinde wohnhaft, unter dieser Anschrift ist der Antragsteller seit dem 28. Februar 2001 ebenfalls gemeldet.

Die Justizvollzugsanstalt A. und das Hessische Ministerium der Justiz haben den Antrag unterstützt und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ersucht, der Verlegung zuzustimmen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 16. September 2002 eine Übernahme des Verurteilten abgelehnt und zur Begründung Folgendes angeführt:

"Unter Berücksichtigung des Vollstreckungsstandes ist davon auszugehen, dass konkrete Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Gefangenen im hiesigen Geschäftsbereich derzeit nicht zu veranlassen sind. Sollte die Entlassung absehbar sein und die Beziehung zu Frau B. dann noch bestehen, mag der Gefangene erneut eine Verlegung in den hiesigen Geschäftsbereich beantragen."

Gegen diese Entschließung richtet sich der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG. Er ist zusammenfassend der Auffassung, die Entschließung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen widerspreche dem Resozialisierungsprinzip sowie dem Eingliederungsgrundsatz. Wenn im Übrigen die Eingliederung in eine Anstalt in Heimatnähe besser gefördert werden könne, komme dem Eingliederungsgrundsatz bei der Verlegungsentscheidung unabhängig vom Entlassungszeitpunkt besonderes Gewicht zu. Der Hinweis auf die Restvollzugsdauer könne daher die Ablehnung nicht rechtfertigen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach den §§ 23 ff. EGGVG zulässig.

Für die hier beantragte Verlegung eines Gefangenen von einem Bundesland in ein anderes gibt es bislang keine gesetzliche Regelung. Es bedarf in diesem Falle stets einer Einigung der obersten Behörden und der beteiligten Justizverwaltungen (§ 26 S. 4 StrVollstrO). Verweigert aber die zuständige oberste Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten eines Bundeslandes die von einem anderen Bundesland beantragte Aufnahme eines Strafgefangenen, so ist dann dem betroffenen Gefangenen dagegen der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet (vgl. KG, ZfStrVo 1995, 112; Senatsbeschluss vom 30. August 2001 - 1 VAs 40/2001 -).

Der Antrag des Betroffenen hat auch in der Sache einen zumindest vorläufigen Erfolg.

Die Verlegung eines Gefangenen von einem Bundesland in ein anderes erfolgt unter vergleichbaren Kriterien, wie sie auch aus § 8 StVollzG ersichtlich sind. Daraus folgt, dass auch hier dem Wiedereingliederungsprinzip und dem Resozialisierungsgrundsatz erhebliches Gewicht beizumessen ist. Dem betroffenen Gefangenen, der zwar keinen Rechtsanspruch auf eine Verlegung hat, steht ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zu, d.h. die beteiligten Behörden müssen alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen, den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen erforschen und die dabei angestellten Erwägungen in der getroffenen Entschließung darlegen. Dem Senat ist es dabei verwehrt, eigenes Ermessen auszuüben; vielmehr beschränkt sich die Überprüfung auf die Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung durch die beteiligten Behörden (Senatsbeschluss vom 30. August 2001 - 1 VAs 40/2001 -)

Die Erwägungen, die zur Ablehnung der Übernahme des Betroffenen in den nordrhein-westfälischen Strafvollzug geführt haben, halten einer Ermessensüberprüfung nicht stand. Die Verlegung in ein anderes Bundesland kann nicht mit dem Hinweis auf die Restvollzugsdauer abgelehnt werden. Wiedereingliederungsbemühungen setzen nicht erst am Tage der Entlassung ein. Die Kontaktpflege zu Angehörigen und anderen dem Gefangenen nahestehenden Personen ist während der gesamten Haftzeit zu fördern, insbesondere bei Personen mit langen Freiheitsstrafen. Dementsprechend ist die Überlegung, eine Förderung des Gefangenen im Hinblick auf seine Eingliederung sei schon deswegen nicht erforderlich, weil er mit seiner Entlassung erst in einigen Jahren rechnen könne, fehlerhaft (vgl. Senatsbeschluss vom 15. Juli 1985 - 1 Vollz (Ws) 83/85 -). Auch soweit der Entscheidung des Justizministeriums implizit die Erwägung zu entnehmen ist, es müsse zunächst abgewartet werden, ob sich die beschriebene familiäre Situation des Antragstellers tatsächlich über einen längeren Zeitraum stabil gestalten werde, hält dies einer Ermessensüberprüfung nicht stand. Insoweit fehlt es an der Darlegung der Anknüpfungstatsachen. Nach den Ausführungen der Justizvollzugsanstalt handelt es sich nämlich um eine bereits länger andauernde Beziehung und es bestehen regelmäßige Kontakte zwischen Frau B. und dem Betroffenen durch Besuche (auch Langzeitbesuche), Briefe und Telefonate. Der Verurteilte hat auch angegeben, die Eheschließung sei beabsichtigt. Insoweit hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, aus welchen Gründen von einer noch nicht gefestigten Partnerschaft auszugehen ist.

Nach alledem kann die Entscheidung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen keinen Bestand haben. Allerdings folgt aus diesen Erwägungen nicht, dass die Ausübung fehlerfreien Ermessens nur zu dem Ergebnis führen kann, dass der Betroffene in den nordrhein-westfällischen Strafvollzug zu verlegen ist. Eine Verlegung zur Aufrechterhaltung persönlicher und familiärer Beziehungen kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn sie als Behandlungsmaßnahme und zur Resozialisierung aufgrund besonderer Umstände unerlässlich erscheint. Es müssen ausnahmsweise im Einzelfall besondere, vom Durchschnittsfall abweichende Erschwerungen des Kontaktes zu den Angehörigen vorliegen, um einen Verlegungsantrag ausreichend zu begründen (OLG Rostock, NStZ 1997, 381; OLG Koblenz, ZfStrVo SH 1978, 87; OLG Hamm ZfStrVo 1988, 310). Angesichts der Tatsache, dass nach dem Bericht des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. auch dort Besuche, insbesondere Langzeitbesuche, der Lebensgefährtin stattfinden, erscheint zweifelhaft, ob hier eine Verlegung unerlässlich ist. Der Senat ist indes an einer eigenen Entscheidung gehindert, da es ihm, wie bereits ausgeführt, verwehrt ist, eigenes Ermessen aus-

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 30 EGGVG, 30, 130 KostO.

§§ 57a Abs. 3 Satz 2, 56 f. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB (Zum Widerruf der Bewährung im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe)

Hat das Gericht die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, obgleich es damit gerechnet hat, dass der Verurteilte nach der Aussetzung Straftaten gegen das Vermögen oder das Eigentum begehen wird (vgl. Senat NStZ-RR 1997, 382), so ist für einen Widerruf kein Raum, wenn sich diese Befürchtung bestätigt.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 8. September 2003 - 5 Ws 348/03 -

Gründe

Das Landgericht Köln verurteilte den Beschwerdeführer am 13. Mai 1976 wegen Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub zulebenslanger Freiheitsstrafe. Nachdem der Beschwerdeführer mehr als 21 Jahre dieser Strafe verbüßt hatte, setzte der Senat mit Beschluss vom 27. März 1997 - 5 Ws 53/97 - die weitere Vollstreckung zur Bewährung aus. Er bestimmte die Bewährungszeit auffunf Jahre und bestellte dem Beschwerdeführer einen Bewährungshelfer.

In der Folgezeit wurde der Beschwerdeführer erneut straffällig. Am 12. Januar 1999 verurteilte ihn das Landgericht Berlin im Berufungsrechtszug wegen Missbrauchs einer Kreditkarte in 13 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen, und am 30. Mai 2000 erging gegen ihn ein Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten, durch den er wegen Beförderungserschleichung in drei Fällen mit einer Gesamtgeldstrafe von 45 Tagessätzen belegt wurde. Deshalb verlängerte die Strafvollstreckungskammer am 26. April 1999 und 01. November 2000 die Bewährungszeit um insgesamt ein Jahr und sechs Monate.

Bereits ab Februar 1998 beging der Beschwerdeführer darüber hinaus eine Serie von Betrugsstraftaten, die er bis zum Juli 2000 fortsetzte. Hauptsächlich erschwindelte er sich in seiner Stellung als Geschäftsführer der von ihm gegründeten "John-Romano-Patok Kunstedition & Manufactur GmbH" Antiquitäten, andere Kunstund Wertgegenstände sowie Darlehen in beträchtlicher Höhe. Am 28. September 2001 verurteilte ihn das Landgericht Berlin wegen Betruges in neun Fällen und Hehlerei zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten, die er zur Zeit verbüßt. Aufgrund dessen hat die Strafvollstreckungskammer am 30. Mai 2003 die ihm in dem Beschluss des Senats vom 27. März 1997 bewilligte Strafaussetzung widerrufen. Seine sofortige Beschwerde hat Erfolg.

Gemäß §§ 57a Abs. 3 Satz 2, 56 f. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB widerruft das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe, wenn der Verurteilte durch eine in der Be-

währungszeit begangene Straftat zeigt, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat. Die Entscheidung über den Widerruf muss sich an dieser Erwartung ausrichten. Sie kann nach keinem anderen Maßstab als demjenigen erfolgen, der bei der Strafaussetzung angelegt worden ist. Hat also das Gericht die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, obgleich es damit gerechnet hat, dass der Verurteilte nach der Aussetzung Straftaten gegen das Vermögen oder Eigentum begehen wird, so ist für einen Widerruf kein Raum, wenn sich diese Befürchtung bestätigt. So liegen die Dinge hier

1. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 27. März 1997 die Auffassung vertreten und im Einzelnen begründet, dass der Charakter der lebenslangen Strafe als ausschließlich für besonders gefährliche Gewalttäter bestimmter Ausnahmesanktion es verbiete, bei der Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung nach den für zeitige Freiheitsstrafen geltenden Grundsätzen zu verfahren. Die den Verurteilten stark belastende lebenslange Strafe finde ihre Rechtfertigung allein in der besonders hohen Wertschätzung des Lebens durch die Rechtsordnung und dem ihr entsprechenden gesteigerten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, auf das auch bei der Entscheidung über den weiteren Vollzug der Strafe ausschlaggebend abzustellen sei. Werde die Vollstreckung nach dem Ablauf des durch die Schwere der Schuld vorgegebenen Zeitraums fortgesetzt, obwohl sie nicht mehr unerlässlich sei, um die Allgemeinheit vor einem neuen Gewaltdelikt oder einer ähnlich schwerwiegenden Verfehlung des Verurteilten zu schützen, so sei dies mit dem Zweck der lebenslangen Freiheitsstrafe unvereinbar und begegne mit Blick auf das Übermaßverbot auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des in NStZ-RR 1997, 382 und StV 1998, 431 veröffentlichten Beschlusses Bezug genommen.

Der Senat hält auch nach Überprüfung an der in dem Beschluss vertretenen Rechtsansicht fest. Sie hat weitgehend Zustimmung gefunden. Das OLG Nürnberg (StV 2000, 266) ist ihr ausdrücklich beigetreten. Im Schrifttum wird unter Bezugnahme auf beide Entscheidungen hervorgehoben, bei lebenstangen Freiheitsstrafen dürfe die Annahme fortbestehender Gefährlichkeit des Täters nur auf Delikte von der Art und Schwere bezogen werden, wie sie in der begangenen Tat zu Tage getreten seien (vgl. Horn in SK-StGB, § 57a, b Rdn. 14). Eine günstige Prognose entfalle nur bei zu befürchtenden Straftaten schwerwiegender Art; für die Aussetzung müsse die Gefahr eines neuen schweren Verbrechens fernliegen (Stree in Schönke-Schröder, StGB 26. Aufl., § 57a Rdn. 12). Die Gefahr der Begehung von Eigentumsdelikten stehe einer Aussetzung grundsätzlich nicht entgegen, und die Gefahr der Begehung von Straftaten mittleren oder geringeren Gewichts hindere die Aussetzung nicht (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 51. Aufl., § 57a Rdn. 19). Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Das der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe zugrunde liegende besondere Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit beziehe sich nur auf die mit diesem hohen Strafmaß verknüpften Taten gegen das Leben, während zu erwartende andere mittelschwere oder leichtere Taten prognostisch außer Betracht zu bleiben hätten (vgl. Dünkel in Nomos-StGB, § 57a Rdn. 16; so auch bereits Stree: Probleme des Widerrufs einer Strafaussetzung wegen einer Straftat, NJW 1992, 153, 159).

Die vom Senat vertretene Auffassung zu den Voraussetzungen einer Aussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe und deren Widerrufs steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In seiner grundlegenden Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, die lebenslange Freiheitsstrafe sei die notwendige und angemessene Sanktion für schwerste Tötungsdelikte. Da sie aber einen außerordentlichen schweren Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen darstelle, bedürfe sie einer besonders strengen Prüfung am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sie müsse nicht nur verhängt, sondern auch vollzogen werden, solange der Schutz der Allgemeinheit vor schwersten Straftaten dies erfordere (BVerfG a.a.O. S. 223, 250, 253, 254). Dementsprechend heißt es in einem späteren Beschluss (NStZ 1998, 373, 374) zu der der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe entgegenstehenden Gefahr neuer Straffälligkeit des Verurteilten einschränkend, die Strafaussetzung dürfe nicht zu einem Rückfallmord führen. Bestünden konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Verurteilte ein neues schweres Verbrechen begehen werde, so komme eine Aussetzung nicht in Betracht.

2. Nach diesen Grundsätzen kann der Widerruf der Strafaussetzung hier keinen Bestand haben. Der Senat hat in dem Beschluss vom 27. März 1997 unter Bezugnahme auf die Beurteilung des Beschwerdeführers in dem psychiatrischen Prognosegutachten vom 18. Juli 1996 und unter der gebotenen kritischen Würdigung seines Verhaltens dargelegt, dass ein die Allgemeinheit gefährdendes schwerwiegendes Gewaltdelikt des Beschwerdeführers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu besorgen ist. Seither haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die diese Prognose in Zweifel ziehen könnten. Die in dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. September 2001 (UAS. 15) beiläufig erwähnte heftige, bei der es sich um ein Wortgefecht gehandelt hat, Auseinandersetzung des Beschwerdeführers mit einem Zeugen, lässt entgegen der Annahme der Generalstaatsanwaltschaft Berlin keine tragfähigen Schlüsse darauf zu, dass der Beschwerdeführer bereit sein könnte, nochmals Konflikte unter Anwendung schwerster Gewalt gegen Leib oder Leben Dritter zu lösen.

Die Betrugstaten rechtfertigen den Widerruf nicht. Durch sie hat der Beschwerdeführer der Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht zuwidergehandelt. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 27. März 1997 dargelegt, angesichts der Persönlichkeit des Beschwerdeführers, der nach Auffassung des Sachverständigen wichtige Talente für eine Tätigkeit als Betrüger besitze, liege die Befürchtung nicht fern, dass er nach seiner Hattentlassung Kredite für die Gesellschaft erschwindele oder auf andere Weise Dritte betrügerisch schädige. In diesem Falle könne der Schaden ein beträchtliches Ausmaß annehmen. Die Gefahr der Begehung von Vermögensstraftaten durch den Beschwerdeführer dürfe jedoch einer Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mehr entgegenstehen. Die Aussetzung beruhte mithin nicht auf einer Prognose, die sich als falsch erwiesen hat, so dass die Voraussetzungen für einen Widerruf fehlen.

- 3. Der Senat übersieht bei seiner Entscheidung nicht die sehr ernst zu nehmende, gewichtige Gefahr, dass der Beschwerdeführer nach der Verbüßung der Strafe aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. September 2001 seinem offenkundigen Hang zu Betrugstaten erneut folgt und dabei großen Schaden anrichtet. Für unverbesserliche Betrüger hat der Gesetzgeber jedoch die Maßregel der Sicherungsverwahrung geschaffen. Ob ihre Anordnung gegen den Beschwerdeführer bereits im letzten Verfahren geprüft worden ist, entzieht sich der Kenntnis des Senats. Hierauf kommt es aber auch nicht an. Ausschlaggebend ist, dass es nicht zulässig erscheint, die für derartige Täter den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehende Maßregel der Sicherungsverwahrung, die bei Delikten gegen Eigentum und Vermögen regelmäßig zeitlich begrenzt ist (§ 67d Abs. 3 Satz 1 StGB), durch den erneuten Vollzug der nach dem Willen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein dem Schutz vor schwersten Gewalttaten dienenden lebenslangen Freiheitsstrafe zu ersetzen.
- 4. Auch Maßnahmen nach § 56 f. Abs. 2 StGB kommen nicht in Betracht. Sie sind nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung nur zulässig, wenn die Widerrufsvoraussetzungen des § 56 f. Abs. 1 StGB erfüllt sind, der Widerruf aber durch Anordnungen nach § 56 f. Abs. 2 StGB ersetzt werden kann (vgl. Tröndle/Fischer, § 56 f. Rdn. 14 m. Rsprnachw.).

Der Senat hebt mithin den angefochtenen Beschluss auf und lehnt den Widerrufsantrag der Staatsanwaltschaft ab.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 3 StPO.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht Weißbrodt)

§ 68 f. Abs. 1 Satz 1 StGB, §§ 16,43 StVollzG (Zu den Voraussetzungen für die restlose Vollstreckung einer Freiheitsstrafe)

Eine Freiheitsstrafe ist auch dann vollständig vollstreckt, wenn der Entlassungszeitpunkt nach § 16 Abs. 2, 3 StVollzG oder den Anrechnungsregeln des § 43 StVollzG vorverlegt worden ist. Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 15. August 2003 - 5 Ws 447/03 -

Gründe

Das Landgericht Berlin hat den Beschwerdeführer am 20. Juli 1994 wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Die Einsatzstrafe betrug acht Jahre Freiheitsstrafe. Die Gesamtfreiheitsstrafe, deren Ende auf den 21. März 2003 notiert war, wurde gegen den Beschwerdeführer bis zum 19. März 2003 vollstreckt. Die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts beruhte ausweislich der Entlassungsmitteilung auf "§§ 43 und 16 StVollzG". Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer es abgelehnt, die Führungsaufsicht entfallen zu lassen oder ihre Dauer abzukürzen. Sie hat den Beschwerdeführer der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt und ihn angewiesen, sich bei diesem nach dessen Anweisungen oder denen der Führungsaufsichtsstelle einmal monatlich zu melden sowie jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Verurteilten, die nur hinsichtlich der Ablehnung des Entfallens der Führungsaufsicht als sofortige Beschwerde (§§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 3 Satz 1 StPO) anzusehen und im Übrigen als das zulässige Rechtsmittel der (einfachen) Beschwerde (§§ 463 Abs. 2, 453 Abs. 2 Satz 1 StPO, 300) zu behandeln ist. Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg.

Ι.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig; denn sie ist verspätet eingelegt worden. Sie hätte binnen einer Woche ab Bekanntmachung der Entscheidung (§ 311 Abs. 2 StPO) bei dem Landgericht Berlin eingelegt werden müssen. Die Frist begann mit der Zustellung des Beschlusses an den Verurteilten am 16. Juli 2003 (§ 35 Abs. 2 Satz 1 StPO) durch persönliche Übergabe an die erwachsene ständige Mitbewohnerin B. M. (§ 37 Abs. 1 StPO, §§ 166, 176, 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels endete daher am Mittwoch, dem 23. Juli 2003. Die unter dem 20. Juli 2003 von dem Verurteilten verfasste sofortige Beschwerde ist erst am 24. Juli 2003 bei dem Landgericht eingegangen und daher verspätet.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen kommt nicht in Betracht. Ausweislich des Briefumschlages ist das Rechtsmittel erst am 23. Juli 2003 zur Post gegeben worden. Auf dessen Eintreffen bei dem Landgericht noch am selben Tage durfte der Beschwerdeführer nicht vertrauen; denn die Laufzeit für einen Brief innerhalb Berlins beträgt einen Tag.

II.

1. Das Rechtsmittel wäre aber auch unbegründet. Die Voraussetzungen des § 68 f. Abs. 1 Satz 1 StGB für den Eintritt der Führungsaufsicht kraft Gesetzes liegen vor. Der Beschwerdeführer hat eine Einzelfreiheitsstrafe (vgl. OLG Bamberg NStZ-RR 2000, 81; OLG Köln NStZ-RR 1997, 4; OLG Hamm NStZ-RR 1996, 31; KG, Beschluss vom 17. Juni 1998 - 5 Ws 292/98 - = NStZ-RR 1999, 138 LS; KG JR 1979, 421; a.A. OLG München NStZ-RR 2002, 183; OLG Nürnberg NStZ-RR 1998, 124; Tröndle/Fischer, StGB 51. Aufl., § 68 f. Rdn. 3 jeweils mit weit. Nachw.) von zwei Jahren vollständig verbüßt (vgl. Tröndle/Fischer, § 68 f. StGB Rdn. 5).

Die Ansicht des Beschwerdeführers, es fehle an der vollständigen Vollstreckung, weil er zwei Tage vor Ablauf der notierten Strafzeit entlassen worden sei, trifft nicht zu. Richtig ist es, dass § 68 f. den Eintritt der Führungsaufsicht von der vollständigen Vollstreckung der Strafe abhängig macht (vgl. Tröndle/Fischer, § 68 f. StGB Rdn. 4). Vollständig vollstreckt ist eine Strafe, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften ihr Ende erreicht ist, wobei auch einzelne Tage, in denen sich der Verurteilte nicht in der Haftanstalt aufhält (Urlaub, Sonderurlaub etc.), als verbüßt gelten (vgl. BGH MDR 1982, 766, 767). Das Strafende ist nicht erreicht, wenn der Gefangene aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Amnestie vorzeitig entlassen wird; denn eine solche Entlassung beruht nicht auf dem Gesetz, sondern auf einem politischen Gnadenakt (vgl. KG JR 1979, 293). So liegen die Dinge hier nicht. Der Beschwerdeführer ist aufgrund der §§ 16 und 43 StVollzG zwei Tage vor dem ursprünglich errechneten Strafende entlassen worden. Einer genau-

en Aufklärung, ob tatsächlich beide Vorschriften oder nur eine davon angewendet worden sind, bedarf es nicht, da sich die Rechtsfolgen gleichen.

Das nach gesetzlichen Vorschriften erreichte Ende der Vollstreckung ist nicht notwendig identisch mit der notierten Höchststrafzeit. Denn sowohl § 16 Abs. 2 und Abs. 3 StVollzG als auch die Anrechnungsregeln des § 43 StVollzG bewirken, dass sich das Strafende mathematisch zugunsten des Gefangenen verschiebt. Für die fakultative vorzeitige Entlassung nach dem überwiegend fürsorgerische Gesichtspunkte berücksichtigenden § 16 StVollzG ist allgemein anerkannt, dass die Strafe im Sinne des § 68 f. StGB vollständig vollstreckt worden ist (vgl. BGH für § 48 a.F. StGB; OLG Düsseldorf MDR 1987, 603; OLG Hamm, Beschluss vom 21. April 1986 - 1 Ws 82/86 - Juris; Schl. Holst. OLG, Beschluss vom 19. Oktober 1981 - 1 Ws 376/81 - Juris; KG, Beschlüsse vom 18. April 2000 - 5 Ws 299/00 - und vom 17. August 1999 - 5 Ws 398/99 -).

Erst recht kann nichts anderes für die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 43 StVollzG gelten. Die Einführung der komplizierten Anrechnungsregeln dieser Vorschrift ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (BVerfGE 98, 169 = NJW 1998, 3337) zum Arbeitsentgelt der Gefangenen. Anders als im Falle des § 16 StVollzG hat der Gefangene, der von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, sich nach § 43 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 StVollzG von der Arbeit freistellen zu lassen, oder dem dies nach § 43 Abs. 7 Satz 2 StVollzG versagt war, (vorbehaltlich der Ausschluss- und Abgeltungsregelung des § 43 Abs. 10, 11 StVollzG) einen Anspruch auf Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes gemäß § 43 Abs. 9 StVollzG. Diesen Anspruch erarbeitet sich der Gefangene im Laufe des Vollzuges. Er kann also zum Zeitpunkt der ursprünglichen Strafzeitberechnung zwangstäufig noch nicht bekannt sein. Er wirkt sich unmittelbar auf die Strafzeitberechnung aus. Besteht er, darf die Strafe nicht mehr bis zu dem bislang errechneten Zeitpunkt vollstreckt werden, sondern sie muss von Amts wegen abweichend berechnet werden (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., § 43 Rdn. 4, S. 351 oben). Das zeigt, dass im Falle der Verkürzung der Strafzeit nach § 43 Abs. 9 StVollzG die Vollstreckung gesetzmäßig endet. Die Strafe ist also vollständig vollstreckt.

2. Nach dem Willen des Gesetzgebers tritt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 f. Abs. 1 Satz 1 StGB die Führungsaufsicht regelmäßig und automatisch ein. Der Gesetzgeber hat der Einführung der von Gesetzes wegen eintretenden Führungsaufsicht die Gedanken zugrundegelegt, dass einerseits der nach Verbüßung einer langen Haftstrafe Entlassene der besonderen Hilfe bei dem Übergang in die Freiheit regelmäßig bedarf (vgl. Tröndle/Fischer, § 68 f. StGB Rdn. 1) und andererseits die vollständige Vollstreckung der in § 68 f. Abs. 1 Satz 1 StGB genannten Einzelfreiheitsstrafen die fortdauernde Gefährlichkeit des Täters indiziert. Aus diesem Grunde handelt es sich auch nicht um eine verfassungswidrige Doppelbestrafung (vgl. BVerfGE 55, 28 = NStZ 1981, 21). Dementsprechend ist es in der Rechtsprechung (vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2002, 283-LS; OLG Düsseldorf MDR 1990, 356, OLG Karlsruhe MDR 1987, 784; KG JR 1993, 301, 302; Beschluss vom 10. Juli 2000 - 5 Ws 493/00 -; std. Rspr.) anerkannt, dass die durch § 68 f. Abs. 2 StGB ermöglichte Anordnung des Entfallens der Maßregel Ausnahmecharakter hat und nur getroffen werden kann, wenn konkrete Tatsachen für eine günstige Prognose vorliegen, die eine höhere als die zur Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB genügende Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit verlangt (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.; OLG Düsseldorf StV 1995, 539; MDR 1990, 356; KG a.a.O. und JR 1988, 295, 296); selbst eine vorzeitige Entlassung in anderer Sache aufgrund einer günstigen Prognose gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB führt daher nicht automatisch auch zum Entfallen der Führungsaufsicht (vgl. OLG Düsseldorf wistra 2000, 314 = NStZ-RR 2000, 347, 348). Erst recht muss das für den Fall der Vollverbüßung gelten. Denn außer in dem Fall, dass der Verurteilte nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB_nicht in die vorzeitige Entlassung eingewilligt hat, spricht das Erfordernis, die Strafvollstreckung fortzusetzen, dafür, dass die Gefährlichkeit des Verurteilten noch nicht behoben ist; es sei denn, gerade in den letzten Monaten des Strafvollzuges ist ein Wandel deutlich geworden, der die Erwartung künftiger Straffreiheit begründet (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.; OLG Düsseldorf StV 1982, 117 mit Anm. Deckers; KG JR 1988, 295, 296). Zweifel an einer solchen Prognose gehen zu Lasten des Verurteilten (vgl. Tröndle/ Fischer, § 68 f. StGB Rdn. 7).

3. Bei Anlegung dieser Maßstäbe erweist sich die angefochtene Entscheidung, die Führungsaufsicht gegen den wegen Gewalttaten zu einer sehr hohen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilten Beschwerdeführer nicht abzukürzen, offensichtlich als richtig

Seiner Befürchtung, das Eintreffen "permanenter Gerichtspost" in seiner Wohnung schade seiner sozialen Entwicklung, kann der Beschwerdeführer abhelfen, indem er den Kontakt zu der Führungsaufsichtsstelle bei der Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21, 10825 Berlin (Geschäftszeichen: FA - 213/03) und dem dort tätigen Bewährungshelfer Herrn Sauer-Weckwerth selbst aktiv sucht und aufrechterhält.

Die Beschwerde ist ebenfalls unbegründet. Die Nichtabkürzung der Höchstdauer der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 1 Satz 2 StGB) und die Anordnungen nach §§ 68a Abs. 1, 68b Abs. 1 Nrn. 7 und 8 StGB) unterliegen der Prüfung durch das Beschwerdegericht nur darauf, ob sie gesetzwidrig sind (§§ 463 Abs. 2, 453 Abs. 2 Satz 2 StPO). Gesetzwidrigkeit wäre gegeben, wenn die Anordnungen im Gesetz nicht vorgesehen, unverhältnismäßig oder unzumutbar wären (vgl. Fischer in KK-StPO 4. Aufl., § 453 Rdn. 13). Keine dieser Voraussetzungen ist erfüllt.

Die regelmäßige Höchstdauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren ist angesichts der in den Taten zum Ausdruck kommenden Gefährlichkeit des Verurteilten keineswegs unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber selbst hat sie in der verfassungsgemäßen Vorschrift (vgl. BVerfG a.a.O.) angeordnet. Sollte sich das Verhalten des Beschwerdeführers günstig entwickeln, so kann die Dauer der Führungsaufsicht nachträglich (vgl. OLG Koblenz NStZ 2000, 92) abgekürzt werden (§ 68d StGB).

Auch die Weisungen, sich bei dem Bewährungshelfer zu melden sowie jeden Wechsel des Wohnortes mitzuteilen, sind weder unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit noch der Zumutbarkeit zu beanstanden. Sie sind vielmehr geboten, um die notwendige Unterstützung und erforderliche Kontrolle zu gewährleisten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht Weißbrodt)

§§ 11 Abs. 2, 115 StVollzG (Zur Begründung von Lockerungsentscheidungen)

- 1. Die Vollzugsbehörde muss in ihrer Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen Umstände, die für die Annahme - oder das Fehlen - einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr von Bedeutung sind und auf die sie ihre Entschließung stützt, in vollem Umfange darlegen und mit konkreten Angaben belegen.
- 2. Dazu können im Falle einer Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Raubes die näheren Umstände der Tat gehören, welche die Art der Begehung und Mitwirkung sowie den Verbleib der Beute betreffen. Bloß wertende Feststellungen ohne (ausreichende) Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen genügen den Anforderungen, die an solche Entscheidungen zu stellen sind, nicht. Die gilt auch für etwaige gutachtliche Feststellungen, die der Entscheidung zugrunde gelegt sind.
- 3. Die Strafvollstreckungskammer darf ihrer Entscheidung über die Ablehnung von Vollzugslockerungen keine Erkenntnisse - etwa aus einem anderen Verfahren - zugrunde legen, welche die Vollzugsbehörde bei ihrer Entschließung nicht berücksichtigt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände die behördliche Entschließung hätten rechtfertigen können.

Beschluss des 2. Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 14. Juli 2003 - 2 Vollz Ws 244/03 -

Gründe

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit als Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt L. eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren und neun Monaten wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes aufgrund eines Urteils des Landgerichts Lüneburg vom 8. Januar 1998. Am 2. November 2002 hatte der Antragsteller zwei Drittel der verhängten Freiheitsstrafe verbüßt. Das Strafende wird am 3. Juni 2005 erreicht sein. Den Antrag des Antragstellers auf Genehmigung weiterer Vollzugslockerungen (Urlaub) hat der Antragsgegner abgelehnt. Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers hat das Justizministerium durch Bescheid vom 3. Januar 2003 verworfen. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

Das Rechtsmittel ist zulässig. Es ist trotz der in einer Parallelsache (2 Vollz Ws 161/03 [103/03]) durch Senatsbeschluss vom 3. Juni 2003 bereits für zulässig und begründet erklärten Rechtsbeschwerde noch einmal zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 SVollzG) geboten, die angefochtene Entscheidung im Wege der Rechtsbeschwerde der Nachprüfung zuzuführen, da die Strafvollstreckungskammer 5c des Landgerichts Lübeck zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung in dieser Sache (2. Mai 2003) den Senatsbeschluss vom 3. Juni 2003 noch nicht kennen konnte und nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass sie inzwischen durch die Strafvollstreckungskammer 5b über den (vorläufigen) Ausgang des Parallelverfahrens informiert worden ist.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Sie führt bereits mit der erhobenen Sachrüge zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des angegriffenen Beschwerdebescheids aus mehreren Gründen, so dass es auf die hierneben erhobene Verfahrensrüge nicht mehr ankommt.

Nach ständiger Rechtsprechung darf die Strafvollstreckungskammer bei Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Flucht- und Missbrauchsbefürchtung (§ 11 Abs. 2 StVollzG) nur überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagensgrundes zugrunde gelegt hat und, ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (BGHSt 30, 320, 327; BVerfG ZfStrVo 1998, 180, 183; vgl. auch BVerfG NStZ 1998, 430, 431; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., § 11 Rn. 15).

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Voraussetzungen kann der angefochtene Beschluss keinen Bestand haben. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Strafvollstreckungskammer bei Anwendung dieses - von ihr selbst gewählten - Prüfungsmaßstabes zur Bestätigung der Beschwerdeentscheidung kommen konnte. Zu Unrecht geht die Kammer davon aus, die Vollzugsbehörde habe ihrer Entscheidung einen ausreichend ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt, wenn sie (Seite 4 des angefochtenen Beschlusses) ausführt, "alle bei der Ermessensausübung zu berücksichtigenden Relevanzumstände sind dargestellt und gegeneinander abgewogen" worden. In dem im angefochtenen Beschluss wiedergegebenen Beschwerdebescheid wird unter anderem eine "begrüßenswerte Entwicklung" des Strafgefangenen mitgeteilt, sodann werden "gutachtliche Feststellungen von Dr. B. vom 4. Februar 2002" sowie eine "jüngste Einlassung zum angeblichen Verbleib der Beute" genannt. Schließlich ist die Rede von einer "jüngsten familiären Entwicklung" des Antragstellers sowie einer "belastenden Ungewissheit" über den Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft. Damit werden jedoch die für eine Entscheidung über die beantragten Vollzugslockerungen bedeutsamen Tatsachen zum Teil gar nicht und im Übrigen nur unzulänglich mitgeteilt. So fehlen etwa konkrete Angaben zum Lebensalter und zum Werdegang des Antragstellers, etwa zu Geburtsort, Schulbildung, beruflichen Qualifikationen oder auch Vorstrafen völlig. Diese Umstände sind aber für die Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsbefürchtung von Bedeutung (vgl. OLG Nürnberg NStZ 1998, 215). Auch fehlt es an der Mitteilung der dem Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 8. Januar 1998 zugrunde liegenden Feststellungen. Der Senat kann nur feststellen, dass der Antragsteller offenbar Mittäter eines gemeinschaftlich begangenen schweren Raubes war. Wie die Tat sich im

Einzelnen zugetragen hat, ob der Antragsteller innerhalb der Mittäter treibende Kraft oder nur Mitläufer war, ob die Täter Schusswaffen bei sich geführt oder sogar eingesetzt haben, wie hoch die Beute war, wie viel hiervon als Anteil auf den Antragsteller fiel und wie viel an den oder die Geschädigten zurückgelangt ist, wird nicht mitgeteilt. All dies ist aber von Bedeutung, wenn die Frage beantwortet werden soll, wie hoch eine mögliche Flucht- und Missbrauchsgefahr bei Gewährung von Vollzugslockerungen für den Antragsteller tatsächlich ist.

Soweit der Beschwerdebescheid die bereits erwähnten "gutachtlichen Feststellungen" eines Dr. B. enwähnt, spielen diese offenbar bei der getroffenen Entscheidung eine Rolle. Mangels Mitteilung der Anknüpfungstatsachen, insbesondere des Anlasses und des Ergebnisses der Begutachtung durch einen Sachverständigen, ist nicht zu entscheiden, ob dieses Gutachten sachgerecht in die Ermessensausübung eingeflossen ist. Gleiches gilt, soweit der Bescheid die oben erwähnten wertenden Kriterien wie "begrüßenswerte Entwicklung" oder "jüngste familiäre Entwicklung und belastende Ungewissheit" aufführt. Diese Bewertungen werden nicht hinreichend mit konkreten Angaben belegt. Welche vollzuglichen (oder außervollzuglichen) Ereignisse oder Verhaltensmuster hiermit gemeint sind, erschließt sich nicht.

Dies setzt sich fort, soweit der Beschwerdebescheid von "in Rechnung zu stellenden, nicht unerheblichen Persönlichkeitsdefiziten" sowie davon spricht, dass es "bislang nicht zu wesentlichen Beanstandungen" im Vollzug Anlass gegeben habe. Solange nicht mitgeteilt wird, worin die Behörde die Persönlichkeitsdefizite des Antragstellers sieht, wie diese festgestellt wurden und welche Vorkommnisse im Vollzug zu "unwesentlichen Beanstandungen" Anlass geboten haben, kann nicht überprüft werden, ob die zugrunde liegenden Tatsachen zu Recht und mit zutreffender Wertung in die Ermessensentscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen eingeflossen sind.

Diese Mängel des Beschwerdebescheides hätte die Strafvollstreckungskammer nicht unbeanstandet lassen dürfen. Die Fassung des angefochtenen Beschlusses und des Beschwerdebescheides lassen besorgen, dass sowohl die Behörde als auch die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidungen jeweils auf weitergehende Erkenntnisse gestützt haben, die ihnen möglicherweise aus Gefangenenpersonalakten oder aus anderen, den Antragsteller betreffenden Verfahren zugänglich gewesen sind, die aber nicht - jedenfalls nicht in nachprüfbarer Weise - Eingang in die angefochtenen Entscheidungen gefunden haben.

Nach allem waren der angefochtene Beschluss und der Beschwerdebescheid des Justizministeriums aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt Lübeck zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden (vgl. BGHSt 30, 320, 327; OLG Frankfurt NStZ-RR 2002, 155; OLG München NStZ 1994, 560).

Für eine möglicherweise erforderlich werdende erneute Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer weist der Senat auf Folgendes hin:

Die Ausführungen auf Seite 4 unten im angefochtenen Beschluss lassen den Eindruck entstehen, die Strafvollstreckungskammer habe bei ihrer Entscheidung Erkenntnisse (mit) zugrunde gelegt, die sie in einem anderen Verfahren, nämlich offenbar im Rahmen der Anhörung des Antragstellers zur Frage einer vorzeitigen Haftentlassung zum Zwei-Drittel-Termin im Oktober 2002 gewonnen hat. Der Umstand, der Antragsteller habe erklärt, 400.000.- DM als Kapitalanlage einem Immobilienmakler in Izmir übergeben und von ihm bisher nicht zurückerhalten zu haben, ist ein Sachvortrag, der dem Beschwerdebescheid nicht zu entnehmen ist; möglicherweise ist dies mit den dort genannten "jüngsten Einlassungen zum angeblichen Verbleib der Beute" gemeint. Zweifelsfrei feststellen kann der Senat dies jedoch nicht. Sollte die Strafvollstreckungskammer im Rahmen ihrer Entscheidung mit diesem Sachvortrag weitergehend Tatsachen aus anderer Quelle selbst ermittelt haben, welche bisher von der Behörde nicht berücksichtigt oder aber jedenfalls nicht mitgeteilt worden sind, um damit die angefochtene Entscheidung rechtfertigen zu können, so hätte die Strafvollstreckungskammer ihre Aufgabe missverstanden, denn es ist nicht ihre Sache, die Prognose der Behörde durch eine eigene zu ersetzen und deshalb auch nicht angängig, eine aus sich heraus nicht überprüfbare Ermessensentscheidung durch Ermittlung weiterer Tatsachen als zutreffend erscheinen zu lassen (vgl. dazu BGH a.a.O.; Senatsbeschluss vom 25. April 2002, 2 Vollz Ws 96/02 [60/02]).

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zur Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch den Besitz einer Spielkonsole "Playstation II")

- Die Aushändigung und der Besitz einer Spielkonsole "Playstation II" können einem Strafgefangenen wegen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) verweigert werden.
- Das Gerät eröffnet dem Gefangenen die Möglichkeit, auf der Festplatte Daten zu speichern oder sich über das Internet mit Personen außerhalb der Anstalt auszutauschen, ohne dass einem etwaigen Missbrauch in anderweitiger Weise hinreichend begegnet werden könnte.
- Die ablehnende Entscheidung ist in einem solchen Falle bereits durch die hypothetische Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung unabhängig davon gerechtfertigt, ob das Missbrauchsrisiko in der Person des Gefangenen selbst liegt.

Beschluss des 1. Strafsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. August 2003 - 1 Ws (Vollz) 14/03 -

Gründe

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt B. eine Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug. Am 10. November 2002 beantragte er die Genehmigung des Kaufs einer Spielkonsole "Playstation II" und die Einbringung des Geräts in den Haftraum. Der Antragsteller besitzt bereits eine Spielkonsole des Typs "Playstation I". Der Leiter für Ordnung und Sicherheit der Antragsgegnerin lehnte am 13. November und am 6. Dezember 2002 den Antrag des Antragstellers unter Hinweis auf die Internet-Fähigkeit der "Playstation II" ab. Ferner wurde ausgeführt, dass durch den Gegenstand die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet sei (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG), weil die Spielkonsole DVD-tauglich sei und sicherheitsrelevante Informationen bzw. Filme dem Vollzugsziel entgegenstehenden Inhalts über DVD in die Justizvollzugsanstalt eingeschleust werden könnten. Eine Missbrauchsgefahr könne auch nicht durch Versiegelung (Verplombung) oder Abklemmen des Modemanschlusses völlig ausgeschlossen werden.

Der Antragsteller hat gegen die Ablehnung seines Antrags Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG gestellt. Mit Beschluss vom 16. April 2003 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Die Strafvollstreckungskammer führt in ihrem Beschluss aus:

,,...

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet. Die Versagung der Genehmigung zum Betrieb einer Playstation 2 durch die Antragsgegnerin ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller deshalb nicht in seinen Rechten.

Der gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG bestehende Anspruch des Antragstellers auf Überlassung von Gegenständen zur Freizeitgestaltung ist im Hinblick auf die Playstation 2 nämlich gemäß § 70 Abs. 2 Ziffer 2 2. Alternative StVollzG ausgeschlossen. Nach der genannten Vorschrift besteht ein derartiger Anspruch nicht, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden durch die Überlassung. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Antragsgegnerin geht zutreffend davon aus, dass allein das Bestehen einer Missbrauchsmöglichkeit gerade im geschlossenen Vollzug bei Haftanstalten mit hohem Sicherheitsstandard (wie bei der Antragsgegnerin, bei der im geschlossenen Vollzug Langstrafer, insbesondere auch Sexual- und Gewaltstraftäter inhaftiert sind schon genügt, um von einer Gefahr für die Sicherheit der Anstalt auszugehen. Insbesondere gilt dies unter der gerichtsbekannten

Tatsache, dass es der Antragsgegnerin trotz vieler Kontrollen noch nicht gelungen ist, die Kommunikation zwischen den Strafgefangenen innerhalb der Antragsgegnerin aber auch zwischen den Strafgefangenen und Dritten auswärts zu kontrollieren bzw. unerwünschte Kommunikation zu unterbinden. Die von dem Gerät ausgehenden Gefahren liegen insbesondere in der Möglichkeit, Daten zu speichern bzw. auch über das Internet einen Datenaustausch mit Externen zu ermöglichen. Soweit der Antragsteller darauf verweist, dass ein Zusatzgerät, ein so genanntes Modem, dafür erforderlich sein, das dem Gerät nicht beigefügt sei, so ist darauf zu verweisen, dass gerichtsbekanntermaßen kleinere Gegenstände (wie z.B. dieses Modem) durchaus nachträglich in die Antragsgegnerin eingeschmuggelt werden können. Dabei handelt es sich nicht um eine rein theoretische Gefahr. Gerichtsbekanntermaßen besteht bei der Antragsgegnerin eine nicht unerhebliche Subkultur, so dass immer wieder Handys, Handychips, Bargeld, Betäubungsmittel und andere unerlaubte Gegenstände in den Hafträumen aufgefunden werden. Auch ist es eine mehr als theoretische Möglichkeit, dass Strafgefangene, die eigentlich als zuverlässig einzustufen sind, aufgrund vielfältiger Kontakte mit anderen Strafgefangenen aus Gefälligkeit oder wegen bestehender Abhängigkeitsverhältnisse ggf. auch unter Drohungen sich für entsprechende Kontakte missbrauchen lassen.

Es ist deshalb von einer Gefahr für die Sicherheit der Anstalt durch die internetfähige Playstation 2 für die Sicherheit der Anstalt auszugehen.

Dasselbe gilt für die DVD-Tauglichkeit des Gerätes. Hier ist mit dem Einbringen unerwünschter Filme bzw. unerwünschten Datenmaterials und entsprechendem Austausch zu rechnen.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob dieser Gefahr durch mildere Mittel begegnet werden kann; insbesondere durch Überwachungs- oder Kontrollmaßnahmen (Verplombung, Durchsuchung etc. pp.). Davon ist hier nicht auszugehen. Die Antragsgegnerin kann letztlich nicht ständig die Benutzung des Gerätes überwachen, zumal ein derartiges Modem an- und abgebaut werden kann. Auch gegen das missbräuchliche Abspielen von DVD sind zwar Sicherungen denkbar, diese können jedoch erfahrungsgemäß mit entsprechend technischem Wissen überwunden werden. Eine ständige Kontrolle, ob die Sicherungen noch vorhanden sind (oder ihr Vorhandensein nur vorgetäuscht ist) kann nicht geleistet werden. Die Personaldecke der Antragsgegnerin ist dazu zu dünn.

Schließlich war auch die Gefährdung, die vom etwaigen Missbrauch des Gerätes ausgeht, gegen den Nutzen, den das Gerät für den Antragsteller hat, abzuwägen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne/Zumutbarkeit).

Auch danach ist eine Genehmigung der Playstation 2 nicht geboten.

Es handelt sich um ein Gerät zum Betrieb von Computerspielen. Das Gericht kann nicht erkennen, dass für den Antragsteller wichtige Belange, die über den bloßen Zeitvertreib hinausgehen, durch eine Versagung der Playstation 2 berührt sind. Insbesondere werden durch das Spielen an der Playstation 2 keine besonderen Fähigkeiten geschult, die etwa für die berufliche oder soziale Weiterentwicklung des Antragstellers von Belang wären. Dies führt der Antragsteller auch selbst nicht aus.

Dem Antragsteller verbleibt weiterhin die Möglichkeit, die nach der ständigen Praxis der Antragsgegnerin genehmigungsfähige Playstation 1 zu betreiben. Auch wenn diese nicht so viele Spielmöglichkeiten bietet, so ist es doch auch ein Gerät mit vielen Spielmöglichkeiten. Allein die bloße Möglichkeit, dass der Antragsteller für dieses immer noch sehr weit verbreitete Gerät in ferner Zukunft nicht mehr alle neuen Spiele erhalten könnte, stellt die Funktionsfähigkeit bzw. den Sinn und Zweck des Besitzes und Betriebes einer solchen Anlage nicht in Zweifel. Zum einen ist durch die bisherige weite Verbreitung der Playstation 1 gesichert, dass ein zu bedienender Markt weiterhin existiert für den Vertrieb von Computerspielen für die Playstation 1. Weiterhin ist der Antragsteller nicht gehindert, seine bisherigen Computerspiele dort weiter zu betreiben.

Die vom Antragsteller vorgelegte Information, dass nicht mehr alle neuen Computerspiele möglicherweise in einer für die Playstation 1 geeigneten Version angeboten werden könnten, mindert die Nutzbarkeit nicht.

Der Antragsteller ist im Strafvollzug und kann schon deshalb nicht erwarten, dass er stets die neuesten und besten technischen Geräte verfügbar hat. Er muss sich gegebenenfalls mit Einschränkungen abfinden, jedenfalls mit solch geringfügigen, wie sie hier festzustellen sind.

Eine Unzumutbarkeit kann jedenfalls nicht festgestellt werden angesichts der Einschränkung. Der Antragsteller hat schließlich auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz keinen Anspruch auf Genehmigung. Soweit der Kammer bekannt, handelt es sich nur um Bestandsschutzentscheidungen bei Verlegungen aus anderen JVA's...."

Die gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer formund fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Rechtsbeschwerde bleibt jedoch ohne Erfolg.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat die Aushändigung einer Spielkonsole des Typs "Playstation II" an den Antragsteller zu Recht abgelehnt.

§ 70 Abs. 1 StVollzG erlaubt im angemessenen Umfang den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung nur dann, wenn keiner der Ausschlussgründe des § 70 Abs. 2 StVollzG vorliegt. Zu Recht geht die Antragsgegnerin davon aus, dass durch den Besitz einer "Playstation II" Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt gefährdet sind, weil die Möglichkeit besteht, auf der Festplatte des Geräts missbräuchlich Daten zu speichern bzw. über das Internet einen Austausch mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen, ohne dass eine Kontrollmöglichkeit besteht festzustellen ob dieser Datenaustausch den Vollzugszielen entgegensteht. Dem Risiko einer missbräuchlichen Benutzung zur unerlaubten Speicherung von Daten (z.B. Bildern und Filmen pornografischen, rassistischen oder sonstigen den Vollzugszielen entgegenstehenden Inhalts) und der unerlaubten Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt kann nicht hinreichend dadurch begegnet werden, dass das Gerät verplombt und etwaige Schnittstellen versiegelt werden. Bei Spielkonsolen des besagten Typs handelt es sich um elektronische Geräte, die über eine Vielzahl miniaturisierter Schaltkreise und -elemente (Mikrochips) verfügen, die für einen Laien nicht unterscheidbar sind. Das mit der Kontrolle entsprechender Geräte beauftragte Personal des Justizvollzugsdienstes der Antragsgegnerin verfügt nicht über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektronik, um einen Missbrauch der im Gerät vorhandenen Schnittstellen und Anschlüsse zu verhindern. Der Senat geht hierbei davon aus, dass die in dem Beschluss des OLG Karlsruhe vom 10. März 2003 angeführte "Verplombung" oder Versiegelung der Schnittstellen für den Modem-Anschluss (zum Betrieb eines externen Mobiltelefons, vgl. OLG Karlsruhe, StV 2003, 407 f.) nicht ausreicht, um der im angefochtenen Beschluss zutreffend dargelegten Missbrauchsgefahr der Spielkonsole "Playstation II" zu begegnen und diese dauerhaft zu unterbinden. Die einfache Verplombung der bezeichneten Schnittstelle kann nicht verhindern, dass durch Manipulationen an der Hardware der Spielkonsole oder die Veränderung geeigneter Software andere Schnittstellen des Gerätes für verbotene Zwecke umfunktioniert werden können. So kann beispielsweise die Schnittstelle für den Monitor (in der Regel ein TV-Bildschirm), die für den Betrieb der Spielkonsole als solcher erforderlich ist und nicht verplombt werden kann, von EDV-kundigen Personen als Zugang zur Festplatte der Spielkonsole verwandt werden. Auf der Festplatte können Dateien unerlaubten Inhalts versteckt werden, ohne dass diese bei Kontrollen entdeckt werden. Die Möglichkeit zur Speicherung von Dateien unerlaubten oder vollzugswidrigen Inhalts steht der Zulassung der Spielkonsole entgegen. Bereits die hypothetische Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung reicht aus, so dass es nicht darauf ankommt, ob gerade der Antragsteller über die entsprechenden technischen Kenntnisse verfügt.

Bereits die dargelegten Missbrauchsmöglichkeiten rechtfertigen den angefochtenen Beschluss. Auch die weiteren Erwägungen der Strafvollstreckungskammer begründen die Versagung des Betriebs einer Spielkonsole "Playstation II". Die Spielkonsole ist geeignet, unter Zuhilfenahme eines Mobiltelefons und eines Modems dem Antragsteller oder anderen Strafgefangenen Zugang zum Internet in der Haftanstalt zu schaffen. Die Möglichkeit der Unterhaltung eines unkontrollierten Internetzugangs widerspricht den Zielen des

Strafvollzugs. Über einen derartigen Zugang können sicherheitsrelevante Informationen mit Außenstehenden ausgetauscht werden. Dies gefährdet die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Es kann nicht ausgeschlössen werden, dass z.B. die Schnittstelle für den TV-Bildschirm, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Spielkonsole nicht verplombt werden kann, durch Manipulationen - die bei Haftraumkontrollen nicht ohne Weiteres entdeckt werden können - als Anschluss für ein Mobiltelefon und/oder das erforderliche Modem genutzt werden kann. Bei Mobiltelefonen und entsprechenden Modems handelt es sich erfahrungsgemäß um kleinere Gegenstände, die im Haftraum oder bei Gefangenen in der Kleidung oder Körperhöhlen verborgen werden können. Diese Gegenstände können durch einfache Maßnahme an der Spielkonsole installiert und - zur Vermeidung einer Entdeckung bei Kontrollen - auch ebenso einfach abgebaut wer-

Insgesamt ist das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung der Spielkonsole "Playstation II" nicht als nur gering einzustufen. Das Missbrauchsrisiko muss nicht gerade in der Person des Antragstellers liegen. Auch zuverlässige Strafgefangene, die keinen Missbrauch beabsichtigen, können von Mitgefangenen unter Druck gesetzt werden, ihnen die missbräuchliche Benutzung des überlassenen Gegenstands als Kommunikationsmittel zu gestatten (vgl. OLG Saarbrücken ZfStrVo 1991, 54 f. m.w.N.). Angesichts des erhöhten Sicherheitsgrades der Justizvollzugsanstalt, in der eine erhebliche Zahl wegen Sexualverbrechen Verurteilter einsitzt, muss die Antragsgegnerin nachhaltig verhindern, dass in den Hafträumen Medien mit Speichermöglichkeit für Bilder, z.B. kinderpornografischen Inhalts, bereitgehalten werden.

Im Übrigen wird auf die fortgeltenden Gründe des angefochtenen Beschlusses - insbesondere zur Möglichkeit des Antragstellers, seine Freizeit unter Verwendung der zugelassenen Spielkonsole "Playstation I" zu gestalten - verwiesen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

Der Gebührenstreitwert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 100 € festgesetzt (§§ 48a, 13 GKG).

§ 92a Abs. 1 BSHG, Art. 6 Abs. 2 EMRK (Heranziehung zum Kostenersatz wegen schuldhaft sozialwidrigen Verhaltens für Zeiten einer Untersuchungshaft und einer Ersatzfreiheitsstrafe)

- 1. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK inhaltlich näher ausgeformte Unschuldsvermutung gebietet es nicht, von einer Heranziehung zum Kostenersatz nach § 92a Abs. 1 BSHG bis zum rechtskräftigen Abschluss eines anhängigen Strafverfahrens abzusehen, wenn sie auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges sozialwidriges Verhalten unabhängig von dessen Strafbarkeit gestützt wird.
- 2. Eine sozialwidrig herbeigeführte Mittellosigkeit als im Sinne des § 92a Abs. 1 BSHG haftungsauslösender Umstand kann - bei Vorliegen der Verschuldungsvoraussetzungen dieser Bestimmung - eine Heranziehung zum Kostenersatz für die den unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährte Sozialhilfe auch für Zeiten einer Untersuchungshaft und einer Ersatzfreiheitsstrafe rechtfertigen.

Urteil des 5. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2003 - BVerwG 5 C 4.02 -

Aus den Gründen

Zu Unrecht ist die Vorinstanz unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1987 -2 BvR 589/79, 740/81 und 284/85 - (BVerfGE 74, 358) der Auffassung, der Beklagte sei durch die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde und im Lichte des Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegende Unschuldsvermutung gehindert, das der Untersuchungshaft vorausgehende Verhalten des Klägers sozialhilferechtlich als sozialwidrig zu bewerten, solange das Strafverfahren nicht rechtskraftig abgeschlossen sei

Die sozialhilferechtliche Bewertung eines bestimmten Handelns ist unabhängig davon, ob es auch den Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens bildet; dies gilt auch für die Bewertung des Verhaltens als schuldhaft sozialwidrig einerseits, strafbar andererseits. Ein anhängiges Strafverfahren und die Unschuldsvermutung hindern den Sozialhilfeträger daher nicht an der eigenständig, nach sozialhilferechtlichen Kriterien vorzunehmenden Bewertung eines Handelns nur deswegen, weil es zugleich nach strafrechtlichen Maßstäben in einem Strafverfahren zu bewerten

Der Vorwurf schuldhaft sozialwidrigen Verhaltens, der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Haftungstatbestand des Kostenersatzanspruches gemäß § 92 a Abs. 1 BSHG als engem, deliktsähnlichem Ausnahmetatbestand zugrunde liegt (vgl. zu § 92a Abs. 1 BSHG bzw. der Vorgängerbestimmung in § 92 Abs. 2 BSHG F. 1961 Urteile vom 30. August 1967 - BVerwG 5 C 192.66 - <BVerwG 27, 319, 321>, vom 24. Juni 1976 - BVerwG 5 C 41.74 - <BVerwGE 51, 61, 63 f.>, vom 14. Januar 1982 - BVerwG 5 C 70.80 - <BVerwGE 64, 318, 320 f.> und vom 23. September 1999 - BVerwG 5 C 22.99 - <BVerwGE 109, 331>), setzt nicht notwendig ein im Sinne des Rechts der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) rechtswidriges oder ein strafbares Verhalten voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1976, a.a.O. S. 63; Urteil vom 14. Januar 1982, a.a.O. S. 320; Urteil vom 23. September 1999, a.a.O. S. 332), das dem Kläger erst nach erfolgter strafrechtlicher Verurteilung vorgehalten werden könnte. Der spezifisch sozialhilferechtliche Vorwurf der Sozialwidrigkeit ist nicht im Begehen einer Straftat, sondern darin begründet, dass der Betreffende in - im Sinne eines objektiven Unwerturteils - zu missbilligender Weise sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen in die Lage gebracht hat, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Dementsprechend hat der Senat bereits entschieden, dass ein Tun (Unterlassen) einen Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Kostenersatz (auch) dann begründet, wenn es aus der Sicht der Gemeinschaft, die - was die Sicherung von Mitteln für eine Hilfeleistung in Notlagen angeht - eine Solidargemeinschaft ist, zu missbilligen ist (BVerwG, Urteile vom 14. Januar 1982, a.a.O. S. 321, und vom 23. September 1999, a.a.O. S. 333). Ob ein Verhalten sozialwidrig ist, ist dann nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Es muss eine spezifische Beziehung zwischen dem Verhalten selbst und dem Erfolg bestehen, um das Verhalten selbst als "sozialwidrig" bewerten zu können. Voraussetzung ist weiter, dass Mittellosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit nicht nur tatsächlich elntreten, sondern dieser Erfolg vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt ist. Schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne von § 92 a Abs. 1 Satz 1 BSHG verhält sich dabei nur, wer sich der Sozialwidrigkeit seines Verhaltens bewusst oder grob fahrlässig nicht bewusst ist (BVerwG, Urteil vom 23. September 1999, a.a.O. S. 333).

Mit Blick auf die Untersuchungshaft des Klägers bedeutet dies, dass sein fortgesetztes rechtswidriges, gegebenenfalls strafbares geschäftliches Verhalten als sozialwidrige Verursachung der Bedürftigkeit der unterhaltsberechtigten Angehörigen bewertet werden kann, wenn dabei im Sinne grober Fahrlässigkeit die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist und der Kläger dasjenige nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, wenn also für ihn vorhersehbar war, dass dieses Verhalten ihn in Untersuchungshaft bringen konnte mit der Folge, dann wegen eigener Mittellosigkeit unterhaltsbedürftigen Angehörigen keinen Unterhalt mehr zahlen zu können. Maßgeblich für die Bewertung des Verhaltens des Klägers ist die konkrete Feststellung und Würdigung der zur Inhaftierung führenden Umstände, welche dem Revisionsgericht verwehrt ist. Als rechtlich maßgeblichen Bezugszeitpunkt für die Bewertung hat die Vorinstanz zutreffend auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abgehoben, welcher hier in die Zeit nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft, aber vor der strafgerichtlichen Entscheidung über die der Haft zugrunde liegenden Tatvorwürfe fällt. Dass die Beurteilung der Sozialwidrigkeit eines Verhaltens bei laufendem strafrechtlichem Ermittlungsverfahren das Risiko birgt, dass sich später zusätzliche Erkenntnisse ergeben, macht die Beurteilung nicht zu einer lediglich vorläufigen

und steht der Heranziehung zum Kostenersatz nicht notwendig entgegen. Gerade im Bereich von Wirtschaftsdelikten muss die Sozialhilfebehörde sich mit einer Beurteilung auf der Basis der ihr zugänglichen Erkenntnisse begnügen können, da andernfalls gerade in schwerwiegenden oder schwierigen Fällen, deren Aufklärung komplizierte Ermittlungen voraussetzt, der Kostenersatzanspruch infolge der Dreijahresfrist des § 92 a Abs. 3 Satz 1 BSHG bereits vor der Möglichkeit einer abschließenden Klärung erloschen wäre. Für die Beurteilung, ob ein Verhalten, das von der Behörde als sozialwidrig bewertet worden ist, einen Kostenersatzanspruch rechtfertigt, kommt es allein darauf an, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 92 a Abs. 1 BSHG im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vorgelegen haben. Nicht erforderlich ist hingegen, dass bereits in diesem Zeitpunkt alle Erkenntnisse vorgelegen haben, die diese Beurteilung des den Hilfebedarf auslösenden Verhaltens des Klägers als richtig stützen. Für die unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung des Verhaltens des Klägers vorzunehmende gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Behörde den unbestimmten Rechtsbegriff der Sozialwidrigkeit zutreffend ausgelegt und einzelfallbezogen angewendet hat, können für die Beurteilung auch zusätzliche Erkenntnisse aus dem Strafverfahren herangezogen werden, wenn und soweit sie sich auf Tatsachen und Vorgänge beziehen, die vor dem Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung liegen und im Wesentlichen denselben Lebenssachverhalt betreffen, den auch die Behörde herangezogen hatte

Auch die infolge der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe aus der im Jahre 1993 erfolgten Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt eingetretene Hilfebedürftigkeit unterhaltsbedürftiger Angehöriger des Klägers kann eine vorhersehbare und in den Vorwurf schuldhaft sozialwidrigen Verhaltens einzubeziehende Handlungsfolge seines rechtswidrigen geschäftlichen Verhaltens sein. Wenn für den Kläger die Hilfebedürftigkeit seiner unterhaltsbedürftigen Angehörigen vorhersehbar und vermeidbar war, kann dies grundsätzlich auch für die infolge der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eintretende Hilfebedürftigkelt gelten. Der Umstand, dass die zur Ersatzfreiheitsstrafe führende Mittellosigkeit des Klägers auch durch die Untersuchungshaft bedingt war und seine Unfähigkeit zu Unterhaltsleistungen während der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach den Feststellungen der Vorinstanz auch dadurch verursacht war, dass das Entlohnungssystem in der Strafhaft nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Resozialisierung entsprach (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 2 BvR 441, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94 - <BVerfGE 98, 169>), entlastet den Kläger nicht vom Vorwurf sozialwidrigen

(Eingesandt von Dr. Manfred Hammel, Stuttgart)

§§ 57 Abs. 1, 66 Abs. 1 Satz 3 StGB, § 454 Abs. 2 Satz 1 StPO, §§ 2 Satz 2, 11 Abs. 2, 109 StVollzG (Zur Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens über einen Sexualstraftäter im Falle ungünstiger Prognose)

Die Einholung eines umfassenden kriminalprognostischen Sachverständigengutachtens nach § 454 Abs. 2 Satz 1 StPO ist auch dann veranlasst, wenn die Entlassung des Gefangenen zwar nicht kurzfristig, aber nach Durchführung einer erfolgreichen therapeutischen Behandlung zeitnah zu erwägen ist und eine Verweisung des Gefangenen auf den Antragsweg nach § 109 StVollzG im Falle der Ablehnung der Gewährung einer sachgerechten Behandlung durch die Anstalt zu einer nicht unerheblichen Verzögerung des Verfahrens führen und letztendlich einen etwaigen Anspruch des Gefangenen auf Behandlung im Strafvollzug und die sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen einer bedingten Entlassung durch die Strafvollstreckungsgerichte vereiteln würde.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. September 2003 - 1 Ws 105/03 -

Gründe

1.

Der jetzt 52-jährige X. wurde durch Urteil des Landgerichts S. vom 09.12.1997 wegen mehrfacher sexueller Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt, weil er seit 1988 teilweise unter Ausnutzung seiner Stellung als Arzt 10-14-jährige Knaben, unter anderem unter Durchführung von Oral- und Analverkehr, sexuell missbraucht hatte. Nach dem von der Strafkammer eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachten leidet der Angeklagte an einer hysterischen Persönlichkeitsstörung in Verbindung mit homosexuellpädophilen Verhaltensmustern, welche jedoch sein Hemmungsvermögen zum Zeitpunkt der Tat nicht erheblich i.S.d. § 21 StGB reduziert hatte.

Seit 09.06.1998 verbüßt der Gefangene diese Strafe in der JVA Y., der Zweidrittelzeitpunkt war am 05.03.2003, das Strafende ist auf den 05.03.2006 vermerkt.

In der Zeit vom 01.12.1999 bis 29.03.2000 befand sich der Gefangene zur Durchführung einer Sozialtherapie in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg. Ausweislich des dort gefertigten Berichts vom 20.03.2000 erfolgte die Rückverlegung, weil es zwischen dem Gefangenen und anderen Inhaftierten zu Konflikten kam und sich dieser nicht als "gruppenfähig" erwies.

Seit dieser Zeit strebt der Gefangene eine anderweitige Behandlung seiner Persönlichkeitsstörung an. Er hat sich insoweit an den Dipl. Psychologen W. aus S. gewandt, der nach drei probatorischen Sitzungen in der JVA Y. im Oktober 2002 - ähnlich dem bereits vom gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. W. in seinem Gutachten vom 04.11.1997 unterbreiteten Vorschlag (SA, Bl. 213) - eine niederfrequent angelegte Langzeittherapie in seiner Klinik als erfolgsversprechend ansah. Zur Aufnahme dieser Behandlung kam es aber nicht, weil eine Verlegung des Gefangenen in die JVA S. aus Sicht der Vollzugsbehörden nicht in Betracht kam und es zudem an einem Kostenträger fehlte. Die JVA Y. hält weiterhin eine Sozialtherapie in der Sozialtherapeutischen Anstalt für erforderlich und lehnt die Durchführung einer "niederschwelligeren" Behandlung, sei es anstaltsintern oder -extern, ab.

Im Hinblick auf die anstehende Prüfung einer Entlassung des Gefangenen zum Zweidrittelzeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft S. am 12.12.2002 die Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens beantragt. Auch die Verteidigerin hat ein solches ausdrücklich angeregt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer - ohne diesen Anträgen Folge zu geben - eine bedingte Entlassung des Gefangenen abgelehnt, weil bislang noch keine erfolgreiche Behandlung stattgefunden habe und ohne eine solche dem Gefangenen eine positive Prognose nicht erteilt werden könne. In den Entscheidungsgründen hat die Kammer der Vollzugsanstalt indes nahegelegt, dem Gefangenen die Durchführung einer intensiven psychotherapeutischen Behandlung zu ermöglichen.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wendet sich der Gefangene mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, mit welcher er seine vorzeitige Entlassung, hilfsweise die Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens anstrebt.

П

Der Senat hält vorliegend die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der prognoserelevanten Umstände für geboten.

1. Nach § 454 Abs. 2 Satz 1 StPO holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffelichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Hiermit hat das Gesetz zum Ausdruck gebracht, dass die Einholung eines Gutachtens nicht in jedem Falle geboten ist (so aber OLG Koblenz StV 2000, 26 f.: OLG Celle NStZ 1999,

159 f.), vielmehr dies die realistische Möglichkeit einer Strafaussetzung erfordert (Thüringisches OLG StV 2000, 26 f.; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl. 2003, § 454 Rn. 37).

- 2. Dabei darf sich das Gericht jedoch nicht mit der derzeitigen Vollstreckungssituation zufrieden geben, vielmehr muss die Annahme einer ungünstigen Prognose ausreichend mit Tatsachen und nachvollziehbaren Erwägungen belegt werden. Die gebotene prognostische Bewertung verlangt vom Richter eine besonders sorgfältige und eingehende Prüfung aller relevanten Umstände. Es hat auch danach zu fragen, aus welchen Gründen Vollzugslockerungen und notwendige therapeutische Behandlungen bislang versagt worden sind (BVerfG NStZ 1998, 373 ff.; STV 2000, 265 f.). Dies gilt umso mehr, wenn die Frage einer Strafaussetzung entscheidend vom Erfolg solcher Maßnahmen abhängt.
- 3. Im vorliegenden Fall dürfte dem vor der Verurteilung durch das Landgericht S. nicht straffällig gewordenen Gefangenen - worauf die Strafvollstreckungskammer zu Recht hingewiesen hat - zwar derzeit noch keine günstige Prognose gestellt werden können, diese wäre aber bei Durchführung einer erfolgreichen Therapie durchaus zeitnah zu erwägen und könnte in absehbarer Zeit zu einer bedingten Entlassung führen. Eine entsprechende Behandlung strebt der Gefangene auch an. In einem solchen Fall kann das Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung jedenfalls dann eine nähere Abklärung der Behandlungsmöglichkeiten erfordern, wenn eine Klärung dieser Fragen über eine Antragsstellung nach § 109 StVollzG zu einer nicht unerheblichen Zeitverzögerung führen würde (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 24.11.2000, 2 BvR 1661/00). Dies gebietet nicht nur der teilweise auch verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch des Gefangenen auf Gewährung einer Behandlung (vgl. hierzu Senat NStZ 1998, 638; OLG Karlsruhe StV 2002, 34 f. NJW 2001, 3422 ff.), sondern auch die Belange der Allgemeinheit (§ 2 Satz 2 StVollzG), denn es kann nicht angehen, einen Gewalttäter nach Ablauf seiner Strafzeit nur deshalb unbehandelt und damit weiterhin für die Allgemeinheit gefährlich in die Freiheit zu entlassen, weil verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten der Vorrang eingeräumt wurde.
- 4. Dabei verkennt der Senat nicht, dass grundsätzlich der Gefangene die Notwendigkeit der möglichst frühzeitigen Durchführung und die Art der konkret indizierten Behandlung im Falle der Ablehnung einer solchen durch die Anstalt mittels eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG gerichtlich überprüfen lassen kann, wobei jedenfalls bei Gewaltdelikten Kostenfragen keine Rolle spielen dürfen und der Staat die Auslagen einer nicht vollzugsinternen Behandlung jedenfalls dann zu tragen hat, wenn der Gefangene diese nicht selbst übernehmen kann und ein sonstiger freier Kostenträger hierfür nicht einsteht. Nachdem die JVA aber zuletzt in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2002 die Durchführung einer Behandlung außerhalb der Sozialtherapeutischen Anstalt und jegliche Gewährung von Lockerungen grundsätzlich abgelehnt hat, kann entgegen der Annahme der Strafvollstreckungskammer nicht davon ausgegangen werden, die Anstalt würde von sich aus ihre Ansicht einer sachverständigen Überprüfung und Kontrolle unterziehen. Eine Verweisung auf einen derartigen - auch verfahrensrechtlich anspruchsvollen Weg - würde daher nach Ansicht des Senats ein langwieriges Verfahren bedingen und den Anspruch des Gefangenen auf eine Behandlung und die sorgfältige Prüfung der Voraussetzung einer vorzeitigen Entlassung letztendlich vereiteln.
- 5. Aus diesen Gründen war vorliegend die Einholung eines Sachverständigengutachtens geboten, welches der Senat zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen ausnahmsweise selbst veranlasst hat (vgl. OLG Köln NStZ 2000, 317 f.: Aufhebung der Entscheidung und Rückgabe der Sache an die Strafvollstreckungskammer).

Dieses soll sich nicht nur zu den aktuellen kriminalprognostischen Umständen verhalten, sondern auch dazu, ob und ggf. welche Behandlung des Gefangenen im Hinblick auf die bei ihm vorhandenen Störungen indiziert ist und welcher Therapeut über entsprechende Verfahren verfügt.

Auch möge im Gutachten zur Frage Stellung genommen werden, ob nach sachverständiger Ansicht dem Gefangenen Vollzugslockerungen gewährt werden können oder ob insoweit die Gefahr des Missbrauchs oder der Flucht besteht. Dabei weist der Senat da- rauf hin, dass bei der im Rahmen des § 11 Abs. 2 StVollzG zu treffenden Entscheidung zu prüfen ist, ob sich aufgrund konkreter Umstände die Befürchtung ergibt, der Verurteilte werde die Gewährung von Vollzugslockerungen missbrauchen. Maßgeblicher

Ansatzpunkt ist dabei anders als bei der Prognose nach §§ 57, 57a StGB nicht die Frage, ob überhaupt in der Person des Verurteilten die erneute Gefahr der Begehung von Straftaten droht, vielmehr kommt es im Rahmen des § 11 Abs. 2 StVollzG entscheidend darauf an, ob zu befürchten ist, der Verurteilte werde gerade die Gewährung von konkreten Lockerungen zu Straftaten oder zur Flucht missbrauchen (OLG Karlsruhe, StV 2002, 34 f.).

(Mitgeteilt von Richter am OLG Klaus Böhm, Karlsruhe)

§§ 7, 109, 116 Abs. 1 StVollzG (Zur örtlichen Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei Fortwirken der angefochtenen Maßnahme im Falle einer Verlegung und zur Selbstbindung der Vollzugsbehörde an den Vollzugsplan)

- Die einmal begründete örtliche Zuständigkeit bleibt solange bestehen, wie die Strafvollstreckungskammer nicht abschließend in der Sache entschieden hat, mit der sie befasst wurde, als der Antragsteller noch in ihrem Bezirk einsaß. Dies gilt auch im Falle einer Verlegung des Antragstellers in eine andere Justizvollzugsanstalt, wenn die angefochtene Maßnahme auch in der übernehmenden Anstalt Rechtswirkung entfaltet. Eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit tritt in einem solchen Falle nur ein, wenn der Antragsteller eine konkrete Maßnahme angefochten hat, die in der übernehmenden Anstalt vollzogen wird.
- Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist eine Rechtsbeschwerde auch dann statthaft, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der Strafvollstreckungskammer derart unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen.
- 3. Nach § 109 StVollzG kann grundsätzlich nur eine einzelne in einem Vollzugsplan enthaltene Regelung, nicht aber der Plan als Ganzes angegriffen werden. Der Vollzugsplan ist als solcher jedoch dann anfechtbar, wenn der Antragsteller rügt, die Anstalt habe bei der Aufstellung des Plans rechtsfehlerhaft gehandelt und seine Aufstellung insgesamt beruhe auf fehlerhafter Ermessensausübung.
- 4. Nach herrschender und vom Senat geteilter Auffassung ist der Vollzugsplan kraft der durch ihn bewirkten Selbstbindung der Vollzugsbehörde nach der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt fortzuschreiben; er darf nicht völlig neu gestaltet werden. Der Gefangene kann dementsprechend darauf vertrauen, dass sich die übernehmende Anstalt an den Plan hält.
- Erstellt die übernehmende Anstalt einen neuen Vollzugsplan, kann auch die Planaufstellung als solche nach §109 StVollzG angefochten werden.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 1. Strafsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 21. November 2003 - Vollz (Ws) 12/03 -

Gründe

١.

Der Antragsteller befindet sich seit Mai 1999 in Strafhaft zur Verbüßung der wegen Betruges pp. vom Amtsgericht Neuwied mit Beschluss vom 3.12.1999 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten, der wegen Betruges pp. vom Landgericht Koblenz mit Urteil vom 23.11.1999 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sowie der mit Urteil des Landgerichts Koblenz vom 26.3.2002 wegen Betruges verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten. Das Strafende ist auf den 7.10.2005 notiert. Am 26.6.2003 wurde der Antragsteller von der JVA W. in die JVA S. verlegt. Am 2.7.2003 wurde dort zunächst ein vorläufiger und am 21.8.2003 ein endgültiger Vollzugsplan für ihn erstellt.

Mit der Begründung, durch den in der JVA S. erstellten Vollzugsplan, der erstmals von Endstrafe ausgehe, werde er im Hinblick auf zu gewährende Lockerungen schlechter gestellt als durch den in der JVA R. im Sommer 2002 erstellten Vollzugsplan, jener hätte in der JVA S. fortgeschrieben werden müssen, hat der Beschwerdeführer gerichtliche Entscheidung beantragt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Saarbrücken den Antrag des Gefangenen vom 24.8.2003 auf Aufhebung des am 21.8.2003 erstellten Vollzugsplans als unzulässig zurückgewiesen mit der Begründung, der Vollzugsplan in seiner Gesamtheit sei einer gerichtlichen Überprüfung nach § 109 StVollzG entzogen. Eine dem Vollzugsplan entnehmbare konkrete Einzelfallregelung habe der Antragsteller nicht substantiiert dargelegt.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seiner form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. Nach Einlegung der Rechtsbeschwerde wurde der Antragsteller nicht nur vorübergehend zunächst in die Justizvollzugsanstalt R. und am 23.10.2003 in die JVA F. verlegt. Dort ist ein (neuer) Vollzugsplan für den Antragsteller bisher nicht erstellt worden; nach Rechtskraft der Entscheidung im hiesigen Verfahren soll der für den Antragsteller maßgebliche Vollzugsplan fortgeschrieben werden.

11.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

- 1. Der Senat ist zur Entscheidung über die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ungeachtet der Verlegung des Antragstellers in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk weiterhin örtlich zuständig, denn der Antragsteller wendet sich gegen eine Entscheidung der hiesigen Strafvollstreckungskammer (§ 117 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde ist auch nicht etwa infolge der Verlegung des Antragstellers prozessual überholt und deshalb erledigt, weil für neuerliche Entscheidungen über Anträge des Gefangenen betreffend die Umsetzung des endgültigen Vollzugsplans nunmehr die für die Justizvollzugsanstalt F. zuständigen Gerichte berufen sind. Im hiesigen Verfahren erstrebt der Antragsteller die Entscheidung darüber, welcher vor der Verlegung erstellte, in der neuen Anstalt fortzuschreibende Vollzugsplan für ihn maßgeblich ist. Für diese Entscheidung ist weiterhin die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Saarbrücken und damit auch der Senat sachlich zuständig (vgl. zur Zuständigkeit nach Verlegung Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. A., § 110 Rn 4 m.w.N.).
- 2. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Ausführungen der angefochtenen Entscheidung zum Sachverhalt so unzureichend sind, dass der Senat nicht in der Lage ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen. Es entspricht gefestigter, vom Senat geteilter Ansicht in Rechtsprechung und Literatur, dass die Rechtsbeschwerde auch dann statthaft ist, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 116 Rn 3 m.w.N.). Da das Rechtsbeschwerdegericht von dem ausgehen muss, was der angefochtene Beschluss an tatsächlichen Feststellungen enthält, weil die Rechtsbeschwerde nur eine Überprüfung der Rechtsanwendung ermöglicht, sind an die Gründe eines Beschlusses nach § 115 Abs. 1 StVollzG dieselben Anforderungen zu stellen wie an ein strafgerichtliches Urteil (Schwind/Böhm-Schuler, StVollzG, 2. A., § 116 Rn 6 m.w.N.).

Hier sind die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses unzureichend. Sie bilden keine tragfähige Grundlage für die Prüfung, ob die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zumindest zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Die landgerichtlichen Feststellungen gestatten dem Senat vorliegend keine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung dahin, ob der Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung zu Recht als unzulässig zurückgewiesen wurde.

- a) Zu Recht geht die Strafvollstreckungskammer zwar davon aus, dass grundsätzlich nur die einzelne in einem Vollzugsplan enthaltene Regelung, nicht aber der Plan als Ganzes angegriffen werden kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 7 Rn 6 m.w.N.). Zutreffend weist sie auch darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus die Anfechtbarkeit eines Vollzugsplans dann bejaht hat, wenn der Beschwerdeführer rügt, die Justizvollzugsanstalt habe bei der Aufstellung des Plans nicht rechtsfehlerfrei gehandelt und die Aufstellung des Plans insgesamt beruhe auf rechtsfehlerhaftem Ermessen (BVerfG NStZ 1993, 301). Ob die Strafvollstreckungskammer indes bei ihrer Entscheidung, den Antrag des Beschwerdeführers als unzulässig zu verwerfen, dem aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Überprüfungsmaßstab Rechnung getragen hat, lässt sich aus folgenden Gründen nicht abschließend beurteilen:
- b) Der Beschwerdeführer hat mit seinem Antrag vom 24.8.2003 und ergänzend - nach Hinweis des Gerichts auf die eventuelle Unzulässigkeit des Antrags - mit seiner Eingabe vom 1.9.2003 geltend gemacht, der in der JVA R. erstellte Vollzugsplan hätte fortgeschrieben werden müssen; in der JVA S. hätte kein neuer Vollzugsplan mit abweichenden, ihn schlechter stellenden Voraussetzungen für den Beginn von Lockerungen erstellt werden dürfen. Damit begehrt der Antragsteller Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens bzw. des inhaltlichen Gestaltungsermessens (BVerfG NStZ 1993, 301). Nach herrschender, vom Senat geteilter Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist der Vollzugsplan nach der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt fortzuschreiben und darf nicht völlig neu gestaltet werden (OLG Koblenz, NStZ 1986, 92; OLG Zweibrücken, NStZ 1988, 431; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 7 Rn 2 m.w.N.). Denn der Vollzugsplan bewirkt eine Selbstbindung der Vollzugsbehörde. Der Gefangene kann darauf vertrauen, dass die Vollzugsbehörde sich daran hält. Der Plan steht gerade auch bei Verlegungen nicht mehr zur beliebigen Disposition der übernehmenden Anstalt (vgl. OLG Celle NStE Nr. 3 zu § 7; OLG München, StV 1992, 589; KG NStZ 1997, 207; OLG Zweibrücken NStZ 1988, 431). In einem solchen Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Planaufstellung als solche anfechtbar (vgl. BVerfG NStZ 1993, 301).
- c) Aufgrund des in dem angefochtenen Beschluss mitgeteilten Sachverhalts vermag der Senat nicht zu überprüfen, ob die Strafvollstreckungskammer die vorgenannten Grundsätze bei ihrer Entscheidung beachtet hat. Dieser enthält weder Feststellungen zu der Reihenfolge der maßgeblichen Vollzugspläne noch zu deren Inhalt oder den Gründen für eine Neuerstellung oder Abweichung (vgl. zu den insoweit bestehenden beschränkten Möglichkeiten Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 7 Rn 2 m.w.N.).

In diesem Zusammenhang geht auch der Hinweis der Strafvollstreckungskammer fehl, der Antragsteller habe es unterlassen, die nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts maßgeblichen Voraussetzungen für eine Anfechtbarkeit des Vollzugsplans darzulegen. Angesichts des im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes und unter Berücksichtigung der bestehenden Fürsorgepflicht wäre es Sache der Kammer gewesen, insoweit auf eine Klarstellung hinzuwirken bzw. die maßgeblichen Tatsachen durch Anhörung der Antragsgegnerin zu klären.

3. Diese unzureichende Begründung führt zum Erfolg der Sachrüge. Der sachlich-rechtliche Mangel steht einer eigenen Sachentscheidung des Senats entgegen und führt zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Zuständig für die nunmehr anstehende Entscheidung ist ungeachtet der Verlegung des Antragstellers in die JVA F. weiterhin die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Saarbrücken. Die einmal begründete örtliche Zuständigkeit bleibt solange bestehen, als die Strafvollstreckungskammer nicht abschließend in der Sache entschieden hat, mit der sie befasst wurde, als der Gefangene noch in ihrem Bezirk einsaß (BGH NStZ 1981, 404; OLG Düsseldorf, NStZ 1981, 156; BVerfG NStZ 1983, 380). Dies gilt

auch im Falle einer Verlegung, wenn die angefochtene Maßnahme auch in der Folgeanstalt Wirkung entfaltet, weil die übernehmende Anstalt an die Regelung des Vollzugsplans gebunden ist (OLG Jena ZfStrVo 1996, 311). Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Frankenthal wäre erst dann begründet und u.U. eine Verweisung an dieses Gericht möglich (vgl. OLG Celle ZfStrVo 2002, 245), wenn der Antragsteller eine konkrete Maßnahme angefochten hätte, die derzeit bereits in der übernehmenden Anstalt vollzogen würde. Dies ist nach der vom Senat fernmündlich eingeholten Stellungnahme der JVA F. jedoch nicht der Fall, weshalb eine Verweisung an das Landgericht Frankenthal, mit der der Beschwerdeführer sich auf vorsorgliche Anfrage des Senats bereits einverstanden erklärt hatte, zumindest derzeit nicht möglich ist.

Ш

Da dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren unter Beiordnung eines Rechtsanwalts die nach §§ 120 Abs. 2 S. 1 StVollzG, 117 Abs. 2 ZPO einzureichende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beigefügt war (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 120 Rn 3) und eine anwaltliche Vertretung des Antragstellers im Rechtbeschwerdeverfahren auch nicht erforderlich erscheint, war der Antrag zurückzuweisen.

(Eingesandt von Richterin am Oberlandesgericht Margot Burmeister, Saarbrücken)

Art. 1 Abs. 1, 103 Abs. 2 GG, §§ 66, 67d Abs. 3 StGB (Zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung und ihrer jetzigen gesetzlichen Ausgestaltung)

- 1. a) Die Menschenwürde wird auch durch eine langdauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht verletzt, wenn diese wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Untergebrachten notwendig ist. Erforderlich ist aber auch in diesen Fällen, die Eigenständigkeit des Untergebrachten zu wahren, seine Würde zu achten und zu schützen. Daher muss die Sicherungsverwahrung ebenso wie der Strafvollzug darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen.
 - b) Für das Institut der Sicherungsverwahrung folgt aus Art. 1 Abs. 1 GG kein verfassungsrechtliches Gebot, schon bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung oder in einem späteren Überprüfungszeitpunkt eine Höchstfrist des Vollzugs festzusetzen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber vorsieht, dass eine verbindliche Entscheidung über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt beim Sicherungsverwahrten nicht im Vorhinein getroffen wird.
- a) Je länger die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für ihre Fortdauer.
 - b) Die Vorschrift des § 67d Abs. 3 StGB trägt der verstärkten Geltung des Freiheitsanspruchs nach zehnjähriger Verwahrdauer Rechnung, indem sie erhöhte Anforderungen an das bedrohte Rechtsgut und den Nachweis der Gefährlichkeit des Verwahrten stellt und nur ausnahmsweise die Fortsetzung der Vollstreckung gestattet.

- c) Wegen der besonderen Bedeutung der Vollzugslockerungen für die Prognosebasis darf sich das Vollstreckungsgericht nicht damit abfinden, dass die Vollzugsbehörde ohne hinreichenden Grund Vollzugslockerungen versagt, welche die Erledigung der Maßregel vorbereiten können.
- d) Die Landesjustizverwaltungen haben dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt.
- Der Anwendungsbereich von Art. 103 Abs. 2 GG ist auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem Schuldausgleich dient.
- 4. Der Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung und die Anwendbarkeit auf Straftäter, bei denen die Sicherungsverwahrung vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle angeordnet und noch nicht erledigt war, steht im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot (Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG).

Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 -

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Zur Verfassungsmäßigkeit von Landesgesetzen zur Straftäterunterbringung)

- a) Zum Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört die Regelung aller staatlichen Reaktionen auf Straftaten, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlasstat beziehen.
 - b) Bei der Straftäterunterbringung nach dem Bayerischen Straftäterunterbringungsgesetz und dem Unterbringungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich um Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.
- Die Länder sind nicht befugt, die Straftäterunterbringung zu regeln; der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich abschließend Gebrauch gemacht.

Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 - 2 BvR 834/02 - 2 BvR 1588/02 -

Anmerkung der Schriftleitung

Die Schriftleitung behält sich eine - auszugsweise - Wiedergabe der Gründe der beiden Urteile vom 5. und 10. Februar 2004 sowie deren Besprechung vor.

Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG. § 109 StVollzG (Zur Frage der Zulässigkeit eines unter Verstoß gegen das RberG gestellten Antrags auf gerichtliche Entscheidung)

- 1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise eingeschränkt werden. Dies gilt auch für die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts, das die Voraussetzungen und Bedingungen des Zugangs zu gerichtlichem Rechtsschutz regelt.
- 2. Dementsprechend ist Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, wenn eine gerichtliche Sachentscheidung ohne nachvollziehbaren Grund versagt wird. Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts müssen es namentlich gewährleisten, dass der Zugang zu den Gerichten allen Bürgern in möglichst gleichmäßiger Weise eröffnet wird.
- 3. Der Umstand, dass ein Prozessbevollmächtigter mit seiner rechtsbesorgenden Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RberG verstößt und deshalb durch konstitutiv wirkenden Beschluss vom weiteren Verfahren auszuschließen ist, sobald das Gericht von dem Verstoß Kenntnis erlangt, hat keineswegs zur Folge, dass verfahrenseinleitende Anträge und andere Prozesshandlungen, die einem solchen Beschluss vorausgegangen sind, von vornherein unbeachtlich oder unzulässig wären.
- 4. Die Frage, ob ein Antrag oder eine andere Prozesshandlung vom Gericht als unzulässig zu behandeln ist, beantwortet sich ausschließlich nach dem einschlägigen Prozessrecht.
- 5. Das Prozessrecht kennt keinen Grundsatz des Inhalts, dass nur rechtmäßig zustande gekommene Anträge zulässig sind. Ein solcher Grundsatz ergibt sich auch nicht aus dem ungeschriebenen Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Dezember 2003 - 2 BvR 917/03 -

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage der Zulässigkeit einer unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustande gekommenen Rechtsbeschwerde eines Strafgefangenen.

1. Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt S. Am 22. September 2000 wurde er im Haftraum eines Mitgefangenen angetroffen, bei dem Haschisch gefunden wurde. In dem Haftraum fand sich außerdem eine Milchtüte mit einer stark süßlich riechenden Flüssigkeit. Um den Verdacht unerlaubten Drogenkonsums abzuklären, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine Urinprobe abzugeben. Weil der Beschwerdeführer dies verweigerte, wurde er auf Anordnung des zuständigen Abteilungsleiters bis zum 25. September 2000 in einer sog. Trockenzelle untergebracht. Darüber hinaus wurde gegen ihn als Disziplinarmaßnahme ein fünftägiger Arrest festgesetzt, der in der Zeit vom 28. September bis zum 3. Oktober 2000 vollzogen wurde.

- 2. Nachdem die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit Sitz in Straubing den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Disziplinarmaßnahme mit Beschluss vom 28. September 2000 abgelehnt hatte, beantragte der Beschwerdeführer unter dem 26. Oktober 2000 die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme. Die Strafvollstreckungskammer wies den Antrag mit Beschluss vom 24. November 2000 als unbegründet zurück. Auf die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers hob das Oberlandesgericht Nürnberg diesen Beschluss wegen fehlender Tatsachenfeststellungen auf und verwies die Sache zur Aufklärung des Sachverhalts und zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurück.
- 3. Mit Beschluss vom 30. Dezember 2002 wies die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit Sitz in Straubing den auf die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme gerichteten Antrag des Beschwerdeführers erneut als unbegründet zurück.
- 4. Seine hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht Nürnberg durch Beschluss vom 9. Mai 2003 als unzulässig mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Beschwerdeschrift nach Aufbau, Diktion und Erscheinungsbild von einem anderen, dem Gericht aus anderen Verfahren bekannten Strafgefangenen herrühre, der mit Wissen des Beschwerdeführers unerlaubt rechtsberatend tätig geworden sei. Eine unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustandegekommene Rechtsbeschwerde könne nicht Gegenstand einer oberlandesgerichtlichen Überprüfung sein. Zur näheren Begründung verwies das Oberlandesgericht auf seinen dem Beschwerdeführer bekannten Beschluss vom 27. Juli 2001 Ws 452/01 - (NStZ 2002, S. 55). Dieser Beschluss stützt sich auf die Erwägung, dass gegen Recht und Gesetz verstoßende Anträge keinen Anspruch auf gerichtliche Sachprüfung begründen könnten, weil dies einer unzulässigen Beihilfe zu gesetzwidrigen Handlungen gleichkäme. Ergänzend führte das Oberlandesgericht in seiner im vorliegenden Fall angegriffenen Entscheidung aus, dass die auf Dauer angelegte rechtsberatende Tätigkeit eines Strafgefangenen geeignet sei, Abhängigkeiten und Autoritätsstrukturen entstehen zu lassen, die geeignet seien, den Vollzugszweck und die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt zu gefährden. Auch aus diesem Grund könne eine unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustande gekommene Rechtsbeschwerde nicht Gegenstand oberlandesgerichtlicher Prüfung sein.

Mit der Verfassungsbeschwerde greift der Beschwerdeführer den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 9. Mai 2003 an. Er rügt unter anderem eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG. Er macht vor allem eine willkürliche Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes geltend.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hatte Gelegenheit zur Äußerung; es hat von einer Stellungnahme abgesehen.

- 1. Die zulässige Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung (§ 93c Abs. 1 BVerfGG) liegen vor. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht bereits geklärt (siehe unter 2. a). Nach diesen Grundsätzen ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet im Sinne des § 93c Abs. 1 BVerfGG.
- 2. Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG.
- a) Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet einen möglichst lückenlosen gerichtlichen Schutz gegen die Verletzung der Rechtssphäre des Einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt. Die Voraussetzungen und Bedingungen des Zugangs zu gerichtlichem Rechtsschutz werden durch das einfache Recht ausgestaltet. Dabei darf der Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 40, 237 <256>; 77, 275 <284>; stRspr). Dasselbe gilt für die gerichtliche Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts (vgl.

BVerfGE 50, 16 <30>; 74, 228 <234>; 77, 275 <284>). Art. 19 Abs. 4 GG ist daher verletzt, wenn eine gerichtliche Sachentscheidung ohne nachvollziehbaren Grund versagt wird (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2002 - 2 BvR 261/01 -, ZfStrVo 2002, S. 178). Die Gerichte haben bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts vor allem auch darauf zu achten, dass der Zugang zu den Gerichten allen Bürgern auf möglichst gleichmäßige Weise eröffnet wird (BVerfGE 74, 228 <234>).

b) Hieran gemessen hält die Auffassung des Oberlandesgerichts, ein Antrag sei als unzulässig zu verwerfen, wenn bei seiner Erstellung ein Mitgefangener unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz tätig geworden ist, verfassungsrechtlicher Prüfung nicht stand.

Das Rechtsberatungsgesetz sieht als Mittel der Sanktionierung von Verstößen gegen die Verbote und Gebote des Rechtsberatungsgesetzes die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (Art. 1 § 8 RBerG), nicht aber eine Beschneidung der Rechtsschutzmöglichkeiten des rechtssuchenden Antragstellers vor. Die Ordnungswidrigkeit begeht zudem nicht derjenige, der die unerlaubte Rechtsbesorgung lediglich - sei es auch in Kenntnis des an den Anderen gerichteten Verbots - in Anspruch nimmt und sich in seinen Rechtsangelegenheiten helfen lässt (vgl. Senge, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand Oktober 2002, Art. 1 § 8 RBerG Rn. 18; Rennen/Caliebe, Rechtsberatungsgesetz, 3. Aufl. 2001, Art: 1 § 8 RBerG Rn. 10 und Chemnitz/Johnigk, Rechtsberatungsgesetz, 11. Aufl. 2003, Art. 1 § 8 RBerG Rn. 756, jew. m.w.N.). Dahinter steht die Annahme, dass der Rechtssuchende durch die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes geschützt werden soll. Dieser Schutzrichtung läuft es zuwider, wenn an Verstöße gegen dieses Gesetz die vom Oberlandesgericht gezogenen prozessrechtlichen Folgerungen zulasten desjenigen geknüpft werden, der die untersagte Rechtshilfeleistung in Anspruch genommen hat.

Demgemäß geht für den Fall, dass ein Prozessbevollmächtigter mit seiner rechtsbesorgenden Tätigkeit gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG verstößt, die herrschende Auffassung dahin, dass dieser durch konstitutiv wirkenden Beschluss vom weiteren Verfahren auszuschließen ist, sobald das Gericht von dem Verstoß Kenntnis erlangt (vgl. Rennen/Caliebe, a.a.O., Art. 1 § 1 RBerG Rn. 199; Chemnitz/Johnigk, a.a.O., Art. 1 § 1 RBerG Rn. 211 f., jew. m.w.N.; zur Verfassungsmäßigkeit vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 2003 - 2 BvR 1311/03 -). Hingegen wird nicht angenommen, dass verfahrenseinleitende Anträge und andere Prozesshandlungen, die einem solchen Beschluss vorausgegangen sind, von vornherein unbeachtlich oder unzulässig wären, soweit sie unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustande gekommen sind (vgl. BGHZ 54, 275 <281>).

Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht die Erwägung des Oberlandesgerichts, dass die rechtsberatende Tätigkeit des Mitinhaftierten geeignet sei, Abhängigkeiten und Autoritätsstrukturen entstehen zu lassen, die in ihren Auswirkungen den Vollzugszweck und die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt gefährden könnten. Verbotener Rechtsberatung und deren Auswirkungen auf den Strafvollzug kann mit den Instrumenten des Strafvollzugsgesetzes - gegebenenfalls auch mit disziplinarischen Maßnahmen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. August 1997 - 2 BvR 2334/96 -, NStZ 1998, S. 103) - entgegengetreten werden.

Nicht tragfähig ist die mit der angegriffenen Entscheidung in Bezug genommene Erwägung des Oberlandesgerichts (NStZ 2002, S. 55), dass es möglich sein müsse, eine unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustande gekommene Rechtsbeschwerde als unzulässig zu behandeln, weil das Gericht andernfalls genötigt wäre, Beihilfe zu einer gesetzwidrigen Handlung zu leisten. Das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt schon den Begriff der Beihilfe nicht; es behandelt jede Form der Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit als täterschaftliche Begehung (vgl. § 14 Abs. 1 OWiG). Die Annahme einer zurechenbaren Beteiligung des Gerichts ist auch deshalb verfehlt, weil die Pflichten des Gerichts im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechtsschutz in erster Linie durch das Prozessrecht bestimmt werden. Verpflichtet dieses das Gericht zur rechtlichen Prüfung eines Antrags, so beteiligt sich das Gericht, indem es entsprechend verfährt, nicht an einem Rechtsverstoß, sondern handelt in Erfüllung seiner Rechtspflicht zur Gewährung von Rechtsschutz (vgl. BVerfGE 103, 111 <137 f.>).

Die Rechtfertigung für die Behandlung eines bei Gericht gestellten Antrags als unzulässig kann daher nur dem Prozessrecht entnommen werden.

Das Prozessrecht kennt keinen Grundsatz des Inhalts, dass nur rechtmäßig zustande gekommene Anträge zulässig sind. Auch aus dem ungeschriebenen Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte lässt sich ein solcher Grundsatz nicht ableiten. Ein Missbrauch ist dann anzunehmen, wenn ein Verfahrensbeteiligter die ihm durch die Verfahrensordnung eingeräumte Möglichkeit zur Wahrung seiner Belange benutzt, um statt des Schutzes seiner Rechte gezielt verfahrensfremde oder verfahrenswidrige Zwecke zu verfolgen (vgl. Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. August 2001 - 2 BvR 282/00 sowie 2 BvR 406/00 -, NJW 2001, S. 3770; speziell für das Strafverfahren BGHSt 38, 111 <113>; Kudlich, Strafprozess und allgemeines Missbrauchsverbot, 1998, S. 21 m.w.N.). So verhält es sich im vorliegenden Fall jedoch nicht. Der Beschwerdeführer begehrte mit seiner Rechtsbeschwerde die Überprüfung einer seinen Äntrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückweisenden Entscheidung des Landgerichts, durch die er sich in seinen Rechten verletzt sah. Mag seine Rechtsbeschwerde auch unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustande gekommen sein, so verfolgte sie doch ein sachliches, dem Zweck des Verfahrens entsprechendes Anliegen.

- 3. Die angegriffene Entscheidung beruht auf der nicht hinreichenden Berücksichtigung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 19 Abs. 4 GG. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Oberlandesgericht eine für den Beschwerdeführer günstigere Entscheidung getroffen hätte, wenn es seine Rechtsbeschwerde nicht schon deshalb als unzulässig behandelt hätte, weil sie nach seiner Auffassung unter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zustande gekommen war. Die angegriffene Entscheidung ist daher wegen des festgestellten Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 4 GG aufzuheben; auf die weiteren vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen kommt es deshalb nicht an.
- 4. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§§ 109, 113 StVollzG, Vollzugsbeschwerdegesetz Schleswig-Holstein vom 9.9.1977 (Untätigkeit der Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde im Verwaltungsvorverfahren)

Wenn die Vollzugsbehörde umgehend über einen Antrag des Verurteilten entscheidet, die Aufsichtsbehörde jedoch auf dessen Beschwerde hin untätig bleibt, ist § 113 StVollzG entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann der Verurteilte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Beschluss des 2. Strafsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 29.1.2004 - 2 Vollz Ws 478/03 (299/03) -

Aus den Gründen

§ 109 StVollzG regelt die Voraussetzungen der Anrufung des Gerichts gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges. Dabei eröffnet § 109 Abs. 3 StVollzG die Möglichkeit, durch Landesrecht die Erforderichkeit eines Verwaltungsvorverfahrens zu regeln. Schleswig-Holstein hat hiervon durch Erlass des Vollzugsbeschwerdegesetzes vom 9. September 1977 Gebrauch gemacht. Danach ist im Grundsatz die erfolglose Durchführung des Beschwerdeverfahrens eine zwingende Sachurteilsvoraussetzung für die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Nach - soweit ersichtlich - einhelliger Auffassung sind jedoch von diesem Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu machen. Hierzu zählt der Anwendungsbereich des § 113 StVollzG, also die Fälle, in denen ein Vornahmeantrag zu stellen ist, weil die Behörde eine vom Antragsteller

beantragte Maßnahme unterlassen hat. In einem solchen Fall ist das Vorverfahren entbehrlich (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., Rn. 27 zu § 109; AK-Volckart-Schmidt, StVollzG, 2. Aufl., Rn. 29 zu § 109). Hiervon hat offenbar auch die Strafvollstreckungskammer ausgehen wollen, ist jedoch der Auffassung gewesen, dass im vorliegenden Fall die Behörde gerade nicht untätig geblieben sei, sondern den Antrag des Verurteilten abgelehnt habe. Nachdem dieser anschließend Beschwerde eingelegt habe, habe nicht mehr die Situation der Untätigkeit vorgelegen, so dass der Verurteilte den Ausgang des Vorverfahrens hätte abwarten müssen

Diese Ansicht teilt der Senat nicht. Sie steht auch im Widerspruch zu der in den Kommentaren überwiegend vertretenen Auffassung sowie zur Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte. Wenn - wie im vorliegenden Fall - die Vollzugsbehörde zwar umgehend über einen Antrag des Verurteilten entscheidet, auf dessen Beschwerde hin jedoch die Aufsichtsbehörde untätig bleibt, ist § 113 StVollzG entsprechend anzuwenden. Das Vorverfahren braucht nicht zu Ende geführt zu werden, vielmehr kann der Verurteilte nach Ablauf einer angemessenen Frist den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (AK-Volckart-Schmidt, a.a.O. unter Hinweis auf die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in StV 1981, 349; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.; Schwindt/ Böhm-Schuler, StVollzG, 3. Aufl., Rn. 36 zu § 109 unter Hinweis auf die Entscheidung des Landgerichts Hamburg in ZfStrVo -Sonderheft- 1977, 48).

Neben der genannten Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg hat in diesem Sinne auch bereits das Oberlandesgericht Karlsruhe (NStZ 1986, 430 f. und NStZ 1987, 344) entschieden. In der erstgenannten Entscheidung hat das Oberlandesgericht Karlsruhe unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 237 (257)) ausgeführt, eine an Artikel 19 IV GG orientierte Auslegung des § 109 Abs. 3 StVollzG gebiete eine zeitliche Begrenzung des Vorverfahrens, denn es sei eine wesentliche Bedingung für die Wirksamkeit des durch Artikel 19 IV GG gewährleisteten Rechtschutzes, dass eine Entscheidung durch die Gerichte noch "zur rechten Zeit" erlangt werden könne. Dieses Ziel würde aber verfehlt, wenn ein Strafgefangener unbestimmte Zeit auf den Beschwerdebescheid als Sachentscheidungsvoraussetzung für das folgende gerichtliche Verfahren warten müsste, ohne selbst Einfluss auf den Fortgang der Sache nehmen zu können. Daher sei ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann zuzulassen, wenn über eine Gefangenenbeschwerde nach drei Monaten noch nicht entschieden sei. Diese überzeugende Begründung macht sich der Senat zu

(Eingereicht von Stefan Radzewitz, Lübeck)

Buchbesprechungen

Franz Isak, Alois Wagner: Strafvollstreckung (Handbuch der Rechtspraxis, Bd. 9). 7., neu bearbeitete Auflage des von Dr. Ludwig Leiß und Friedrich Weingartner begründeten und von der 3.-5. Auflage von Dr. Paul Wetterich und Helmut Hamann fortgeführten Werkes. Verlag C. H. Beck: München 2004. XXX, 676 S. € 66,-.

Die 6. Auflage des in der Praxis längst eingeführten und bewährten Werkes hatte noch ca. 60 Seiten weniger umfasst (vgl. ZfStrVo 2000, S. 185 f.). Die Neubearbeitung, für die gleichfalls wie bisher Franz Isak und Alois Wagner verantwortlich zeichnen, musste nicht unerheblichen gesetzlichen Änderungen sowie der weiteren Entwicklung von Rechtsprechung und Literatur Rechnung tragen. Dabei stechen einmal mehr hervor: die Neufassung des StGB vom 13.11.1998, das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.8.2002 (§ 66a StGB) - das ja noch einer verfassungsgerichtlichen Prüfung unterliegt -, die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 43a StGB (Vermögensstrafe) wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG NJW 2002, S. 1779 ff.), Änderungen des StVollzG - bis hin zum 6. Gesetz vom 5.10.2002 (BGBI. I, S. 3954) - und der StVollstrO (die zum 1.4.2001 neu gefasst worden ist). Diese Entwicklung spiegelt sich natürlich nicht nur in einer mehr oder minder umfangreichen Rechtsprechung, sondern auch namentlich in den Kommentierungen derjenigen Gesetze wider, die ja - wie das StGB, die StPO, das StVollzG und das JGG - in der Darstellung des Vollstreckungsrechts eine gewichtige Rolle spielen. Das Werk befindet sich damit auf dem Stande vom Dezember 2002.

An der bisherigen Aufteilung des Stoffes haben die Bearbeiter festgehalten. So stimmt die jetzige Gliederung weitgehend mit derjenigen der Vorauflage überein. Änderungen sind nur dort vorgenommen worden, wo die zwischenzeitliche Entwicklung dazu Anlass gegeben hat. Das gilt vor allem für die folgenden Kapitel: über die Vollstreckung der Vermögensstrafe - wo die Entscheidung des BVerfG und ihre Konsequenzen dargelegt werden (Rn. 290-295, 319 und 320) -, über den Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Rn. 1010a bis 1010d) sowie über die Konsequenzen der Rechtsprechung zum StVollzG für die Strafvollstreckung - wo ein Abschnitt über das Arbeitsentgelt und den Arbeitsurlaub eingefügt wurde (Rn. 1027). Auch in der Neuauflage wird die systematische Darstellung erläutert und aufgelockert durch Beispiele sowie die Wiedergabe von Formularen und Schemata - was natürlich den Interessen und Bedürfnissen der Vollstreckungs- und Vollzugspraxis entgegenkommt. Die Übersichten über Gefangenengelder und deren Inanspruchnahme (Rn. 252), über die Ordnungs- und Zwangshaft (Rn. 518) und über die freiheit-sentziehenden Reaktionsformen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Rn. 558) stellen lediglich einige wenige Beispiele für

In welchem Maße und in welcher Weise die Entwicklung auf den Gebieten der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs inzwischen weitergegangen ist, lassen nicht nur Neuregelungen, sondern auch die einschlägige Diskussion erkennen. Das hat dann gelegentlich zur Folge, dass die Darstellung nicht in allen Details den neuesten Stand wiedergibt. So knüpft der Abschnitt über die Haftkosten an eine einschlägige baden-württembergische AV aus den Jahren 1986/1993 an, die sich auf die frühere Fassung des § 50 StVollzG stützt. Diese Vorschrift ist indessen durch Art. 11 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3422 ff.) geändert worden. Es fragt sich deshalb, ob und inwieweit die ziteirte AV noch auf die Neuregelung passt. Jedoch stellen solche Passagen im Werk, soweit ersichtlich, praktisch Ausnahmen dar.

Besonders wichtig und hilfreich - auch für die Praxis des Strafvollzugs - sind die beiden ersten Teile des zweiten Buchs, die das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer (Rn. 808-882) sowie deren Zuständigkeit und Aufgaben hinsichtlich der Strafrestaussetzung (Rn. 883-989a), der Aussetzung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel (Rn. 990-1010) und hinsichtlich jener vollzugsrechtlichen Aspekte zum Gegenstand haben, die Berührungspunkte mit der Strafvollstreckung aufweisen (Rn. 1025-1029). Dabei sind naturgemäß jene Abschnitte von speziellem Interesse für den Vollzug, die sich mit der Mitwirkung der JVA am gerichtlichen Verfahren über die bedingte Entlassung (z.B. Rn. 914, 915), ihrer Einflussnahme auf die Prognoseentscheidung (Rn. 937, 939), am Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (Rn. 1010c) sowie am Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG

(Rn. 1015) befassen. Bedeutsam erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die "besondere Sorgfaltsverpflichtung", welche die Anstalt namentlich bei Stellungnahmen zur Aussetzungsfrage trifft (Rn. 939). Dass die Bearbeiter hier - wie auch anderwärts - die weitere Entwicklung der Rechtsprechung aufmerksam verfolgt haben, werden die Benutzer des Werkes dankbar registrieren.

Auch in seiner Neubearbeitung wird es den Bedürfnissen und Erwartungen der Vollstreckungspraxis vollauf gerecht. Es hat sich auf diesem Gebiet als Standard- und Nachschlagewerk längst einen Namen gemacht. Seine Vorzüge gründen vor allem in der Übersichtlichkeit, Klarheit und Zuverlässigkeit der Darstellung. Damit erweist es sich denn auch als eine wertvolle Hilfe für die vollstreckungsrechtliche und -gerichtliche Praxis.

Heinz Müller-Dietz

Günther Kaiser/Heinz Schöch: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen (UTB 706). 5. Auflage. C. F. Müller Verlag: Heidelberg 2003. XXII, 391 S. Kart. € 21,90.

Das vorliegende Werk stelle eine auf Studien- und Informationsbedürfnisse zugeschnittene Einführung in die Grundlagen des Straf- und Maßregelvollzugs dar. Es bildet gewissermaßen die gekürzte und geraffte Fassung des umfangreicheren und umfassenderen Lehr- und Handbuchs, das 2002 gleichfalls in fünfter Auflage erschienen ist. Auf die eingehende Würdigung des Lehrbuchs in dieser Zeitschrift durch Karl Peter Rotthaus sei hier nur verwiesen (ZfStrVo 2003, S. 67-69). Das Studienbuch lehnt sich in Gliederung und Aufbereitung des Stoffes weitgehend an jenes Lehrwerk an. Das bedeutet, dass es mit diesem Werk in der Grobstruktur, der Dreiteilung in Begriff und Ziel, rechtliche Gestaltung sowie System und Organisation des Strafvollzugs, übereinstimmt, dass sich jedoch die Unterschiede im Detail innerhalb relativ enger Grenzen halten. Das Studienbuch ist im Wesentlichen nur um jene Teile gekürzt, denen - wie etwa der Geschichte des Strafvollzugs und des Strafvollzugsrechts - vor allem historische Bedeutung zukommt. Auch das internationale und vollzugsvergleichende Kapitel ist darin wesentlich knapper ausgefallen.

Im Übrigen aber präsentiert das Studienbuch den gesamten Stoff des Straf- und Maßregelvollzugs lediglich in stärker verdichteter, konzentrierterer Form. Damit kommt es nicht zuletzt Studienzwecken entgegen. Das zeigt sich exemplarisch in der didaktisch gelungenen Unterscheidung und Gegenüberstellung der empirischen und normativen Grundlagen des Strafvollzugs, die ja gewichtige Bedeutung für das kriminologische und rechtliche Verständnis des Gegenstandes haben.

Während die Neuauflage des Lehr- und Handbuchs Rechtsprechung und Literatur bis 1. Oktober 2001 berücksichtigt, befindet sich die - allerdings später abgeschlossene und erschienene - Neubearbeitung des Studienbuchs insoweit auf dem Stand vom 1. Juli 2003. Dementsprechend reichen die darin wiedergegebenen Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistiken bis zum Jahr 2001, teilweise auch - soweit die neueren Daten verfügbar waren - bis 2002. Die Aktualisierung ist in der Neuauflage so weit fortgeschritten, dass auch die dritte Auflage des Studienbuchs von Alexander Böhm (2003, vgl. Wolfram Preusker, ZfStrVo 2003, S. 316 f.) noch in die Darstellung hat einbezogen werden können. In die Bearbeitung haben sich die beiden Autoren natürlich in gleicher Weise geteilt, wie es im Lehrbuch geschehen ist. Auch hier ist dem früheren Mitautor Hans-Jürgen Kerner leider die Mitarbeit nicht möglich gewesen

Am Studienbuch gefallen namentlich die übersichtliche, klare Gliederung des Stoffes und dessen ebenso konzentrierte wie informative Aufbereitung auf der Grundlage des aktuellen Wissensund Erfahrungsstandes. Die souveräne, kenntnisreiche Darstellung überzeugt durch die Art und Weise, wie die insgesamt recht komplexe Materie auf begrenztem Raum dem Leser präsentiert wird. Dazu trägt - neben der Fähigkeit der Autoren, zahlreiche Fragestellungen in komprimierter Form abzuhandeln - namentlich der diskursive Stil bei, der zur Folge hat, dass hinsichtlich neuralgischer Punkte und umstrittener Probleme des Straf- und Maßregelvollzugs jeweils die wesentlichen Aspekte und Argumente herausgearbeitet werden. Eher selten kommt es in solchen Fällen vor, dass sich die Autoren mit einem bloßen Bericht über den Meinungsstand begnügen: zumeist warten sie dann mit einer, wenn auch häufig kurzgefassten eigenen Positionsbestimmung auf.

Man muss gewiss nicht jede in Detailfragen vertretene Ansicht der Autoren teilen, um den Eindruck zu gewinnen, dass das Studienbuch sich seiner Grundauffassung gemäß voll und ganz auf der Höhe des heutigen verfassungsrechtlichen, kriminalpolitischen und kriminologischen Erkenntnisstandes befindet. Davon, dass es ihn über die gegenwärtige Situation des Vollzugs und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs in umfassender Weise ins Bild setzt, kann sich der Leser nicht zuletzt durch die Benutzung des feinmaschigen Sachregisters überzeugen. Es lässt so gut wie kein relevantes Stichwort aus, dessen Kenntnis zum näheren Verständnis des Strafvollzugs und seiner spezifischen Probleme erforderlich ist. Dabei finden sich die jeweiligen Erläuterungen oft an mehreren Stellen des Studienbuchs, also in unterschiedlichen Zusammenhängen, was dann natürlich zur Erweiterung der Perspektiven führt. Man mag darüber streiten, wie tief die "Feinstruktur" eines Studienbuchs gehen muss, das ja nicht den Anspruch erheben kann und will, ein lückenloses Nachschlagewerk zu sein. Weiterführende Informationen findet der Leser ohnehin im eingangs erwähnten Lehrbuch oder in der reichlich zitierten Literatur (die in einem allein über 30 Seiten umfassenden Verzeichnis nachgewiesen

Unter solchem Vorzeichen muss es daher nicht unbedingt als Manko gelten, dass der Aspekt der Rechtsberatung nicht weiter vertieft wird - der ja in mehrfacher Hinsicht vollzugspraktisch von Bedeutung ist (und z.B. im Hinblick auf die Erteilung einer Prozessvollmacht die Gerichte in Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG bis hin zum BVerfG beschäftigt hat). Inzwischen hat selbst die an sich begrenzte Materie des Strafvollzugsrechts dank ihrer Ausdifferenzierung durch Praxis und Rechtsprechung sowie auf Grund ihrer Überschneidung mit anderen Rechtsgebieten ihre einstige Einfachheit und Überschaubarkeit eingebüßt. Freilich wird diese Entwicklung auch durch den technischen Fortschritt gefördert, der bekanntlich auch vor den Toren einer Vollzugsanstalt nicht Halt macht. Das wird etwa beispielhaft an den Außenweltkontakten Gefangener und deren Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung und Fortbildung deutlich. In beiden Bereichen ist längst die Frage zum - praktischen und rechtlichen - Problem geworden, welche elektronischen Geräte und Möglichkeiten unter welchen Voraussetzungen von Insassen sollen genutzt werden dürfen und können.

Wer sich mit den Grundlagen des heutigen Straf- und Maßregelvollzugs vertraut machen und einen Überblick über den einschlägigen Diskussionsstand verschaffen will, ist also mit dem Studium des Werkes bestens beraten. Er erhält die nötigen Informationen, die er dafür braucht, um Verständnis für die Materie gewinnen und sich ein eigenes Urteil in relevanten Detailfragen bilden zu können. Das Werk dürfte daher nicht nur für Studierende, sondern auch für Praktiker des Strafvollzugs und der Strafrechtspflege von großem Nutzen sein. Es versteht sich nach alledem gleichsam von selbst, dass die konzeptionellen Ausführungen der Autoren auch der weiteren Forschung auf diesem Gebiet Anstoß und Ermutigung zu geben vermögen.

Heinz Müller-Dietz

Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd Maelicke/Bernd-Rüdiger Sonnen (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung. 2. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2003. 568 S. € 49,-.

Die erste Auflage des Handbuchs ist 1995 erschienen (val. ZfStrVo 1996, S. 319 f.). Die acht Jahre, die seither vergangen sind, sind durch einen nicht unerheblichen Wandel der Kriminalund Vollzugspolitik charakterisiert. Die Herausgeber, die schon die erste Auflage ediert haben - von einer Ausnahme abgesehen, weil Gabriele Kawamura-Reindl neu hinzugekommen ist - konstatieren in ihrem jetzigen Vorwort denn auch, dass die damals geforderte "Entwicklung und Gestaltung einer rationalen und humanen Kriminalpolitik" zwischenzeitlich "nur bedingt" praktiziert worden sei: "Nicht beharrliche kriminalpolitische Innovationen kennzeichnen diesen Zeitraum, sondern hektische, populistisch-politische Reaktionen auf spektakuläre Einzelfälle von Rückfalltaten von Sexualund Gewalttätern oder Bedrohungen der inneren Sicherheit durch weltweit agierende Terroristen." (S. 7) Insofern kann die Beibehaltung des Titels des Handbuchs zugleich als programmatische Aussage des Werkes verstanden werden - mag er auch beileibe nicht alles inhaltlich abdecken, was darin zur Sprache gebracht wird.

Der kriminal- und vollzugspolitische Wandel spiegelt sich auch in der Konzeption und inhaltlichen Gestaltung der zweiten Auflage wider. Zwar haben die Herausgeber die früher schon behandelten Themen wieder aufgegriffen; doch sind die einschlägigen Beiträge in mehr oder minder umfassender Weise überarbeitet worden. Neue Fragestellungen - und neue Autoren - sind hinzugetreten. Insgesamt ist damit das frühere Spektrum an Darstellungen und Sichtweisen erheblich verändert und erweitert worden. Es versteht sich gleichsam von selbst, dass das Werk durch ein Sachregister (das in der ersten Auflage noch gefehlt hat) und ein Autorenverzeichnis abgerundet wird.

An Beiträge der ersten Auflage knüpfen dabei namentlich Arbeiten über die folgenden Themen an: Begriff und Inhalt der Resozialisierung (Heinz Cornel), die einschlägigen Rechtsgebiete (Cornel/ Bernd Maelicke), Jugendkriminalität und Jugendstraffälligenhilfe (Bernd-Rüdiger Sonnen), Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Soziale Hilfe im Strafvollzug (Maelicke), Mediation im Strafrecht (Dieter Rössner - das Thema wurde in der ersten Auflage von diesem Autor und Britta Bannenberg unter den Stichworten "Schadenswiedergutmachung und außerstrafrechtliche Konfliktregelung" abgehandelt), Verhängung, Vollzug sowie Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft (Cornel), Drogengebrauch und Drogenpolitik (Lorenz Böllinger), Resozialisierung straffälliger Frauen (als Autorin ist Gabriele Kawamura-Reindl an die Stelle von Renate Simmedinger getreten), Resozialisierung und Verschuldung (Dieter Zimmermann), Schweigepflicht, Datenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht (Autor ist nunmehr Klaus Riekenbrauck statt Thomas Mörsberger), Finanzierung von Resozialisierungsmaßnahmen (Werner Bublies).

Als neue Themen, die einen entsprechenden Wandel der Kriminal- und Vollzugspolitik signalisieren, aber zumindest teilweise auch entsprechende Interessen und Bedürfnisse zur Geltung bringen, sind in der zweiten Auflage hinzugekommen: Freie und kommunale Hilfen für Straffällige und deren Angehörige (Kawamura-Reindl), gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (Kawamura-Reindl/Sonnen), Strafrestaussetzung (Odilia Lissner), Gnadenerweise (Christoph Gebhardt), Rechtsfolgen nach dem Registerrecht (Sabine Colberg/Sonnen), Resozialisierung psychisch kranker Straftäter (Gernot Hahn), Resozialisierung und Medien (Eva Maria Löhr). Das sind zugleich Akzentsetzungen, die deutliche Gewichtsverlagerungen in rechtlicher wie praktischer Hinsicht zum Ausdruck bringen. Vielleicht sollte künftig auch dem Aspekt der Auseinandersetzung des Täters mit der Straftat, dessen Folgen und vor allem mit dem Straftatopfer im Rahmen des Behandlungsprozesses mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden - wenngleich Opferhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und Schadenswiedergutmachung durchaus erwähnt wer-

Hilfen freier Träger und der Kommunen für Straffällige und deren Angehörige haben in einem - finanziell wie sozial - schwieriger gewordenen Umfeld wachsende Bedeutung gewonnen. Die Abwendung der Ersatzstrafenvollstreckung durch gemeinnützige Arbeit ist zu einem sowohl quantitativ als auch qualitativ gewichtigen Ansatz der Kriminal- und Vollzugspolitik avanciert - mögen hier auch manche Fragen noch weiterer Klärung harren. Die Strafrestaussetzung ist nicht zuletzt auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben zu einem sanktions- und vollzugspraktischen Problem geworden. Die Bedeutung registerrechtlicher Aspekte für die sozialen Integrationsprozesse Straffälliger liegt auf der Hand. In welchem Maße rechtlich wie praktisch die Resozialisierung psychisch kranker Straftäter ins (fach-)öffentliche Bewusstsein getreten ist, zeigen namentlich Entwicklungen im Maßregelvollzug, aber auch allgemein der Umgang mit Sexual- und Gewalttätern. Mögen auch die komplexen Zusammenhänge zwischen Kriminalität, vor allem in Gestalt spektakulärer Straftaten, medialer Berichterstattung und Kommentierung, gesellschaftlichen Reaktionen sowie Gesetzgebung alles andere als hinreichend aufgehellt erscheinen, so ist doch das kriminalpolitische Gewicht dieses Themas unverkennbar. Natürlich kommen in Löhrs kriminologisch vorzüglich strukturiertem einschlägigen Beitrag nicht allein praktische Beispiele für Zerrbilder öffentlicher Wahrnehmung, sondern auch der bekannte "publizistisch-politische Verstärkerkreislauf" zur Sprache (S. 547), dessen Auswirkungen namentlich Praktiker der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs immer wieder zu spüren bekommen.

Die einzelnen Beiträge des Sammelwerks unterscheiden sich freilich in Umfang und inhaltlicher Gestaltung nicht unerheblich voneinander. Das ist keineswegs immer der jeweiligen Bedeutung des Themas und der kriminalpolitischen Entwicklung auf diesem

Gebiet geschuldet, sondern auch Ausfluss der ganz individuellen Handschrift des Bearbeiters. So werden denn auch neuere Ansätze und Verläufe mit unterschiedlicher Intensität weiterverfolgt und kommentiert. Mit besonderem Nachdruck und in beispielhafter Weise ist das etwa in dem Beitrag Sonnens zur Jugendstraffälligenhilfe geschehen, der unter anderem die Frage aufwirft, ob die jüngsten Tendenzen zur Neugestaltung des Jugendstrafvollzugs denn bereits die Grenzen seiner Reformierbarkeit aufzeigten. Das Problem wird hier deutlich, dass die legislatorische Verpflichtung zum Erlass eines Jugendstrafvollzugsgesetzes angesichts der Finanzkrise der Länder mit einem bloßen "Rechtsstellungsgesetz" eingelöst werden könnte, das der Praxis keine weiterführenden Impulse zu vermitteln vermöchte.

Maelickes Beitrag über den Auftrag und die Tätigkeit sozialer Dienste macht einmal mehr auf jenen - nicht immer gesehenen Zusammenhang aufmerksam, der sog. stationäre Sanktionen mit ambulanten verbindet: Wer - wie er - für eine "Konzentration des geschlossenen Vollzugs auf besonders gefährdete und gefährliche Straftäter" eintritt (S. 186), muss folgerichtig einen stärkeren Ausbau der Einrichtungen und Hilfen im Bereich der sozialen Dienste der Justiz und der freien Träger einfordern. Den insoweit bestehenden Bedarf an Hilfsangeboten sowie die Notwendigkeit der Kooperation und Vernetzung der auf diesem Feld tätigen freien Träger und Kommunen veranschaulicht der Beitrag Kawamura-Reindls nicht zuletzt an praktischen Beispielen. Er lässt zugleich erkennen, dass die bisher praktizierten Projekte und Modelle der Straffälligenhilfe auf dem besten Wege sind, sich zu ambulanten Alternativen zum Strafvollzug zu entwickeln (S. 197). Erst recht tritt der eigenständige Hilfebedarf straffälliger Frauen in Kawamura-Reindls einschlägigem Beitrag zutage. Diese wiederum auf entsprechende Ansätze und Projekte gestützte Darstellung ist als eindringliches Plädoyer für eine stärkere Berücksichtigung frauenspezifischer Bedürfnisse in Strafvollzug und Straffälligenhilfe zu begreifen.

An Rössners Beitrag zur rechtlichen und sanktionspraktischen Situation der Mediation ist etwa abzulesen, welches Gewicht TOA und Schadenswiedergutmachung seit 1995 erlangt haben. Freilich halten sich Erkenntnisse über die präventive Wirkung solcher Reaktionsformen nach wie vor in relativ engen Grenzen (S. 230). An Cornels sonst recht informativem Beitrag über die Untersuchungshaft und deren Vermeidung verwundert, dass Schöchs Untersuchung "Der Einfluß der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft" (1997), also das einschlägige hessische Projekt, nicht näher berücksichtigt worden ist. Einen recht guten Überblick über die gegenwärtigen Ansätze und Verfahren auf dem Gebiet der Schuldnerberatung und Schuldentilgung bietet Zimmermanns Beitrag, dessen methodische Hinweise dem Interessierten ein ausgezeichnetes Raster für das Vorgehen an die Hand geben. Hahns Darstellung informiert auf der Grundlage eigener sozialtherapeutischer Erfahrungen über die aktuelle Situation auf dem Gebiet der Unterbringung psychisch kranker Straftäter im Maßregel- und Strafvollzug. Dabei wendet er Sexualstraftätern besondere Aufmerksamkeit zu. Einen nicht minder kundigen - und vor allem die verschiedenen Aspekte einbeziehenden - Überblick über den Datenschutz gibt Riekenbrauck; damit kommen auch die Schweige- und Offenbarungspflichten sowie die entsprechenden Befugnisse und Zeugnisverweigerungsrechte der mit Straffälligen im weitesten Sinne befassten Personen zur Sprache. Der Beitrag von Bublies enthält nicht zuletzt wichtige Hinweise auf Finanzierungsmöglichkeiten und -quellen, die angesichts der Engpässe öffentlicher Haushalte für den Handlungsspielraum freier Träger zunehmend Bedeutung gewonnen haben.

Insgesamt bietet das Handbuch einen vielseitigen, informativen Überblick über jene Gebiete und Themen, die - in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen auch immer - mit der sozialen Integration Straffälliger zu tun haben. Freilich erwartet den Benutzer kein lückenloses Kompendium, das auf sämtliche Fragen in diesem weitverzweigten Feld Antworten gibt; das würde wohl selbst ein umfangreicheres Werk schwerlich leisten können. Doch steht der Praxis der Straffälligenhilfe und des Strafvollzugs damit ein Werk zu Gebote, das dank seiner sachkundigen und weiterführenden Informationen eine wertvolle Hilfe für die tägliche Arbeit bildet.

Heinz Müller-Dietz

Handbuch für den Strafvollzug. Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Bediensteten des Justizvollzugs. Zusammengestellt und bearbeitet von Franz Hellstern. 4., aktualisierte Auflage. Walhalla Fachverlag: Regensburg 2003. 1.232 S. Kart. € 22.-.

Die Neuauflage des Handbuchs befindet sich nunmehr auf dem Stand vom Oktober 2003. Erstmals ist sie mit einer inhaltsgleichen CD-ROM angereichert worden. Beibehalten ist die bewährte Zweiteilung, die zwischen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug und zum Dienstrecht der Beamten unterscheidet. Im Mittelpunkt des ersten Teils - der auch die dem Vollzug vorgegebenen Normen des GG, des StGB, der StPO und des JGG wiedergibt - stehen die revidierten europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, das StVollzG selbst, die StVollzVergO und die einschlägigen Verwaltungsvorschriften (VVStVollzG, UVollzO, DSVollz, VGO, StVollstrO, VVJug und JAVollzO). Der zweite Teil, der das Dienstrecht zum Gegenstand hat, enthält die bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen, welche die Stellung und Besoldung der Beamten und Beamtenanwärter umfassen. Aus dieser recht umfangreichen Sammlung von Vorschriften ragen vor allem das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) und das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) heraus. Berücksichtigt ist hier auch das bereits in Kraft befindliche Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versor-gungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Ände-rung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003. Dieses Gesetz hat ja die sog. Öffnungsklauseln eingeführt, die Bund und Länder dazu ermächtigen, die Höhe der jährlichen Sonderzuwendung (nunmehr Sonderzuschlag) und des Urlaubsgeldes eigenständig zu regeln. Von dieser Ermächtigung ist inzwischen vom Bund und von verschiedenen Ländern Gebrauch gemacht worden.

Vielleicht hegen manche Benutzer des Handbuchs den Wunsch, künftig auch über einschlägige dienstrechtliche Regelungen der Länder informiert zu werden. Doch spricht gegen eine Aufnahme solcher Vorschriften in das Werk allein schon der Umstand, dass sein Umfang dadurch erheblich zunehmen würde. Bereits jetzt ist es mit seinen weit über 1.000 Seiten fast schon an der Grenze dessen angelangt, was sich in einer einigermaßen handlichen Sammlung von Gesetzen und anderen Vorschriften noch vertreten lässt.

Die Nützlichkeit und Sinnhaftigkeit des Handbuchs bedürfen keiner weiteren Hervorhebung mehr. Selbst Juristen droht angesichts der Vielzahl von Rechtsnormen der Überblick über die Gesetzgebung und Verordnungspraxis auf dem Fachgebiet, in dem sie tätig sind oder mit dem sie es zu tun haben, leicht verloren zu gehen. Um so mehr werden es die zahlreichen Mitarbeiter anderer Dienste des Justizvollzugs und diejenigen, die aus externer Perspektive mit dem Vollzug befasst sind, begrüßen, sich mit Hilfe eines solchen Werks über die aktuelle Rechtslage unterrichten zu können. Wie wichtig das ist, zeigt sich etwa dann, wenn man sich vergegenwärtigt, dass selbst ein so "stabiles" Gesetz wie das StVollzG, das - anders als etwa das StGB und die StPO - während seiner bisherigen Geltung nur relativ wenige Revisionen erfahren hat, zumindest durch Neuregelungen in anderen Rechtsmaterien immer wieder Änderungen erlebt. Das sechste Änderungsgesetz vom 5. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3954) hat allerdings das StVollzG selbst zum Gegenstand gehabt: Dadurch sind bekanntlich § 86 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen) und § 180 (Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten) geändert sowie § 86a (Lichtbilder) eingefügt worden.

Der Wert des Handbuchs erhöht sich noch dadurch, dass Franz Hellstern die Neufassungen im Gesetzestext jeweils kenntlich gemacht und an entsprechenden Stellen Hinweise auf Landesgesetze gegeben hat (z.B. vor den §§ 129 ff. StVollzG auf Unterbringungs- und Maßregelvollzugsgesetze der Länder - wenn auch ohne Anspruch auf Vollständigkeit - und nach dem § 202 StVollzG die Regelungen der Länder auf Grund des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten vom 6. Juni 1991). Ferner hat er an den Abdruck der Gesetzestexte jeweils ein auf das Gesetz selbst bezogenes Stichwortregister angeschlossen. Insgesamt kann das hilfreiche Werk jedem im Justizvollzug Tätigen oder mit ihm sonst Befassten nur empfohlen werden.

Peter Bringewat: Grundbegriffe des Strafrechts. Grundlagen - Allgemeine Verbrechenslehre - Aufbauschemata. Nomos Verlag: Baden-Baden 2003. 331 Seiten, Brosch. € 24,-.

Bringewat hat der bekanntermaßen großen Zahl von Lehrbüchern zum Strafrecht mit der ersten Auflage seiner "Grundbegriffe des Strafrechts" ein weiteres hinzugefügt. Das Buch ist in 18 Textabschnitte und in einen Abschnitt mit Aufbauschemata untergliedert. Die feingliedrige Strukturierung des Inhaltsverzeichnisses ist zum Einstlieg hilfreich und findet sich, mehr inhaltlich als optisch, im als einheitlich erscheinenden Fließtext des Buches wieder.

Auffallend ist die Sorgfalt, mit der Bringewat den Leser an das eigentliche materielle Strafrecht heranführt. Dieses beginnt nicht vor dem achten Abschnitt. Der Leser wird vorbereitet auf den Allgemeinen Teil, die Tatbestandslehre etc., indem der Autor ihn zu Funktion und Legitimation, zu Sinn und Zweck von Strafen und Strafrecht hinführt, ja bisweilen befragt - nicht im Sinn eines Dialogs, doch sehr wohl im Sinne eines "was will das Strafrecht und was bedeutet das für wen?" Die Antwort gibt der Autor stets in einem eigenen, akademisch anspruchsvollen Schreibstil, unterlegt mit weiteren Nachweisen meist der einschlägigen Kommentar- und Professoralliteratur, seltener (bei klassischen oder rechtsfortbildenden Entscheidungen) mit obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung des BGH, des RG und des BVerfG. Eine Besonderheit der Darstellung liegt insgesamt darin, dass sie, teilweise einem Diskussionsforum gleich, dem Leser einen eigenen Meinungsbildungsprozess ermöglichen will, bei Strafrechtslehrbüchern ansonsten nicht die Regel.

Jenes Hinführen des Lesers beinhaltet weiter, dass die im Strafrecht bestehenden Sanktionen, Regeln der Strafzumessung, die aus Art. 103 GG fließenden Garantien und (sehr summarisch) Strafvollstreckung und -vollzug vorangestellt sind. Ein solcher Aufbau stellt im Vergleich zu anderen Lehrbüchern die Ausnahme dar und es ist Bringewats Verdienst, nicht sofort ausschließlich mit Paragrafen des StGB und deren Auslegung ins Haus zu fallen, sondern sein Lehrbuch mit der beschriebenen Betonung der Hintergründe unseres Strafrechts zu beginnen. Dies hat auch mit Verantwortung für ein außerordentlich tief in Rechtsgüter von Tätern eingreifendes Rechtsgebiet zu tun.

Anschließend führt Bringewat in seinem Buch trefflich zum Allgemeinen Teil des StGB aus; dem Titel des Werks kann sinngemäß entnommen werden, dass es sich nicht um ein Lehrbuch zum Besonderen Teil handelt. Die einzelnen Tatbestände werden nicht im Zusammenhang durchgenommen. Der insoweit interessierte Leser wird Tatbestände als unterlegte Beispiele im sonstigen Text finden.

Der oben als "eigen" bezeichnete Stil äußert sich in einem sehr lesebuchähnlichen, anspruchsvollen Schreibfluss. Die Abschnitte sind selbst kaum untergliedert und das Lesen wird, ob der Gedrängtheit an Information, des Nachschlagens der zum Verständnis wichtigen Nachweise, des Wechsels von Normal-, Kursiv- und Fettdruck, recht häufiger Anführungszeichen und generell einer Vielzahl von Klammereinschüben der Zielgruppe von Anfängern im Strafrecht das Lesen nicht immer erleichtern. Das nimmt Bringewat in Kauf, wohl aufgrund der Erfahrung, dass ein sinnvolles Befassen mit einem so schwierigen Rechtsgebiet wie den allgemeinen Lehren des Strafrechts ohnehin die Kenntnis und das Nachschlagen der angegebenen Paragrafen, Literaturstellen und Rechtsprechung auf Dauer unentbehrlich macht.

Dem selbst gesetzten, großen Anspruch, Lernbuch für ganz verschiedene Adressaten zu sein, wird das Buch letztlich gerecht, auch wenn es Gefahr läuft, den, der sich als Student nichtjuristischer Fachrichtungen Grundlagen des Strafrechts anzueignen und einen Überblick zu verschaffen sucht, in seiner Gesamtheit inhaltlich zu überfordern. Die Zielstellung, Lesebuch für mit Strafrecht befasste Praktiker zu sein, die nach umfassender Darstellung suchen, erfüllt es jedoch umso mehr. In weiten Teilen geht der Autor dabei in seiner Darstellung über die Pflicht hinaus und serviert Kür bis ins Detail.

Wolfram Preusker

Holger Haupt/Ulrich Weber/Sigrid Bürner/Matthias Frankfurth/Kirsten Luxenburg/Dörthe Marth: Handbuch Opferschutz und Opferhilfe. 2. Auflage Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2003. 431 S. Brosch. € 38,-.

Das Handbuch Opferschutz und Opferhilfe weist die gleiche Aufmachung wie das Handbuch der Resozialisierung auf. Es ist gleichfalls 2003 in zweiter Auflage erschienen. Dass die beiden Themenkomplexe in verschiedenen Handbüchern behandelt werden, hat gewiss eine Reihe von Gründen. Noch der trivialste mag darin bestehen, dass eine Zusammenfassung beider Materien in einem einzigen Band zu einem überaus voluminösen Sammelwerk geführt hätte. Ein relativ einfacher Grund ist sicher auch darin zu sehen, dass die beiden Handbücher unterschiedliche Schwerpunkte und Zielsetzungen aufweisen. Steht im Handbuch der Resozialisierung die Täterperspektive im Vordergrund, so ist es im Handbuch Opferschutz und Opferhilfe eben die Opferperspektive. Doch ist das eine eher vordergründige Betrachtungsweise. Dass im Handbuch der Resozialisierung so opferbezogene Themen wie Opferhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und Wiedergutmachung zur Sprache kommen, die natürlich erst recht im Handbuch Opferschutz und Opferhilfe breiten Raum einnehmen, zeigt, dass sich die verschiedenen Fragestellungen sehr wohl inhaltlich überschneiden. Das gilt nicht minder für die Adressaten der beiden Handbücher. Es gibt eine ganze Reihe von freien Trägern, Einrichtungen und Modellprojekten, die Resozialisierungs- wie Opferarbeit leisten. Die sozialen Dienste der Justiz sind von ihrer Aufgabenstellung her ohnehin gehalten, den Blick auf beide Seiten, Täter wie Opfer, zu richten. Insofern darf man ungeachtet der unterschiedlichen Ausgangspunkte und Zielsetzungen der beiden Werke den gemeinsamen kriminalpolitischen Nenner nicht übersehen, der namentlich in der Kriminalprävention liegt

Das vorliegende Handbuch nimmt die Opferperspektive in denkbar umfassender Weise in den Blick. So befasst es sich etwa zunächst einmal mit den empirischen Aspekten der Problematik, mit dem Opferwerden, der Viktimisierung, die oft genug nicht nur materielle Schäden, sondern auch einschneidende traumatisierende Folgen nach sich zieht. Das kann man sich unschwer an dem relativ einfachen Beispiel des Einbruchsdiebstahls vergegenwärtigen, der sich für das Tatopfer keineswegs nur in einem wirtschaftlichen Schaden erschöpft, sondern vielfach auch als Einbruch in die Privatsphäre erlebt wird, die hinfort keinen geschützten Bereich mehr verkörpert. Das Handbuch beschränkt sich indessen - der Entwicklung der heutigen Opferforschung folgend - nicht auf eine Wiedergabe und Analyse der Verletzungen, die der Täter durch seine Tat dem Opfer zufügt, sondern bezieht auch negative Umweltreaktionen, die dem Opfer - scheinbar paradox - nicht selten nach der Tat zuteil werden, in die Betrachtung ein.

Breiten Raum widmet das Werk - gerade im Hinblick auf die besondere Interessenlage Betroffener - der Darstellung der verschiedenen Formen der Beratung und Unterstützung, die Straftatopfer benötigen und gegebenenfalls in Anspruch nehmen können. Auf diesem Gebiet ist ja nicht nur eine Reihe freier Träger - wie vor allem der Weiße Ring e.V. - tätig. Vielmehr sind längst staatliche Einrichtungen in Gestalt von Opferberatungs- und Zeugenbetreuungsstellen auf den Plan getreten. Darüber informiert nicht zuletzt der umfangreiche Anhang des Handbuchs, der überdies mit einer Vielzahl weiterer Hinweise - etwa auf spezielle Frauenberatungsstellen, Kinderschutzzentren und Organisationen zur Unterstützung Älterer - aufwartet.

Einen besonderen Schwerpunkt des Werkes bilden Darstellungen der rechtlichen Möglichkeiten, die einem Straftatopfer zu Gebote stehen. Diese Rechte erschöpfen sich natürlich nicht in zivilrechtlichen Ansprüchen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie den korrespondierenden zivilprozessualen Befugnissen, die der Geltendmachung und Durchsetzung vor Gericht dienen. Vielmehr sind es gerade die verfahrensrechtlichen Ansätze zur Aufwertung der Opferstellung im Strafprozess, die im Handbuch des Näheren entfaltet werden. Diese Informationen sind eingebettet in eine dem regulären Verfahrensablauf folgende Schilderung der einzelnen Phasen von der Anzeigeerstattung bei der Polizei bis hin zur Vollstreckung eines Urteils. Im letzteren Zusammenhang kommen etwa Maßnahmen während des Strafvollzugs zur Sprache, die auf Schadenswiedergutmachung gerichtet sind. Zu den herausragenden Rechten des Straftatopfers zählen namentlich die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur Interessenwahrung (Opferanwalt), insbesondere die Beiziehung eines Anwalts als Beistand bei der Vernehmung des Opfers als Zeuge, die Befugnis, im Falle der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft ein Klageerzwingungsverfahren anzustrengen, Schadenswiedergutmachung im Wege des sog. Adhäsionsverfahrens anzustreben oder Neben- oder Privatklage zu erheben. Die hier nur stichwortartig - und ohne Anspruch auf Vollständigkeit - wiedergegebenen Rechte des Opfers werden im Handbuch in verschiedenen Zusammenhängen - etwa bei der Darstellung des Verfahrensablaufs, des jugendgerichtlichen Verfahrens, der besonderen Verfahrensarten, der Rechtsmittel gegen das Urteil und des Wiederaufnahmeverfahrens - erörtert. In den Abschnitten über die Neben- und die Privatklage werden die einzelnen Straftaten, die hier jeweils von Bedeutung sind, aufgelistet. Ebenso wird die Prozesskostenhilfe näher behandelt. Auch wird erwähnt, dass das Adhäsionsverfahren - entgegen der Intention des Gesetzgebers - nur selten zum Zuge kommt.

Indessen gehen die Möglichkeiten von Straftatopfern über die zivil- und strafprozessualen Befugnisse noch hinaus. Rechte gewähren Opfern von Gewalttaten namentlich das Opferentschädigungsgesetz (OEG) von 1976, das unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Entschädigungsleistungen vorsieht, und das Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG) von 1998, das ein typisches Produkt der Mediengesellschaft verkörpert, verschafft es doch Opfern "durch ein Pfandrecht den Zugriff auf die Honorare. welche Straftäter oder Dritte durch die öffentliche Darstellung der entsprechenden Straftaten und/oder der Person des Täters in den Medien (Fernsehen, Rundfunk, Presse etc.) erhalten sollen oder bereits erhalten haben" (S. 217). Es lag deshalb nahe, dass die Autoren des Handbuchs ein Kapitel auch der "Funktion der Medien im Strafverfahren" gewidmet haben. Denn ebenso wie ein Angeklagter oder Straftäter selbst ins Scheinwerferlicht der Medien geraten kann, ist vor allem in aufsehenerregenden Strafprozessen nicht selten auch das Opfer Objekt öffentlicher Neugier, Sensationslust oder gar Kritik. Insofern verdienen auch die etwaigen Rechte von Opferzeugen gegen Autoren oder Verantwortliche öffentlicher Darstellungen - z.B. auf Schadensersatz, Gegendarstellung, Entschädigung, Unterlassung - gleichermaßen Interesse wie die Ansprüche gegen den Täter selbst.

Ein eigenes Kapitel wird im Handbuch - zu Recht - der Problematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie darüber geführter Strafverfahren eingeräumt. Zum einen besteht nach wie vor ein gewichtiges Informationsbedürfnis hinsichtlich der Hilfen, die solchermaßen traumatisierte Kinder benötigen und gegebenenfalls auch erfahren können. Zum anderen muss ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit in ihrer Rolle als Opferzeugen Rechnung getragen werden, um die Gefahr einer zweiten Viktimisierung durch den Prozess selbst möglichst gering zu halten. Entsprechende verfahrensrechtliche Ansätze haben Gerichtspraxis und Gesetzgeber ja bereits ins Werk gesetzt. Das Handbuch widmet daher therapeutischen und sozialen Hilfen für das Kind, dem Umgang mit ihm und seinen Zeugenrechten - etwa im Rahmen von (Glaubwürdigkeits-) Begutachtungen und in der Hauptverhandlung - sowie der Vorbereitung und Begleitung des Kindes im Verfahren schlechthin besondere Aufmerksamkeit.

Auch andere Formen des Missbrauchs und der Gewaltanwendung werden im Handbuch speziell gewürdigt. Das gilt etwa für die vieldiskutierte häusliche Gewalt - der als grundsätzlichem Problem erst in neuerer Zeit die öffentliche Beachtung zuteil geworden ist, die sie eigentlich immer schon verdient hätte -, für die unter Gewaltanwendung begangenen Sexualdelikte an Frauen (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung), für die Zwangsprostitution sowie für Aggressionen gegen ältere Menschen. Aber auch andere Arten verletzenden oder schädigenden Umgangs, die Mitmenschen - und zwar keineswegs nur Frauen - zu Opfern machen können, werden thematisiert. Das trifft namentlich auf Stalking (die Verfolgung eines "geliebten Menschen"), Mobbing (die schikanöse Behandlung von Arbeitskollegen oder Untergebenen) und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu.

Das hilfreiche, informative Werk schließt mit einem zusammenfassenden Überblick über Präventionsmöglichkeiten im familiären und gesellschaftlichen Bereich. Hier werden auch die kriminalpräventiven Ansätze und Einrichtungen vorgestellt, die vor allem auf kommunaler und regionaler Ebene der Begehung von Straftaten entgegenwirken sollen.

Heinz Müller-Dietz